1987
Band XXXVIII

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge



GENF INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GEGRÜNDET 1863

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ALEXANDRE HAY, Dr. h.c. der Universitäten Genf und St. Gallen, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)

DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., ehemalige Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Vizepräsidentin (1967)

MAURICE AUBERT, Dr. jur., Vizepräsident (1979)

ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)

RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1977)

ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)

ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol. (1977)

RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)

DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)

HANS HAUG, Dr. jur., ehemaliger Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschaftsund Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes (1983)

PETER ARBENZ, Lic. rer. publ. (1983), seit März 1986 beurlaubt

PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier (1984)

RAYMOND R. PROBST, Dr. jur., ehemaliger Schweizer Botschafter, ehemaliger Staatssekretär beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern (1984)

ODILO GUNTERN, Dr. jur., ehemaliges Mitglied des Schweizer Ständerats (1985)

ANDRÉ GHELFI, ehemaliger Zentralsekretär und Vizepräsident des Schweizerischen Metallund Uhrenarbeiterverbands (1985)

RENÉE GUISAN, Generalsekretärin des internationalen «Institut de la Vie», Mitglied der schweizerischen Stiftung Pro Senectute, Mitglied der «International Association for Volunteer Effort» (1986)

DANIEL FREI, Dr. phil., Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Zürich (1986)

ALAIN B. ROSSIER, Dr. med., ehemaliger Professor für die Rehabilitation von Paraplegikern an der Universität Harvard, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf, Präsident der «International Medical Society of Paraplegia» (1986)

CORNELIO SOMMARUGA, Dr. jur. der Universität Zürich, Dr. h.c. rer. pol. der Universität Freiburg (Schweiz) (1986).

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 144 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die Revue Internationale de la Croix-Rouge wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur.

Adresse: Revue Internationale de la Croix-Rouge

17, avenue de la Paix

CH-1202 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

INHALTSVERZEICHNIS

1987

Band XXXVIII

ARTIKEL

	Seite
Marco Sassòli: Das Amtliche Auskunftsbüro zugunsten der	
Opfer bewaffneter Konflikte	2
Achtung des humanitären Völkerrechts — Tätigkeitsbericht	
des IKRK	22
Entschliessungen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonfe-	
renz	74
Entschliessungen des Delegiertenrats Cornelio Sommaruga: Die Zusatzprotokolle zu den Genfer	130
Abkommen auf der Suche nach Universalität	147
Andreas von Block-Schlesier: Die Bemühungen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deut-	
schland um die Ratifikation der Zusatzprotokolle	154
Jacques Moreillon: Die Suspendierung der Regierungsde- legation der Republik Südafrika von der XXV Internatio- nalen Rotkreuzkonferenz (Genf — 1986)	
oder	
Wie man ein Ereignis völlig verschieden auffassen	
kann	179
Eric David: Verbreitung des humanitären Völkerrechts an	
der Universität	200
Jean-Luc Blondel: Die Hilfe für geschützte Personen	239
125 Jahre helfen	293

Statutarische Tagungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Rio de Janeiro	296
 VI. Tagung der Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Tagung des Delegiertenrats	296 303
Das gezügelte Wachstum	309
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREU	ΙZ
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von St. Lucia Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea . Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Angola Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Surinam Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft von Dschibuti Missionen des Präsidenten des IKRK Ernennung zweier neuer Ehrenmitglieder Anerkennung des Roten Kreuzes von Grenada Zum Tod von Michel Testuz Präsidentenwechsel beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Cornelio Sommaruga übernimmt die Präsidentschaft des IKRK — Ehrung Alexandre Hays Zwei neue Mitglieder des IKRK Staatschefs besuchen IKRK (Juli-August) Dr. Rémi Russbach: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Gesundheit	44 46 48 50 52 54 56 135 137 158 159 161 214 259 270 330
 AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS 	
Abschied von Jakob Haug	57 162
Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds XII. Internationale Rotkreuz- und Gesundheitsfilmfestpiele	164 217

Workshop über Information und Öffentlichkeitsarbeit (Varna, Juni)	219
Zum Tod von Enrique de la Mata	272
125. Jahrestag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalb-	
mondbewegung — Gedenkprogramm	332
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
Die Argentinische Republik tritt den Protokollen bei	59
Die Republik der Philippinen tritt dem Protokoll II bei	60
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977	
(Stand vom 31. Dezember 1986)	61
Erklärung des Königreichs Belgien	165
Republik Island ratifiziert die Protokolle	166
Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom	100
8. Juni 1987)	167
Internationales Kolloquium: Die Zusatzprotokolle von 1977	
zu den Genfer Abkommen von 1949 — Zehn Jahre	
danach	221
Das Königreich der Niederlande ratifiziert die Protokolle .	227
Roger Durand: Die Henry-Dunant-Gesellschaft — Tätigkeit	
und Projekte	274
Königreich Saudi-Arabien tritt Protokoll I bei	284
Die Republik Guatemala ratifiziert die Zusatzprotokolle	334
Burkina Faso ratifiziert die Zusatzprotokolle	334
BIBLIOGRAPHIE	
Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977.	66
Das humanitäre Recht und innere Konflikte (Rosemary Abi-	
Saab)	69
Neuerscheinungen (März-April)	139
Violenza e diritto nell'era nucleare (Antonio Cassese)	171
Frieden, warum nicht?	172
Die Stätten Henry Dunants (Roger Durand, Michel Rouè-	
che)	175
La guerre aujourd'hui (Mohammed Bedjaoui)	230
Neue Veröffentlichungen (Juli-August)	232
The Law of Non-international Armed Conflict (Howard S.	285
Levie)	200

Essays on the Modern Law of War (Leslie C. Green)	286
Auszüge aus der Revue in arabischer Sprache	290
Constraints on the waging of war (Frits Kalshoven)	335
Neue Veröffentlichungen (November-Dezember)	336
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1987	339

RICR - Auszüge 1987 (XXXVIII)

ISSN 0250-5681

BAND XXXVIII, Nr. 1

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Marco Sassòli: Das Amtliche Auskunftsbüro zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte	2
Achtung des humanitären Völkerrechts — Tätigkeitsbericht des IKRK	22
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von St. Lucia	44
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea	46
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Angola	48
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Surinam	50
Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft von Dschibuti	52
Missionen des Präsidenten des IKRK	54
Ernennung zweier neuer Ehrenmitglieder	56
Abschied von Jakob Haug	57
Tatsachen und Dokumente:	
Die Argentinische Republik tritt den Protokollen bei	59
Die Republik der Philippinen tritt dem Protokoll II bei	60
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1986)	61
Bibliographie:	
Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977	66
Das humanitäre Recht und innere Konflikte (Rosemary Abi-Saab)	69
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GE	NF

Das Amtliche Auskunftsbüro zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte *

von Marco Sassòli

I. EINLEITUNG

Der Krieg trennt Familien, er trennt Kriegsgefangene von der Macht, von der sie abhängen, er lässt Zivilpersonen ohne Verbindung zum Land ihrer Herkunft oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts, er bringt Ungewissheit. Die Ungewissheit über das Schicksal eines auf dem Schlachtfeld oder in vom Feind kontrolliertem Gebiet verschwundenen Angehörigen ist aber viel schwerer zu ertragen als die Meldung seiner Gefangennahme oder Internierung durch den Feind, ja manchmal selbst schwerer als die Nachricht seines Todes. Ausserdem trägt die Registrierung einer in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Person zu ihrem Schutz bei. Dementsprechend sind die Bestimmungen über die Beschaffung, Sammlung und Weiterleitung von Informationen ein wichtiger Fortschritt des humanitären Völkerrechts. In dem zu diesem Zweck von den Genfer Abkommen von 1949 vorgesehenen Netzwerk spielt das Amtliche Auskunftsbüro (nachstehend AAB) eine wesentliche Rolle. Diesem Büro obliegt die wichtige und schwierige Aufgabe, alle Informationen über geschützte Personen, die zur gegnerischen Partei gehören und sich in der Hand der Partei befinden, die das AAB errichtet hat, zu beschaffen und weiterzuleiten.

Die Schaffung eines Auskunftsbüros über Kriegsgefangene in den kriegführenden und neutralen Staaten war bereits in den Haa-

^{*} Erweiterte Fassung eines Vortrags, der auf dem Seminar über die Amtlichen Auskunftsbüros gehalten wurde, das das Internationale Institut für humanitäres Recht gemeinsam mit der «Swedish Commission on National Information Bureaux» am 30. und 31 Mai 1986 in Stockholm veranstaltete.

ger Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 vorgesehen ¹. Die Genfer Abkommen von 1929 ² und 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen haben die Aufgaben dieser Büros erweitert und genauer umschrieben. Schliesslich sieht auch das IV. Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Zivilpersonen die Errichtung eines Amtlichen Auskunftsbüros vor, das ähnliche Aufgaben zugunsten der geschützten Zivilpersonen zu erfüllen hat.

Vor allem im Fall eines Konflikts, der eine grosse Anzahl von geschützten Personen betrifft, kann das AAB, das — wie wir im folgenden sehen werden — vom ersten Tag des Konflikts an in der Lage sein muss, seine Aufgaben zu erfüllen, nicht improvisiert werden. Demzufolge ist es überaus wünschenswert, schon in Friedenszeiten die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, genauso wie man sich im allgemeinen auch auf die militärischen, wirtschaftlichen oder humanitären Folgen eines möglichen Konflikts vorbereitet. So fordert eine von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz im Konsens angenommene Entschliessung, dass die Vertragsstaaten «schon in Friedenszeiten die erforderlichen Massnahmen für die Errichtung ihres Amtlichen Auskunftsbüros ergreifen, damit es seine Aufgaben gleich zu Beginn eines bewaffneten Konflikts erfüllen kann».

Es erscheint deshalb nützlich, im folgenden die Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der AAB, die diesbezüglichen Bestimmungen der Abkommen sowie einige Fragen, die sich auf diesem Gebiet stellen, so insbesondere die mögliche Rolle einer nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft (nachstehend Nationale Gesellschaft), in Erinnerung zu rufen. Zuerst werden wir uns mit den AAB, wie sie von den Abkommen vorgesehen sind, und den ihnen von denselben übertragenen Aufgaben beschäftigen (II), um in der Folge zu untersuchen, welche weiteren Aufgaben einem AAB möglicherweise anvertraut werden können (III und IV).

II. DIE VON DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949 VORGESEHENEN AMTLICHEN AUSKUNFTSBÜROS

1. Die rechtliche Stellung des Amtlichen Auskunftsbüros

Gleich beim Ausbruch eines internationalen bewaffneten Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung muss jede der am Konflikt

¹ Vgl. Art. 14 der Anlagen zu den Haager Abkommen von 1899 bzw. 1907 (Haager Landkriegsordnung).

² Vgl. Art. 77 des Abkommens.

beteiligten Parteien ein Amtliches Auskunftsbüro errichten und dafür sorgen, dass es seine Aufgabe wirksam erfüllen kann ³. Dasselbe gilt für neutrale Staaten, die durch das III. Abkommen geschützte Personen aufgenommen haben ⁴

1.1. Wer ist für das AAB zuständig?

Die Abkommen bestimmen weder die Art noch die Zusammensetzung oder die Arbeitsmethoden des AAB. Insbesondere bestimmen sie nicht, wer für die Errichtung und die Tätigkeit des AAB verantwortlich sein soll. Während des Zweiten Weltkriegs unterstanden die AAB, vor allem die für Kriegsgefangene zuständigen, häufig unmittelbar den Regierungsbehörden. Daneben wurden gewisse andere Auskunftsstellen, vor allem solche für Zivilpersonen, von den Nationalen Gesellschaften eingerichtet. Bei den Vorarbeiten zu den Abkommen von 1949 wurde dann auch deutlich. dass die Nationalen Gesellschaften gerne die Verantwortung für die AAB übernommen hätten. Aber die Konferenz der Regierungsexperten, die die Abkommen von 1949 ausarbeitete, zog es vor, nichts festzulegen und den Regierungen auf diesem Gebiet volle Handlungsfreiheit zu lassen 5. Die zuvor erwähnte Entschliessung der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz gibt auch keine Auskunft darüber, wer für die AAB zuständig sein soll. Sie richtet lediglich die Empfehlung an die Staaten, «ihre nationale Rotkreuzoder Rothalbmondgesellschaft sowie das IKRK (zu) bitten, die erforderliche Hilfe für die Schaffung des Amtlichen Auskunftsbüros zu leisten».

Vom juristischen Standpunkt aus wäre zu sagen, dass die Unabhängigkeit des AAB gegenüber der staatlichen Verwaltung nicht allzu weit gehen sollte, da international der Staat die Verantwor-

³ Vgl. Art. 122 (1) des III. Abkommens sowie Art. 136 (1) des IV Abkommens.

⁴ Zweiter Satz von Art. 122 (1) des III. Abkommens. Was geschützte Zivilpersonen anbelangt, die einer neutralen Macht übergeben werden könnten, enthält das IV Abkommen keine Verpflichtung zur Einrichtung eines AAB. Doch sieht Art. 45 (3) des IV Abkommens vor, dass ein Drittstaat, der geschützte Zivilpersonen aufnimmt, die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens übernimmt, was die Verpflichtung zur Benachrichtigung der Familien über deren Schicksal miteinschliesst. Diese Aufgabe kann unter Umständen einem AAB als ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Tätigkeit anvertraut werden (siehe unten, Kapitell III).

⁵ Pictet, Jean, Hrsg., Les Conventions de Genève du 12 août 1949, Commentaire, Band IV, La Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, IKRK, Genf 1956, S. 558 und Band III, La Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre, IKRK, Genf 1958, S. 605.

tung dafür trägt, dass sich das AAB seiner Aufgaben einwandfrei entledigt. Um dieser Verantwortung pflichtgemäss nachkommen zu können, wird der Staat eine gewisse Aufsicht und Kontrolle über das AAB ausüben müssen. Desgleichen kann das AAB ohne eine enge Zusammenarbeit mit der staatlichen Verwaltung seine Aufgabe nicht erfüllen, bei den verschiedenen Verwaltungsstellen die notwendigen Informationen über die in staatlicher Gewalt befindlichen geschützten Personen einzuholen. In der Praxis wird es oft leichter sein, nur widerstrebend von einer Dienststelle erteilte Informationen zu erlangen oder unterschiedliche Gesichtspunkte aufeinander abzustimmen, wenn das AAB selber Teil der Verwaltung ist und sich folglich an einen Dienstvorgesetzten wenden kann, als wenn es sich dabei um eine nichtstaatliche Organisation handelt.

Ausserdem muss in Betracht gezogen werden, dass eine Gewahrsamsmacht aus Sicherheitsgründen Kontakten zwischen Personen, die weder den Streitkräften noch den Sicherheitsdiensten angegliedert sind, und Kriegsgefangenen oder gegnerischen Zivilpersonen möglicherweise mit einem gewissen Misstrauen begegnet. Dieses Misstrauen kann die Aufgabe, alle notwendigen Informationen über die geschützten Personen zu beschaffen, erschweren, wenn das AAB einer Nationalen Gesellschaft untersteht. Zudem könnten sich Mitglieder der Nationalen Gesellschaft als Mitarbeiter des AAB im Falle von «Interessenskonflikten» zwischen ihren humanitären Aufgaben und ihren Pflichten als Bürger der Gewahrsamsmacht einem Dilemma gegenübersehen. Schliesslich könnte die Errichtung und Verwaltung des AAB durch die Nationale Gesellschaft dazu beitragen, die Kriegführenden von ihrer Verantwortung zu entlasten und ihre Neigung verstärken, die Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben dem Roten Kreuz zu überlassen.

Infolgedessen ist die Errichtung eines AAB immer Aufgabe der Regierung. Überträgt eine Regierung die Verwaltung des AAB ihrer Nationalen Gesellschaft, muss diese sich der Tatsache bewusst sein, dass sie eine dem Staat zukommende Verantwortung ausübt. Es ist nicht zuletzt auch aus diesem Grund äusserst wünschenswert, dass der Aufgabenbereich des AAB einem selbständigen Dienst der Nationalen Gesellschaft anvertraut wird. Eine derartige Struktur dürfte auch die Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer herkömmlichen Aufgaben sicherstellen.

1.2. Ein AAB oder mehrere AAB?

Eine Partei kann das in Art. 122 des III. Abkommens und das in Art. 136 des IV. Abkommens vorgesehene AAB zwei verschiedenen Organisationen anvertrauen. Diese Lösung dürfte sich als zweckmässig erweisen, wenn das AAB ein staatlicher Dienst ist, denn die für Zivilpersonen zuständigen Behörden sind im allgemeinen nicht mit denjenigen für Kriegsgefangene identisch. Ist das AAB dagegen nicht unmittelbar in die staatliche Verwaltung eingegliedert, dürfte es sinnvoller sein, beide Aufgaben demselben Organ anzuvertrauen, weil einerseits die zu lösenden technischen Probleme sehr ähnlich sind, und andererseits dadurch Lücken oder Überschneidungen in der Registrierung der geschützten Personen sowie in der Beschaffung der sie betreffenden Informationen vermieden werden können.

2. Die in den Abkommen vorgesehenen Aufgaben des AAB

2.1. Beschaffung von Informationen

Die verschiedenen staatlichen Verwaltungsstellen müssen dem AAB folgende Informationen, Dokumente und Gegenstände zukommen lassen:

- a) bezüglich der verwundeten, kranken, schiffbrüchigen oder toten Kombattanten, die sich in der Hand der Macht befinden, von der das AAB abhängt:
 - sämtliche Anhaltspunkte zu ihrer Identifizierung 6;
 - ordnungsgemäss beglaubigte Todesurkunden oder Gefallenenlisten ⁷;
 - genaue Ortsangabe und Bezeichnung der Gräber sowie Informationen über die dort bestatteten Gefallenen ⁸;
- b) bezüglich der Kriegsgefangenen, die von der Partei festgehalten werden, der das AAB untersteht:
 - Informationen über ihre Identität, ihre Gefangennahme, ihren Gesundheitszustand und Änderungen in ihren Verhältnissen ⁹:

⁶ Vgl. Art. 16 (1) und (2) des I. Abkommens sowie Art. 19 (1) und (2) des II. Abkommens.

⁷ Vgl. Art. 16 (3) des I. Abkommens sowie Art. 19 (3) des II. Abkommens.

⁸ Vgl. Art. 17 des I. Abkommens sowie Art. 20 des II. Abkommens.

⁹ Vgl. Art. 122 (4), (5) und (6) des III. Abkommens.

- persönliche Wertgegenstände, die den Kriegsgefangenen nicht bei ihrer Heimschaffung zurückerstattet worden sind ¹⁰;
- Notifizierung der Wiederergreifung eines geflüchteten Kriegsgefangenen ¹¹;
- Todesurkunden 12
- c) bezüglich der geschützten Zivilpersonen, die seit über zwei Wochen festgenommen, einem Zwangsaufenthalt unterworfen oder interniert worden sind ¹³
 - Informationen über ihre Identität und ihren Gesundheitszustand 14:
 - die Mitteilung, dass diese geschützten Personen sich in den erwähnten Verhältnissen befinden und alle Änderungen, die sie betreffen ¹⁵;
 - die von den geschützten Personen zurückgelassenen Wertgegenstände ¹⁶;
 - die Gr\u00e4berlisten der verstorbenen internierten Zivilpersonen 17:
- d) bezüglich der Kinder, die auf dem von der Partei besetzten Gebiet leben, von der das AAB abhängt:
 - alle notwendigen Angaben, um Kinder, deren Identität ungewiss ist, zu identifizieren ¹⁸.

Einige dieser Informationen, zum Beispiel solche über den Tod, die Flucht oder die Freilassung einer geschützten Person, sollten

¹⁰ Vgl. Art. 119 (2) des III. Abkommens.

¹¹ Vgl. Art. 94 des III. Abkommens.

¹² Vgl. Art. 120 (2) des III. Abkommens.

¹³ Art. 136 (2) des IV Abkommens zählt die betroffenen Personen auf. Es sei bemerkt, dass dieser Artikel auf ausdrückliches Begehren des IKRK in den V und nicht in den IV Abschnitt des III. Teils des IV Abkommens aufgenommen wurde. Infolgedessen bezieht er sich nicht nur auf internierte Zivilpersonen, sondern auf alle durch das IV Abkommen geschützten Personen.

¹⁴ Vgl. Art. 138 (1) und (2) des IV Abkommens.

¹⁵ Vgl. Art. 136 (2) des IV Abkommens.

¹⁶ Vgl. Art. 139 des IV Abkommens.

¹⁷ Vgl. Art. 130 (3) des IV Abkommens.

Vgl. Art. 50 (4) des IV Abkommens. Schon nur um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss das AAB in Gebieten, die von der Macht besetzt sind, von der es abhängt, eine Zweigstelle unterhalten. Darüber hinaus jedoch ist eine derartige Zweigstelle auch notwendig, um Informationen über geschützte Personen zu erhalten, die von der Partei, von der es abhängt, in einem besetzten Gebiet festgehalten werden.

immer bei der Gewahrsamsmacht verfügbar sein. Das AAB muss dafür Sorge tragen, dass ihm diese Informationen unter allen Umständen zugestellt werden. Die Beschaffung anderer Informationen hängt dagegen vom guten Willen der geschützten Personen selbst ab. Falls die Betroffenen diese Informationen verweigern oder nicht in der Lage sind, sie zu erteilen, erlischt die Pflicht des AAB. Das gilt für Kriegsgefangene, die ja nur Namen, Vornamen, Dienstgrad, Geburtsdatum und Matrikelnummer zu nennen brauchen ¹⁹ und noch nicht einmal zur Herausgabe dieser Informationen gezwungen werden können ²⁰. Ebenso ist jede Anwendung von Zwang gegen eine Zivilperson zur Erlangung von Informationen untersagt ²¹.

2.2. Weiterleitung von Informationen

Das AAB muss alle vorgenannten Informationen ²² und Dokumente an den Zentralen Suchdienst (ZSD) ²³ und an die Schutzmacht ²⁴ weiterleiten. Persönliche Wertgegenstände werden an die geschützte Person entweder unmittelbar durch das AAB, durch Vermittlung des Zentralen Suchdienstes oder durch die Schutzmacht weitergeleitet.

Die Schutzmacht leitet solche Informationen, Dokumente und Gegenstände an den Staat weiter, den sie vertritt. Der Zentrale Suchdienst leitet sie an folgende Empfänger weiter:

¹⁹ Vgl. Art. 17 (1) des III. Abkommens.

²⁰ Vgl. Art. 17 (4) des III. Abkommens.

²¹ Vgl. Art. 31 des IV Abkommens.

²² Ausgenommen Informationen gemäss Art. 50 (4) des IV Abkommens über Kinder in besetzten Gebieten. Diese werden wahrscheinlich nicht spontan weitergeleitet, sondern sind lediglich zur Beantwortung möglicher Anfragen aufzubewahren.

²³ Das III. Abkommen spricht von einer «Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene» (Art. 123) und das IV Abkommen von einer «Zentralauskunftsstelle für geschützte Personen» (Art. 140). Da beide Auskunftsstellen in der Praxis stets dem Zentralen Suchdienst anvertraut sind, der als eines der Departemente des IKRK in Genf eine ständige Einrichtung ist, wird nachstehend die Bezeichnung «Zentraler Suchdienst» (ZSD) verwendet.

²⁴ Vgl. Art. 122 (3) des III. Abkommens sowie Art. 137 des IV Abkommens. Wenn das AAB zwischen zwei Schutzmächten wählen muss, weil Niederlassungsund Herkunftsland einer Zivilperson nicht übereinstimmen, oder weil ein Kriegsgefangener von einer Macht abhängt, die nicht sein Herkunftsland ist, sollte es die Wahl gemäss den Kriterien des Suchdienstes treffen, die in den Anmerkungen 25 und 26 dargelegt sind.

- a) bezüglich einer Zivilperson: an das Herkunfts- oder Niederlassungsland oder an beide Länder 25;
- b) bezüglich der Kombattanten und Kriegsgefangenen: an ihr Herkunftsland, an die Macht, von der sie abhängen, oder an beide Staaten ²⁶.

Es sei festgehalten, dass die Pflicht, alle diese Informationen weiterzuleiten, zumindest was Zivilpersonen betrifft, keine unbedingte ist. Das IV. Abkommen sieht nämlich vor, dass diese Auskünfte nicht an das Herkunftsland oder das Land des früheren Aufenthalts weitergeleitet werden, «wenn diese Weiterleitung der betroffenen Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte» ²⁷. In diesem Falle wird nur der ZSD benachrichtigt, der in Fällen, in denen die Weiterleitung «den von diesen Auskünften betroffenen Personen oder ihrer Familie nachteilig sein könnte» ²⁸, dieselben nicht an das Herkunfts- oder frühere Niederlassungsland weiterleitet.

Die Abkommen besagen zudem, dass die weitergeleiteten Informationen «eine schnelle Benachrichtigung der betreffenden Familien ermöglichen sollen» ²⁹. Demzufolge hat die Macht, die die Informationen erhält, diese so schnell wie möglich an die Familien weiterzuleiten.

2.3. Beantwortung von Anfragen

Das AAB leitet die erwähnten Informationen nicht nur weiter, es bewahrt sie auch auf. Aufgrund der Abkommen ist es gehalten,

²⁵ Art. 140 (2) des IV Abkommens. Wenn das Herkunfts- und Niederlassungsland einer Zivilperson nicht miteinander identisch sind, leitet der ZSD die Auskünfte an eines der beiden Länder oder an beide weiter. Er wird bei der Wahl zwischen den beiden Ländern die Interessen der geschützten Person berücksichtigten und im Auge behalten, dass diese Informationen vor allem zur Benachrichtigung der Familie weitergeleitet werden (vgl. Pictet, op. cit., Band IV., S. 566).

²⁶ Vgl. Art. 123 (2) des III. Abkommens. Wenn die Macht, von der der Kriegsgefangene abhängt, nicht sein Herkunftsland ist, leitet der ZSD in der Praxis die Informationen an das letztere — das auf diese Weise erfährt, dass einer seiner Staatsangehörigen sich von fremden Streitkräften hat anwerben lassen — erst nach Zustimmung des Kriegsgefangenen weiter

²⁷ Art. 137 (2) des IV Abkommens.

²⁸ Art. 140 (2) des IV Abkommens.

²⁹ Vgl. Art. 122 (4) des III. Abkommens sowie Art. 138 (1) des IV Abkommens.

alle Anfragen bezüglich geschützter Personen zu beantworten ³⁰. Das III. Abkommen bestimmt, dass es auch «um sich die verlangten Auskünfte, die ihm fehlen sollten, zu beschaffen, (...) die nötigen Erhebungen» vornimmt ³¹. Diese Aufgabe ist im IV. Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen, doch wenn das AAB seiner Pflicht, «alle Anfragen» zu beantworten, nachkommen soll, muss es diese Aufgabe auch für Zivilpersonen übernehmen ³². Die Weiterleitung einer Todesurkunde kann die Beantwortung einer Anfrage darstellen.

Im Gegensatz zu einer Anregung des Vereinigten Königreichs ³³ machen die Abkommen keine genauen Angaben über die Antragsteller. Meistens handelt es sich um die gegnerische Partei, den Zentralen Suchdienst oder eine Nationale Gesellschaft, doch können die Anträge auch unmittelbar von den Familien oder vom AAB der gegnerischen Partei stammen, das im Rahmen seiner ihm nicht ausdrücklich von den Abkommen aufgetragenen Tätigkeiten zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen handelt (eine genaue Umschreibung dieser Tätigkeiten erfolgt in Kapitel III).

3. Dem AAB zugestandene Erleichterungen

Verschiedene Bestimmungen erleichtern die Weiterleitung der Auskünfte durch das AAB:

- a) Aufgrund der Abkommen geniessen die Postsendungen zwischen dem AAB und dem Zentralen Suchdienst Gebührenfreiheit. Dasselbe gilt im Rahmen des Möglichen auch für telegrafische Mitteilungen 34.
- b) Laut Weltpostvertrag geniessen alle an Kriegsgefangene und internierte Zivilpersonen gerichteten Brief-, Paket- und Geldsendungen, die über das AAB befördert, bei ihm eingehen oder von ihm abgeschickt werden, Gebührenfreiheit ³⁵.
- c) Aufgrund der Regelung der Internationalen Fernmeldeunion geniessen die von einem AAB oder einer seiner Delegationen in

 $^{^{30}}$ Vgl. Art. 122 (7) des III. Abkommens sowie Art. 137 (1) des IV Abkommens.

³¹ Art. 122 (7) des III. Abkommens.

³² Vgl. Pictet, op. cit., Band IV, S. 566/567.

³³ Vgl. Actes de la Conférence Diplomatique de Genève de 1949, Eidgenössisches Politisches Departement, Bern 1949, Band III, S. 92.

³⁴ Vgl. Art. 74 und 124 des III. Abkommens sowie Art. 110 und 141 des IV. Abkommens.

³⁵ Vgl. Art. 16 (3) des Weltpostabkommens, Fassung von 1984.

- Ausübung ihrer abkommensmässigen Tätigkeit abgesandten Telegramme eine Gebührenermässigung um 75% ³⁶.
- d) Briefschaften, Listen oder Berichte, die zwischen dem AAB und dem Zentralen Suchdienst ausgetauscht werden, können mit eigens vom IKRK oder den Schutzmächten bereitgestellten Transportmitteln weitergeleitet werden ³⁷.

4. Das AAB in der heutigen Praxis der Staaten

Seit 1949 haben die an internationalen bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien häufig ihre Pflicht, ein AAB zu errichten, vernachlässigt. Als Folge davon nahmen oft die Delegierten des IKRK de facto die Aufgaben eines AAB im Rahmen ihrer Besuche der geschützten Personen 38 und unter Verwendung aller ihnen zugänglichen Informationen wahr. Doch wäre die Behauptung, die Verpflichtung ein AAB zu errichten, sei ausser Gebrauch gekommen, unzutreffend. Um den Abkommen Achtung zu verschaffen, brauchen die Konfliktparteien nicht notwendigerweise eine besondere Stelle einzurichten und sie in aller Form als AAB zu bezeichnen. Es genügt, wenn ein beliebiger staatlicher Dienst die geschützte Personen betreffenden Informationen sammelt und sie an den Zentralen Suchdienst und eine eventuelle Schutzmacht weiterleitet. Da seit 1949 immer wieder solche Informationen von staatlichen Behörden oder Nationalen Gesellschaften an den Suchdienst weitergeleitet wurden ³⁹, kann eingeräumt werden, dass in allen diesen Fällen die von den Abkommen auferlegte Verpflichtung, ein AAB zu errichten, zumindest anerkannt wurde.

Was die Vorbereitungen in Friedenszeiten zur Errichtung eines AAB bei Ausbruch eines Konflikts betrifft — Vorbereitungen, das

³⁶ Vgl. Art. 64, Absatz 3 der dem Internationalen Fernmeldeabkommen beigefügten Telegrafenverordnung (Règlement télégraphique), Genfer Revision von 1958. Die Annahme dieser Telegramme mit Vorzeichen RCT ist für alle Telegrafenämter obligatorisch. (Vgl. «Livre orange» 1977 des Zwischenstaatlichen Beratenden Ausschusses für den Telegrafen- und Fernsprechdienst der Internationalen Fernmeldeunion, Band II, 3., Ziffer A 287-297).

³⁷ Vgl. Art. 75 des III. Abkommens sowie Art. 111 des IV. Abkommens.

³⁸ In Art. 126 des III. Abkommens sowie Art. 143 des IV Abkommens vorgesehene Besuche.

³⁹ Vgl. z.B. Djurovic, Gradimir, *L'Agence centrale de Recherches du Comité International de la Croix-Rouge*, Genf 1981, S. 254, 257-264 sowie insbesondere *IKRK*, *Tätigkeitsbericht*, 1951, S. 54/55, 1956, S. 25, 1963, S. 27, 38, 1965, S. 18, 19, 51, 1967, S. 6, 28, 1968, S. 44, 1969, S. 33, 1970, S. 42, 84, 1971, S. 69, 1973, S. 14, 58, 1977, S. 39, 1978, S. 19, 28, 29, 1982, S. 31, 1984, S. 14/15.

sei in Erinnerung gerufen, die zwar nicht ausdrücklich in den Abkommen vorgeschrieben sind, jedoch unerlässlich erscheinen, wenn der Staat in der Lage sein soll, bei Ausbruch eines Konflikts schnell und wirksam seinen abkommensmässigen Pflichten nachzukommen —, sind die Staaten ebenfalls nicht untätig geblieben.

Gewisse Staaten haben für die Errichtung eines AAB insoweit vorgesorgt, als sie dessen Verwaltung der Nationalen Gesellschaft übertrugen. Andere haben die notwendigen Anweisungen innerhalb der staatlichen Verwaltung erteilt oder die Errichtung einer besonderen staatlichen Organisation vorbereitet. Schliesslich wurde auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, eine gemischte Organisation vorzusehen, deren Leitung sich aus Vertretern der zuständigen Regierungsstellen und der Nationalen Gesellschaft zusammensetzt. Aber viele Staaten haben offenbar auf diesem Gebiet überhaupt noch keine Vorkehrungen getroffen. Der Grund für diese Unterlassung dürfte mitunter die Befürchtung sein, die Vorbereitung eines AAB in Friedenszeiten setze einen grossen finanziellen und personellen Aufwand voraus.

In Wirklichkeit ist diese Befürchtung unbegründet. Insbesondere dann, wenn lediglich die von den Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Aufgaben eines AAB berücksichtigt werden; so mag es genügen, einen Verantwortlichen 40 zu bestimmen, den verschiedenen staatlichen Dienststellen, die bei Ausbruch eines Konflikts die das AAB interessierenden Informationen geben können, entsprechende Anweisungen zu erteilen und einige Freiwillige auszubilden, die ihrerseits bei Ausbruch eines Konflikts das notwendige zusätzliche Personal ausbilden können. Besonders auf diesem letzteren Gebiet kann eine Nationale Gesellschaft ihre Regierung dadurch unterstützen, dass sie dem künftigen AAB die Erfahrungen ihres Suchdienstes zur Verfügung stellt 41. Jedenfalls aber kann sie ihre Regierung an deren abkommensmässige Pflichten erinnern, sie fragen, welche vorbereitenden Massnahmen getroffen wurden, um bei Ausbruch eines Konflikts ihren Verpflichtungen nachzukommen, und ihr gegebenenfalls helfen, diese Massnahmen weiter auszubauen.

⁴⁰ Der sich — in Friedenszeiten — nicht auschliesslich dieser Aufgabe widmen muss.

⁴¹ So empfiehlt die Entschliessung der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz über die AAB den Staaten, ihre nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft sowie das IKRK zu bitten, die erforderliche Hilfe für die Schaffung des Amtlichen Auskunftsbüros zu leisten.

III. DIE VON DEN ABKOMMEN NICHT AUSDRÜCKLICH DEM AAB ANVERTRAUTEN TÄTIGKEITEN

Neben den erwähnten Aufgaben, die dem AAB ausdrücklich von den Abkommen anvertraut sind, steht es freilich jeder Konfliktpartei 42 frei, dem AAB weitere Aufgaben zu übertragen, die ebenfalls in den Abkommen vorgesehen sind, deren Durchführung jedoch nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des AAB gehört. Da diese Aufgaben ebenfalls zugunsten geschützter Personen durchgeführt werden und ihre Durchführung dieselbe Bearbeitungstechnik und dieselben Kenntnisse vorausetzt, kann es sogar sinnvoll sein, sie dem AAB anzuvertrauen. Doch sollte eine solche Lösung nur in Betracht gezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass das AAB sie schnell und gewissenhaft ausführt. Da die im folgenden erwähnten Aufgaben zwar in den Abkommen vorgesehen, aber nicht ausdrücklich dem AAB anvertraut sind, werden wir sie als «von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragene» oder «indirekt abkommensmässige» Tätigkeiten dieser Organisation bezeichnen. Unter diesen Tätigkeiten sind zwei Kategorien zu unterscheiden: einerseits die von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragenen Tätigkeiten zugunsten geschützter Personen — Kombattanten oder Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit 43 -, die sich in der Hand der Partei befinden, von der das AAB eingerichtet wurde (wir werden von «geschützten Personen feindlicher Staatsangehörigkeit» sprechen), und andererseits die Tätigkeiten zugunsten der eigenen Staatsangehörigen, die sich in der Hand der gegnerischen Partei befinden (wir werden sie «ihre eigenen Staatsangehörigen» nennen).

Von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragene Tätigkeiten zugunsten geschützter Personen feindlicher Staatsangehörigkeit

Wie wir gesehen haben, beschäftigt sich das AAB aufgrund der Abkommen mit den geschützten Personen feindlicher Staatsangehörigkeit. Allerdings sind einige Tätigkeiten zugunsten dieser Per-

⁴² Sowie den neutralen Mächten, die in Art. 4.B (2) und 122 (1) des III. Abkommens erwähnt sind.

⁴³ Im Falle eines durch eine neutrale Macht errichteten AAB handelt es sich selbstverständlich nicht um Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, sondern um Kombattanten, die von einer der Konfliktparteien abhängen.

sonen nicht ausdrücklich dem AAB anvertraut, obwohl auch sie in den Abkommen vorgesehen sind. Demzufolge handelt es sich um nur indirekt abkommensmässige Tätigkeiten. Dennoch erscheint es sinnvoll, sie dem AAB zu übertragen, weil sie dieselben Personen betreffen wie die abkommensmässigen und ihre Durchführung die Erfüllung der abkommensmässigen Pflichten ergänzt und erleichtert. In diesem Zusammenhang sind vier Tätigkeitsbereiche zu erwähnen:

1.1. Weiterleitung weiterer Auskünfte und Dokumente, die geschützte Personen feindlicher Staatsangehörigkeit betreffen

Aufgrund der Abkommen ist eine am Konflikt beteiligte Partei gehalten, an den Zentralen Suchdienst eine gewisse Anzahl von Dokumenten weiterzuleiten, die in ihrer Hand befindliche Personen feindlicher Staatsangehörigkeit betreffen ⁴⁴. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Partei diese Weiterleitung nicht seinem AAB anvertrauen sollte, ist dieses doch der übliche «Korrespondenzpartner» des Zentralen Suchdienstes. Desgleichen kann das AAB damit beauftragt werden, Informationen über die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung einer geschützten Person oder über gegen eine geschützte Person ergriffene administrative Massnahmen an die Schutzmacht weiterzuleiten ⁴⁵.

1.2. Registrierung der Gefangennahme oder Internierung

Die Gewahrsamsmacht muss es den Kriegsgefangenen ermöglichen, eine Gefangenschaftskarte ⁴⁶ auszufüllen, und den internierten Zivilpersonen, eine Internierungskarte ⁴⁷. Dieser Pflicht muss sie unmittelbar nach der Gefangennahme oder Internierung dieser Personen, spätestens aber eine Woche nach ihrer Ankunft in einem Lager nachkommen. Die genannten Karten bestehen jeweils aus zwei Abschnitten. Der eine wird direkt der Familie, der andere dem Zentralen Suchdienst zugestellt. Ein Gewahrsamsstaat könnte seinem AAB die Aufgabe anvertrauen, die erwähnten Personen zu registrieren und die genannten Karten weiterzuleiten. Bei der Aus-

⁴⁴ Vgl. Art. 30 (4), 54 (2), 68 (2), 77 (1) des III. Abkommens sowie Art. 91 (4), 113 (1) und 129 (3) des IV Abkommens.

⁴⁵ Vgl. Art. 104, 107 des III. Abkommens sowie 43 (2), 71 (2) und (3) und 75 des IV. Abkommens.

⁴⁶ Vgl. Art. 70 des III. Abkommens.

⁴⁷ Vgl. Art. 106 des IV. Abkommens.

führung dieser Aufgabe könnte das AAB gleichzeitig seiner abkommensmässigen Rolle nachkommen, wonach es die an die gegnerische Partei weiterzuleitenden Informationen beschaffen muss ⁴⁸ Wenn indessen das AAB der Nationalen Gesellschaft oder einer anderen, nicht unmittelbar von der Regierung abhängenden Institution untersteht, ist es aus praktischen Gründen nur schwer vorstellbar, dass der Vertreter einer solchen Institution bei der Registrierung und ersten Einvernahme der geschützten Person durch die Gewahrsamsbehörde zugegen ist.

1.3. Weiterleitung der Korrespondenz geschützter Personen in der Gewalt der Partei, von der das AAB errichtet wurde

Kriegsgefangenen ⁴⁹, internierten Zivilpersonen ⁵⁰ sowie allen Personen, die durch das IV. Abkommen geschützt sind ⁵¹, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Briefe und Postkarten abzuschikken und zu empfangen. Es ist vorstellbar, dass der Gewahrsamsstaat ⁵² sein AAB mit der Weiterleitung dieser Briefschaften beauftragt ⁵³. Die Aufgabe hingegen, die erwähnten Briefschaften — wenn nötig — zu zensieren oder einzuschränken, ist Sache einer staatlichen Behörde und sollte keinesfalls von einer Nationalen Gesellschaft wahrgenommen werden, auch dann nicht, wenn diese das AAB verwaltet.

1.4. Vom Protokoll I vorgesehene Aufgaben

Das Zusatzprotokoll I von 1977 erwähnt das AAB nicht, sieht jedoch die Weiterleitung von Informationen über Vermisste sowie die Registrierung gewisser Kategorien von Personen vor, deren Registrierung nicht in den Abkommen vorgesehen ist ⁵⁴. Da diese Tätigkeiten jenen, mit denen laut Abkommen das AAB betraut ist, sehr ähnlich sind, wäre es natürlich, dieses auch damit zu beauftragen.

⁴⁸ Vgl. oben, Kapitel II, Ziffer 2.1.

⁴⁹ Vgl. Art. 71 des III. Abkommens.

⁵⁰ Vgl. Art. 107 des IV Abkommens.

⁵¹ Vgl. Art. 25 des IV Abkommens.

⁵² Bzw. die Macht, in deren Gewalt sich die durch das IV Abkommen geschützten Personen befinden.

⁵³ Die auf Grund von Art. 16 (1) und (2) des Weltpostabkommens in seiner Fassung von 1984 Gebührenfreiheit geniessen.

⁵⁴ Vgl. Art. 33 und 78 des Zusatzprotokolls I.

2. Von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragene Tätigkeiten zugunsten seiner eigenen Mitbürger

Wie wir gesehen haben, befasst sich das AAB aufgrund der Abkommen ausschliesslich mit geschützten Personen, die sich in der Hand der eigenen Partei befinden, nicht aber mit Staatsangehörigen der eigenen Partei in der Hand des Gegners. Eine Partei kann jedoch bestimmen, ihr AAB solle sich auch mit letzteren befassen.

2.1 Aufgaben, die auf diesem Gebiet dem AAB übertragen werden können

Eine Konfliktpartei kann erklären, sie wolle Informationen und Dokumente über Personen, die der gegnerischen Partei in die Hände gefallen sind, nicht selber über den Zentralen Suchdienst und die Schutzmacht erhalten 55, sondern diese Auskünfte und Dokumente sollten ihrem AAB zugestellt werden, damit dieses sie unmittelbar an die Familien weiterleitet.

Das AAB kann auch damit beauftragt werden, einerseits alle Suchanträge von Angehörigen nach Personen, die in die Hände der gegnerischen Partei gefallen sind, zu sammeln, und andererseits diese Anträge aufgrund seiner eigenen Informationen zu beantworten oder sie entweder an den Zentralen Suchdienst oder an das AAB der gegnerischen Partei weiterzuleiten 56. Durch die Übernahme all dieser ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten würde das AAB in gewisser Weise zum ständigen Partner des AAB der gegnerischen Partei in jenen Tätigkeitsbereichen, die die Abkommen ausdrücklich demselben anvertraut haben.

Desgleichen kann eine Partei ihr AAB beauftragen, die von der gegnerischen Partei erhaltenen Kriegsgefangenschafts- und Internierungskarten an die Familien weiterzuleiten, den Familien die Post der geschützten Personen in der Hand der gegnerischen Partei zuzustellen und schliesslich auch die Antworten dieser Familien einzusammeln.

Zuguterletzt kann ein AAB, das zugunsten eigener Staatsangehöriger mit diesen ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten betraut ist, eine wichtige Rolle bei Familienzusammenführungen spielen, weil es bereits über die nötigen Informationen verfügt. So kann eine Partei ihr AAB beauftragen,

⁵⁵ Wie in den Artikeln 122 (3) und 123 (2) des III. Abkommens sowie 137 (1) und 140 (2) des IV Abkommens vorgesehen.

⁵⁶ Das Recht der Familien, sich unmittelbar an den ZSD zu wenden, bleibt selbstverständlich auch in diesem Fall unangetastet.

«die Nachforschungen, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen» ⁵⁷ zu erleichtern, indem es Informationen sammelt und weiterleitet. Das AAB kann schliesslich — gegebenenfalls sogar von den beiden Konfliktparteien — als «Organisation, die sich dieser Aufgabe widmet», wie in Art. 26 des IV. Abkommens und Art. 74 des Zusatzprotokolls I vorgesehen, anerkannt werden.

2.2. Mit einem solchen Auftrag verbundene Schwierigkeiten

Da all die erwähnten Tätigkeiten zugunsten der eigenen Staatsangehörigen zu den spezifischen und traditionellen Aufgaben einer Nationalen Gesellschaft gehören, erscheint es als besonders sinnvoll, sie dem AAB zu übertragen, wenn dieses von der Nationalen Gesellschaft verwaltet wird.

Ist hingegen das AAB nicht einer Nationalen Gesellschaft, sondern einer staatlichen Organisation angegliedert, stösst die Lösung, diese Tätigkeiten dem AAB zu übertragen, auf nicht zu übersehende Schwierigkeiten. In erster Linie wäre es natürlich ein Eingriff einer staatlichen Organisation in ein klassisches Tätigkeitsgebiet der Nationalen Gesellschaften. Ausserdem unterhält das AAB im Gegensatz zur Nationalen Gesellschaft häufig keine lokalen Zweigstellen, die unmittelbar mit den Familien in Verbindung treten können. Dieser Aspekt kann besonders schwierige Probleme aufwerfen, wenn sich die Angehörigen auf einem von der gegnerischen Partei besetzten Teil des Gebiets der Macht befinden, von der das AAB abhängt.

Ferner ist zu bedenken, dass zeitgenössische internationale Konflikte oft von internen Spannungen oder sogar internen Konflikten im Innern der den Konfliktparteien unterstehenden Gebiete begleitet sind. In einem solchen Fall vertrauen möglicherweise die Familien der staatlichen Organisation nicht, um Informationen über Familienangehörige zu erhalten, die sich in der Hand der gegnerischen Partei des internationalen Konflikts befinden.

Schliesslich wirft die Tatsache, dass von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragene Aufgaben zugunsten von eigenen Mitbürgern einem von einer staatlichen Organisation verwalteten AAB anvertraut wurden, besonders dann grosse Schwierigkeiten auf, wenn das Gebiet einer Partei vollständig von der gegnerischen Partei besetzt ist. In einem solchen Fall wird die Besatzungsmacht davon ausgehen, dass sich das AAB aufgrund der Abkommen der Feinde, die in der Hand der eigenen Partei sind,

⁵⁷ So im Wortlaut von Art. 26 des IV. Abkommens.

anzunehmen hat. Aber eine Partei, deren Gebiet vollständig besetzt ist, hat niemanden mehr in ihrer Gewalt; folglich hat das AAB der vollständig besetzten Macht keine Daseinsberechtigung mehr, wenn es um die abkommensmässig ausgeübten Tätigkeiten geht. Dagegen erlangen die oben beschriebenen, von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragenen Tätigkeiten zugunsten der eigenen Mitbürger in einer derartigen Lage, in der die Regierungsbehörden oft nicht mehr bestehen, eine weitaus grössere Bedeutung. Es erscheint deshalb wichtig, dass diese Tätigkeiten nicht einer staatlichen Organisation anvertraut werden, die rechtlich gesehen keine Daseinsberechtigung mehr hat und deren praktisches Funktionieren fraglich erscheint, sondern vielmehr der Nationalen Gesellschaft, die gegenüber der Besatzungsmacht durch Art. 63 des IV. Abkommens geschützt ist. Dies kann nun dadurch erreicht werden, dass man entweder alle Aufgaben des AAB der Nationalen Gesellschaft anvertraut, oder dass man dem von der Regierung abhängenden AAB nur die ihm direkt oder indirekt durch die Abkommen zufallenden Aufgaben zugunsten feindlicher Staatsangehöriger überträgt, während die anderen der Nationalen Gesellschaft überlassen bleiben.

Auf jeden Fall erscheint es zweckmässig, innerhalb eines AAB die Abteilungen oder zumindest die Karteien, die einerseits die Angehörigen des eigenen Staates, andererseits die feindlichen Staatsangehörigen betreffen, die sich in der Gewalt desselben Staates befinden, klar voneinander zu trennen ⁵⁸.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass eine Nationale Gesellschaft die meisten der von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragenen Tätigkeiten zugunsten der Staatsangehörigen des eigenen Landes auch dann ausüben kann, wenn sie das AAB selbst nicht verwaltet. In der Praxis wird es sogar viel leichter für eine Nationale Gesellschaft sein, diese Tätigkeiten zugunsten der Staatsangehörigen des eigenen Landes wahrzunehmen, als ausschliesslich zugunsten der zur gegnerischen Partei gehörenden geschützten Personen zu arbeiten, wie es der Aufgabe eines AAB im Rahmen seiner ihm ausdrücklich von den Abkommen übertragenen Tätigkeiten entspricht.

⁵⁸ Das Vorhandensein zweier Karteien beinhaltet hier nicht die Gefahr von Lücken oder Überschneidungen im Hinblick auf die registrierten Personen, da stets bekannt ist, ob eine Person, die registriert oder gesucht werden soll, zur Kategorie der eigenen Staatsangehörigen des AAB oder zu der der feindlichen Staatsangehörigen gehört. Kommt es zur vollständigen Besetzung des Gebiets der eigenen Partei des AAB, wird dieses oft der Besatzungsmacht die Informationen über deren eigene Angehörige aushändigen müssen, während es die Kartei seiner eigenen Staatsangehörigen aufrechterhalten wird.

IV. ALLFÄLLIGE VON DEN ABKOMMEN NICHT VORGESEHENE TÄTIGKEITEN EINES AAB

Der Vollständigkeit halber sei hier daran erinnert, dass ein AAB in Friedens- wie in Kriegszeiten mannigfache von den Abkommen nicht vorgesehene Suchtätigkeiten übernehmen kann. Im Falle eines Krieges kann es seine Suchtätigkeit zugunsten von Vertriebenen oder anderen Personenkategorien entfalten, die abkommensmässig nicht in den Tätigkeitsbereich des AAB fallen. Es kann die ihm von den Abkommen auferlegten oder auch die ihm nicht ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten nach dem Ende eines Konflikts fortsetzen. Es kann Suchtätigkeiten zugunsten von Opfern eines Konflikts ausüben, in den die eigene Partei nicht verwickelt ist ⁵⁹, sowie im Fall von Naturkatastrophen.

Wie bei den indirekt abkommensmässigen Tätigkeiten zugunsten der eigenen Staatsangehörigen kann es sinnvoll sein, diese Aufgaben dem AAB anzuvertrauen, das über die notwendigen Fachkenntnisse und Einrichtungen verfügt. Dadurch erhalten die Mitarbeiter des AAB zudem die Möglichkeit, sich bereits in Friedenszeiten Erfahrung in den verschiedenen Suchtätigkeiten anzueignen.

Allerdings sollte diese Lösung nur in Betracht gezogen werden, wenn das AAB von der Nationalen Gesellschaft verwaltet wird. Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch eine staatliche Organisation wirft nämlich dieselben Probleme auf, wie wir sie bereits im Hinblick auf die von den Abkommen nicht ausdrücklich dem AAB übertragenen Tätigkeiten zugunsten der eigenen Staatsbürger erwähnt haben ⁶⁰.

Es versteht sich von selbst, dass die Nationale Gesellschaft diese nicht in den Abkommen vorgesehenen Aufgaben auch dann erfüllen kann, wenn sie das AAB nicht selbst verwaltet. So gehören diese denn heute auch bereits zu den typischen Tätigkeiten einer grossen Zahl von Nationalen Gesellschaften in aller Welt und haben weder vom juristischen noch vom logischen Gesichtspunkt aus etwas mit denen eines AAB gemeinsam.

⁵⁹ Es sei jedoch daran erinnert, dass in einem Konflikt zwischen Drittländern die Tätigkeiten zugunsten von internierten Militärpersonen, die von einer neutralen Macht interniert sind, zu den von den Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten eines AAB gehören — vgl. Art. 122 (1) in Verbindung mit Art. 4 B (2) des III. Abkommens.

⁶⁰ Siehe oben, III. 2.2.

V SCHLUSSFOLGERUNG

Das humanitäre Völkerrecht sieht fünf verschiedene Möglichkeiten vor, um die Familien (und die Staaten) über das Schicksal ihrer verschwundenen Angehörigen, Kombattanten oder Zivilpersonen, nicht im Ungewissen zu lassen. Die Aufgaben des AAB in diesen fünf Systemen sind die folgenden

1 Amtliche Informationen über Kriegsgefangene und geschützte Zivilpersonen:

Das AAB der Gewahrsamsmacht ist aufgrund der Abkommen verpflichtet, der gegnerischen Partei über den Zentralen Suchdienst und die Schutzmacht alle erforderlichen Informationen über die geschützten Personen mitzuteilen. Das AAB der «Herkunftsmacht» ⁶¹ kann die ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Aufgabe übernehmen, diese Informationen entgegenzunehmen und sie an die Familien weiterzuleiten.

2. Weiterleitung von offiziellen Dokumenten sowie von Informationen über die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung geschützter Personen:

Das AAB der Gewahrsamsmacht ist durch die Abkommen verpflichtet, gewisse Dokumente weiterzuleiten. Es kann ihm ausserdem die ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Aufgabe zufallen, sonstige Dokumente sowie Informationen über die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung geschützter Personen weiterzuleiten. Das AAB der «Herkunftsmacht» kann die ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Aufgabe übernehmen, diese Dokumente und Auskünfte entgegenzunehmen.

3. Weiterleitung von Kriegsgefangenschafts- und Internierungskarten:

Das AAB der Gewahrsamsmacht kann die ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Aufgabe übernehmen, die Gewahrsamsmacht bei der Erfüllung ihrer Pflicht zu unterstützen, den Kriegsgefangenen und Zivilinternierten die Möglichkeit zu geben, eine Gefangenschafts- bzw. Internierungskarte auszu-

⁶¹ In diesen Schlussfolgerungen bezieht sich der Begriff «Herkunftsmacht» auf die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen oder ihr Herkunftsland, auf geschützte Zivilpersonen angewendet bezeichnet er das Land ihrer Herkunft oder früheren Niederlassung.

füllen. Es kann auch damit beauftragt werden, diese Karten an den Zentralen Suchdienst sowie an die «Herkunftsmacht» der besagten Personen weiterzuleiten. Das AAB der «Herkunftsmacht» kann die ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Aufgabe erfüllen, diese Karten in Empfang zu nehmen und sie an die Familien weiterzuleiten.

4. Beantwortung von Anfragen:

Das AAB der Gewahrsamsmacht ist durch die Abkommen verpflichtet, alle Kriegsgefangene und Zivilinternierte betreffenden Anfragen zu beantworten und die notwendigen Erhebungen zur Beschaffung der verlangten Informationen anzustellen. Als ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Tätigkeit sollte es auch die im Zusatzprotokoll I vorgesehenen Anfragen beantworten.

Das AAB der «Herkunftsmacht» der genannten Personen kann die ihm von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Aufgabe übernehmen, Anfragen bezüglich Personen, die sich in der Hand der gegnerischen Partei befinden, zu sammeln, diese zu beantworten oder sie an den Zentralen Suchdienst oder das AAB der gegnerischen Partei weiterzuleiten.

5. Briefverkehr:

Die AAB der Gewahrsamsmacht und der «Herkunftsmacht» können im Rahmen der ihnen von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragenen Tätigkeit den Briefwechsel zwischen Kriegsgefangenen und durch das IV. Abkommen geschützten Personen einerseits und ihren Familien andererseits sicherstellen.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass alle in diesen Schlussfolgerungen erwähnten Aufgaben, die wir als dem AAB von den Abkommen nicht ausdrücklich übertragene Tätigkeiten bezeichnet haben, auch von einer Nationalen Gesellschaft, die kein AAB verwaltet, durchgeführt werden können.

Marco Sassòli

Marco Sassòli, Rechtsanwalt, war Assistent für Völkerrecht an der Universität Basel und gehört seit dem 1. Januar 1985 der Rechtsabteilung des IKRK an.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Achtung des humanitären Völkerrechts

Die Achtung des humanitären Völkerrechts stellte eines der Hauptthemen der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz dar (Genf, Oktober 1986).

Die Revue freut sich, ihren Lesern den vollen Wortlaut des Tätigkeitsberichts des IKRK vorlegen zu können, den Alexandre Hay vor der Kommission für humanitäres Völkerrecht auf der Konferenz vortrug.

In ihrer Sondernummer vom November-Dezember 1986 berichtete die Revue über die lebhafte Debatte, die dieser Bericht in der Kommission I (siehe SS. 160-161) hervorgerufen hatte. Hier möchten wir nur daran erinnern, dass die Konferenz schliesslich im Konsens eine Entschliessung annahm, in der sie ihre tiefe Besorgnis angesichts der Schwierigkeiten zum Ausdruck bringt, denen das IKRK bei seinen Bemühungen begegnet, allen militärischen und zivilen Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zu bringen. Sie ruft alle an solchen Konflikten beteiligten Parteien auf, die ihnen aus dem humanitären Völkerrecht erwachsenden Pflichten ohne jede Einschränkung zu respektieren und es dem IKRK zu gestatten, seine humanitären Aufgaben zu erfüllen.

Im übrigen erinnert die Entschliessung alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen an ihre Pflicht, dieselben unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen.

Tätigkeitsbericht des IKRK

vorgetragen von
Alexandre Hay, Präsident des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, auf der
XXV. INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ
(Genf, Oktober 1986)

Herr Präsident, meine Damen und Herren Delegierte,

Nach Bukarest 1977 und Manila 1981 habe ich heute zum dritten Male die Ehre, mich in meiner Eigenschaft als Präsident des IKRK an Sie zu wenden. Da es auch das letzte Mal sein wird, darf ich um Ihre Geduld bitten, denn nach zehn Jahren Erfahrung an der Spitze des IKRK möchte

ich gern diese letzte Gelegenheit zum Anlass nehmen, Bilanz zu ziehen und gemeinsam mit Ihnen den Blick in die Zukunft zu richten, ohne dabei dauernd auf die Uhr zu schauen.

I. DIE WICHTIGSTEN ANLIEGEN DES IKRK

Immer mehr und immer längere Konflikte

Im Laufe dieser Jahre ist die Zahl der internationalen, internen oder gemischten Konflikte in beeindruckendem Masse gestiegen, ein Phänomen, das zu einer wesentlichen Verstärkung der Einsätze des IKRK im Feld geführt hat.

Aus den 27 Delegationen, die das IKRK 1976 im Feld unterhielt, sind heute 38 geworden. Was die Zahl unserer Delegierten und Mitarbeiter angeht (einschliesslich jener der Nationalen Gesellschaften), so ist diese in zehn Jahren von etwa 600 auf heute rund 1200 angewachsen, zu denen noch mehr als zweitausend lokale Mitarbeiter hinzukommen.

Diese Konflikte, bei denen das IKRK um Hilfe gebeten wird, haben sich nicht nur zahlenmässig vervielfacht, sondern sind auch dadurch gekennzeichnet, dass sie immer länger dauern. Nehmen wir einige Beispiele: Seit nahezu zwanzig Jahren sind die Delegierten des IKRK in den von Israel besetzten Gebieten am Werk; seit elf Jahren bemühen sie sich, den Opfern der tragischen Ereignisse im Libanon Schutz und Hilfe zu bringen. Die Konflikte in Kampuchea, in Afghanistan, zwischen Irak und Iran dauern schon sechs, sieben Jahre oder länger; in den Konflikten in der Westsahara und im Ogaden werden Kriegsgefangene seit beinahe zehn Jahren in Haft gehalten, wobei ihre Familien oft seit Jahren keine Nachricht von ihnen erhalten haben und in zahlreichen Fällen nicht einmal wissen, ob sie noch leben.

Die Konflikte werden nicht nur immer zahlreicher und dauern länger, sondern es werden auch immer häufiger Methoden angewandt, die das humanitäre Recht verbietet: Geiselnahmen, bei denen man manchmal auch nicht vor Mord zurückschreckt, Terroranschläge, Folterungen oder andere Misshandlungen von Inhaftierten sowie das spurlose Verschwindenlassen von Menschen; man geht sogar so weit, Zivilbevölkerungen zu Kriegszwecken auszuhungern.

Es sind schwerwiegende Probleme bei der Anwendung des humanitären Rechts vorhanden. Diese Feststellung wirft die Frage auf, warum es so viele Konflikte gibt und wie es um die internationalen Beziehungen bestellt ist. Gerade aber auch hier ist die Lage äusserst besorgniserregend.

Die Gewaltanwendung erhält Vorrang vor dem Verhandeln. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen werden allzuoft vernachlässigt, wenn nicht gar

mit Füssen getreten, die «humanitären Belange» treten weit hinter gewisse Prioritäten zurück, die sich die Staaten — zu Recht oder zu Unrecht — setzen, beispielsweise hinter die Vorstellung, die sie sich von ihrer unmittelbaren Sicherheit oder ihren strategischen und militärischen Interessen machen. Die grundlegende Norm, die ein Zurückgreifen auf Bedrohung oder Gewaltanwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen verbietet, wird so häufig verletzt.

Das Misstrauen ist eine der Ursachen für die Überbewaffnung, die ihrerseits das Misstrauen verstärkt

In dieser Hinsicht lassen die im Bereich der Abrüstung unternommenen Bemühungen, etwa die Abrüstungskonferenz oder die Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen und Abrüstung in Europa, oder Bemühungen auf bilateraler Ebene, einen Hoffnungsschimmer aufkommen. Ich kann gar nicht genug betonen, wie sehr uns daran gelegen ist, dass auf diesem Gebiet ein fruchtbarer Dialog fortgesetzt und intensiviert wird. Die Menschheit muss den Prozess der Abrüstung einleiten. Das ist vermutlich, ich möchte dies ganz nüchtern feststellen, eine unumgängliche Voraussetzung für unser Überleben. Zu dieser Einsicht zwingt uns das Vorhandensein atomarer Waffen in unserer Welt. Wie ich aber schon sagte, erzeugt diese weitgehend durch das gegenseitige Misstrauen verursachte Überbewaffnung wiederum Misstrauen. Wir müssen aus diesem Teufelskreis ausbrechen und in den internationalen Beziehungen zu einem Klima des Vertrauens auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und des Völkerrechts zurückfinden. Da der Dialog zwischen den Staaten von höchster Bedeutung ist, gehen alle meine Wünsche dahin, dass diese Konferenz ein Ort des Dialogs sein und die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung durch ihre Universalität und ihre Einheit in dieser Beziehung eine beispielhafte Rolle spielen möge.

Bei alledem ist festzustellen, dass sich das IKRK in den letzten Jahren in einem allgemein schwierigen Klima bemühen musste, seinen Schutz- und Hilfsauftrag zu erfüllen, mit dem es von der internationalen Gemeinschaft der Staaten betraut wurde. Gewiss konnte es sich auf ein hochentwickeltes humanitäres Völkerrecht stützen, doch müssen die Staaten den Urkunden auch beitreten und ihre Bestimmungen einhalten.

Die wesentlichen Aspekte des humanitären Völkerrechts

Worum handelt es sich eigentlich? Das humanitäre Recht bekundet den bereits zu Friedenszeiten zum Ausdruck gebrachten Willen der Staaten, der Gewalt in Kriegszeiten Grenzen zu setzen und zuzulassen, dass eine humanitäre Institution ihnen Hilfe leistet, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Diese der Gewalt vom humanitären Recht gesetzte Grenze beruht auf einem ganz einfachen Begriff der Achtung der Personen, die nicht an den Kämpfen teilnehmen oder die kampfunfähig sind. Denn was Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Gefangene oder Zivilpersonen gemeinsam haben, ist die Tatsache, dass sie nicht — oder nicht mehr — in der Lage sind, dem Feind zu schaden und deshalb nicht — oder nicht länger — ein legitimes – Ziel der Waffengewalt darstellen.

Die Staaten wollten also, dass ihre Staatsangehörigen auch dann Schutz geniessen, wenn sie wehrlos in Feindeshand gefallen sind, zwar nicht mehr den Schutz der Waffen, wohl aber den des Rechts. Sie haben sich dadurch verpflichtet, dem kampfunfähigen Feind einen ähnlichen Schutz zu gewähren, sowohl bei internationalen als auch bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

Doch wird ein solcher Schutz nicht ohne weiteres gewährt, wenn sich Hass und Furcht in den Herzen der Menschen eingenistet haben. Die Staaten sind sich dessen voll und ganz bewusst, denn sie suchten Mechanismen zu schaffen, die die Einhaltung des humanitären Rechts sicherstellen. Deshalb übertrugen sie Staaten, die durch die kriegführenden Parteien zu Schutzmächten ernannt werden, sowie dem IKRK, das selbst Urheber dieses Rechts ist, die schwierige Aufgabe, wehrlose Menschen in der Hand des Feindes zu schützen. Diese Aufgabe besteht nun nicht darin, sich zum Fürsprecher ihrer politischen Sache zu machen, sondern konkret zu handeln und dafür einzutreten, dass ihre Leiden gelindert werden, zu gewährleisten, dass den Mindestforderungen der menschenwürdigen Behandlung voll und ganz entsprochen wird, die die internationale Gemeinschaft in den Genfer Abkommen verankert hat.

Werden keine Schutzmächte ernannt, dann muss das IKRK allein an ihrer Stelle handeln. Diese Aufgabe ist besonders schwierig, wenn sie im Falle einer Besetzung durchzuführen ist, vor allem einer lang andauernden Besetzung.

Es ist nicht immer leicht, die im Konflikt befindlichen Staaten zu überzeugen, das Gleichgewicht zwischen den Forderungen der Menschlichkeit und denen ihrer Sicherheitsinteressen zu wahren. Noch schwieriger ist, die Staaten davon zu überzeugen, dass ihre Sicherheit erhöht würde, wenn sie den kampfunfähigen Opfern den Schutz gewährten, den ihnen das humanitäre Völkerrecht zusichert. Und dennoch, ist es nicht unbedingt erforderlich und unerlässlich, den Zivilpersonen eine menschliche Behandlung und den Gefangenenen einen angemessenen Schutz zu gewährleisten?

Kriegsgefangene

Diese Aufgabe dürfte in den Fällen leichter zu erfüllen sein, in denen das III. Abkommen anwendbar ist, das die Kriegsgefangenen schützt. Letztere befinden sich nämlich völlig in der Gewalt des Feindes, im geschlossenen Raum der Lager, die nach genau festgelegten Regeln verwaltet werden. Wenn die Gewahrsamsmacht den politischen Willen dazu hat, ist es also nicht schwer, die jeweiligen Regeln des humanitären Rechts voll und ganz einzuhalten und dem IKRK ohne Einschränkung die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, sei es in Übereinstimmung mit dem gesamten III. Abkommen oder auch nur im Rahmen des gemeinsamen Artikels 3 über die nicht internationalen bewaffneten Konflikte.

Und dennoch, im Lauf der letzten Jahre musste das IKRK eine unbestreitbare Verschlechterung in der diesbezüglichen Praxis der Staaten feststellen, es mochte sich jeweils um einige hundert Kriegsgefangene handeln oder um Zehntausende; es ist vorgekommen, dass manche Regierungen oder sonstige Konfliktparteien unter den unterschiedlichsten Vorwänden wiederholt, ja sogar systematisch nicht nur die Normen der Genfer Abkommen, sondern sogar grundlegende Gebote der Menschlichkeit verletzten. Bedenkt man, was diese bedauernswerten Gefangenen — manchmal sind sie ja kaum erwachsen — erdulden, so kann man nur erschüttert von der langen Liste dieser Übertretungen Kenntnis nehmen, die damit anfängt, dass die Notifizierung der Gefangennahme unterlassen wird. Dieses Fehlen jeglicher Nachricht lässt nicht nur die Familien der Gefangenen in quälender Ungewissheit, sondern auch die Angehörigen der Gefallenen, denn solange nicht eine vollständige Liste der Überlebenden vorliegt, lässt sich auch nicht feststellen, wer auf dem Schlachtfeld umgekommen ist... In einer derartigen Ungewissheit leben gegenwärtig Zehntausende von Familien, namentlich im Irak, in Iran, im Libanon, in der Westsahara, im Tschad, in Äthiopien, in Somalia, in Angola, in Kampuchea, in Afghanistan, wo sich die Angehörigen der Vermissten tagtäglich fragen, wie es wohl dem Sohn, dem Gatten oder dem Vater ergangen sein möge. Was gäbe es denn Einfacheres, als diese Gefangenen gleich nach ihrer Gefangennahme eine Gefangenschaftskarte ausfüllen zu lassen, wie dies im III. Abkommen vorgeschrieben ist, und den Delegierten des IKRK zu gestatten, alle gefangenen Kampfteilnehmer regelmässig und ohne Beisein von Zeugen zu besuchen? Allzuoft werden in den gegenwärtigen Konflikten die Kriegsgefangenen unter Verletzung des gesamten humanitären Rechts zu einer Art Geiseln.

Und dabei spreche ich nicht von den Misshandlungen, denen sie manchmal ausgesetzt sind, sei es, um sie im Verhör gefügig zu machen, oder um sie seelisch zu brechen, wenn nicht gar zum Überlaufen zu veranlassen. Es versteht sich, dass die Gewahrsamsmächte im allgemeinen die Anschuldigung derartiger Verletzungen zurückweisen, doch sie lassen sie von dem Augenblick an glaubwürdig erscheinen, wo sie dem IKRK den Zutritt zu den Kriegsgefangenen verwehren. Die Abwesenheit des IKRK in den Kriegsgefangenenlagern ist ein Indiz, das die internationale Gemeinschaft zu ernster Besorgnis veranlassen muss, da diese Rechtsverletzung allen anderen den Weg ebnet. Auch wenn die Besuche des IKRK keine absolute Garantie gegen Misshandlungen darstellen, sichern sie — sofern sie regelmässig stattfinden und Gelegenheit zum freien Gespräch ohne Zeugen bieten, wie dies im III. Abkommen gefordert wird — den Gefangenen im allgemeinen doch ein Mindestmass an Menschlichkeit. Die Tatsache, dass das IKRK alle Kriegsgefangenen regelmässig und ohne Zeugen besuchen kann, ist zweifellos das erste Anzeichen dafür, dass ein Staat gewillt ist, sich an das III. Genfer Abkommen zu halten.

Ob einer neutralen und unparteiischen humanitären Organisation der Zugang zu wehrlosen Einzelpersonen gewährt wird, ist schliesslich — jenseits aller Beteuerungen — der eigentliche Prüfstein für den Willen der Behörden, ihren humanitären Pflichten, wie sie ihnen aus den Abkommen erwachsen, nachzukommen. So stützt sich denn auch die Internationale Rotkreuzkonferenz seit 1969 auf dieses Kriterium der Aktionsfähigkeit des IKRK, um Entschliessungen anzunehmen, mit denen sie ihre Unterstützung dieser Tätigkeit und ihre Sorge um die Achtung des humanitären Rechts in der Welt zum Ausdruck bringt.

Dies sind die Hauptprobleme, mit denen sich das IKRK aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre beschäftigt. Die internationale Gemeinschaft wird, namentlich durch die Jahresberichte des IKRK, regelmässig darüber informiert. Der Konferenz liegt ausserdem eine Zusammenfassung in unserem Fünfjahresbericht 1981-1985 vor, der durch unseren Tätigkeitsbericht für das erste Halbjahr 1986 und diesen Bericht ergänzt wird.

II. BESONDERS BESORGNISERREGENDE SITUATIONEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

Einleitung

Ausser diesen Anliegen allgemeiner Art gibt es jedoch einige Situationen, denen diese Konferenz unserer Ansicht nach in den kommenden Tagen ganz besondere Aufmerksamkeit schenken sollte. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie bewaffnete Konflikte sind, also Situationen, in denen die

Genfer Abkommen anwendbar sind. In gewissen Fällen handelt es sich um internationale bewaffnete Konflikte, in denen die Abkommen im vollen Umfang anwendbar sind. Andere sind nicht internationale bewaffnete Konflikte, wo nur der allen vier Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 zur Anwendung gelangt oder auch Protokoll II von 1977. Wiederum andere sind bewaffnete Konflikte, bei denen eine Konfliktpartei den internationalen oder internen Charakter bestreitet, häufig sind dies «gemischte» Situationen, innere Konflikte, die durch die Anwesenheit fremder Truppen «internationalisiert» werden, die die einen als Besatzungstruppen, die anderen als militärischen Beistand ansehen. Und schliesslich gibt es Besetzungssituationen, bei denen das IV. Genfer Abkommen anwendbar ist, zumindest nach Ansicht des IKRK.

Wie dem auch sei, sobald diese Konflikte unter die Genfer Abkommen fallen und man die Pflicht aller Staaten, deren «Einhaltung durchzusetzen» berücksichtigt, versteht es sich von selbst, dass sich diese Konferenz mit den Aktionsmöglichkeiten des IKRK in all diesen bewaffneten Konflikten beschäftigt. Diese Besorgnis ist ganz besonders in jenen bewaffneten Konflikten berechtigt, in deren Verlauf das IKRK überhaupt keinen Zugang zu den gefangenen Kombattanten erhalten hat, wie dies seit zwei Jahren in Iran der Fall ist, oder in Afghanistan, in Kampuchea, im Norden des Tschad, in Angola oder Moçambique, und dies, obwohl es bedeutende Hilfsaktionen in mehreren dieser Länder durchführt.

Aber es wäre ebenfalls angezeigt, dass sich die Konferenz mit Situationen beschäftigte, in denen das IKRK anwesend ist und auch Zugang zu gefangenen Kombattanten, Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten hat, doch wo dieser Zugang verbessert werden müsste und könnte, etwa im Irak und in Iran, im Libanon, in der Westsahara, in Marokko, in Algerien, im Ogaden, in Äthiopien, im Süden des Tschad, in Namibia, in Israel und in den besetzten Gebieten.

Gewiss, es gibt in dieser von Uhruhen heimgesuchten Welt andere bewaffnete Konflikte, in denen das IKRK seine Tätigkeit ohne wesentliche Einschränkungen ausüben kann und auf die wir bei dieser Konferenz nicht besonders hinzuweisen brauchen. So sieht es denn auch in den Situationen, die wir nachfolgend schildern, nicht ausnahmslos düster aus, das IKRK hat zuweilen positive Folgen seiner Demarchen verzeichnen können. Doch wollen wir uns hier auf die problematischen Situationen konzentrieren, über die positiven Aspekte unserer Tätigkeit informieren die Jahresberichte.

Wenden wie uns also den Fällen bewaffneter Konflikte zu, in denen das IKRK — in unterschiedlichem Masse — eine Unterstützung durch die Internationale Konferenz für notwendig hält.

1. Afghanistan

Manche schreiben dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan internationalen Charakter zu, andere sehen ihn als nicht internationalen Konflikt. Das IKRK selbst ist bestrebt, eine effektive Einhaltung der grundlegenden humanitären Regeln zu erreichen, und vor allem möchte es auch konkret für die militärischen und zivilen Opfer wirken können.

Wird es ihm gelingen, dieses Ziel in Kürze in diesem Konflikt zu erreichen, der nun schon fast sieben Jahre dauert? Denn seit der Konferenz von Manila und dem damaligen ernsten Appell an die am Konflikt beteiligten Parteien hat das IKRK keine Mühe gescheut. Es hat zahlreiche dringliche Vorstösse bei den afghanischen und sowjetischen Behörden unternommen, um Zugang zu den bei den Kämpfen oder aus Sicherheitsgründen festgenommenen Personen zu erhalten und um den unter den Feindseligkeiten leidenden Zivilbevölkerungen beistehen zu können.

Trotzdem wurde es dem IKRK mit Ausnahme zweier kurzer Missionen in Kabul in den Jahren 1980 und 1982, in deren Verlauf die Delegierten Zugang zu ein paar hundert Gefangenen hatten, nicht gestattet, eine seinem Auftrag und seiner Praxis entsprechende kontinuierliche Tätigkeit zu entfalten.

Seit April dieses Jahres verhandeln wir erneut mit den Behörden in Kabul, doch sind wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, eine Voraussage im Hinblick auf das Ergebnis der im Gange befindlichen Demarchen zu machen. Wir können nur weiterhin unentwegt auf das Zustandekommen einer Übereinkunft hoffen, auf die wir so lange hingearbeitet haben und die uns eine wirksame humanitäre Tätigkeit zugunsten der gefangenen Kombattanten, der Zivilbevölkerungen, der Verletzten und Kranken ermöglichen würde.

Die gleichzeitig bei den afghanischen Oppositionsbewegungen zugunsten der in ihrer Gewalt befindlichen feindlichen Soldaten unternommenen Bemühungen führten 1980 — nach langen, vom IKRK jeweils einzeln mit dem afghanischen Widerstand, Pakistan, der UdSSR und der Schweiz geführten Verhandlungen — zu einer Übereinkunft, der zufolge die gefangengenommenen sowjetischen Soldaten in einem neutralen Land interniert werden sollen. Zwischen 1981 und 1985 wurden gemäss dieser Abmachung elf sowjetische Gefangene unter der Schirmherrschaft des IKRK in die Schweiz verlegt. Dort waren sie zwei Jahre lang unter der Verantwortung der schweizerischen Behörden interniert. Dieses komplexe, dank beharrlicher Verhandlungen erreichte Verfahren vermochte schliesslich also nur einer sehr begrenzten Anzahl von Gefangenen Schutz und Hilfe zu bieten und kann daher nicht als ausreichende humanitäre Lösung gewertet werden.

Deshalb erwartet das IKRK auch vom afghanischen Widerstand, dass er seinen humanitären Pflichten nachkommt, insbesondere seinen Gefangenen gegenüber.

2. Konflikt zwischen Irak und Iran

Der Krieg zwischen Irak und Iran ist gegenwärtig zweifellos der bedeutendste internationale bewaffnete Konflikt, bei dem das IKRK tätig ist. Obwohl die Konfliktparteien die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerungen und Kriegsgefangenen anerkannt haben, ergaben sich bei der konkreten Einhaltung der Abkommensbestimmungen erhebliche Schwierigkeiten. Nachdem es schwerwiegende und wiederholte Verletzungen des humanitären Völkerrechts festgestellt hatte, sah sich das IKRK zwischen Mai 1983 und Mai 1985 nicht weniger als sechs Mal veranlasst, wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen, des Einsatzes chemischer Waffen und der zur Zeit leider wieder vermehrt vorkommenden Bombardierungen von Zivilpersonen an die öffentliche Meinung zu appellieren.

Darüber hinaus sah sich das IKRK angesichts des Fortbestehens dieser Rechtsverletzungen, die das Leben von Zehntausenden von Opfern gefährden oder ihre Würde antasten, so wie sie auch das humanitäre Völkerrecht in seinem Kern treffen und an dessen Grundsätzen rühren, gezwungen, einen dreimaligen Appell an die Gesamtheit der Vertragsparteien der Genfer Abkommen zu richten und den gemeinsamen Artikel 1 dieser Abkommen geltend zu machen, dem zufolge sich die Staaten nicht nur verpflichten, diese Verträge einzuhalten, sondern auch, deren Einhaltung durchzusetzen.

Im Irak ist, was die Behandlung der iranischen Kriegsgefangenen anbelangt, festzustellen, dass den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens von den irakischen Behörden in den letzten Jahren zunehmend Beachtung geschenkt wird. Doch bleibt das seit Beginn des Konflikts bestehende Problem einer — gewiss begrenzten — Anzahl von Gefangenen, die nie vom IKRK besucht wurden, nach wie vor ungelöst.

Das IKRK hat regelmässig zu etwa 10 000 in diesem Land internierten iranischen Kriegsgefangenen Zugang. Hinzu kommen jetzt etwa 2700 seit Februar 1986 gefangene iranische Kombattanten, die das IKRK bis vor kurzem nicht hatte registrieren können. Die iranischen Gefangenen werden seit Beginn des Konflikts im Durchschnitt etwa alle sechs Wochen von den Delegierten des IKRK besucht. Bei diesen Besuchen werden die diesbezüglichen Bestimmungen des III. Abkommens befolgt. Die materiellen Bedingungen in den vom IKRK besuchten Lagern haben sich in den letzten Jahren beträchtlich gebessert.

Ferner entfaltet das IKRK in diesem Land seit 1983 gemäss den Bestimmungen des IV Abkommens seine Tätigkeit zugunsten mehrerer tausend aus Kurdistan und Ahwaz stammender iranischer Familien, die sich auf irakischem Boden aufhalten. Die Delegierten des IKRK besuchen diese Bevölkerungen regelmässig und nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen das IV Abkommen überträgt.

In der Islamischen Republik Iran registrierte das IKRK von September 1980 bis Oktober 1984 an die 45 000 irakische Kriegsgefangene, während mehrere tausend weitere nicht erfasst werden konnten.

Die meisten dieser registrierten Gefangenen konnten nur ein einziges Mal vom IKRK besucht werden. In diesen vier Jahren wurden die Besuche häufig unterbrochen und die vom III. Abkommen festgelegten Besuchsbedingungen ständig in Frage gestellt und eingeschränkt.

Im Oktober 1984 suspendierten die iranischen Behörden die Schutztätigkeit des IKRK in den Kriegsgefangenenlagern. Während dieser Unterbrechung der Besuche, die jetzt seit zwei Jahren andauert, hat das IKRK jedoch seine Delegation in Iran aufrechterhalten, um weiterhin die Korrespondenz zwischen den Gefangenen und ihren Familien weiterzuleiten. Der Zugang des IKRK zu den in Iran internierten Kriegsgefangenen war seit Frühjahr 1986 Gegenstand neuer Verhandlungen, und das Aussenministerium hat dem IKRK jüngst das Einverständnis der Regierung mit der Wiederaufnahme dieser Besuche mitgeteilt und dieses Einverständnis öffentlich bestätigt.

Das IKRK wartet heute darauf, seine Besuche gemäss den Bestimmungen des III. Abkommens bald wiederaufnehmen zu können. Getreu seinem humanitären Auftrag ruft es die iranische Regierung zur Zusammenarbeit und die Gemeinschaft der Vertragsparteien der Genfer Abkommen dazu auf, ihm ihre Unterstützung zu gewähren.

3. Israel und besetzte Gebiete

Die Rechtslage

Der Fall Israels und der Anwendung des IV Abkommens in den seit 1967 besetzten Gebieten ist ein besonderer Fall auf der Liste der Situationen, die die Aufmerksamkeit dieser Konferenz erheischen. Es handelt sich in der Tat nicht um einen Konflikt, bei dem das IKRK physisch abwesend wäre, ganz im Gegenteil, unsere Delegierten sind seit 19 Jahren dort. Es geht um einen Anwendungsfall des IV Genfer Abkommens von besonders langer Dauer und eine spezifische Situation, bei der die Besatzungsmacht die formale Anwendbarkeit des IV Abkommens bestreitet, gleichzeitig aber erklärt, sie wolle einige seiner Bestimmungen einhalten. In dieser Situation und in Abwesenheit einer Schutzmacht wird verständlich, dass die Rolle des IKRK als Ersatzschutzmacht nicht einfach ist.

Im Januar 1984 übergab das IKRK den israelischen Behörden ein Dokument, das ein Inventar der in den seit 1967 besetzten Gebieten angetroffenen humanitären Probleme erstellt und den Staat Israel auffordert, eine Reihe von Massnahmen in Übereinstimmung mit dem besagten Abkommen zu treffen.

Schutz der Zivilbevölkerung

In Israel, insbesondere in den besetzten Gebieten, setzt das IKRK seit 19 Jahren seine Tätigkeiten zugunsten der durch das IV Genfer Abkommen geschützten Zivilbevölkerung fort.

1982 und 1983 begann es in Cisjordanien und, in einem geringeren Masse, im Gazastreifen zu gären, nachdem im November 1981 eine zivile Verwaltung in den besetzten Gebieten eingesetzt worden war. Man zählte häufige, manchmal brutal unterdrückte Kundgebungen, die verschiedene Massnahmen nach sich zogen wie Ausgehverbote und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit für ganze Städte und Dörfer.

Im Golangebiet ist es dem IKRK nach dem Annexionsbeschluss Israels im Jahre 1981 beinahe völlig unmöglich geworden, seine ihm aus den Abkommen erwachsende Tätigkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung und Häftlinge auszuüben. Nicht einmal die erfolgten Festnahmen werden ihm notifiziert.

Die Delegierten des IKRK nahmen ebenfalls eine Neueinschätzung der humanitären Folgen vor, die die israelischen Niederlassungen in den besetzten Gebieten mit sich bringen. Diese mit Unterstützung der israelischen Behörden durchgeführte Kolonisation stellt einen Verstoss gegen das IV Abkommen, insbesondere gegen seine Artikel 27, 47 und 49, dar. Dasselbe gilt für die Zerstörung oder das Zumauern von Häusern, die Artikel 53 des IV. Abkommens zuwiderlaufen.

Gefangenenbesuche

In Israel und in den besetzten Gebieten besucht das IKRK zwei Kategorien von Gefangenen seit 1967 Untersuchungshäftlinge und Verurteilte, seit 1978 Häftlinge in Vernehmungshaft.

Was die Besuche der Gefängnisse und der nicht mehr unter Verhör stehenden Häftlinge betrifft, sei als Beispiel erwähnt, dass das IKRK im letzten Jahr, neben der Serie umfassender Besuche, 86 Teilbesuche der Haftstätten und 73 Sonderbesuche von Häftlingen in 17 Gefängnissen, 12 Polizeiposten und einem Militärgefängnis durchführte; insgesamt wurden rund 4000 Häftlinge besucht und etwa 3000 Gespräche ohne Zeugen geführt.

Das IKRK setzte ebenfalls den Besuch der unter Verhör stehenden Häftlinge fort, zu denen es gemäss einer Übereinkunft mit den israelischen Behörden Zugang hat, die ihm 1000 bis 1500 Besuche im Jahr ermöglichte. Kürzlich wurde bestätigt, dass die Vernehmungshaft — ausser wenn es um absolute Sicherheitsinteressen geht — für diese Häftlinge nicht länger als vier Wochen dauern dürfe, das IKRK darf sie nach 14 Tagen Haft besuchen. Ausserdem hatte es Zugang zu Personen, die von der israelischen Armee bei Kundgebungen festgenommen wurden und in Militärkasernen inhaftiert sind.

Besetzung eines Teils des Libanons durch Israel

Nach dem Einzug ihrer Truppen im Juni 1982 im Libanon erachtete die israelische Regierung ebenfalls, dass das III. und IV Abkommen in dieser Situation nicht anwendbar seien. Das IKRK dagegen vertritt den Standpunkt, dass diese Abkommen dort anwendbar waren. So erliess es am 7 Juni 1982 einen Appell an die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien und erinnerte sie an die Pflichten, die ihnen aus dem geltenden humanitären Völkerrecht erwachsen.

Das IKRK wiederholte seine Schritte mehrmals, insbesondere während der Blockade in Westbeirut, wo es angesichts der Intensität der Bombardierungen an alle Vertragsparteien der Abkommen appellieren musste, damit dem der Zivilbevölkerung zugefügten Leiden ein Ende gesetzt werde.

Was die Gesamtheit der in dieser Periode festgenommenen Gefangenen angeht, erhielten die Delegierten die Erlaubnis, sie zu besuchen, auch wenn ihnen Israel nicht den Status von Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten zuerkannte.

In der Folge ermöglichten zahlreiche Heimschaffungen zwischen August 1982 und Mai 1985 diesen Gefangenen die Rückkehr zu ihren Familien. Die Organisation zweier solcher Aktionen für Tausende von Menschen erforderte mehrere Monate dauernde Verhandlungen.

Gegenwärtig ist das IKRK ganz besonders besorgt über das Schicksal von Verhafteten, zu denen es überhaupt keinen Zugang hat, wie auch über das Los der Zivilbevölkerung im Inneren der von den israelischen Streitkräften kontrollierten Zone im Südlibanon, angesichts Hunderter zerstörter Häuser, Tausender von Vertriebenen und der sehr zahlreichen Festnahmen setzt es seine Schritte bei der israelischen Regierung und den Lokalbehörden fort, um diesen Verletzungen ein Ende zu setzen und den Opfern den Schutz zu bringen, auf den sie Anspruch haben.

Schlussfolgerung

Sowohl in den besetzten Gebieten als auch bei der israelischen Intervention im Libanon führte die Nicht-Anerkennung der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts zu einer erheblichen Verringerung des Schutzes der geschützten Personen und zu einer Schwächung des Einflusses, den das

humanitäre Völkerrecht seiner Rolle gemäss auf das Vorgehen der Regierungen ausüben sollte, was allzuoft zu Praktiken führt, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts stehen. Es handelt sich im übrigen dabei um eine Frage allgemeiner Art, die den Rahmen dieses Konflikts sprengt und die ganze Aufmerksamkeit der Konferenz verdient.

4. Kampuchea

Wie mehrere andere auch, wird der Kampucheakonflikt von den einen als international eingestuft, von den andern als innere Auseinandersetzung. Auch hier geht es dem IKRK vor allem darum, allen Opfern, wo immer sie sich auch befinden mögen, Schutz und Hilfe zukommen zu lassen.

Gewiss, die 1979 vom IKRK und UNICEF in Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen humanitären Organisationen eingeleitete gemeinsame Aktion im Innern Kampucheas und entlang der khmerisch-thailändischen Grenze hat erlaubt, Hunderttausenden von ausgehungerten und oft kranken Zivilpersonen Hilfe zu leisten. Dennoch überschattet heute weiterhin eine tragische Ungewissheit das Schicksal dieser kampucheanischen Bevölkerungen, die sich in einem schmalen thailändischen Grenzstreifen unweit von Kampuchea, ja sogar im Innern dieses Landes in äusserst unsicheren Gebieten zusammendrängen. Die ihnen nach wie vor zukommende Nahrungsmittel- und medizinische Versorgung stellt auf keinen Fall eine dauerhafte Lösung der Tragödie dieser Bevölkerungen dar, die zwischen gegnerischen Kräften zerrieben werden und zunehmend an ihrer Zukunft verzweifeln.

Ich möchte mich zum Fürsprecher all dieser Männer, all dieser Frauen, all dieser Kinder machen, hier, bei den Vertretern der Regierungen, die zu dieser Konferenz gekommen sind und ihren Einfluss geltend machen können, damit die Suche nach einer Lösung dieses Konflikts aktiver betrieben wird und damit sie sich mit einer Tragödie befassen, die heute wieder schweigend übergangen wird.

Das Los dieser Zivilbevölkerungen ist leider nicht das einzige humanitäre Problem, das dieser Konflikt aufwirft. Anlass zu grosser Sorge geben dem IKRK auch die Gefangenen. Trotz wiederholter Vorstösse bei den verschiedenen beteiligten Parteien sah sich das IKRK bis zum heutigen Tag nicht in der Lage, im Innern Kampucheas seinen Schutzauftrag zugunsten der Gefangenen zu erfüllen, und es hatte nur hin und wieder Zugang zu einer sehr beschränkten Anzahl von Gefangenen längs der khmerischthailändischen Grenze.

Auch hier richte ich einen dringenden Appell an alle Konfliktparteien und an alle Regierungen, die unsere Vorstösse bei den am Konflikt Beteiligten unterstützen können, damit die Regeln des humanitären Rechts eingehalten werden und das IKRK unverzüglich ermächtigt wird, seinen Auftrag zugunsten dieser Gefangenen zu erfüllen, wo immer sie sich auch befinden mögen.

5. Libanon

In einem Konflikt, wo die zivilen Opfer nach mehr als elf Jahren nicht mehr zu zählen sind, gelang es den Delegierten des IKRK, dank ihrer Kontakte und des zu allen Konfliktparteien aufgebauten Vertrauens, trotz der gravierenden Lage Tausenden von direkt durch die Ereignisse betroffenen Menschen Hilfe und Schutz zu bringen.

In den vergangenen Jahren sahen sich das IKRK sowie die nationale Gesellschaft des Libanesischen Roten Kreuzes mit immer mehr Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandats konfrontiert. Dennoch konnten das IKRK und das Libanesische Rote Kreuz den Verletzten helfen, wenn auch nicht immer so schnell, wie dies nötig gewesen wäre. Das IKRK erhielt Zugang zu manchen von gewissen Konfliktparteien in Haft gehaltenen Personen, obwohl zahlreiche weitere Inhaftierte nicht von seinen Delegierten besucht werden konnten. Das Schicksal Tausender seit Beginn des Konflikts Verschollener bleibt ungewiss. Unter den unzähligen Opfern dieser Tragödie gedenken wir ganz besonders der zahlreichen Helfer des Libanesischen Roten Kreuzes, die in Erfüllung ihrer Pflicht gefallen sind. Unschuldige Zivilpersonen werden Opfer von Bombardierungen, Autobomben und Geiselnahmen. Das IKRK appelliert an alle Parteien dieses Konflikts, damit der Gewaltanwendung Grenzen gesetzt und die humanitären Grundsätze von allen eingehalten werden.

6. Namibia/Südwestafrika

In Namibia lässt sich das Vorhandensein eines bewaffneten Konflikts gewiss nicht bestreiten.

Seit der Eröffnung eines Büros in Windhoek im Jahre 1981 konnte das IKRK wegen der Beschränkungen, die der Tätigkeit seiner Delegierten durch die südafrikanischen Behörden auferlegt wurden, nur einige der Aufgaben wahrnehmen, die ihm aus seinem Mandat erwachsen, und dies trotz zahlreicher Vorstösse bei den Behörden.

Um wirklich effizient zugunsten der Häftlinge wie auch der zivilen Opfer in Namibia vorgehen zu können, muss dem IKRK der Zugang zu den vom Konflikt besonders betroffenen Zonen erleichtert werden, seine Delegierten müssen über die Gefangennahmen und Verhaftungen unterrichtet werden und unbehindert die im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen besuchen können, und zwar in der vom anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehenen Form. Gegenwärtig hat das IKRK in keinem dieser Punkte eine befriedigende Antwort erhalten, obwohl die Situation in humanitärer Hinsicht äusserst besorgniserregend ist.

7 Folgen des Ogadenkonflikts

Obwohl der Ogadenkonflikt von 1977 zwischen Äthiopien und Somalia eine eindeutig durch die Genfer Abkommen erfasste Situation darstellt, sah sich das IKRK in diesen beiden Ländern ständig mit Schwierigkeiten konfrontiert, seinen Schutz- und Hilfsauftrag zugunsten der Kriegsgefangenen zu erfüllen, von denen einige jetzt seit bald zehn Jahren in Gefangenschaft leben.

Entgegen den Bestimmungen des Artikels 126 des III. Abkommens wurde es den Delegierten des IKRK, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht gestattet, ohne Beisein von Zeugen mit den 213 äthiopischen und einem kubanischen Kriegsgefangenen in Somalia zu sprechen. Andererseits konnten sich die Delegierten in Äthiopien seit etwa einem Jahr nicht mehr ohne Zeugen mit den 215 somalischen Kriegsgefangenen unterhalten.

Trotz wiederholter Schritte bei beiden Seiten seit August 1977, trotz der durch die XXIV Internationale Rotkreukonferenz in Manila verabschiedeten Entschliessung wartet das IKRK noch immer auf eine positive Antwort bezüglich der Heimschaffung der Schwerverletzten und Kranken sowie des Zugangs zu allen Kriegsgefangenen, während sich die beiden Länder gegenseitig beschuldigen, Gefangene zu verheimlichen und bei den Besuchen des IKRK nicht vorzuführen. Desgleichen weigern sich die beiden Regierungen noch 10 Jahre nach der Festnahme dieser Gefangenen und obwohl keine offenen Feindseligkeiten mehr zwischen den beiden Ländern bestehen, eine allgemeine Heimschaffung aller Gefangenen zu erwägen, zu der sie die Bestimmungen des III. Abkommens verpflichten.

Diese Menschen, von denen einige sehr schwer in ihrer Gesundheit geschädigt sind, sind zu vergessenen Geiseln politischer Gegensätze geworden, die weiterhin zwischen den beiden Ländern bestehen. Angesichts dieser Lage kann das IKRK nur erneut der Gemeinschaft der Vertragsparteien der Genfer Abkommen nahelegen, es in seinen Bemühungen zu unterstützen, damit die grundlegenden Regeln des humanitären Rechts unverzüglich eingehalten werden.

8. Westsahara

Der bewaffnete Konflikt in der Westsahara ist ebenfalls Gegenstand von Kontroversen hinsichtlich seines internationalen oder internen Charakters sowie auch hinsichtlich der Verpflichtungen der beteiligten Parteien. Für das IKRK handelt es sich um eine besonders ernste humanitäre Lage, bei der die eine und die andere Seite Kombattanten gefangengenommen haben. Ihre Gefangennahme hätte notifiziert werden müssen, sie hätten Gelegenheit haben müssen, mit ihren Angehörigen zu korrespon-

dieren und den Delegierten des IKRK hätte es gestattet sein müssen, sie regelmässig ohne Beisein von Zeugen zu besuchen. Es wäre angebracht, nach einer so langen Gefangenschaft ernsthaft die Möglichkeiten ihrer Heimschaffung zu prüfen.

In diesem Zusammenhang erhielt das IKRK 1984 Zugang zu 210 marokkanischen Gefangenen in der Hand der Polisario und zu 99 algerischen Gefangenen in der Hand der Marokkaner. Im selben Jahr liess die Polisario 10 Gefangene frei, die durch Vermittlung des IKRK heimgeschafft werden konnten. 1985 konnte eine zweite Gruppe von 208 marokkanischen Gefangenen besucht werden. Ferner wurden im gleichen Jahr zwei Mal 35 in algerischer Hand befindliche marokkanische Gefangene von unseren Delegierten besucht. Schliesslich konnte vor einigen Tagen ein erneuter Besuch von 99 algerischen Gefangenen in marokkanischer Hand erfolgen.

Die Häufigkeit der Besuche des IKRK und die Zahlen der besuchten Gefangenen, die ich soeben erwähnte, vermögen jedoch nicht lange über die Wirklichkeit hinwegzutäuschen, wenn man sie auf die Dauer des Konflikts bezieht und wenn man sich bewusst wird, dass Jahre hartnäckiger Verhandlungen zwischen diesen allzuseltenen Besuchen nur eines Teils der Gefangenen liegen. Hervorzuheben ist, dass das IKRK bis heute noch keine Notifikation über die Identität aller marokkanischen Gefangenen in der Hand der Polisario und aller saharauischen Gefangenen in der Hand Marokkos erhalten hat. Ausserdem durfte das IKRK seit 1978 keinen einzigen saharauischen Gefangenen mehr in marokkanischer Hand besuchen. Für die meisten der in die Falle des politischen Tauziehens in diesem Konflikt geratenen Gefangenen beginnt das zehnte Jahr ihrer Gefangenschaft, wobei viele unter ihnen keine Möglichkeit haben, mit ihren Familien zu korrespondieren und — bestenfalls — manche nur in sehr langen Zeitabständen vom IKRK besucht werden können.

Welch verzweifelte Lage für diese Männer, denen durch die Haltung der beteiligten Parteien der regelmässige und wirksame Schutz der Abkommen verwehrt wird und die schon so lange darauf warten, dass die Repatriierung ihrem tragischen Los ein Ende setzt!

9. Tschad

Im Tschad, wo es seit 1978 anwesend ist, bemühte sich das IKRK, inmitten eines sehr wechselvollen Geschehens, um die Erfüllung seiner Mission zugunsten der Opfer der Auseinandersetzungen zwischen den Nationalen tschadischen Streitkräften (FANT) und der Übergangsregierung der nationalen Union (GUNT). Seit März 1984 hat das IKRK regelmässig Zugang zu etwa 700 Gefangenen, die von der Regierung in N'Djamena in Haft gehalten werden. Hingegen konnte es trotz zahlreicher

Demarchen weder die bei den Auseinandersetzungen im Februar/März 1986 von der letzteren festgenommenen Gefangenen noch die im Norden des Landes inhaftierten Regierungssoldaten besuchen.

III. ANDERE KONFLIKTSITUATIONEN

Diese Tätigkeitsbilanz bliebe sicher unvollständig, wenn ich nicht auch kurz auf andere Konflikte hinweisen würde. In diesen Konflikten konnte die Tätigkeit des IKRK nur sehr begrenzt durchgeführt werden oder wurde sogar völlig verunmöglicht, da bestimmte Konfliktparteien den Opfern die Schutz- und Hilfstätigkeit vorenthielten, die ihnen das IKRK hätte bringen dürfen.

In Angola entwickelte das IKRK mit der Genehmigung der Behörden eine breitangelegte Nahrungsmittel- und medizinische Hilfsaktion in den Provinzen Benguela, Huambo und Bié für mehrere hunderttausend Zivilpersonen, die von den Auseinandersetzungen auf der zentralen Hochebene betroffen waren. Es konnte einigen Gefangenen Schutz bringen, die im Süden des Landes bei den bewaffneten Zusammenstössen zwischen angolanischen Regierungsstreitkräften und Soldaten der südafrikanischen Armee festgenommen worden waren. Dagegen erhielt es auf seine Dienstangebote an die angolanische Regierung, die bei den Auseinandersetzungen im Landesinnern festgenommenen Personen zu besuchen, bis heute keine positive Antwort.

In Äthiopien entwickelte das IKRK zusammen mit der nationalen Rotkreuzgesellschaft ein bedeutendes Programm für Lebensmittel- und medizinische Hilfe, in dessen Genuss im Mai 1985 bis zu einer Million Menschen in Gebieten kamen, wo sich nicht nur die Dürre, sondern auch Konfliktsituationen ausgewirkt hatten, wie sie vor allem im Tigre und in Eritrea anzutreffen sind. Hingegen konnte das IKRK noch nicht seine traditionellen Schutz- und Hilfsaktionen zugunsten der im Rahmen dieser internen Konflikte gefangengenommenen Personen aufnehmen.

In Moçambique bemüht sich das IKRK seit 1983, Schutz- und Hilfsprogramme für die zivilen und militärischen Opfer der in diesem Lande herrschenden Konfliktsituation aufzustellen. Ausserdem bot es seine Dienste an, um die im gleichen Zusammenhang gefangengenommenen Personen zu besuchen.

Bis heute erhielt es jedoch trotz zahlreicher Schritte weder die für die Entfaltung seiner Tätigkeiten notwendigen Sicherheitsgarantien noch wurde seine Rolle als neutrale Institution, die zugunsten der durch diesen Konflikt sehr schwer betroffenen Zivilbevölkerung handelt, völlig anerkannt.

In einem anderen Teil der Welt, in Sri Lanka, ist die herrschende Lage Ursache schwerwiegender humanitärer Probleme. Das IKRK hat den Behörden Sri Lankas seit 1983 seine humanitären Dienste angeboten. Es schlug vor, Programme in folgenden Bereichen zu erstellen. Schutz der aufgrund der Ereignisse festgenommenen Personen, Nachrichtenübermittlung zwischen den inhaftierten Personen und ihren Familien, Hilfe für die von der Situation betroffenen Zivilpersonen sowie Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze. Die zwischen 1983 und 1986 zwischen Regierungsmitgliedern Sri Lankas und Vertretern des IKRK in Colombo und in Genf zustande gekommenen Kontakte brachten - abgesehen von einem gemeinsam mit der Sri Lanka Foundation durchgeführten Projekt für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts --leider keine konkreten Ergebnisse. Ich kann hier nur dem Wunsch des IKRK Ausdruck verleihen, erneut mit den Behörden Sri Lankas einen konstruktiven Dialog über diese Fragen zu führen und die internationale Gemeinschaft um Unterstützung bitten.

Süd-Sudan — Ich möchte es hier nicht unterlassen, Ihnen meine grosse Besorgnis über die Lage der Zivilbevölkerungen mitzuteilen, die von der Konfliktsituation im Süd-Sudan betroffen sind. Die Sicherheitsprobleme sowie die politischen und militärischen Prioritäten, die sich die Parteien gesetzt haben, sind der Grund, warum das IKRK trotz seiner zahlreichen, eingehenden Verhandlungen mit den Parteien, und namentlich mit der SPLA, bis heute nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit zugunsten aller Opfer zu entfalten. Die Blockade mancher Städte, die als Kriegsmethode eingesetzt wird, macht die Situation besonders unerträglich.

Neun Delegierte des IKRK waren über zwei Monate lang in der belagerten Stadt Wau blockiert und wurden ohnmächtige Zeugen der Bedürfnisse der Bevölkerung.

Kurden — Und wie könnte man schliesslich den Konflikt unerwähnt lassen, den die Kurden mit mehreren Regierungen austragen, bei dem das IKRK seit 1981 keinerlei humanitäre Tätigkeit entfalten konnte?

IV. ENTSCHLIESSUNGSENTWURF

Hiermit komme ich zum Schluss meines Überblicks über die Konfliktsituationen, in denen das IKRK nicht die grundlegenden humanitären Tätigkeiten ausüben konnte, deren Durchführung aufgrund seines Mandats oder seines Initiativrechts unbedingt sichergestellt sein müsste. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass das IKRK mit dem Text des vorliegenden Berichts einen Entschliessungsentwurf verteilen lässt, mit dem die Gesamtheit der von mir soeben erwähnten Situationen erfasst wird. Nach reiflicher Überlegung hielten wir es für besser, alle Situationen bewaffneter Konflikte, bei denen das IKRK heute die besondere Unterstützung dieser Konferenz erwartet, in einer einzigen Entschliessung zusammenzufassen ¹.

V SITUATIONEN INNERER WIRREN UND SPANNUNGEN

Abgesehen von den bewaffneten Konflikten, die wir hier erwähnten, gibt es die zahlreichen Fälle innerer Unruhen und Spannungen, in denen das IKRK unter mehr oder weniger grossen Schwierigkeiten handeln kann oder wo es gerne aufgrund seines Initiativrechts handeln würde, das ihm die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes zuerkennen. Bei diesen Situationen handelt es sich nicht um bewaffnete Konflikte, und insofern sind auch die Genfer Abkommen nicht anwendbar.

Genaueres über derartige Situationen ist den verschiedenen Tätigkeitsberichten des IKRK zu entnehmen, und die Konferenz sollte sie global behandeln, so wie etwa in der Entschliessung VI von Manila.

Die Tatsache, dass wir nicht vorgeschlagen haben, diese Situationen in den von mir zuvor erwähnten Entschliessungsentwurf aufzunehmen, den wir der Konferenz vorlegen, bedeutet durchaus nicht, dass uns diese Situationen keine Sorgen bereiten. Ganz im Gegenteil, einige unter ihnen — insbesondere in Südafrika — stellen humanitäre Probleme vergleichbaren oder sogar grösseren Ausmasses als gewisse bewaffnete Konflikte, so zum Beispiel die Einkerkerung Zehntausender von Sicherheitshäftlingen.

VI. HUMANITÄRER AUFBRUCH

Die soeben aufgestellte Bilanz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erwähnt auch viele andere nicht-operationelle Tätigkeiten des IKRK nicht, von denen die meisten unter anderen Punkten der Tagesordnung behandelt werden.

Hier möchte ich mich als Schlussfolgerung ausschliesslich an das Thema von Punkt 2.1 unserer Tagesordnung halten und mich auf das Wesentliche beschränken, nämlich darauf, dass es für die Vertragsparteien

¹ Dieser Entschliessungsentwurf sowie weitere Entschliessungs- und Abänderungsvorschläge verschiedener anderer Delegationen wurden der Kommission für humanitäres Völkerrecht unterbreitet. Alle Vorschläge wurden in einer eigens zu diesem Zweck geschaffenen Arbeitsgruppe geprüft. Diese legte daraufhin einen Entwurf vor, der durch Konsens in der Kommission und später auch von der Konferenz (Entschliessung I) auf ihrer Plenarsitzung vom 31 Oktober 1986 angenommen wurde (siehe Revue internationale de la Croix-Rouge, französische Ausgabe, November-Dezember 1986, SS. 341 und 352-354; deutsche Fassung in Vorbereitung).

der Genfer Abkommen von grundlegender Bedeutung ist, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen.

Das IKRK hat die Vertragsparteien der Genfer Abkommen immer wieder an diese Pflicht erinnert, die ihnen der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 1 auferlegt, wenn es bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf ernste, fortdauernde Hindernisse stiess, die es alleine nicht zu überwinden imstande war. Mehrere Regierungen haben tatsächlich in besonders schwierigen Fällen bei Staaten interveniert, welche die Bestimmungen des einen oder anderen Genfer Abkommens nicht oder nur teilweise einhielten. Wir möchten diesen Regierungen hier unseren aufrichtigen Dank dafür aussprechen und gleichzeitig betonen, dass diese «Mitverantwortung» der Vertragsstaaten es verdiente, dass ein jeder von ihnen sie noch gründlicher überdenkt.

Das IKRK möchte diese Gelegenheit ergreifen, um allen Regierungen und allen Nationalen Gesellschaften, die es finanziell unterstützen, seinen Dank auch für das Vertrauen auszusprechen, das sie jedesmal beweisen, wenn sie seine Tätigkeit erleichtern.

Unser Dank gilt auch dem Europarat, der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) und der Interparlamentarischen Union (UPI), die in den beiden vergangenen Jahren Entschliessungen zur Unterstützung des IKRK verabschiedet haben.

Seien wir uns dessen wohl bewusst: Nur eine striktere Einhaltung des humanitären Rechts kann verhindern, dass sich der wehrlose Mensch rasch in eine unerträgliche Lage versetzt sieht. Es ist unser aller Verantwortung, die Machthaber von den zahlreichen Gründen zu überzeugen, die für eine bessere Einhaltung dieses Genfer und Haager Rechts sprechen.

Ich nenne hier einige davon

- moralische Grundsätze (religiöse, ideologische, ethische oder politische), die man in allen Zivilisationen und in jedem politischen System wiederfindet, fordern, dass man demjenigen Achtung entgegenbringt, der nicht oder nicht mehr kämpfen kann, und verlangen, dass man jedem die Behandlung gewährt, die man unter gleichen Bedingungen selbst zu erhalten wünscht,
- die Aufrechterhaltung eines Mindestdialogs zwischen Gegnern, der der Rückkehr zum Frieden förderlich ist, muss ein ständiges Ziel bleiben, zu dessen Verwirklichung die Achtung des humanitären Rechts beiträgt Die Erfahrung zeigt, dass die nicht gelösten humanitären Probleme mit der Zeit zu ernsthaften Hindernissen bei der Wiederherstellung von normalen Beziehungen zwischen den Ländern werden; umgekehrt sind Gesten der Menschlichkeit gegenüber Gefangenen oder feindlichen Zivilisten Keime des Friedens,

- die Erhaltung der Kulturen, der Zivilisationen und des Lebens in allen seinen Formen ist eng mit dem Wesen des humanitären Rechts verbunden. Indem es das Prinzip bestätigt und stärkt, dass trotz der erschrekkenden, vom Menschen ersonnenen Zerstörungsmittel ein Unterschied zwischen den Kombattanten und Nichtkombattanten gemacht werden muss, ist das humanitäre Recht letzten Endes das Recht der Menschheit, zu überleben:
- desgleichen dürfte den Staaten ihr Image gegenüber der internationalen Gemeinschaft nicht gleichgültig sein, denn nichts trübt das Image einer Regierung so sehr, wie die Verletzung der wesentlichen Regeln der Menschlichkeit.

Selbst dort, wo die formale Anwendung des Rechts umstritten ist, müssen die humanitären Grundsätze gewahrt und die wesentlichen menschlichen Werte immer und überall geachtet werden. Der erste dieser Werte ist das allen Menschen gemeinsame Menschsein. Oder, um es mit den Worten des mexikanischen Schriftstellers Octavio Paz auszudrücken, wer im andern nicht den Menschen erkennt, leugnet sein eigenes Menschsein.

Diese Erhaltung der menschlichen Werte muss zu den vorrangigen Zielen der Staaten und eines jeden einzelnen Menschen gehören; sie muss Teil einer gemeinsamen Strategie sein, in die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen einbezogen und vom öffentlichen Gewissen unterstützt werden.

Man muss daher unbedingt zur Einsicht gelangen, dass die Achtung des humanitären Rechts eine unumgängliche Etappe bei der Rückkehr zu einer humaneren Welt ist. Es geht in erster Linie darum, den Zivilisten zu schonen und ihm dann die Lebensmittel- und medizinische Hilfe zuteil werden zu lassen, die ihm das Überleben ermöglicht. Ist aber das erste Dringlichkeitsstadium überwunden, muss man ihm auch helfen, einen Brunnen zu graben und ihm Saatgut geben, damit die Ernte gesichert ist. Schliesslich muss man dafür sorgen, dass der Krieg die Seinen und seine Habe nicht mehr trifft, dass seine Rechte und Überzeugungen geachtet werden. Die Achtung des humanitären Rechts ist somit der erste Schritt auf dem Weg zum Frieden.

Mit dieser umfassenden und gleichzeitig auch grundlegenden Sicht des humanitären Rechts möchte das IKRK zum Nachdenken anregen, denn die Aufgabe, die jeder von Ihnen innerhalb der Regierungen, der Nationalen Gesellschaften, der internationalen oder nationalen Organisationen erfüllt, trägt direkt oder indirekt dazu bei, die Anwendung des humanitären Rechts und der Grundsätze der Menschlichkeit zu sichern. Er fördert damit den Geist des Friedens in einer Welt von Konflikten. Diese Botschaft wollte das IKRK übermitteln, als sein Präsident am 10. Januar 1985 einen «Appell zum humanitären Aufbruch» erliess und erklärte:

«Jeder hat sich der dringenden, ja drastischen Notwendigkeit eines umfassenden humanitären und solidarischen Eingreifens, das angesichts des derzeitigen wie des potentiellen Irrsinns der menschlichen Gewalttätigkeit unerlässlich geworden ist, bewusst zu werden. Das IKRK denkt jedoch nicht einen Augenblick daran, diesen Kampf allein gewinnen zu können, es muss die Regierungen und die Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds aufbieten, um die universale Achtung des wehrlosen Menschen durchzusetzen. Angesichts der ungeheuren humanitären Bedürfnisse der Zukunft sind beträchtliche Anstrengungen vonnöten zunächst der Staaten.

» Auch seitens der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind erhebliche Bemühungen erforderlich. Sie muss die ganze moralische Stärke ihrer Grundsätze und ihrer Universalität in diesem Kampf um die Achtung der Menschenwürde einsetzen. Nicht zuletzt ist ein noch grösseres Engagement seitens des IKRK erforderlich, das langfristig seine Bemühungen um die Verbreitung und Förderung des humanitären Rechts, den Aufbau der Nationalen Gesellschaften und die Beschaffung der materiellen und politischen Mittel für eine echte humanitäre Strategie gemäss dem Mandat, das ihm die Staaten in den Genfer Abkommen erteilt haben, verstärken muss. Angesichts der wachsenden Zahl von Konflikten, ihrer unterschiedlichen Natur und ihrer Dauer, angesichts der unmenschlichen Behandlungen, die auf eine ideologische oder konfessionelle und rassische Radikalisierung zurückzuführen sind, angesichts des abbröckelnden Respekts gegenüber Verträgen und dem Recht im allgemeinen könnte nur eine konzertierte Aktion aller Kräfte des universalen Humanismus, nur eine Mobilisierung der Staaten und der Völker den Grad der Menschlichkeit in Konfliktsituationen entscheidend anheben... falls die Konflikte nicht beigelegt werden.»

Dieser Aufruf ist heute noch so zeitgemäss wie gestern, und auch die Notwendigkeit einer Antwort darauf bleibt bestehen. Möge diese Konferenz den Versuch dazu wagen, möge sie es mit der Entschlossenheit und Besonnenheit tun, die in wichtigen Dingen angezeigt ist, im vollen Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Zukunft.

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von St. Lucia

Genf, den 12. Dezember 1986

RUNDSCHREIBEN Nr. 540

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN.

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von St. Lucia durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 1. Oktober 1986 wirksam wurde, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind, auf 140.

Die im Jahre 1949 gegründete Gesellschaft stellte am 15. August 1986 einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem den Wortlaut ihrer Satzungen, ein Exemplar des Regierungsdekrets Nr. 3 von 1983, aus dem hervorgeht, dass das Rote Kreuz von St. Lucia insbesondere im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird, sowie ihre Tätigkeitsberichte für die letzten drei Jahre.

Alle diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, zeigten, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt sind. Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeit des Roten Kreuzes von St. Lucia seit mehreren Jahren aufmerksam mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen stellten fest, dass das Rote Kreuz von St. Lucia nach den Grundsätzen unserer Bewegung aufgebaut ist. Seine Struktur ermöglicht es ihm, sein Wirken über das ganze Land auszudehnen, und es entwickelt seine Tätigkeit auf mehreren Gebieten: gemeinschaftsbezogene Dienste (Hilfe für Betagte, Hausbesuche, Arbeit in den Krankenhäusern) durch junge Freiwillige, Ausbildung von Instruktoren auf dem Gebiet der Ersten Hilfe. Es ist auch am Regierungsplan zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beteiligt.

St. Lucia, ehemals eine britische Kolonie, erreichte seine Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 und wurde durch eine beim Schweizer Bundesrat am 18. September 1981 eingegangene und am Tag seiner Unabhängigkeit wirksam gewordene Nachfolgeerklärung Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Das Rote Kreuz von St. Lucia steht unter dem Vorsitz von Kenneth Monplaisir. Sitz der Gesellschaft ist Castries. Ihre Adresse lautet: Saint Lucia Red Cross, 2, Mongiraud Street, Castries.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Kreuzes von St. Lucia in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und freut sich, es mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied, dem es für seine weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg wünscht, bestens aufzunehmen.

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Alexandre HAY Präsident

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea

Genf, den 12. Dezember 1986

RUNDSCHREIBEN Nr. 541

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 1. Oktober 1986 wirksam wurde, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind, auf 141.

Die am 26. Januar 1984 gegründete Gesellschaft stellte am 20. August 1986 einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem den Wortlaut ihrer Satzungen, ein Exemplar der Regierungsverordnung Nr. 006/PRG/86 vom 15. Januar 1986, aus der hervorgeht, dass das Rote Kreuz Guineas insbesondere im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird, sowie einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft.

Alle diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, zeigten, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt sind. Das Internationale Komitee und die Liga haben die rasche Entwicklung des Roten Kreuzes von Guinea mit Interesse und Befriedigung mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen stellten fest, dass diese Gesellschaft nach den Grundsätzen der Bewegung aufgebaut ist. Sie verfügt bereits über eine Struktur, die sich über das ganze Land ausdehnt, und entwickelt ihre Tätigkeit auf mehreren Gebieten: Unfallhilfe, Bluttransfusionen, Gefangenenhilfe, Veranstaltung von Informationsseminaren auf nationaler Ebene.

Am 11. Juli 1984 erhielt der Schweizer Bundesrat die Notifikation vom Beitritt der Republik Guinea zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Diese traten somit am 11. Januar 1985 auf dem Staatsgebiet von Guinea in Kraft.

Das Rote Kreuz von Guinea steht unter dem Vorsitz von Louis Holié. Sitz der Gesellschaft ist Conakry. Ihre Adresse lautet: Croix-Rouge guinéenne, boîte postale 376, Conakry.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Kreuzes von Guinea in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und freut sich, es mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied, dem es für seine weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg wünscht, bestens aufzunehmen.

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Alexandre HAY
Präsident

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Angola

Genf, den 12. Dezember 1986

RUNDSCHREIBEN Nr. 542

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Angola durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 1. Oktober 1986 wirksam wurde, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind, auf 142.

Die am 16. März 1978 gegründete Gesellschaft stellte am 16. August 1986 einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem den Wortlaut ihrer Satzungen sowie ein Exemplar des Regierungsdekrets Nr. 25/78 vom 16. März 1978, aus dem hervorgeht, dass das Angolanische Rote Kreuz insbesondere im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird.

Alle diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, zeigten, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee als erfüllt angesehen werden können. Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeit des Angolanischen Roten Kreuzes seit mehreren Jahren mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen stellten fest, dass das Angolanische Rote Kreuz nach den Grundsätzen unserer Bewegung aufgebaut ist. Es ist in der Lage, seine Tätigkeit auf die am dichtest bewohnten Gebiete des Landes auszudehnen, und leistet seine Dienste in mehreren Bereichen: Ausbildung von Helfern, Hilfe für Bedürftige (Kinder, Betagte und Vertriebene), Vorbereitung auf die Hilfstätigkeit bei Konflikten, Informations- und Verbreitungsprogramm. Ferner ist es am nationalen Bluttransfusionsprogramm beteiligt.

Angola, seit November 1975 ein unabhängiger Staat, trat den vier Genfer Abkommen und Protokoll I bei: Nach Eingang der Notifikation von diesem Beitritt am 20. September 1984 in Bern, traten die Abkommen und das Protokoll für Angola am 20. März 1985 in Kraft.

Das Angolanische Rote Kreuz steht unter dem Vorsitz von Belarmino Van Dunen. Sitz der Gesellschaft ist Luanda. Ihre Adresse lautet: Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, Luanda.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Angolanischen Roten Kreuzes in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und freut sich, es mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied bestens aufzunehmen, und wünscht diesem für seine weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Alexandre HAY Präsident

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Surinam

Genf, den 12. Dezember 1986

RUNDSCHREIBEN NR. 543

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Surinam durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 1. Oktober 1986 wirksam wurden, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind, auf 143.

Die am 20. Juni 1940 gegründete Gesellschaft stellte am 12. August 1986 einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem den Wortlaut ihrer Satzungen, ein Exemplar des Regierungsdekrets Nr. 99 vom 22. September 1983, aus dem hervorgeht, dass die Rotkreuzgesellschaft von Surinam insbesondere im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird, sowie einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft.

Alle diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, zeigten, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee als erfüllt angesehen werden können.

Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeit des Roten Kreuzes von Surinam seit mehreren Jahren mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen stellten fest, dass das Rote Kreuz von Surinam nach den Grundsätzen unserer Bewegung aufgebaut ist. Es entwickelt seine Tätigkeit in verschiedenen Bereichen: Bluttransfusionen, Kurse über Erste Hilfe und Rettungsschwimmen, Ausbildung von Instruktoren, Vorbereitung auf Naturkatastrophen. Ferner nimmt das Jugendrotkreuz an verschiedenen sozialen Veranstaltungen teil (Tag der Behinderten, Verkauf von in den Werkstätten der Gesellschaft hergestellten Kunstgewerbegegenständen).

Die ehemals niederländische Kolonie Surinam erreichte ihre Unabhängigkeit am 25. November 1975 und wurde durch eine am 13. Oktober 1976 beim Schweizer Bundesrat eingegangene Nachfolgeerklärung, die am Tag der Unabhängigkeit wirksam wurde, Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Das Rote Kreuz von Surinam steht unter dem Vorsitz von Dr. E.R.R. Radhakishun. Sitz der Gesellschaft ist Paramaribo. Ihre Adresse lautet: Croix-Rouge du Suriname, Gravenberchstraat 2, Paramaribo.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Kreuzes von Surinam in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und freut sich, es mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied bestens aufzunehmen, und wünscht diesem für seine weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg.

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Alexandre HAY Präsident

Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft von Dschibuti

Genf, den 12. Dezember 1986

RUNDSCHREIBEN Nr. 544

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft von Dschibuti durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 15. Oktober 1986 wirksam wurde, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind, auf 144.

Die am 1. August 1977 gegründete Gesellschaft stellte am 8. Oktober 1986 einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem einen Bericht über ihre Tätigkeit, den Wortlaut ihrer Satzungen sowie ein Exemplar der Regierungsverordnung Nr. 77-042/PR vom 18. Oktober 1977, aus der hervorgeht, dass die Rothalbmondgesellschaft von Dschibuti insbesondere im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird.

Alle diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, zeigten, dass der Rote Halbmond von Dschibuti nach den Grundsätzen unserer Bewegung aufgebaut ist. Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeit des Roten Halbmondes von Dschibuti seit mehreren Jahren aufmerksam mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen stellten fest, dass der Rote Halbmond von Dschibuti dank der Unterstützung gewisser Gesellschaften schon bald einen Entwicklungsstand erreicht haben dürfte, der es ihm ermöglicht, seine Rolle im ganzen Land voll wahrzunehmen und seine Tätigkeiten weiterzuentwikkeln. Gegenwärtig sind dies die Ausbildung von Helfern, Unterricht in Erster Hilfe und Gesundheitsvorbeugung sowie Verteilung von Hilfsgütern an Bedürftige.

Die Republik Dschibuti erreichte ihre Unabhängigkeit am 27. Juni 1977 und wurde durch eine beim Schweizer Bundesrat am 6. März 1978 eingegangene Nachfolgeerklärung mit Wirkung vom Tage ihrer Unabhängigkeit an Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Der Rote Halbmond steht unter dem Vorsitz von Frau Aicha Bogoreh. Sitz der Gesellschaft ist Dschibuti. Ihre Adresse lautet: Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8., Djibouti.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Halbmonds von Dschibuti in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und freut sich, ihn mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied bestens aufzunehmen, und wünscht diesem für seine weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

> Alexandre HAY Präsident

Missionen des Präsidenten des IKRK

Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unternahm im November und Dezember 1986 mehrere Missionen, die ihn nacheinander nach London, Brüssel, Den Haag und Brasilia führten.

In London unterhielt sich der Präsident mit Lady Limerick, Präsidentin des Rates des Britischen Roten Kreuzes, über die Arbeiten der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz sowie über die gegenwärtige Tätigkeit des IKRK.

Am 27. November begab sich der Präsident nach *Brüssel* in Begleitung von M. Convers, Stellvertretender Direktor für operationelle Einsätze, und P. Schoch, Stellvertretender Leiter der Finanzierungsabteilung.

A. Hay und M. Convers führten Gespräche mit Premierminister Martens, Aussenminister Tindemans, sowie mit dem Minister für Haushaltsfragen, Verhofstart, und dem Präsidenten der flämischsprechenden Gemeinschaft des Belgischen Roten Kreuzes, Leysen.

Die Vertreter des IKRK informierten ihre Gesprächspartner über die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz, über die Tätigkeit des IKRK in Südafrika, im Südsudan, in Äthiopien, Zaire und auf den Philippinen sowie über die Finanzierung des ordentlichen Haushalts des IKRK.

Im weiteren nahmen der belgische Premier sowie Prinz Albert, Präsident des Belgischen Roten Kreuzes, und der Präsident des IKRK an der Eröffnungssitzung eines vom Belgischen Roten Kreuz am 27. und 28. November veranstalteten Symposiums über die Durchführung der Zusatzprotokolle teil.

Ziel dieses Symposiums war es, alle von Belgien bereits in Friedenszeiten zu treffenden Massnahmen zu prüfen, um die Anwendung der von diesem Land soeben ratifizierten Zusatzprotokolle durchzusetzen.

Im Verlauf dieser Mission fand auch ein Treffen mit Parlamentsmitgliedern statt, vor denen der Präsident einen Vortrag über die Rotkreuzbewegung im allgemeinen, ihre Grundsätze, die Ziele des IKRK sowie die letzte Internationale Konferenz hielt. Am 28. November führte der Präsident des IKRK in *Den Haag* Gespräche mit den Leitern des Niederländischen Roten Kreuzes: zugegen waren Prinzessin Margriet der Niederlande, Mitglied des Komitees, Van der Weel, Präsident, Dr. Herrema, Generaldirektor, und Tjittes, Verantwortlicher für internationale Angelegenheiten. Dabei ging es vor allem um die Lage in Surinam und Aktionsmöglichkeiten des IKRK in diesem Lande.

Auf Regierungsebene traf der Präsident des IKRK mit dem Minister für Zusammenarbeit und Entwicklung, Bukmann, dem Generaldirektor der Dienststelle für Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, und Ringolda, Assistent des Direktors der Abteilung für internationale Organisationen, zusammen. Erörtert wurden namentlich die Finanzierung des ordentlichen und der ausserordentlichen Haushalte des IKRK sowie die Ziele des IKRK im Jahre 1987.

Vom 15. bis 17. Dezember 1986 begab sich der Präsident, begleitet von Serge Nessi, Leiter der Finanzierungsabteilung, und Sylvie Junod, Regionaldelegierte in Buenos Aires, nach *Brasilien*, wo er sich mit den brasilianischen Behörden, unter anderem mit dem Staatschef, über die Finanzierung des IKRK, die operationelle Tätigkeit und die Zusatzprotokolle unterhielt.

Die Unterredung mit dem Präsidenten der Republik, José Sarney, fand am 17. Dezember in Brasilia in Anwesenheit seines Beraters für auswärtige Angelegenheiten, Ruben Ricupero, statt. Bei dem Treffen war auch die Präsidentin des Brasilianischen Roten Kreuzes, Mavy Harmon, zugegen.

Präsident Hay dankte Brasilien für die Unterstützung, die es im Hinblick auf die Entschliessung der OAS leistete, und ging danach insbesondere auf die Tätigkeit des IKRK in der Welt ein, wobei er das Hauptgewicht auf Zentralamerika legte. Dem Gespräch folgte eine Unterredung mit Rubens Barbosa, Untersekretär für multilaterale und spezielle politische Angelegenheiten im Aussenministerium.

Der Präsident des IKRK nahm ausserdem in Begleitung von Frau Mavy Harmon am Konzert des «World Philharmonic Orchestra» (WPO) teil, das dieses am 16. Dezember zugunsten des Roten Kreuzes in Rio de Janeiro gab.

Ernennung zweier neuer Ehrenmitglieder

Auf ihrer Sitzung vom 21. Januar 1987 nahm die Versammlung des IKRK von zwei Mitgliedern Abschied: Dr. Jacques de Rougemont tritt aus Gesundheitsgründen zurück, während Henry Huguenin auf eine Erneuerung seines Mandats verzichtete. Die Versammlung dankte den Zurücktretenden für die wertvollen Dienste, die sie dem Roten Kreuz geleistet haben und ernannte sie zu Ehrenmitgliedern.

* * *

Der 1918 in Neuenburg geborene und in Genf niedergelassene Dr. med. Jacques de Rougemont wurde 1967 zum Mitglied des IKRK ernannt; mit grosser Hingabe und Kompetenz nahm er an den Arbeiten der Institution teil. Bereits im Jahre 1960 hatte ihn das IKRK mit einer Mission zugunsten der politischen Gefangenen in Griechenland betraut. Ein Jahr später bat es ihn, sich an den Arbeiten zugunsten der polnischen Opfer pseudomedizinischer Versuche in den Konzentrationslagern der Nazizeit zu beteiligen. Zu diesem Zweck begab er sich sieben Mal nach Polen.

Seit seiner Ernennung ins Komitee gehörte Dr. de Rougemont verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere der Kommission der Florence-Nightingale-Medaille, der Medizinischen Kommission und der Arbeitsgruppe über die Beziehungen zu den Nationalen Gesellschaften, an. Seine grossen Kenntnisse im medizinischen Bereich und seine breite Erfahrung auf dem Gebiet des Roten Kreuzes waren von grösstem Wert. Ferner sei noch erwähnt, dass er den Vorsitz in der Kommission für Personalbeschaffung führte und von 1968 bis 1971 Mitglied des Präsidentschaftsrats war.

* *

Henry Huguenin, in Collonge-Bellerive (Genf) beheimatet, kam 1918 in Luzern zur Welt. Er bekleidete nacheinander Direktionsposten in einer Grossbank in Genf und Zürich sowie in einer bedeutenden Genfer Bank.

Einem Aufruf des IKRK Folge leistend, führte er zwei Missionen im Nahen Osten durch, die eine im Jahre 1969 als Delegationsleiter in Jerusalem, die andere 1970 in Amman, wo er Koordinator der gemeinsamen Hilfsaktion des IKRK und der Liga in Jordanien war.

Am 17. Januar 1974 zum Mitglied des IKRK ernannt, nahm H. Huguenin aktiven Anteil an mehreren Kommissionen und Arbeitsgruppen des IKRK, namentlich an der Finanz- und Verwaltungskommission sowie der Kommission für Grundsatzfragen und allgemeine Politik, in denen seine Beiträge sehr geschätzt waren.

In den vergangenen Jahren hatte sich H. Huguenin auch auf Missionen nach Japan und Jugoslawien begeben.

Abschied von Jakob Haug

Jakob Haug, Gründer des Henry-Dunant-Instituts in Heiden, ist im Alter von 87 Jahren gestorben. Mit ihm verlieren wir eine der fesselndsten Persönlichkeiten der Rotkreuzgeschichte des 20. Jahrhunderts, darf man ohne doch Übertreibung sagen, dass er sein ganzes Leben der Aufgabe widmete, die Botschaft Henry Dunants weiterzutragen.

Schon in jungen Jahren steht er an der Seite Henry Dunants in Heiden, wo dieser seine letzten Lebensjahre verbringt. Von der Persönlichkeit des Gründers des Roten Kreuzes fasziniert, vergöttert er ihn geradezu bis zu seinem Tod.

Als Präsident des Historisch-Antiquarischen Vereins in Heiden setzt er sich dafür ein, dass Henry Dunant am 28. Oktober 1962 ein Denkmal gesetzt wird. Dieses von der Bildhauerin Charlotte Germann-Jahn geschaffene Werk gehört zu den bedeutendsten, die in Erinnerung an Dunant errichtet worden sind.

Im Bemühen, Leben und Denken Henry Dunants besser bekannt zu machen, gründet Jakob Haug ihm zu Ehren ein Museum, das, abgesehen von verschiedenen persönlichen Gegenständen des Autors von Eine Erinnerung an Solferino (wir finden dort seinen Lehnstuhl, seinen Spazierstock, seinen Hut usw.), auch Manuskripte und Photokopien von Dokumenten umfasst. Ebenso birgt es einen Textentwurf zur Schaffung einer Schweizerischen Liga der Menschenrechte, dessen Grundgedanken in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wiederzufinden sind, sowie die Briefe, die Dunant an Rudolf Müller, der für die Rehabilitierung seines Freundes so viel getan hat, schrieb.

Schliesslich wird man auch an zahlreiche andere Persönlichkeiten erinnert, die sich für Dunant eingesetzt hatten, angefangen bei Dr. Altherr bis zu Sonderegger, von Baumberger bis zur Grossherzogin Maria Fjodorowna, von Bastings bis zu Daae und Müller.

Als Zeichen der Dankbarkeit für die untermüdlichen Anstrengungen, die Jakob Haug unternahm, um das Andenken an Dunant in Ehren zu halten, verlieh ihm das IKRK im Jahre 1975 die Silbermedaille.

H.-P. Gasser, Rechtsberater der Direktion, vertrat den Präsidenten des IKRK bei der Trauerfeier für Jakob Haug am 10. Januar 1987. Für das Schweizerische Rote Kreuz war J. Pascalis, stellvertretender Generalsekretär, gekommen, und auch eine Delegation des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland (Sektion Baden-Württemberg) war zugegen.

In seiner Ansprache erklärte H.-P. Gasser: «Das IKRK ist und bleibt Jakob Haug dankbar für sein Werk», denn «dank der Begeisterung von Jakob Haug legt Heiden heute... Zeugnis ab über das Wirken Henry Dunants — und damit über die Rotkreuzidee ganz allgemein.» Ein Zeugnis, das weit über den letzten Aufenthaltsort des Gründers des Roten Kreuzes hinaus weist.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Die Argentinische Republik tritt den Protokollen bei

Die Argentinische Republik hinterlegte am 26. November 1986 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Dieser Beitrittsurkunde waren auslegende Erklärungen beigefügt, deren Text wir im folgenden veröffentlichen.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Argentinische Republik am 26. Mai 1987 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 66, von Protokoll II auf 59.

Auslegende Erklärungen

«In bezug auf Artikel 43, Absatz 1 und Artikel 44, Absatz 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) interpretiert die Argentinische Republik, dass diese Bestimmungen keine Abweichung implizieren.

- a) vom Begriff der ständigen regulären Streitkräfte eines souveränen Staates,
- b) von der begrifflichen Unterscheidung zwischen regulären bewaffneten Streitkräften im Sinne ständiger militärischer Verbände unter der Autorität der Regierungen souveräner Staaten und Widerstandsbewegungen gemäss Artikel 4 des III. Genfer Abkommens von 1949.

Hinsichtlich der Bestimmungen von Artikel 44, Absatz 2, 3 und 4 desselben Protokolls vertritt die Argentinische Republik die Ansicht, dass diese nicht so interpretiert werden können, dass dadurch

- a) irgendeine Art von Straflosigkeit für diejenigen festgelegt würde, die die Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen, so dass sie sich damit den für den einzelnen Fall vorgesehenen Sanktionen entziehen könnten,
- b) besonders diejenigen begünstigt würden, welche die Normen verletzen, die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung zum Ziel haben,
- c) die Wahrung des Kriegsvölkerrechtsgrundsatzes in Frage gestellt würde, wonach zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung zu unterscheiden ist, und zwar in erster Linie zum Schutz der letzteren.

Im Hinblick auf Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) ist die Argentinische Republik unter Berücksichtigung seines Kontextes der Auffassung, dass die in Artikel 1 des genannten Protokolls verwendete Bezeichnung organisierter bewaffneter Gruppen nicht als Äquivalent derjenigen zu verstehen ist, die in Artikel 43 von Protokoll I verwendet wird, um den Begriff der Streitkräfte zu definieren, und zwar auch dann nicht, wenn besagte Gruppen die im genannten Artikel 43 festgesetzten Anforderungen erfüllen.»

Die Republik der Philippinen tritt dem Protokoll II bei

Die Republik der Philippinen hinterlegte am 11. Dezember 1986 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu dem am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II).

Laut seinen Bestimmungen tritt Protokoll II für die Republik der Philippinen am 11 Juni 1987 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll II auf 60.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 31 Dezember 1986

Im folgenden geben wir die Liste der Staaten wieder, die während der letzten sechs Jahre (1981-1986) Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geworden sind. In einer weiteren Liste werden alle Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, angenommen am 8. Juni 1977, aufgeführt.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Ziffer in der ersten Spalte der Liste ist eine Referenznummer, die nur praktische Bedeutung hat. Die Liste der Vertragsstaaten der Abkommen beginnt mit der Nummer 146, da in den vorangegangenen Jahren 145 Staaten Vertragsparteien der Abkommen geworden waren (die Liste dieser Länder erschien in den Auszügen der Revue internationale de la Croix-Rouge, Juli-August 1982).

Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt. In der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositar in Bern eingegangen ist: R- Ratifikation, B- Beitritt, N- Nachfolgeerklärung.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob der hinterlegende Staat Vorbehalte gemacht oder Erklärungen abgegeben hat. Der Vermerk «Int. Kommission» in derselben Spalte besagt, dass er durch die in Artikel 90, Absatz 2 des Protokolls I vorgesehene Erklärung die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

	OFFIZIELLES DATUM DER EINTRAGUNG	ART DER EINGEGANGENEN URKUNDE	BEMERKUNGEN
	1981		
146 Tuvalu	19. Februar	N- gültig ab 1.10.78	
147 St. Vincent und die			
Grenadinen	1 April	В	
148 Grenada	13. April	N- gültig ab 7.2.74	
149 Salomon-Inseln	6. Juli	N- gültig ab 7.7.78	
150 St. Lucia	September	N- gültig ab 22.2.79	
151 Dominica	28. September	N- gültig ab 3.11.78	
	1982		
152 Vanuatu	27. Oktober	В	
	1983		
153 Simbabwe	7. März	В	
154 Moçambique	14. März	В	
155 Namibia *	18. Oktober	В	
	1984		
156 Kap Verde	11. Mai	В	
157 Belize	29. Juni	В	
158 Guinea	11. Juli	В	
159 West-Samoa	23. August	N-gültig ab 1.1.62	
160 Angola	20. September	В	Vorbehalt
161 Seychellen	8. November	В	
	1985		
162 Komoren	21. November	В	
	1986		
163 St. Christopher			
und Nevis	14. Februar	N-gültig ab 19.9.83	i
164 Aquatorialguinea	24. Juli	В	
165 Antigua und	6 01 - 1	NT - "14" - 1 1 1 1 0 1	
Barbuda	Oktober	N-gültig ab 1.11.81	

Am 31. Dezember 1986 waren 165 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

^{*} Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

PRC I	II	LLE	OFFIZIELLES DATUM DER EINTRAGUNG	ART DER URKUNDE	BEMERKUNGEN
			1978		
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	В	
		Inkrafttrete	n der Protokolle. 7.	Dezember 197	78
3	3	El Salvador	23. November	R	
			1979		
4	4	Ecuador	10. April	R	
5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	В	
7	_	Zypern	1. Juni	R	nur Protokoll I
8	7	Niger	8. Juni	R	T 11"
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10 14	9 10	Tunesien Schweden	9. August 31. August	R R	Vorbehalt
11	10	Schweden	31. August	K	Int. Kommission
			1980		11111 120111111100101
			1700		
12	11	Mauretanien	14. März	В	
13	12	Gabon	8. April	В	
14	13	Bahamas	10. April	В	** * * * * *
15	14	Finnland	7. August	R	Vorbehalt und Erklärungen
					Int. Kommission
16	15	Bangladesh	8. September	В	iiit. Koliiliiissioi
17	16	Laos	18. November	Ř	
• •					
			1981		
18		Vietnam	Oktober	R	nur Protokoll I
19	17	Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission
			1982		
20	18	Korea (Rep.)	15. Januar	R	Erklärung
21	19	Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte
	•			_	Int. Kommission
22	20	Mauritius	22. März	В	D 1 11 -
23	21	Zaire	3. Juni	В	nur Protokoll I
24	21	Dänemark	17. Juni	R	'Vorbehalt
					Int. Kommissio

25 26	22 23	Österreich St. Lucia	13. August 7. Oktober	R B	Int. Kommission		
27	20	Kuba	25. November	В	nur Protokoll I		
	1983						
28 29	24 25	Tansania	15. Februar	В			
29	23	Vereinigte Arabische Emirate	9. März	В	Erklärung		
30		Mexiko	10. März	В	nur Protokoll I		
31		Moçambique	14. März	В	nur Protokoll I		
32	26	St. Vincent und die	14. Walz	ь	nui Trotokon i		
32	20	Grenadinen	8. April	В			
22	27		14. September	В	Vorbehalt		
33	28	Volksrepublik China Namibia *	18. Oktober	В	VOLUCIIAIL		
34 35	28 29		18. Oktober	Б			
33	29	Volksrepublik	10. November	В			
26		Kongo	14. November	В	nur Protokoll I		
36		Arabische Republik	14. November	ь			
27	20	Syrien Bolivien	8. Dezember	В	Erklärung		
37	30			В			
38	31	Costa Rica	15. Dezember	В			
			1984				
	32	Frankreich **	24. Februar	В	nur Protokoll II		
39	33	Kamerun	16. März	В	nai Tiotokon ii		
40	34	Oman	29. März	В	Erklärung		
41	35		21. Juni	R	Likiaiung		
42	36	Togo Belize	29. Juni	B			
42	30 37	Guinea	11. Juli	В			
44	38	Zentralafrikanische	II. Juli	Б			
44	30		17. Juli	В			
45	39	Republik		В			
45	39	West-Samoa	23. August	В	mum Drotaleall I		
46		Angola	20. September	Б	nur Protokoll I Erklärung		
47	40	Seychellen	8. November	В	Likiaiuiig		
48	41	Rwanda	19. November	B			
1985							
				_			
49	42	Kuwait	17. Januar	В			
50	43	Vanuatu	28. Februar	В			
51	44	Senegal	7. Mai	R			
52	45	Komoren	21. November	В	T 11"		
53	46	Heiliger Stuhl	21. November	R	Erklärung		
54	47	Uruguay	13. Dezember	В			
55	48	Surinam	16. Dezember	В			

^{*} Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

bia.

** Bei seinem Beitritt zu Protokoll II gab Frankreich eine Mitteilung zu Protokoll I ab.

1986

56	49	St. Christopher und			
		Nevis	Februar	В	
57	50	Italien	27. Februar	R	Erklärungen
					Int. Kommission
58	51	Belgien	20. Mai	R	Erklärungen
59	52	Benin	28. Mai	В	
60	53	Äquatorialguinea	24. Juli	В	
61	54	Jamaika	29. Juli	В	
62	55	Antigua und Barbuda	a 6. Oktober	В	
63	56	Sierra Leone	21. Oktober	В	
64	57	Guinea-Bissau	21 Oktober	В	
65	58	Bahrain	30. Oktober	В	
66	59	Argentinien	26. November	В	Erklärungen
	60	Philippinen	Dezember	В	nur Protokoll II

Am 31. Dezember 1986 waren 66 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 60 von Protokoll II.

Die Revue freut sich, ihren Lesern mitteilen zu können, dass die vollständige deutsche Übersetzung der Entschliessungen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz und des Delegiertenrats (Genf, Oktober 1986) in der Ausgabe vom März-April 1987 erscheinen wird. Gleichermassen wird dieser Text in Form eines Separatdrucks herauskommen.

BIBLIOGRAPHIE

KOMMENTAR ZU DEN ZUSATZPROTOKOLLEN VOM 8. JUNI 1977 ZU DEN GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

Der «Kommentar zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen» wurde vor kurzem vom IKRK veröffentlicht. Die beeindruckende Leistung eines hervorragenden Juristenteams des IKRK ¹ unter der geistigen Führung von Jean Pictet, der bereits die Veröffentlichung der vier Kommentare zu den Abkommen von 1949 geleitet hatte, fand so in einem 1647 Seiten umfassenden Werk ihren Niederschlag.

Als Hüter des humanitären Rechts war es tatsächlich Aufgabe des IKRK, diesen neuen Beitrag zur Kenntnis dieses Rechts zu leisten. Alle, die damit beauftragt sind, das humanitäre Recht anzuwenden oder für dessen Verbreitung zu sorgen, hatten das Buch sehnlichst erwartet. Wer nicht an den Arbeiten der Diplomatischen Konferenz teilgenommen hat, in deren Verlauf diese beiden Protokolle zustande kamen, ist selbstverständlich nicht immer in der Lage, die genaue Tragweite von Texten zu erfassen, die oft äusserst kompliziert sind oder bei denen die erreichten Kompromisse der Klarheit der festgelegten Norm abträglich waren.

Wie der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Alexandre Hay, im Vorwort hervorhebt, ist dieser Kommentar vor allem das Ergebnis einer wissenschaftlichen Arbeit und nicht etwa dazu gedacht, die Ansichten des IKRK zu verbreiten. Trotz dieser Bescheidenheit sollten wir jedoch nicht vergessen, dass ein solches Werk auch einen bedeutenden Beitrag zur Auslegung des humanitären Rechts darstellt. Gewiss, dieser Kommentar ist ebensowenig wie die früheren die verbindliche Auslegung der Protokolle. Dies ist vor allen Dingen die Aufgabe der Vertragsparteien,

¹ Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Autoren: C. PILLOUD, J. DE PREUX, Y SANDOZ, B. ZIMMERMANN, Ph. Eberlin, H.-P. Gasser, C.F. Wenger (Protokoll I); Ph. EBERLIN (Anhang I); S.-S. JUNOD (Protokoll II) unter Mitwirkung von J. PICTET Herausgabe und Gesamtleitung: Y SANDOZ, Ch. SWINARSKI, B. ZIMMERMANN, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986, XXXV + 1647 Seiten.

entweder allein oder gemeinsam, gemäss einem in Artikel 7 von Protokoll I vorgesehenen Verfahren, oder die Aufgabe des Internationalen Gerichtshofs, dessen Rolle nicht zu verkennen ist. Dennoch darf man die wichtige Rolle nicht vergessen, die dem Kommentar als Ausdruck der Lehrmeinung der fähigsten Publizisten als Hilfsmittel zur Festlegung der Regeln des Völkerrechts im Sinne von Artikel 38 des Statuts des Gerichtshofs zukommen kann.

Der wissenschaftliche Wert dieses Werks ist unbestritten. In seiner sachlichen, klaren und eleganten Darstellung ist der Kommentar ein gutes Nachschlagewerk. Verschiedenen Themen geht eine allgemeine Einführung voraus. Die Fülle der Anmerkungen, die auf die Dokumente der Konferenz sowie auf die Lehre verweisen, eine ausgewählte, reichhaltige Bibliographie machen dieses Werk vor allem für den Forscher zu einem unerlässlichen Werkzeug. Durch die ausgezeichnete Koordination zwischen den verschiedenen Kommentatoren wurde die Kohärenz gewahrt und somit die gestellte Aufgabe voll und ganz erfüllt. Doch wir wollen einen Schritt weiter gehen und uns dem Problem der Auslegung zuwenden.

Wir wissen sehr wohl, dass die Frage der Auslegung für einen Staat, der behauptet, das Recht einzuhalten, es jedoch nicht anzuwenden gedenkt, einen beliebten Streitgegenstand darstellt. Bei den Protokollen ist diese Gefahr besonders gross, nicht nur wegen der Politisierung, die die Arbeiten der Konferenz kennzeichnete, sondern vielleicht noch mehr wegen der gegenseitigen Durchdringung verschiedener Rechtszweige in den Protokollen (vor allem Protokoll I): Dekolonisierungsrecht, Haager Recht, Menschenrechte. Ob man sich nun darüber freut, weil mit dieser Annäherung versucht wird, den Schutz des Menschen zu verbessern — diese, selbst beschränkte Wiedervereinigung des Rechts der bewaffneten Konflikte kann seine Anwendung erleichtern —, oder ob man über diese Vermengung der Gattungen beunruhigt ist, die die Beschlagnahme des humanitären Rechts durch die Staaten und dessen Politisierung erleichtern kann, so ist dennoch zu betonen, dass diese verschiedenen Zweige des Konfliktrechts unterschiedlichen Auffassungen entsprechen. Das begünstigt natürlich unterschiedliche Auslegungen je nach der anfänglich bestehenden Denkweise. Ferner ist die eklatante Neubestätigung der Souveränität, insbesondere in Protokoll II, als Gegenstück des verbesserten Schutzes, den es bringt, ebenfalls nicht unbedingt geeignet, seine Anwendung zu erleichtern, denn die Souveränität neigt immer dazu, nur das Unmittelbare und Besondere zu berücksichtigen, um gegebenenfalls Werte, die die Zeiten und die Kulturen überdauern und deren Trägerin die Menschheit ist, abzulehnen.

Daher ist es auch wichtig, dass der Kommentar immer wieder die Umstände, unter denen diese Protokolle erarbeitet wurden, sowie das humanitäre Ziel, an dem sich die Auslegung angesichts des Gegenstands der Protokolle immer ausrichten muss, in Erinnerung ruft; ebenso muss der Beitrag dieses Werks in seiner Gesamtheit aufgrund dieser Aspekte

beurteilt werden, da sein Umfang es kaum erlaubt, in Einzelheiten zu gehen.

Vorsicht und Obiektivität mögen es den Autoren des Kommentars zweifelsohne nicht immer gestatten, genau festzulegen, welcher Interpretation der Vorzug zu geben ist; Präsident Hay hat deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass das IKRK seine eigenen Interpretationen haben kann, die es nötigenfalls einem Staat gegenüber durchzusetzen hätte, der einen anderen Standpunkt vertreten würde. Unter diesen Umständen konnten die Kommentatoren auch absichtlich offen gelassene Fragen nicht beantworten: Nach welchen Kriterien wird beispielsweise der rassistische Charakter eines politischen Regimes bestimmt, gegen das der bewaffnete Kampf die Form eines internationalen bewaffneten Konflikts annimmt? Ebensowenig konnten sie den Staaten, die gewissen Bestimmungen des Protokolls I gegenüber, namentlich im Bereich der Atomwaffe, Zurückhaltung zeigten, eine unbeschränkte Garantie geben; denn auch wenn der Wunsch der Staaten, sich in diesem Rahmen nicht mit dieser Waffengattung auseinanderzusetzen, in Erinnerung gerufen wird, lässt — obwohl manche ohne Zögern eine gegenteilige Lehrmeinung vertreten — das Gewohnheitsrecht die Frage, in welchem Masse der Einsatz dieser Waffe rechtmässig oder rechtswidrig ist, völlig unbeantwortet: «die Debatte über die Rechtmässigkeit bestimmter Einsätze von Atomwaffen im Krieg wird im Protokoll wieder aufgegriffen, ohne jedoch wirklich etwas an den Gegebenheiten zu ändern» (S. 604).

Bei einer so wichtigen und umstrittenen Frage wie der Pflicht des Staates, die in Artikel 75 des Protokolls I vorgesehenen Grundgarantien seinen eigenen Staatsangehörigen gegenüber zu achten, zögern die Autoren des Kommentars indessen nicht, dies nach einer gründlichen Analyse zu bejahen, «ausser der Artikel selbst enthalte einen gegenteiligen Hinweis» (S. 860). Gleichermassen erwähnt der Kommentar zu Artikel 18 des Protokolls II im Zusammenhang mit überhöhten Souveränitätsforderungen sehr richtig, dass eine humanitäre Institution in dem Augenblick, wo sie helfen darf, mit der Regierung Verantwortung teilt, sie muss insbesondere darauf achten, dass die Hilfe zu den Adressaten gelangt und nicht zweckentfremdet wird.

Diese wenigen Bemerkungen reichen natürlich nicht aus, um eine Vorstellung vom Reichtum dieses Werks zu vermitteln. Zweifellos schmälert dieser Kommentar auch keineswegs das Interesse daran, weitere Gedanken über die Bedeutung der in den beiden Protokollen neu festgelegten Regeln anzustellen. Ganz im Gegenteil stellt sich hier im Bereich der Lehre die Aufgabe, diese Bemühungen weiterzuverfolgen, um Auslegungen zum Durchbruch zu verhelfen, die stets mehr und mehr den Forderungen der Menschlichkeit gerecht werden. Aber dieser Kommentar dürfte wegen seiner Gründlichkeit, seiner Objektivität und seiner Klarstellungen dazu beitragen, die Ratifikation der Protokolle zu beschleunigen, die in ihrer Gesamtheit den Schutz aller Opfer bewaffneter Konflikte unbestreitbar verbessern.

1986 war für die Kenntnis des humanitären Rechts ein gutes Jahr, wurden doch mehrere vorzügliche Werke zu diesem Bereich veröffentlicht. Wir wollen darin ein Zeichen dafür sehen, dass trotz aller Verstösse gegen dieses Recht auch die, die es sich zur Aufgabe machen, das öffentliche Bewusstsein wachzurufen, nicht aufgeben.

Maurice Torrelli *

DAS HUMANITÄRE RECHT UND INNERE KONFLIKTE

Die Errungenschaften des Rechts

Als 1949 der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 angenommen wurde, sprach man von «einem grossen Sieg des humanitären Denkens», denn damit wurde zum ersten Mal eine Bestimmung in das positive Recht aufgenommen, durch die ein nationales Geschehen — der innere Konflikt — dem Völkerrecht unterstellt und den Opfern solcher Konflikte ein humanitärer Mindestschutz gewährt wurde.

Auf welchem Weg wurde dieses Ziel erreicht? Wer hatte den Gedanken, und wer setzte ihn in die Tat um? Wie hat sich Artikel 3 in den neuen Situationen der Jahre zwischen 1950 und 1970 bewährt? Und wie ist das Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen, das 1977 angenommen wurde und den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte regelt, zu bewerten?

Auf all diese wichtigen Fragen versucht Rosemary Abi-Saab in ihrem Buch über humanitäres Recht und innere Konflikte i Antwort zu geben, das die Entwicklung der Rechtsvorschriften zur Regelung innerer Konflikte von ihren Anfängen an aufzeichnet.

Im Grunde handelt es sich um nichts Geringeres als um eine Beschreibung und Analyse der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der humanitären Grundsätze und ihres Einflusses auf die Souveränität der Staaten und die politische Willkür. Diese Entwicklung hat sich langsam vollzogen, war voller Fallstricke und wurde infolge der tiefgreifenden Wandlungen unserer Zeit oft in Frage gestellt, doch sie spiegelt die Bemühungen des IKRK, der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und verschiedener Staaten wider, den Opfern aller bewaffneten Konflikte durch eine allmähliche Kodifizierung der Grundsätze den grösstmöglichen Schutz zu gewähren.

^{*} Maurice Torrelli ist Professor am Institut für Friedensrecht und Entwicklung der Universität Nizza. Er ist unter anderem der Verfasser von Le Droit international humanitaire. Paris: Presses Universitaires de France, 1986, Collection «que saisje?», Nr. 2211.

¹ Rosemary Abi-Saab, Droit humanitaire et conflits internes — Origines et évolution de la réglementation internationale, Henry-Dunant Institut, Editions A. Pedone, Genf, Paris 1986, 280 S., 120 FF. Französisch.

In den ersten beiden Kapiteln werden die im 19. Jahrhundert unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung von Rechtsbestimmungen beschrieben, die der Verabschiedung des allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 vorausgingen. Im Laufe dieser Beschreibung entdecken wir die Vorkämpfer Francis Lieber und Gustave Moynier wieder, die einen entscheidenden Einfluss haben sollten. Weiter enthalten diese beiden Kapitel eine aufschlussreiche Betrachtung über die Initiativen Nationaler Gesellschaften wie beispielsweise der des Amerikanischen Roten Kreuzes, das einen Entwurf für ein internationales Übereinkommen betreffend die Anwendung des Kriegsrechts in Bürgerkriegen ausgearbeitet und der Internationalen Rotkreuzkonferenz des Jahres 1912 vorgelegt hatte.

Die Verfasserin beschreibt sehr klar, wie der Grundsatz einer Ausdehnung des humanitären Schutzes auf die Opfer innerer Konflikte dank der Mitwirkung humanitärer Organisationen, unter ihnen das IKRK (1917 bis 1919 und im Spanischen Bürgerkrieg), und auf Drängen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen der Jahre 1912, 1924, 1938 und 1948 allmählich von den Regierungen aufgegriffen und schliesslich in Artikel 3 festgehalten wurde.

In den folgenden Kapiteln führt uns Frau Abi-Saab vor allem in die Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz von 1949 ein, in denen das vom IKRK zu inneren Konflikten vorgelegte Projekt erörtert wurde. Gleichzeitig nimmt sie eine sorgfältige Analyse der Texte vor. Auf der Konferenz stehen sich die Verfechter der Anwendung sämtlicher Abkommen in allen Fällen von bewaffneten Konflikten, wie sie das IKRK im Anschluss an die Stockholmer Internationale Rotkreuzkonferenz 1948 empfohlen hatte, und die in der Mehrheit befindlichen Gegner gegenüber, die den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts restriktiv auslegen und damit den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmungen einschränken wollen.

Das Ergebnis konnte nur ein Kompromiss sein. Zwar war mit der Annahme von Artikel 3, der einen humanitären Mindestschutz bietet, und der Möglichkeit, einen weiterreichenden Schutz im Rahmen von Sonderabkommen zu gewähren, ein echter Fortschritt erzielt worden, doch wies der Text eine Reihe von Mängeln auf. So ist der Begriff des inneren Konflikts ungenau definiert, die materielle und personelle Anwendung ist begrenzt, die materielle Regelung ist unzulänglich, und es fehlt ein System zur Kontrolle der Anwendung.

Besonders hervorgehoben werden von der Verfasserin die Schritte, die das IKRK unternommen hat, um diese Hindernisse zu bewältigen oder zu umgehen (um so mehr, als das IKRK seit 1950 immer häufiger aufgefordert wird, bei inneren Wirren einzugreifen) und um die juristischen Aspekte des Problems anhand seiner Erfahrungen aus der Praxis zu vertiefen.

Mit Hilfe von klug gewählten Beispielen zeigt die Autorin, wie das IKRK seine ihm zur Verfügung stehenden Waffen wirksam einsetzt. Es besitzt zum einen die materiellen Mittel, also Hilfsaktionen, die die Konfliktparteien eher anzunehmen gewillt sind und die eine Art «Sesam öffne

dich» für die Schutztätigkeit darstellen. Zum anderen stehen ihm juristische Mittel in Gestalt des humanitären Initiativrechts zur Verfügung. Mit seiner Tätigkeit konnte das IKRK bei den bewaffneten Unruhen in Guatemala, Nicaragua, im Libanon sowie während der Konflikte in Kuba, Algerien, Biafra und im Jemen beachtliche Erfolge erzielen. Sein Initiativrecht öffnet ihm mehr Türen als alles Pochen auf eine Rechtsbestimmung, in diesem Fall Artikel 3. Angesichts der Vielzahl neuer Konfliktsituationen und der Dringlichkeit, mit der sich die Frage der Zustimmung der Parteien zur Anwendung des humanitären Rechts bei inneren Unruhen stellt, drängt sich eine neue Regelung auf, mit der der Geltungsbereich von Artikel 3 und die gültige Gesetzgebung — und damit der Schutz — ausgedehnt werden.

Aus dem Werk wird auch ersichtlich, dass es, wie schon vor 1949, die Internationalen Rotkreuzkonferenzen sind, so in Wien (1965) und in Istanbul (1969), die sich mit Nachdruck für eine Erweiterung der Bestimmungen einsetzen. Die Vereinten Nationen greifen diese Anregung auf und befassen sich ab 1968 insbesondere mit den Menschenrechten in bewaffneten Konflikten. Damit beginnt eine neue Phase der Ausdehnung des humanitären Rechts, die in der Verabschiedung von Protokoll II im Jahr 1977 gipfelt.

Es mag vermessen erscheinen, den Werdegang von Protokoll II bis in seine Anfänge zurückverfolgen zu wollen, wenn man die rechtlich komplizierte Situation des inneren Konflikts und seiner politischen Folgen bedenkt. Aber es gelingt der Verfasserin, diesen schwierigen Sachverhalt systematisch und logisch darzustellen. Zunächst skizziert sie den Hintergrund, beschreibt und bewertet die «sich gegenüberstehenden Kräfte», insbesondere die Vertreter der Drittweltländer und der nationalen Befreiungsbewegungen, und erläutert die politische Stellung der verschiedenen Akteure.

Danach kommt sie zum Protokoll selbst und untersucht schrittweise die Vorarbeiten zur Definition des nicht internationalen bewaffneten Konflikts, seinen materiellen und personellen Geltungsbereich, die Vorbehaltsklauseln, den materiellen, allgemeinen und spezifischen Schutz und die Durchführungsmassnahmen. Sie führt den Leser sicher durch das Labyrinth von Abänderungen und Gegenabänderungen und lässt ihn an der Weiterentwicklung der Überlegungen der Blöcke und Gruppen der Konferenz teilhaben. Auf diese Weise wird der Leser mit der Entwicklung der einander gegenüberstehenden Texte vertraut gemacht. Ausserdem zieht die Verfasserin sachdienliche Vergleiche zu den Bestimmungen von Artikel 3 und den Vorschriften des ursprünglichen Entwurfs des IKRK.

Dank dieser sorgfältigen Analyse wird klar, warum nach Ansicht von Frau Abi-Saab das «vereinfachte» Protokoll II von 1977 schliesslich kein Verbot überflüssiger Leiden, Arglist und Repressalien enthält noch den Schutz des kampfunfähigen Gegners sicherstellt. Sie nimmt zu Recht an, dass sehr hochgesteckte Ziele in der politischen Situation der siebziger Jahre keinerlei Erfolgschancen gehabt hätten. Die neuen Staaten, die in die

Völkergemeinschaft aufgenommen worden waren, standen zwar jedem Fortschritt des humanitären Rechts positiv gegenüber, doch durch ihre mangelnde innere Stabilität waren sie zu Einschränkungen gezwungen, und das Bollwerk der staatlichen Souveränität erwies sich als mindestens so unerschütterlich oder noch uneinnehmbarer als 1949. Die Autorin ist der Meinung, dass «das IKRK mit einem Entwurf, der sich stark an die für internationale Konflikte geltenden Bestimmungen anlehnte, den Weg über die Grundsätze des Kriegsrechts wählte, obwohl der angestrebte Schutz im wesentlichen humanitärer Art war. Die Staaten hätten einem Text, der ausnahmslos die Achtung der Menschenrechte gefordert hätte, zweifellos leichter zustimmen können».

Diese Mängel können jedoch den erzielten Fortschritt nicht schmälern, der insbesondere in einem erweiterten Schutz der Zivilbevölkerung und der sanitären Aufgabe, dem Verbot von Kollektivstrafen für Personen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden, usw. zum Ausdruck kommt. Der grösste Erfolg ist darin zu sehen, dass es gelungen ist, in den von Protokoll II geregelten Fällen die obligatorische Anwendung eines Mindestmasses an humanitären Vorschriften durchzusetzen. Wie für Artikel 3 ist hierfür allerdings Voraussetzung, dass nicht die betreffende Regierung festzustellen hat, ob die Bedingungen für das Vorhandensein eines bewaffneten Konflikts gemäss Artikel I des Protokolls erfüllt sind, sondern dass dies in unabhängiger Weise geschieht. Bekanntlich ist man in dieser Frage noch weit von einer Einigung entfernt.

Die Geschichte der bei inneren Konflikten anwendbaren Rechtsvorschriften wird von zwei wichtigen Gedankenschulen beherrscht, auf der einen Seite haben wir die «progressive» Richtung mit den Internationalen Rotkreuzkonferenzen, die das IKRK auffordern, sich für einen verbesserten humanitären Schutz der Opfer einzusetzen, sowie das IKRK selbst mit seiner Arbeit, auf der anderen Seite die «konservative» Richtung, d.h. die Diplomatischen Konferenzen und die meisten Staaten, deren zögernde Haltung sich durch die Beschränkung ihrer Souveränität erklärt. Dieses Hemmnis wird jedoch glücklicherweise langsam abgebaut.

Hier liegt ein Werk vor, das Historiker und Juristen gleichermassen begeistern wird. Es ist mit einem sehr umfangreichen Literaturnachweis, einem reichhaltigen analytischen Sachverzeichnis und aufschlussreichen Diagrammen zur Rechtsgeschichte der Artikel von Protokoll II ausgestattet.

Jacques Meurant

MÄRZ-APRIL 1987

BAND XXXVIII, Nr. 2

ISSN 0250-5681

internationale de la croix-rouge

Inhalt	
	Seite
Entschliessungen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz	. 74
Entschliessungen des Delegiertenrats	130
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Anerkennung des Roten Kreuzes von Grenada	13
Zum Tod von Michel Testuz	13
Bibliographie:	
Neuerscheinungen	13

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Entschliessungen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz

(angenommen auf der Plenarsitzung am 31. Oktober 1986) *

Ĩ

Achtung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten und Tätigkeit des IKRK zugunsten der durch die Genfer Abkommen geschützten Personen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

nach Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte des IKRK seit 1981, des Fünfjahresberichts 1981-1985 und des Halbjahresberichts 1986, die das IKRK der Konferenz unterbreitet hat, und nach Anhörung des Berichts des IKRK-Präsidenten über die Achtung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten,

beunruhigt über die steigende Zahl der bewaffneten Konflikte der Gegenwart und die Tatsache, dass sich mehrere unter ihnen immer länger hinziehen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des IKRK-Präsidenten, besonders über die Schwierigkeiten, auf die das IKRK bei seinen Bemühungen stiess, den militärischen und zivilen Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zu bringen,

^{*} Übersetzung aus dem französischen und englischen Original mit freundlicher Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

im Hinblick darauf, dass die Verletzungen der Bestimmungen der Genfer Abkommen in mehreren dieser bewaffneten Konflikte ein grosses Hindernis für die humanitäre Tätigkeit des IKRK darstellen und somit das Los der Opfer dieser Konflikte erschweren,

ihr Bedauern ausdrückend über die unterschiedslosen Angriffe, denen Zivilbevölkerungen zum Opfer fallen, über den Einsatz verbotener Waffen wie beispielsweise chemische Waffen, über die Zwangsvertreibungen von Zivilbevölkerungen durch Besatzungstruppen und über die Zerstörung von Wohnhäusern, dies in Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges,

im Hinblick darauf, dass die Achtung des humanitären Völkerrechts in beunruhigender Weise nachlässt, besonders bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen, der Zivilinternierten und anderer während bewaffneter Konflikte festgenommener Personen sowie bei der Führung der Feindseligkeiten und der Behandlung der Zivilbevölkerung, dies in Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges,

eingedenk der Entschliessung III der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981), mit der erneut die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens auf die 1967 im Nahen Osten besetzten arabischen Gebiete bestätigt wurde,

tief besorgt über die Schwierigkeiten, auf die das IKRK bei seinen Bemühungen stösst, allen militärischen und zivilen Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zu bringen, so auch bei der Durchführung von Hilfsaktionen.

- 1. bedauert, dass die Meinungsverschiedenheiten über die juristische Qualifizierung der Konflikte allzuoft die Durchführung des humanitären Völkerrechts und die Tätigkeit des IKRK hemmen,
- 2. ruft alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht voll und ganz nachzukommen und es dem IKRK zu gestatten, seine humanitäre Tätigkeit durchzuführen,
- 3. ruft besonders alle diese Parteien auf, dem IKRK regelmässigen Zugang zu allen Gefangenen in den vom humanitären Völkerrecht erfassten bewaffneten Konflikten zu gewähren und die Kriegsgefangenen rasch etappenweise heimzuschaffen, wie dies im III. Genfer Abkommen vorgesehen ist, und selbst über die Bestimmungen desselben hinauszugehen, wenn dies aus humanitären Erwägungen annehmbar ist,

- 4. ruft auch die Vertragsparteien der Genfer Abkommen auf, ihren Verpflichtungen aus dem IV Genfer Abkommen voll und ganz nachzukommen und es dem IKRK zu gestatten, seine diesbezüglichen humanitären Aufgaben zu erfüllen,
- 5. erinnert alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen daran, dass sie die gemeinsame Pflicht haben, diese Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen, und fordert sie auf, das IKRK bei seiner humanitären Tätigkeit zu unterstützen,
- 6. gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die strikte Anwendung der Genfer Abkommen zur friedlichen Beilegung der Konflikte beitragen würde,
- 7. fordert das IKRK auf, alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen nach dem üblichen vertraulichen Verfahren des IKRK über die Fortschritte zu informieren, die im Hinblick auf die Einhaltung und die Anwendung des humanitären Völkerrechts erzielt wurden.

П

Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der von der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Entschliessung VII,

nach Prüfung des Berichts des IKRK über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte zu den am 8. Juli 1977 auf der Genfer Diplomatischen Konferenz im Konsens angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949,

in Bestätigung des Interesses, das die Internationale Konferenz der Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts entgegengebracht hat,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, das gesamte bestehende humanitäre Völkerrecht zu festigen und durchzuführen und die weltweite Annahme dieses Rechts zu verwirklichen,

im Bewusstsein insbesondere der Notwendigkeit, die Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten zu schützen, sowie der diesbezüglichen Rolle des IKRK, der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und der Zivilschutzorganisationen,

- 1 würdigt die fast universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949,
- 2. stellt indessen fest, dass bisher die Zahl der Staaten, die Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind, begrenzter ist,
- 3. ruft alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 auf, so bald wie möglich auch Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden,
- 4. fordert alle Staaten auf, die Vertragspartei des Protokolls I werden, die Möglichkeit zu erwägen, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben,
- 5. ersucht das IKRK, im Rahmen des ihm durch seine Statuten verliehenen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften die Kenntnis der Zusatzprotokolle zu fördern, damit die vorgenannten Ziele erreicht werden.

Ш

Kennzeichnung der Sanitätstransportmittel

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

angesichts der Notwendigkeit ständiger Bemühungen, die Mittel zur Identifizierung und Kennzeichnung des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und -transportmittel dem technischen Fortschritt anzupassen,

in Anerkennung der im Anschluss an die Entschliessung VIII der XXIV Konferenz von den zuständigen internationalen Organisationen ITU (Internationale Fernmeldeunion), IMO (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) und ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) unternommenen Aktionen,

eingedenk der im II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See niedergelegten Grundsätze und, im besonderen, des Artikels 43 des genannten Abkommens,

im Bewusstsein der Möglichkeiten, die der technische Fortschritt bietet, um den Schutz zu verbessern.

- 1. nimmt vom Bericht des IKRK über die in Anwendung der Entschliessung VIII der XXIV. Konferenz erfolgten Arbeiten Kenntnis,
- 2. betont die Notwendigkeit einer Sachverständigenkonsultation zum alleinigen Bereich des II. Genfer Abkommens und der vollen Nutzung des technischen Fortschritts,
- 3. fordert die Regierungen auf, die Vorschläge der International Lifeboat Conference zu prüfen,
- 4. begrüsst die Initiative des IKRK, die Möglichkeit zu prüfen, unter Beiziehung von Marineexperten der Regierungen ein technisches Handbuch auszuarbeiten, das die praktische Anwendung des II. Abkommens erleichtern soll, und fordert die Regierungen auf, zu diesem Zweck mit dem IKRK zusammenzuarbeiten,
- 5. ersucht das IKRK, diese Fragen weiter zu verfolgen und der XXVI. Konferenz darüber Bericht zu erstatten.

IV

Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes im Dienste des Friedens

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der Entschliessungen X und XI der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz und der Entschliessungen der vorangegangenen Internationalen Konferenzen sowie des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als

Friedensfaktor der Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes (Belgrad 1975), wie es 1977 angenommen wurde, sowie der Schlussfolgerungen der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Aaland und Stockholm 1984,

mit Befriedigung feststellend, dass das IKRK, die Liga und die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften weitere Fortschritte im Bereich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung gemäss dem Zweiten Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes (1982-1985) erzielt haben,

unter Hinweis darauf, dass nur wenige Länder der Empfehlung der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Entschliessung X) Folge geleistet haben, gemeinsame Ausschüsse von Vertretern der zuständigen Ministerien und der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zu bilden, um die Verbreitungstätigkeit zu fördern,

im Bewusstsein, dass die Bewegung durch ihre humanitäre Tätigkeit und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert, der nicht blosses Ohne-Krieg-Sein bedeutet, sondern auch einen dynamischen Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und aller Völker, einer Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit, der Menschenrechte sowie einer gerechten Verteilung der Ressourcen mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Völker zu befriedigen,

im Bewusstsein, dass sich die Vertragsparteien nach den Artikeln 47, 48, 127 und 144 des I. bzw. des II., III. und IV Genfer Abkommens von 1949 sowie nach den Artikeln 83 und 19 des Ersten bzw. des Zweiten Zusatzprotokolls von 1977 verpflichtet haben, die obenerwähnten Verträge so weit wie möglich zu verbreiten,

- 1. nimmt mit Befriedigung vom gemeinsamen Bericht des IKRK und der Liga über die Verbreitungstätigkeit auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene Kenntnis,
- 2. ersucht die Regierungen, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verbreitung der Genfer Abkommen und der sonstigen Übereinkommen, die Vorschriften des in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts enthalten, nicht nur bei den

Streitkräften fortzusetzen, sondern auch in Regierungskreisen, an den Universitäten, in den Schulen, bei der Ärzteschaft, in der breiten Öffentlichkeit und bei den Medien,

- 3. erinnert an die Empfehlung X der XXIV Konferenz, in der die Regierungen dringend ersucht wurden, gemeinsame Ausschüsse von Vertretern der zuständigen Ministerien und der Nationalen Gesellschaften zu bilden, die die Verbreitungstätigkeit fördern sollen,
- 4. fordert die gesamte Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf, sich unablässig für den Ausbau ihrer Tätigkeit zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts in verschiedenen Kreisen einzusetzen und die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen zu unterstützen,
- 5. ersucht die Nationalen Gesellschaften dringend, die Tätigkeit zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem IKRK und der Liga durch Tagungen, Lehrgänge und Seminare fortzusetzen und auszuweiten,
- 6. fordert die Nationalen Gesellschaften auf, in Zusammenarbeit mit dem IKRK und der Liga sowie mit geeigneter Unterstützung des Henry-Dunant-Instituts Sachverständige zu ernennen und auszubilden, die ständig mit der Verbreitung beauftragt werden, sowie mit den nationalen Behörden Hand in Hand zu arbeiten, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Ausschüsse für die Verbreitung,
- 7 nimmt das abgeänderte Dritte Aktionsprogramm der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung (1986-1990) an,
- 8. ersucht das IKRK und die Liga, der XXVI. Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondkonferenz einen gemeinsamen Bericht über die internationalen, regionalen und nationalen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Verbreitung, einschliesslich der Durchführung des Aktionsprogramms, sowie eine vollständige Zusammenfassung der von den Vertragsparteien der Genfer Abkommen und den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verfassten Berichte vorzulegen.

Nationale Massnahmen zur Durchführung des humanitären Völkerrechts

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

im Bewusstsein, dass die Vertragsparteien der Genfer Abkommen sich verpflichtet haben, diese Verträge unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen,

eingedenk dessen, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, sich gegenseitig durch Vermittlung des Depositarstaates und, während der Feindseligkeiten, durch Vermittlung der Schutzmächte, die amtlichen Übersetzungen der Abkommen und der Zusatzprotokolle sowie die Gesetze und Verordnungen, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung ihrer Anwendung erlassen, zuzustellen,

nach Prüfung des vom IKRK vorgelegten Dokuments Einhaltung des humanitären Völkerrechts nationale Massnahmen zur Durchführung der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle in Friedenszeiten,

erneut bekräftigend, dass die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts zum grossen Teil von der Annahme angemessener nationaler Gesetze abhängt,

- 1 fordert die Regierungen der Vertragsparteien der Genfer Abkommen, und gegebenenfalls der Zusatzprotokolle, dringend auf, voll und ganz ihre Pflicht zu erfüllen, die diesbezügliche nationale Gesetzgebung anzunehmen oder zu ergänzen und sich, wie oben beschrieben, die zu diesem Zweck ergriffenen oder geplanten Massnahmen gegenseitig mitzuteilen,
- 2. fordert die Nationalen Gesellschaften auf, ihre Regierungen zu unterstützen und mit denselben zusammenzuarbeiten, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Pflicht zu erfüllen,
- 3. ruft alle Regierungen und Nationalen Gesellschaften auf, dem IKRK ihre volle Unterstützung zu gewähren und ihm die Informationen zu

erteilen, die es in die Lage versetzen, die erzielten Fortschritte bezüglich der zur Durchführung des humanitären Völkerrechts ergriffenen gesetzlichen und sonstigen Massnahmen zu verfolgen,

4. ersucht das IKRK, die genannten Informationen zu sammeln und auszuwerten und den Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen regelmässig Bericht über die Durchführung der vorliegenden Entschliessung zu erstatten.

VI

Internationale Lehrgänge über das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien der Genfer Abkommen die Pflicht haben, die Bestimmungen dieser Verträge und sonstiger Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten, insbesondere bei ihren Streitkräften,

in der Erwägung, dass noch zahlreiche Angehörige der Streitkräfte die genannten Abkommen und sonstigen Regeln nur ungenügend oder überhaupt nicht kennen,

nach befriedigter Kenntnisnahme der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bereits unternommenen Bemühungen, den zuständigen nationalen Behörden behilflich zu sein, Offiziere auszubilden, die für den Unterricht der Genfer Abkommen und sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts bei ihren jeweiligen nationalen Streitkräften verantwortlich sind,

unter Feststellung der Notwendigkeit, dass das IKRK die Staaten weiterhin unterstützt, damit sie ihrer Vertragspflicht nachkommen können, die genannten Abkommen und sonstigen Regeln zu verbreiten und somit zu ihrer wirksamen Einhaltung beizutragen,

- 1. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, sich verstärkt darum zu bemühen, den Unterricht der Genfer Abkommen und sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts systematisch in die Ausbildungsprogramme der Streitkräfte aufzunehmen,
- 2. ermutigt das IKRK, weiterhin regelmässig internationale Lehrgänge über die genannten Abkommen und sonstigen Regeln für die Streitkräfte zu veranstalten oder zu fördern, so etwa die Lehrgänge des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo.
- 3. empfiehlt dem IKRK, die Programme dieser internationalen Lehrgänge den jeweiligen Bedürfnissen der Juristen, die diese Regeln auszulegen haben, sowie der Befehlshaber und anderen Mitglieder der Generalstäbe der verschiedenen Militärakademien und -einheiten anzupassen,
- 4. *ermutigt* alle Staaten, Juristen und Offiziere ihrer Streitkräfte zu den vom IKRK veranstalteten oder geförderten internationalen Lehrgängen zu entsenden.
- 5. empfiehlt schliesslich allen Staaten, systematisch und kontinuierlich derartige Lehrgänge in ihren nationalen militärischen Einrichtungen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bestehenden internationalen Lehrgänge, zu veranstalten, damit eine gewisse Einheitlichkeit des Unterrichts der genannten Abkommen und sonstigen Regeln auf internationaler Ebene gewährleistet wird.

VII

Arbeiten zum humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten zur See und zu Lande

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk des allgemeinen Grundsatzes des Schutzes der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten, des völkerrechtlichen Grundsatzes, dem zufolge die an einem Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, sowie des Grundsatzes, der in bewaffneten Konflikten den Einsatz von Waffen, Geschossen, Kriegsmaterial und -methoden, die unnötige Leiden verursachen, verbietet,

bekräftigend, dass diese Grundsätze integrierender Bestandteil des diesbezüglichen Rechts sind, das ständig neu bestätigt, geklärt und weiterentwickelt worden ist.

eingedenk dessen, dass eine Konferenz der Vereinten Nationen am 10. Oktober 1980 ein Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie die dazugehörigen Protokolle angenommen hat,

eingedenk auch der Entschliessung IX der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz,

in der Feststellung, dass das humanitäre Völkerrecht betreffend den Seeund den Landkrieg geklärt werden könnte, um die Anwendung der obenerwähnten Grundsätze zu erleichtern und die Einhaltung des in bewaffneten Konflikten im allgemeinen anwendbaren humanitären Völkerrechts zu verstärken.

die Ansicht vertretend, dass neue Anstrengungen im Hinblick auf die Neubestätigung, die Klärung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts in Bereichen, die den See- und den Landkrieg betreffen, ins Auge gefasst werden könnten, unbeschadet der Notwendigkeit, anschliessend weitere spezifische Vorschriften anzunehmen,

A

- 1 stellt fest, dass das humanitäre Völkerrecht betreffend den Landkrieg weitgehend neu bestätigt und weiterentwickelt worden ist und dass einige Aspekte des humanitären Völkerrechts betreffend den Seekrieg unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das humanitäre Völkerrecht leiten, einer Neubestätigung und Klärung bedürfen,
- 2. nimmt Kenntnis vom diesbezüglichen Beitrag und der Tätigkeit, die unter anderem die Vereinten Nationen in diesem Bereich geleistet haben, und hebt die einschlägigen Abschnitte der diesbezüglichen Berichte der Vereinten Nationen hervor.

- 3. ersucht die Regierungen, ihre Bemühungen bei den geeigneten Stellen zu koordinieren, um die Notwendigkeit und die Möglichkeit zu prüfen, die entsprechenden Teile des humanitären Völkerrechts betreffend den Seekrieg neu zu bearbeiten,
- 4. fordert das IKRK auf, diese Fragen zu verfolgen und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz darüber auf dem laufenden zu halten.

B

- 1 stellt fest, dass das humanitäre Völkerrecht betreffend den Landkrieg zwar kürzlich revidiert worden ist, eine gewisse Anzahl Fragen jedoch die ständige Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erfordern,
- 2. ersucht dringend alle Staaten, die dem genannten Übereinkommen von 1980 und den dazugehörigen Protokollen noch nicht beigetreten sind, sich ernstlich zu bemühen, dies so bald wie möglich zu tun, um ein universales Ausmass der Beitritte zu erreichen,
- 3. stellt fest, dass aufgrund des Artikels 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungsvorschläge zum Übereinkommen oder zu einem der dazugehörigen Protokolle zu prüfen, ferner um Zusatzprotokolle betreffend andere klassische Waffengattungen zu prüfen, die in den bestehenden Protokollen nicht erfasst sind, oder um die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu untersuchen und jeglichen Abänderungsvorschlag zum Übereinkommen oder den bestehenden Protokollen zu prüfen,
- 4. stellt mit Befriedigung fest, dass diese Konferenz auf ihrer Tagung von 1981 eine Entschliessung über klassische Waffen, besonders kleinkalibrige Waffensysteme, angenommen hat, und würdigt ebenfalls die Vertiefung der Arbeiten in diesem Bereich,
- 5. stellt fest, welche Gefahren die in einem bewaffneten Konflikt verwendeten Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen für die Zivilbevölkerung darstellen, und dass es notwendig ist, in diesem Bereich gemäss Artikel 9 des dem Abkommen von 1980 beigefügten Protokolls II auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,

- 6. stellt fest, dass einige Regierungen ihre Besorgnis über die Ausarbeitung neuer Waffentechnologien ausgedrückt haben, deren Anwendung unter gewissen Umständen aufgrund des bestehenden Völkerrechts verboten werden könnte.
- 7. ruft die Regierungen auf, den Vorschriften des humanitären Völkerrechts nachzukommen und ihre Bemühungen zu koordinieren, um das Recht in diesem Bereich zu klären und die allergrösste Vorsicht bei der Vervollkommnung neuer Waffentechnologien walten zu lassen,
- 8. fordert das IKRK auf, diese Fragen zu verfolgen und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz darüber auf dem laufenden zu halten.

VIII

Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz -

beunruhigt über die Tätigkeitsberichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 1981-1986.

unter Hinweis darauf, dass die Bewegung während dieser Zeitspanne in über dreissig bewaffneten Konflikten tätig werden musste,

unter Hinweis darauf, dass die meisten dieser Konflikte nicht internationale oder gemischte Konflikte waren, die nur teilweise vom bestehenden humanitären Recht erfasst werden,

zutiefst beunruhigt über das Ausmass unnötig grausamer Handlungen, denen häufig unschuldige Zivilpersonen zum Opfer fallen,

unter Hinweis darauf, dass in mehreren bewaffneten Konflikten Vergeltungsangriffe erfolgten, die sich nicht auf militärische Ziele beschränkten,

tief besorgt über die Informationen, denen zufolge in gewissen Konflikten verbotene Waffen, darunter auch chemische, eingesetzt worden sind,

eingedenk der zahlreichen früheren Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegshandlungen, die unterschiedslos Schaden verursachen, und gegen den Einsatz bestimmter Waffen,

- 1. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Möglichkeit zu erwägen, Vertragspartei der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen und des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu werden, die den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten verbessern,
- 2. fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Partein auf, von ihren Streitkräften die strikte Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung zu verlangen,
- 3. empfiehlt, eine weltweite Kampagne einzuleiten, damit alle, nicht nur die Streitkräfte, sondern auch die Zivilpersonen selbst, mit den Rechten vertraut gemacht werden, die letzteren nach dem Völkerrecht zustehen,
- 4. ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass der Schutz der Nichtkombattanten in den nicht internationalen oder gemischten bewaffneten Konflikten verbessert und sichergestellt wird,
- 5. regt an, in allen bewaffneten Konflikten mehr Gebrauch von geschützten Zonen zu machen,
- 6. empfiehlt ferner, Massnahmen zu ergreifen, die die Verwendung moderner Fernmeldesysteme und rascher Interventionssysteme zum Schutz gefährdeter Gruppen erleichtern.

IX

Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der Entschliessung XIII der XVI. Internationalen Rotkreuzkonferenz betreffend den Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten,

nach Kenntnisnahme des Schlussdokuments der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die 1984 in Aaland und Stockholm stattfand, sowie der Empfehlungen des Kolloquiums des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Schutz des Kindes, das 1985 in San Remo abgehalten wurde,

tief besorgt über die Tatsache, dass in zahlreichen Teilen der Welt Kinder weiterhin direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen und in die Streitkräfte eingegliedert werden,

eingedenk dessen, dass in den Konflikten, in denen Waffen unterschiedslos eingesetzt werden, ein grosser Teil der Opfer unschuldige Zivilpersonen, besonders Kinder, sind,

in Anbetracht dessen, dass Kinder besonders verletzbar sind, wenn sie von ihren Familien getrennt sind,

in Anerkennung der Tatsache, dass Kinder, die im Hass erzogen wurden und an den Grausamkeiten des Krieges teilgenommen haben, oft für ihr ganzes Leben geistig und sittlich geschädigt sind,

die Tatsache hervorhebend, dass die Genfer Abkommen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977 dem Kind einen Sonderschutz und eine Sonderbehandlung gewähren,

1. ersucht die Regierungen und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten sowie die einschlägigen Veröffentlichungen weitgehend zu verbreiten,

- 2. erinnert daran, dass nach Art. 77 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen, «die am Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch durchführbaren Massnahmen (treffen), damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Personen einziehen, die bereits das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten einzuziehen»,
- 3. erinnert ferner daran, dass laut den Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen Kinder unter fünfzehn Jahren, die direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen haben und in die Hände einer Gegenpartei fallen, weiterhin einen Sonderschutz geniessen, unabhängig davon, dass sie Kriegsgefangene sind oder nicht,
- 4. gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Kinder unter fünfzehn Jahren zu militärischen Zwecken herangezogen werden, und empfiehlt, dass die Kinder unter allen Umständen in der Achtung der humanitären Grundsätze erzogen werden,
- 5. empfiehlt, dass gemäss den Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen alle erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, um die Einheit der Familie zu wahren und Familienzusammenführungen zu erleichtern.
- 6. fordert die Regierungen und die Bewegung auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Kinder, die direkt oder indirekt an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, systematisch wieder zu einem normalen Leben erzogen werden,
- 7 unterstützt die Arbeiten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Abfassung eines Abkommens über die Rechte des Kindes und betont, dass der durch das neue Abkommen gewährte Schutz mindestens jenem gleichen sollte, den die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle gewähren.

Folter

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

ernstlich besorgt über die ständige Zunahme der Folter in der Welt,

stark beunruhigt über die Entwicklung von immer ausgeklügelteren Methoden der physischen und psychischen Folter, die den Opfern Leiden zufügen, die manchmal keine sichtbaren Spuren hinterlassen,

unter Hinweis darauf, dass die Folter eine Praktik ist, die nicht nur der physischen und psychischen Integrität ihrer unmittelbaren Opfer schadet, sondern auch den betroffenen Familienangehörigen und der ganzen Gesellschaft, in der sie angewendet wird, und dass sie die hierfür Verantwortlichen ebenso wie die Staaten, die sie genehmigen, dulden oder zu ihren Komplizen werden, in Misskredit bringt,

eingedenk der Entschliessung XIV über die Folter der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz,

eingedenk dessen, dass in dieser Entschliessung die Organisation der Vereinten Nationen ersucht wurde, die Annahme einer internationalen Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschleunigen,

- 1. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 die Konvention gegen Folter and andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angenommen hat, und fordert die Staaten auf, dieselbe zu ratifizieren,
- 2. ermutigt die Staaten und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, ihren Gewohnheiten und Gebräuchen entsprechend Arbeiten in Angriff zu nehmen oder fortzusetzen, um regionale Konventionen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten und darin wirksame Kontrollmechanismen vorzusehen,
- 3. ersucht die Regierungen, ihre Bemühungen fortzusetzen und auszudehnen, um über die formellen Verbote hinaus die konkrete Abschaffung der Folter in allen ihren Formen zu erreichen,

4. ruft die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und die Liga auf, ihre Aktion fortzusetzen und auszubauen, um die Öffentlichkeit aufzurütteln und ihre Unterstützung bei der Bekämpfung der Folter zu gewinnen, und ebenso alle Bemühungen zu fördern, vor allem diejenigen des IKRK, um die Folter zu verhindern und auszurotten.

ΧI

Hilfe für Folteropfer

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der Entschliessungen XIV und XV der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981) über die Folter und die Hilfe für Folteropfer,

gestützt auf die Erfahrung aus der in einigen Ländern durchgeführten Tätigkeit zur Wiedereingliederung der Folteropfer, so etwa ihre humanitäre, rechtliche, medizinische, psychologische und soziale Betreuung,

ersucht die Nationalen Gesellschaften nachdrücklich, unabhängig oder in Zusammenarbeit mit ihrer jeweiligen Regierung, die Initiative zu ergreifen, den Folteropfern im Exil und, so weit wie möglich, in ihrem eigenen Land humanitäre, rechtliche, medizinische, psychologische und soziale Hilfe zuteil werden zu lassen.

XII

Hilfe für Folteropfer

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der von der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Entschliessung XIV über die Folter, in der die Folter in all ihren Formen verurteilt wurde, die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen dringend aufgefordert wurden, alles in die Wege zu leiten, um solche Praktiken zu beseitigen, und die Organisationen des Roten Kreuzes aufgerufen wurden, an der Verwirklichung dieses Ziels mitzuwirken,

eingedenk dessen, dass die XXIV Internationale Rotkreuzkonferenz in ihrer Entschliessung XV über die Hilfe für Folteropfer «die Bemühungen, die zur Zeit im Rahmen der Vereinten Nationen unternommen werden», begrüsste, «um einen freiwilligen Fonds für Folteropfer einzurichten, durch den es möglich sein soll, Einzelpersonen, deren Grundrechte durch Folterungen schwer verletzt worden sind, und den Angehörigen solcher Opfer auf vorhandenen Wegen der humanitären Unterstützung humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen» und «die Regierungen» dringend aufforderte, «eine positive Antwort auf Ersuchen um Beiträge für einen solchen Fonds in Betracht zu ziehen», gibt ihrer Befriedigung Ausdruck, dass im Dezember 1981 in Anwendung der Entschliessung 36/151 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer geschaffen und dem Verwaltungsrat des Fonds die Genehmigung erteilt worden ist, Beiträge und Versprechen von Beiträgen anzuregen und anzufordern,

nach Kenntnisnahme der jüngsten Auskünfte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer,

mit Befriedigung feststellend, dass Wiedereingliederungszentren für Folteropfer geschaffen wurden und dank ihrer Hilfstätigkeit eine wichtige Rolle spielen,

ihre Dankbarkeit und Achtung gegenüber den Spendern bekundend, die Beiträge für den freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer und Wiedereingliederungszentren geleistet haben,

- 1 fordert alle Regierungen, die hierzu in der Lage sind, auf, den Anträgen auf zusätzliche Beiträge für den freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer zu entsprechen,
- ersucht das IKRK und die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie die Liga, dazu beizutragen, dass der freiwillige Fonds und die Wiedereingliederungszentren für Folteropfer besser bekannt werden.

XIII

Einsammeln und Übermittlung personenbezogener Informationen zu Schutzzwecken und zur Verhütung des Verschwindens

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz

eingedenk des Grundsatzes, dass die Familien das Recht haben, Auskunft über das Los ihrer Angehörigen zu erhalten, wie dies besonders in den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen zum Ausdruck kommt,

tief erschüttert über das Leid, das die Familien durch das Verschwinden von Angehörigen erfahren, ob es sich nun um Militärpersonen handelt, die nicht auf dem Schlachtfeld identifiziert wurden, oder um Kriegsgefangene und Zivilinternierte, deren Namen weder ermittelt noch weitergeleitet wurden, oder aber um Zivilisten, die verhaftet, eingekerkert oder festgehalten werden, ohne dass man die Familienangehörigen davon verständigt,

eingedenk der Entschliessung I der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz über das Tragen einer Erkennungsmarke sowie der einschlägigen Artikel der Genfer Abkommen (I. Abkommen, Art. 16 und 17, II. Abkommen, Art. 19 und 20),

eingedenk der Artikel der Genfer Abkommen, laut denen die an einem Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, ein Amtliches Auskunftsbüro (AAB) einzurichten (III. Abkommen, Art. 122, IV Abkommen, Art. 136),

eingedenk der Entschliessung II der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz über erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden von Personen,

1. ersucht die an einem jeglichen internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien dringend, die Bestimmungen der Artikel 16 und 17 des I. Genfer Abkommens anzuwenden, in denen das Tragen einer Erkennungsmarke für die Mitglieder der Streitkräfte vorgesehen ist, um die Identifizierung der Verwundeten und Toten sowie die Übermittlung der diesbezüglichen Informationen an die Macht, von der sie abhängen, zu erleichtern,

- 2. betont, wie wichtig es ist, ein Amtliches Auskunftsbüro einzurichten, und erinnert daran, dass die Regierungen, die es wünschen, sich vom Zentralen Suchdienst (ZSD) des IKRK technisch beraten lassen können, besonders hinsichtlich der vorbereitenden Massnahmen, die schon in Friedenszeiten zu ergreifen sind,
- 3. verurteilt jeden Akt, der zum erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwinden von Einzelpersonen oder Menschengruppen führt, und ersucht die Regierungen dringend, sich zu bemühen, es zu verhindern.

XIV

Amtliches Auskunftsbüro (AAB)

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk dessen, dass die Genfer Abkommen dazu beitragen, den Schutz der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu sichern, indem sie die Errichtung Amtlicher Auskunftsbüros vorsehen (III. Abkommen, Art. 122, IV Abkommen, Art. 136),

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten der Abkommen, derartige Auskunftsbüros einzurichten,

in dem Glauben, dass die Amtlichen Auskunftsbüros eines der wirksamsten Mittel sind, um die Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen,

- 1. ersucht die Vertragsstaaten dringend, schon in Friedenszeiten die erforderlichen Massnahmen für die Errichtung ihres Amtlichen Auskunftsbüros zu ergreifen, damit es seine Aufgaben gleich zu Beginn eines bewaffneten Konflikts erfüllen kann,
- 2. empfiehlt ferner, dass die Vertragsstaaten ihre nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft sowie das IKRK bitten, die erforderliche Hilfe für die Schaffung des Amtlichen Auskunftsbüros zu leisten.

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den Regierungen bei Familienzusammenführungen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

in der Erwägung, dass zahlreiche Personen infolge von internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten sowie von ständigen politischen Spannungen von ihren Familien getrennt wurden,

eingedenk und in Bekräftigung der Entschliessungen XX bzw. XX und XIX der XVIII., XIX. und XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz,

im Bewusstsein der Tatsache, dass die getrennten Familien, denen laut den obengenannten Entschliessungen Hilfe zuteil werden soll, noch nicht alle ihren Wünschen gemäss zusammengeführt worden sind,

in der Erwägung, dass ferner zahlreichen Personen, obwohl sie eine Bewilligung zur Einreise in das Land ihrer Wahl besitzen, das Recht verweigert wird, zum Zweck der Familienzusammenführung dorthin auszuwandern.

angesichts der grossen Zahl von Flüchtlingen und Verschleppten in vielen Teilen der Welt und des schweren Leids, das Menschen durch die Trennung von ihrer Heimat und ihren Angehörigen aus Gründen, die teils nichts mehr mit dem II. Weltkrieg und dessen Nachwirkungen zu tun haben, sowie durch die Ungewissheit über das Los ihrer Angehörigen erfahren,

in dankbarer Anerkennung der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem IKRK und den Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften,

1. bestätigt erneut, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ständig bereit sind, im humanitären Bereich mitzuwirken, indem sie getrennte Familien zusammenführen, Informationen betreffend die Familien austauschen und die Suche nach Vermissten erleichtern,

- 2. fordert alle Regierungen auf, die Bemühungen der nationalen Rotkreuzund Rothalbmondgesellschaften bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Nachforschungen und Familienzusammenführungen zu unterstützen,
- 3. ersucht die Regierungen, die Anträge von Personen, die das Land zu verlassen und mit Angehörigen ihrer Familie in einem Land vereinigt zu werden wünschen, das sich zu ihrer Aufnahme bereit erklärt hat, unter humanitären Gesichtspunkten wohlwollend zu prüfen, unverzügliche Entscheidungen zu treffen und dabei darauf zu achten, dass kein Antrag ungerecht oder diskriminierend bearbeitet wird,
- 4. ersucht die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften nachdrücklich, sich als neutrale Vermittler bei ihrer jeweiligen Regierung zu verwenden, um die Lösung dieser humanitären Probleme zu erleichtern,
- 5. empfiehlt den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die Kontakte und Diskussionen untereinander und mit dem IKRK zu vermehren, um sich gegenseitig bei ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Zusammenführung getrennter Familien zu unterstützen und somit einen Beitrag zum Frieden und zur Völkerverständigung zu leisten.

XVI

Rolle des Zentralen Suchdienstes und der Nationalen Gesellschaften im Bereich der Nachforschungen und Familienzusammenführung

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

in Anerkennung der Verantwortung, die der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung obliegt, bei der Wiederherstellung oder der Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Angehörigen einer Familie mitzuwirken, die durch einen Konflikt, politische Spannungen oder eine Naturkatastrophe getrennt wurde,

eingedenk der Rolle, die der Zentrale Suchdienst (ZSD) des IKRK als Koordinator und technischer Berater bei den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen spielt, wie dies aus dem von der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Bericht des IKRK und der Liga hervorgeht,

unter Hinweis darauf, dass die Gesamtheit der Bewegung in diesem Bereich bereits gewisse Fortschritte erzielt hat,

in Anbetracht der Tatsache, dass es in der Welt immer mehr Situationen gibt, die umfangreiche Migrationsbewegungen der Bevölkerung und den Abbruch jeglichen Kontakts unter den Mitgliedern einer gleichen Familie zur Folge haben,

unter Hinweis darauf, dass eine effiziente Tätigkeit der Bewegung in diesem Bereich ein starkes Netz voraussetzt, das sich aus sämtlichen Suchdiensten der Nationalen Gesellschaften und dem Zentralen Suchdienst, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Sekretariat der Liga, zusammensetzt.

- 1. unterstreicht das dem ZSD von der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz anvertraute Mandat, begrüsst die bereits von ihm ergriffenen Initiativen und ermutigt ihn, seine Bemühungen um die Koordinierung, die Vereinheitlichung der Aktionsgrundsätze und Arbeitsmethoden sowie um die Ausbildung des verantwortlichen Personals fortzusetzen,
- 2. drückt den Nationalen Gesellschaften, die sich für die Wiedervereinigung getrennter Familien eingesetzt haben, ihre Anerkennung aus und fordert sie auf, ihre Bemühungen fortzusetzen,
- 3. fordert alle Nationalen Gesellschaften auf, ihre Aufgabe als Mitglieder des internationalen Netzes für Nachforschungen und Familienzusammenführungen nach besten Kräften zu erfüllen,
- 4. *ersucht* die Regierungen, der Bewegung jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihre Aktion in diesem Bereich zu erleichtern.

XVII

Die Bewegung und die Flüchtlinge

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der Entschliessung XXI der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz über die Flüchtlingshilfe des Internationalen Roten Kreuzes und der ihr beigefügten Richtlinie, im Bewusstsein der Tatsache, dass die Zahl der Flüchtlinge, Asylsuchenden und Vertriebenen in den letzten fünf Jahren ständig gestiegen ist und dass dadurch wachsende humanitäre Bedürfnisse entstehen, vor allem in den besonders gefährdeten Gruppen (Frauen, die alleinstehend oder Familienoberhaupt sind, alleinstehende Kinder, körperlich oder geistig Behinderte, alte Menschen),

in der Erkenntnis, dass die Flüchtlingsströme anhalten, solange ihre Ursachen nicht ausgeschaltet sind,

die Initiative begrüssend, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Verlauf ihrer 36. Sitzungsperiode ergriffen hat, eine Regierungsexpertengruppe über internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme zu schaffen (UN-Dokument A/41/324 vom 13. Mai 1986), und nach Kenntnisnahme der diesbezüglichen Massnahmen, die gegenwärtig in der 41. Sitzungsperiode der Generalversammlung ergriffen werden,

in der Erkenntnis, dass die in ihrem eigenen Land Vertriebenen nicht immer den Schutz und die Hilfe erhalten, die die Internationale Rotkreuzund Rothalbmondbewegung jederzeit zu leisten bereit ist,

die Besorgnis teilend, die in der 37. Sitzungsperiode des Exekutivausschusses des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge über die Tatsache ausgedrückt wurde, dass weiterhin militärische Angriffe oder bewaffnete Überfälle auf Lager und Zonen, in denen Flüchtlinge untergebracht wurden, erfolgen, die zahlreiche Opfer in diesen Lagern und Zonen, aber auch unter der Bevölkerung, die sie aufnimmt, fordern, besonders unter den Frauen, Kindern und alten Menschen,

eingedenk der bedeutenden Rolle, die das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge auf dem Gebiet des internationalen Schutzes und der materiellen Betreuung der Flüchtlinge sowie der Suche nach Dauerlösungen spielt;

- 1 ruft alle Staaten auf, sich bei der Suche nach Dauerlösungen zunächst und vor allem mit den Ursachen der aus ihrem Herkunftsland kommenden Flüchtlingsströme zu befassen,
- 2. fordert die Regierungen und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf, ihre Bemühungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze fortzusetzen, um eine bessere Achtung der Rechte der menschlichen Person zu erzielen,

- 3. ermutigt die Bewegung, die Bemühungen um die Information und die Ausbildung in ihren eigenen Reihen zu verstärken und eine grössere Rolle bei der Vermittlung von Informationen zu spielen, die auf ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen der aufnehmenden Bevölkerung und den Flüchtlingen abzielt,
- 4. ersucht die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften dringend, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Flüchtlinge und Asylsuchenden in den Aufnahmeländern menschlich behandelt werden und angemessene materielle Lebensbedingungen erhalten,
- 5. erinnert alle Regierungen im Geist der Menschlichkeit an ihre gesetzlichen und moralischen Pflichten gegenüber den Flüchtlingen, besonders an die Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, und ermutigt sie, die Asylgesuche unter Beachtung der wesentlichen Rechtsgarantien möglichst beschleunigt zu bearbeiten,
- 6. ersucht die Regierungen, es der Bewegung zu gestatten, sich für Opfer einzusetzen, denen kein anderer geeigneter Schutz oder Hilfe zuteil wird, wie dies in gewissen Fällen auf Personen zutrifft, die im eigenen Land vertrieben wurden,
- 7. fordert die Regierungen auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um in naher Zukunft eine Lösung des Problems militärischer Angriffe oder bewaffneter Überfälle auf Lager oder Zonen, in denen Flüchtlinge untergebracht wurden, zu finden, dies im Einklang mit der Schlussfolgerung der 37 Session des Exekutivausschusses des UNHCR, und bestätigt erneut die Bereitschaft der Bewegung, hierbei behilflich zu sein,
- 8. ersucht die Regierungen, das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, die Nationalen Gesellschaften und die nichtstaatlichen Organisationen, den Problemen der Flüchtlinge, der Rückkehrer und Vertriebenen, vor allem der besonders gefährdeten Gruppen unter ihnen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt sie nachdrücklich, geeignete Dauerlösungen zu suchen, wie sie im Mandat des UNHCR vorgesehen sind,
- 9. bestätigt erneut den Willen der Bewegung, die Anstrengungen des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge zu unterstützen und die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Bewegung und dem UNHCR zu verstärken und auszudehnen.

X xviii

Richtlinien für Ernährungshilfe und Lebensmittelspenden bei Notaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

im Bewusstsein, dass jede Notlage der körperlichen und geistigen Gesundheit der Opfer schadet,

eingedenk dessen, dass bei Erhebungen über den Gesundheitszustand nach Notsituationen häufig Unterernährung als eines der Hauptprobleme erkannt wird,

im Bewusstsein, dass — da die Ernährung zahlreiche, komplexe Probleme stellt und Lebensmittelverteilungen allein nicht immer die geeignetste Methode zu ihrer Lösung sind — ein professionelles Vorgehen erforderlich ist.

eingedenk auch dessen, dass mit den verfügbaren Arbeitskräften und Mitteln die grösstmöglichen Vorteile für die Betroffenen erzielt werden müssen.

- 1 empfiehlt, dass alle Ernährungsprogramme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in das jeweilige globale Gesundheitsprogramm der betreffenden Notaktion einbezogen werden,
- 2. empfiehlt, dass jegliche Ernährungshilfe des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, einschliesslich Lebensmittelverteilungen, im Rahmen eines klar vorgezeichneten Ernährungsprogramms des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds erfolgt, das sorgfältig vorbereitet, überwacht und auf seine Wirksamkeit hin überprüft wird,
- 3. ersucht das IKRK, die Liga und die Nationalen Gesellschaften dringend, alle ihre Ernährungsprogramme gemäss den Richtlinien für Ernährungshilfe und Lebensmittelspenden bei Notaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und den Empfehlungen der Ernährungsphysiologen aufzustellen und weiterzuentwickeln,
- 4. empfiehlt, dass jede Regierung, die sich an Lebensmittelverteilungen und sonstigen Formen der Ernährungshilfe im Rahmen einer Notaktion des

IKRK oder der Liga beteiligt oder solche auf bilateraler Basis mit einer Nationalen Gesellschaft durchführt, sich voll und ganz an die Richtlinien für Ernährungshilfe und Lebensmittelspenden bei Notaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds hält.

XIX

1

Medizinischer Bedarf für Notaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

im Bewusstsein, dass jede Notlage der körperlichen und geistigen Gesundheit der Opfer schadet,

in der Erkenntnis, dass das Sanitätspersonal bei Notaktionen rechtzeitig über geeignete Medikamente und die erforderliche medizinische Ausrüstung verfügen muss, um die Opfer wirksam betreuen zu können,

eingedenk dessen, dass besonders bei Hilfsaktionen Medikamente und medizinische Ausrüstungen eine Gefahr bedeuten können, wenn sie nicht von qualifiziertem Sanitätspersonal benutzt werden,

in dem Bestreben, den falschen Gebrauch von Medikamenten zu vermeiden und mit begrenzten finanziellen Mitteln und wenig Sanitätspersonal das bestmögliche Ergebnis bei Hilfsaktionen zu erzielen,

- 1 empfiehlt, dass jede Nationale Gesellschaft und jede Regierung, die sich an einer Hilfsaktion des IKRK oder der Liga beteiligen möchte, die medizinische Hilfsgüter erfordert, ihre Spenden auf den vom IKRK oder der Liga festgestellten Bedarf beschränkt und sie erst nach Rücksprache mit diesen Organisation bereitstellt,
- 2. empfiehlt, dass jede Spende von Medikamenten oder medizinischer Ausrüstung für eine Hilfsaktion des IKRK oder der Liga entsprechend den vom IKRK und der Liga veröffentlichten Richtlinien unter der Aufsicht qualifizierten Personals erfolgt und die für Medikamente bestehenden Vorschriften des Empfangslands eingehalten werden,

- 3. empfiehlt, dass die Nationalen Gesellschaften und Regierungen, die sich an Hilfsaktionen des Roten Kreuzes beteiligen, sich der Standardliste von Medikamenten und medizinischem Material der WHO für die Aktionen der Liga, und für jene des IKRK der Standardliste von Medikamenten und medizinischem Material des IKRK bedienen,
- 4. empfiehlt, dass alle Medikamente und medizinischen Ausrüstungen, die für medizinische Aktionen des IKRK oder der Liga geliefert werden, gemäss den Richtlinien dieser beiden Organisationen je nach der Art der Hilfsaktion verpackt und beschriftet werden.

$\mathbf{X}\mathbf{X}$

Betreuung von Kindern in Notlagen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

mit Befriedigung die Fortschritte der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung des Abkommensentwurfs über die Rechte des Kindes feststellend, die Regierungen indessen daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass diese Arbeit zu Bestimmungen führt, die einen vergleichbaren und, wenn möglich, noch besseren Schutz gewährleisten als er in den bereits bestehenden internationalen Urkunden vorgesehen ist,

im Bewusstsein der grossen Herausforderung, die das Los alleinstehender oder begleiteter Kinder in Notlagen für die Regierungen, Nationalen Gesellschaften und sonstigen Hilfsorganisationen stellt,

tief besorgt über das Problem der Sicherheit unbegleiteter Kinder, besonders in Notlagen,

in der Erkenntnis, dass das Kind in Notlagen Anspruch auf die grösstmögliche Fürsorge seitens der Eltern oder sonstigen Verwandten hat, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Regierungen, Nationalen Gesellschaften und sonstigen Hilfsorganisationen alle zweckdienlichen Massnahmen ergreifen,

1. ersucht die Regierungen, die Nationalen Gesellschaften, die Liga, das IKRK und die sonstigen Hilfsorganisationen dringend, sich in Notlagen

besonders der Kinder anzunehmen und sie vor Verletzungen aller Art sowie körperlichen und geistigen Misshandlungen zu bewahren,

- 2. ersucht die Regierungen, die Nationalen Gesellschaften, die Liga, das IKRK und die sonstigen Hilfsorganisationen dringend, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den illegalen internationalen Kindertransfer zu bekämpfen und zu erreichen, dass Kinder nicht an ihrer Rückkehr gehindert werden,
- 3. ersucht die Regierungen, die Nationalen Gesellschaften, die Liga, das IKRK und die sonstigen Hilfsorganisationen dringend, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um unbegleitete Minderjährige so bald wie möglich zu identifizieren, Einzelakten anzulegen und aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass Nachforschungen im Hinblick auf die Familienzusammenführung angestellt werden,
- 4. empfiehlt den Regierungen und den Nationalen Gesellschaften, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Wiedereingliederung von Kindern, die Notlagen zum Opfer gefallen sind, sicherzustellen,
- 5. ersucht die Regierungen und die Nationalen Gesellschaften, der nächsten Internationalen Konferenz Bericht über die zur Betreuung von Kindern in Notlagen ergriffenen Massnahmen zu erstatten.

XXI

Hilfsaktionen bei technischen und sonstigen Katastrophen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

in der Erkenntnis, dass die technologische Entwicklung auf zahlreichen Gebieten ständig fortschreitet und viele Staaten sich mit Tätigkeiten im atomaren Bereich befassen,

im Bewusstsein, dass bei der Entwicklung und Anwendung bestehender oder neuer Techniken nicht völlig auszuschliessen ist, dass etwaige technische Zwischenfälle plötzlich in schwere Unfälle oder Katastrophen ausarten, die unmittelbar die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen gefährden,

im Hinblick darauf, dass sich derartige Unglücksfälle auch ereignen können, ohne dass sie katastrophale Ausmasse annehmen, aber dennoch ein sofortiges, vorbeugendes Einschreiten aller Organe erforderlich machen können, die zur Hilfeleistung fähig sind,

wissend, dass sich die Folgen schwerer Unglücke und von Katastrophen — unabhängig von dem Ort, an dem sie sich innerhalb eines Staates ereignen — auf das Gebiet anderer Staaten auswirken können,

im Bewusstsein, dass Unglücksfälle und Katastrophen dieser Art ergänzende Sondermassnahmen zur Verhütung, Hilfeleistung, gegenseitigen Information und Unterstützung erfordern, die von den Staaten ebenso wie von den internationalen Organisationen geplant und angewendet werden müssen.

vom Wunsche beseelt, dass zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit verstärkt und vertieft wird,

in Anerkennung der Tatsache, dass besonders die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gehalten ist, bei jeder Art von Katastrophen Hilfstätigkeiten auszuüben und gegenseitige Unterstützung zu leisten.

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass sich die Bewegung mehr und energischer denn je mit dem Problem der Gefahren und etwaigen Auswirkungen technischer und sonstiger Katastrophen befassen muss, um bessere und geeignetere Hilfe zu leisten,

mit Dankbarkeit feststellend, dass die Mitglieder der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer Tagung in Wien kürzlich ein Abkommen über die sofortige Meldung von Atomunfällen und gegenseitige Hilfe angenommen haben,

- 1 ersucht die Regierungen, ihre künftige internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung und gefahrlosen Anwendung neuer Techniken zu verstärken und sich zu bemühen, neue bilaterale und multilaterale Abkommen betreffend eine sofortige, vollständige gegenseitige Information und Massnahmen zur gegenseitigen Hilfeleistung abzuschliessen,
- 2. empfiehlt den Regierungen und internationalen Organisationen, beim Abschluss derartiger Übereinkünfte und Abkommen der Tatsache gebüh-

rend Rechnung zu tragen, dass ihre nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft und die gesamte Bewegung fähig sind, sich an Hilfsaktionen zu beteiligen, und sie von Anfang an in ihr Informationssystem einzubeziehen,

- 3. empfiehlt ferner den Regierungen, ihre nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft bei den Bemühungen, ihre Hilfskapazität in diesem Bereich zu vergrössern, energisch zu unterstützen,
- 4. ersucht die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, bei ihren Regierungen in der oben angegebenen Weise vorstellig zu werden und sich zu bemühen, ihre eigene Hilfskapazität zu verbessern,
- 5. ermutigt die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, ihre Bemühungen zu verstärken, um zu bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Verpflichtungen betreffend die gegenseitige Hilfe bei grossen Katastrophen jeder Art zu gelangen,
- 6. empfiehlt der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und dem Henry-Dunant-Institut, eine Studie über die Möglichkeiten und Erfordernisse einer besseren Hilfeleistung der Bewegung bei technischen und sonstigen Katastrophen zu unternehmen und der nächsten Internationalen Konferenz über die Ergebnisse dieser Studie Bericht zu erstatten,
- 7. bittet die Bewegung, nicht in ihren Bemühungen nachzulassen und die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zu unterstützen, wenn sie versuchen, möglichst umfassende Übereinkommen zwecks gegenseitiger Hilfe bei technischen und anderen Katastrophen jeder Art im Geist menschlicher Solidarität abzuschliessen und ihre Erfahrungen regelmässig auszutauschen.

ХХП

Entwicklung der Nationalen Gesellschaften als Beitrag zur nationalen Entwicklung

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

nach Kenntnisnahme des Berichts des Sekretariats der Liga über die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften als Beitrag zur nationalen

Entwicklung (gemäss der Entschliessung XXV der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz)

eingedenk des Ziels der Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den 80er Jahren, d.h., dass in jedem Land der Erde eine eigenständige Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft bestehen soll, die darauf vorbereitet ist, ihre Aufgabe als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand wirksam zu erfüllen,

in Würdigung der Anstrengungen freiwilliger Helfer, von Schwestergesellschaften und anderen Beteiligten, die Zahl der anerkannten Nationalen Gesellschaften und der im Aufbau begriffenen Gesellschaften zu erhöhen.

in der Feststellung, dass viele Nationale Gesellschaften von Entwicklungsländern einer verstärkten Hilfe bedürfen, damit sie als eigenständige Gesellschaften handeln können, die fähig sind, selbständig Dienste zu erbringen.

- 1. betont die Notwendigkeit, dass die im Aufbau begriffenen Nationalen Gesellschaften Entwicklungsprogramme ausarbeiten und verwirklichen, bei denen sie sich an die im obenerwähnten Bericht der Liga formulierten Richtlinien halten,
- 2. ersucht die Liga dringend, den Nationalen Gesellschaften bei der Ausarbeitung und Verwirklichung ihrer Entwicklungspläne behilflich zu sein, ihre Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten und für ausreichende Unterstützung zu sorgen,
- 3. ersucht die gut durchstrukturierten Nationalen Gesellschaften und ihre Regierungen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Schwestergesellschaften in Entwicklungsländern zu vermehren und dabei den im obenerwähnten Bericht der Liga dargelegten Kriterien und Prioritäten Rechnung zu tragen,
- 4. empfiehlt dem IKRK, seine Hilfsmassnahmen zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften weiter auszubauen, besonders in den von Konflikten heimgesuchten Ländern und Regionen,
- 5. empfiehlt dem Henry-Dunant-Institut, Programme auszuarbeiten und Studien darüber zu veröffentlichen, wie die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Katastrophenfall die Entwicklungsdienste der Nationalen Gesellschaften besser fördern können,

6. ruft die Regierungen und die nicht der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung angehörenden Hilfsorganisationen auf, einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eigenständiger, leistungsfähiger Nationaler Gesellschaften zu leisten und sie zu befähigen, wertvolle Partner im Rahmen der nationalen Entwicklung zu werden.

XXIII

Der Freiwilligendienst des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in der Gegenwart

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk dessen, dass das humanitäre Werk der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im wesentlichen auf dem Freiwilligendienst beruht, der einem Grundprinzip der Bewegung entspricht,

in der Erkenntnis, dass durch die rasche gesellschaftliche Entwicklung der Gegenwart und ihre sozio-ökonomischen Folgen neue Bedürfnisse entstehen, die die Schaffung neuer, auf die Gemeinschaft gestützter Dienste erforderlich machen,

in der Feststellung, dass die Freiwilligen sich immer mehr an diesen Diensten beteiligen,

im Bewusstsein, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mehr denn je Notsituationen zu bewältigen haben und daher auf eine wachsende Zahl Freiwilliger angewiesen sind, die fähig sind, den Folgen von Konflikten, Naturkatastrophen oder Flüchtlingsbewegungen wirksam zu begegnen,

unter Berücksichtigung der steigenden Zahl humanitärer Einrichtungen und Verbände.

1. bekräftigt erneut die Entschliessungen XIX und XXIII der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz über die Rolle und die Beteiligung Freiwilliger,

- 2. nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen des I. Welttreffens über den Freiwilligendienst im Roten Kreuz (Mexiko 1983),
- 3. drückt dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie dem Henry-Dunant-Institut ihre Anerkennung aus für den in Beratung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erstellten ausgezeichneten Bericht,
- 4. dankt dem Henry-Dunant-Institut für seine konstruktive Studie über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes in der heutigen Gesellschaft,
- 5. ersucht die Mitglieder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, weiterhin die grösste Aufmerksamkeit zu richten auf den Status, die Rechte und Pflichten der Freiwilligen, ihre Motivierung, ihre Rekrutierung, ihre Ausbildung, ihre Eingliederung und Beteiligung an allen Etappen der Planung und Durchführung der Tätigkeiten, auf die Beziehungen zwischen den Freiwilligen und den hauptamtlichen Mitarbeitern, und schliesslich auf die Beziehungen der freiwilligen Mitarbeiter zu anderen Freiwilligenorganisationen,
- 6. empfiehlt den Nationalen Gesellschaften, gestützt auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des I. Welttreffens über den Freiwilligendienst im Roten Kreuz und die Studie des Henry-Dunant-Instituts:
 - a) schon in Friedenszeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden oder Organisationen des betreffenden Landes die Modalitäten der Mitarbeit zu definieren, die das freiwillige Sanitätspersonal im Fall eines bewaffneten Konflikts dem Sanitätsdienst der Streitkräfte gemäss Art. 24 und 26 des I. Genfer Abkommens zu erbringen hätte, sowie auch dem Zivilschutz und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - b) schon in Friedenszeiten im Einvernehmen mit den staatlichen Gesundheitsdiensten zu definieren, welchen Beitrag ihre freiwilligen Helfer, gleich ob sie dem Sanitätspersonal der Streitkräfte gleichgestellt sind oder nicht, bei der Durchführung von Aufgaben zu leisten hätten, die nicht spezifisch in Art. 24 des I. Genfer Abkommens vorgesehen sind,
 - c) mit den staatlichen und regionalen Stellen zu definieren, welchen Beitrag ihre freiwilligen Helfer im Rahmen der nationalen Hilfspläne im Fall von Naturkatastrophen zu leisten hätten,
 - d) die Bereitstellung qualifizierten Personals für humanitäre internationale Noteinsätze zu erleichtern,

- e) falls noch nicht vorhanden, eine nationale Freiwilligencharta aufzustellen, in der deren Rechte und Pflichten näher bestimmt werden,
- f) alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Freiwilligen und der von ihnen betreuten Personen in der täglichen Aktion wie auch in Notsituationen zu gewährleisten,
- g) praktische Richtlinien für die Rekrutierung von Freiwilligen aufzustellen, wobei ihren Qualifikationen und Erwartungen ebenso wie den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist,
- h) darüber zu wachen, dass die Freiwilligen eine Grundausbildung über die Grundsätze der Bewegung sowie eine spezifische Ausbildung für die Aufgaben, zu denen sie herangezogen werden können, erhalten, besonders, wenn sie zu dem Sanitätspersonal gehören, das dem Sanitätsdienst der Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden soll,
- i) die Teilnahme der Freiwilligen an der Planung von Tätigkeitsprogrammen und deren Bewertung zu fördern,
- j) einen Plan für die persönliche Entfaltung der Freiwilligen vorzusehen, der ihnen die Möglichkeit bietet, ihre Kenntnisse zu erweitern und grössere Verantwortung zu übernehmen,
- k) regelmässig ihre internen Strukturen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu revidieren, um sie den jeweiligen Bedürfnissen und Tätigkeiten anzupassen, sowie den bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte sicherzustellen, die Motivierung der Freiwilligen stärker anzuregen und ihr Verantwortungsgefühl zu vertiefen.
- l) im Hinblick auf umfassende Hilfsaktionen pluridisziplinäre Teams zu schaffen und auszubauen,
- m) unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Bewegung mit den Freiwilligenorganisationen und -verbänden zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren, besonders bei der Feststellung des Bedarfs, der Rekrutierung und Ausbildung von Freiwilligen, sowie der Verbreitung der humanitären Ideale,
- 7 empfiehlt der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
 - a) die Nationalen Gesellschaften auf Wunsch bei der Ausarbeitung von Richtlinien für ihre Freiwilligenpolitik zu unterstützen,
 - b) die Zusammenarbeit mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf den Freiwilligendienst oder Bereiche fortzusetzen, in denen die Nationalen Gesellschaften besonders durch den Einsatz von Freiwilligen eine aktive Rolle spielen,
- 8. empfiehlt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz:
 - a) sich an der Fortbildung der Freiwilligen im Hinblick auf ihren Einsatz im Fall eines Konflikts oder ähnlicher Situationen zu beteiligen,

- b) den Nationalen Gesellschaften auf Wunsch behilflich zu sein, gemeinsam mit den zuständigen Behörden die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem freiwilligen Sanitätspersonal im Fall eines bewaffneten Konflikts zu definieren,
- 9. empfiehlt den Regierungen, die Bemühungen der Nationalen Gesellschaften im Hinblick auf den Ausbau ihres Freiwilligendienstes, besonders in Notsituationen, zu unterstützen,
- 10. empfiehlt dem Henry-Dunant-Institut, in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK und der Liga Studien über den Freiwilligendienst und die Organisation von Kolloquien, Seminaren und Workshops, bei denen die verschiedenen Aspekte des Freiwilligendienstes erörtert werden, fortzusetzen und zu fördern und dabei sein Ausbildungsprogramm für Leiter, Führungskräfte und Freiwillige der Nationalen Gesellschaften noch weiter auszudehnen.

XXIV

Finanzierung des IKRK durch die Nationalen Gesellschaften

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission für die Finanzierung des IKRK,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Nationale Gesellschaften grössere Anstrengungen zur Finanzierung des IKRK unternehmen,

unter Hinweis auf die finanziellen Belastungen des IKRK durch die Zunahme seiner ständigen Tätigkeiten, die in'dem allen nationalen Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften übermittelten Dokument vom August 1985 unter dem Titel Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von morgen, ein Programm für die kommenden fünf Jahre beschrieben wurden,

eingedenk der Entschliessungen der früheren Internationalen Konferenzen über die Finanzierung des IKRK,

- 1 dankt den Nationalen Gesellschaften, die sich aufgrund der Entschliessung XVIII der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz freiwillig an der Finanzierung des IKRK beteiligt haben,
- 2. ersucht diese Gesellschaften, ihre Bemühungen fortzusetzen, um dem IKRK die Deckung seiner ständig wachsenden Ausgaben zu ermöglichen.
- 3. erteilt der Kommission für die Finanzierung des IKRK den Auftrag, im Einvernehmen mit dem IKRK die Quote des gesamten freiwilligen Beitrags der Nationalen Gesellschaften zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts des IKRK alljährlich festzusetzen. Diese Quote wird als Prozentsatz der Ausgaben des vorangehenden ordentlichen Haushaltjahrs ausgedrückt. Es versteht sich, dass sich daraus auf keinen Fall von einem Jahr zum andern eine Erhöhung von mehr als 10% des Beitrags jeder Gesellschaft ergeben darf und dass die Beteiligung jeder Nationalen Gesellschaft an diesen Beiträgen dem Prozentsatz entspricht, der in der Beitragsskala der Liga für die betreffende Gesellschaft festgesetzt ist,
- 4. wiederholt ihren Aufruf an die Nationalen Gesellschaften, die sich noch nicht an der Finanzierung des IKRK beteiligt haben, und betont die Notwendigkeit, wenigstens durch einen symbolischen Beitrag eine universelle Solidarität zu bekunden,
- 5. ersucht alle nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften dringend, sich verstärkt bei ihren Regierungen zugunsten des IKRK einzusetzen.

XXV

Finanzierung des IKRK durch die Regierungen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission für die Finanzierung des IKRK,

eingedenk dessen, dass sich der humanitäre Auftrag des IKRK hauptsächlich auf die Genfer Abkommen von 1949 stützt, die bisher 165 Vertragsparteien zählen, die sich dadurch verpflichtet haben, dem IKRK die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es zur Erfüllung seines Mandats braucht,

in Anbetracht der bedeutenden Entwicklung der ständigen Tätigkeiten des IKRK und der sich hieraus ergebenden wachsenden Ausgaben, wie dies aus dem Dokument vom August 1985 unter dem Titel Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von morgen, ein Programm für die kommenden fünf Jahre hervorgeht, das allen Regierungen zugestellt wurde,

eingedenk der Entschliessung 11 der Diplomatischen Konferenz von 1949 sowie der von verschiedenen Internationalen Konferenzen angenommenen Entschliessungen über die Finanzierung des IKRK durch die Regierungen,

- 1 dankt den Mitgliedern der Kommission für die Finanzierung des IKRK für die von ihnen geleistete Arbeit, um dem IKRK zu helfen, seine finanziellen Mittel zu erhöhen,
- 2. erneuert das Mandat der Kommission und beschliesst, die Zahl ihrer Mitglieder von 9 auf 12 zu erhöhen, wobei alle vier Jahre ein Drittel neu zu bestellen ist.
- 3. ernennt die Nationalen Gesellschaften folgender Länder zu Mitgliedern der Kommission Algerien, Bundesrepublik Deutschland, China, Frankreich, Japan, Kolumbien, Kuwait, Mauretanien, Neuseeland, Panama, Rumänien und Spanien,
- 4. gibt ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass eine gewisse, allerdings noch ungenügende Zahl von Staaten ihre Beiträge an das IKRK seit der letzten Internationalen Konferenz erhöht haben,
- 5. ersucht alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen dringend, sich entschiedener für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des IKRK einzusetzen.

XXVI

Die Entwicklung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und der Friede

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

im Hinblick darauf, dass in den von der Natur oder vom Menschen verursachten Katastrophen erfassten Ländern die Armen der meistgefährdete Personenkreis sind.

unter Bezugnahme auf die Entschliessungen XV und XVII der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz,

eingedenk der Entschliessung 2 des Delegiertenrats von 1983, in der darauf hingewiesen wird, dass durch «eine Beschränkung des heutigen Wettrüstens ein grosser Teil der gegenwärtig zu militärischen Zwecken eingesetzten Mittel für Entwicklungsprogramme zur Linderung menschlichen Leidens und zur Deckung der wesentlichen Bedürfnisse des Menschen freigestellt werden könnte»,

unter Hinweis darauf, dass die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung über Möglichkeiten verfügt, zur Hebung des Lebensstandards der Armen, besonders in den Entwicklungsländern, beizutragen, wie dies im Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Friedensfaktor und der Botschaft an die Weltöffentlichkeit der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zum Ausdruck kommt,

ersucht die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung dringend, durch ihre Entwicklungsbemühungen Spannungen abzubauen, indem sie sich gezielt an der Schaffung einer gerechteren und menschlicheren Gesellschaft beteiligt, vor allem durch

- a) ihren Einsatz zur Verwirklichung eines besseren Gleichgewichts zwischen Mensch und Natur durch Umweltschutz und Sanierung der geschädigten Umwelt, um die Lage der in katastrophengefährdeten Gebieten lebenden Bevölkerung zu verbessern und somit etwaigen Missständen und Konflikten vorzubeugen,
- b) die Stärkung der Kapazität der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als Beitrag zur nationalen Entwicklung und einem nationalen humanitären Aufbruch,

- c) die Ausarbeitung langfristiger integrierter Programme, um die Aktionsfähigkeit der Nationalen Gesellschaften bei künftigen Katastrophen zu stärken,
- d) die Einbeziehung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der ihm zugrundeliegenden Prinzipien in alle nationalen Entwicklungspläne,
- e) besondere Anstrengungen im Hinblick auf die Verbesserung des Gesundheits- und Ernährungszustands, indem sie eine den örtlichen Bedürfnissen angepasste Ausbildung und Unterstützung leistet, die die Traditionen achtet und den Menschen ein würdiges Dasein sichert,
- f) die Beteiligung an vertretbaren, praktischen Massnahmen zur Lösung demographischer Probleme und zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, um so die Voraussetzungen für ein Leben in mehr Sicherheit zu schaffen,
- g) die Bewilligung ausreichender Geldmittel für langfristige Entwicklungsprogramme.

XXVII

Internationales Friedensjahr 1986

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

in diesem Internationalen Jahr des Friedens 1986 darauf hinweisend, dass die Aufgabe der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, getreu dem Grundsatz der Menschlichkeit, darin besteht, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern, das Leben und die Gesundheit zu schützen sowie einen dauerhaften Frieden und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

eingedenk der früheren Beschlüsse und Entschliessungen der Bewegung über den Frieden und die Abrüstung, das Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Friedensfaktor und die Wesentlichen Richtlinien für den Beitrag der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu einem wahrhaften Frieden in der Welt, die die Zweite Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds angenommen hatte,

mit Genugtuung alle unilateralen und multilateralen Bemühungen verzeichnend, die vor allem in diesem Internationalen Friedensjahr zugunsten des Friedens und der Abrüstung ergriffen wurden, um dadurch das Kriegsrisiko zu verringern,

dennoch ihre tiefe Beunruhigung über die ständige Entwicklung und vermehrte Herstellung von Waffen aller Art ausdrückend, denen sich die Welt gegenübersieht, und über die katastrophalen Folgen, die eine mögliche Verwendung von Massenvernichtungswaffen für die Menschheit hätte,

zutiefst beunruhigt über die ungerechten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, die Praxis der Rassendiskriminierung und die Verletzung der Menschenrechte in zahlreichen Ländern, die gefährliche Quellen für Spannungen und Konflikte darstellen, sowie über die bewaffneten Konflikte, die gegenwärtig in verschiedenen Teilen der Welt ausgetragen werden,

1. nimmt Kenntnis von der Botschaft an die Weltöffentlichkeit der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die wie folgt lautet.

«Nach 120jähriger Erfahrung im Bereich des Schutzes und der Unterstützung von Opfern bewaffneter Konflikte, von Naturkatastrophen und sonstigen schweren Unglücksfällen, bekräftigt die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung erneut ihren spezifischen Beitrag zu einem wahren Frieden, getreu ihrem Wahlspruch 'Per humanitatem ad pacem'

Getragen durch viele Millionen Mitglieder, ist die Bewegung entschlossen, ihre Bemühungen um das humanitäre Werk unablässig zu verstärken.

Von diesem Geist beseelt, versammelten sich die Delegierten aus 102 Ländern in Aaland, Finnlands demilitarisierten 'Inseln des Friedens', und in Stockholm. Einige Mitglieder Nationaler Gesellschaften kamen aus Ländern, deren Regierungen sich feindlich gegenüberstehen oder Krieg führen. Dies war indessen kein Hindernis dafür, dass die Konferenz von Anfang bis Ende in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung, der Toleranz und der Eintracht verlief, denn dies sind die Grundlagen eines gemeinsamen Ideals.

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist zutiefst beunruhigt über Spannungen, Gewalt, Rassendiskriminierung und die Verletzung der Menschenrechte in zahlreichen Regionen der Welt. Sie ist sich bewusst, dass soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit zu den Hauptursachen von Spannungen gehören. Sie bedauert, dass gegenwärtig über dreissig internationale oder innerstaatliche Konflikte mit klassischen Waffen ausgetragen werden.

In vielen dieser Konflikte wird keinerlei Unterschied zwischen Kämpfenden und Zivilpersonen gemacht. Letztere fallen oft tödlichen Waffen zum Opfer Diese fehlende Unterscheidung stellt eine schwere Verletzung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts dar

Besonders beunruhigt ist die Bewegung über die ununterbrochene Herstellung von Waffen jeder Art wie nukleare, chemische und Weltraumwaffen.

Für die Bewegung bedeutet Frieden nicht nur die Abwesenheit des Krieges, er ist vielmehr ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und Völkern. Er beruht auf der friedlichen Beilegung der Streitigkeiten, der Achtung der Menschenrechte und einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen. Die Einhaltung des Völkerrechts und gegenseitiges Verständnis bilden die Grundlage für einen wahren Frieden.

Deshalb bekräftigt die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ihren Entschluss, sich für den Kampf gegen den Hunger und die Verbesserung der Gesundheit einzusetzen. Sie wird ihre Hilfsaktionen für Notleidende, Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer bewaffneter Konflikte, gleich ob Zivilpersonen oder Gefangene, fortsetzen.

Die Einhaltung des humanitären Völkerrechts ist für den Frieden von grösster Bedeutung. Deshalb richtet die Bewegung die dringende Bitte an die Regierungen, die bestehenden humanitären Abkommen zu ratifizieren, sie einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird ihrerseits ihre Bemühungen um die Weiterentwicklung und die weitgehende Verbreitung des humanitären Völkerrechts fortsetzen.

Durch geeignete Erziehungsprogramme wird die Bewegung wie bisher dem Streben der Jugend entsprechen und sie mit den Idealen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds vertraut machen.

Auf ihrer Zweiten Weltfriedenskonferenz fordert die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung alle Regierungen auf, sich in einem echten Dialog überall ohne Unterlass für Zusammenarbeit, Solidarität und Freundschaft unter den Völkern einzusetzen.

Sie ermahnt alle Regierungen, unaufhörlich zu einer stufenweisen kontrollierten Abrüstung der klassischen wie auch aller Massenvernichtungswaffen, die eine ernste Bedrohung des Lebens der ganzen Menschheit darstellen, beizutragen.

Sie ruft alle Menschen, Erwachsene wie auch Jugendliche, auf, sich mit ganzem Herzen der Förderung der Menschenwürde und der Achtung der humanitären Werte zu widmen und so einen persönlichen Beitrag zu einem wahren Frieden in der Welt zu leisten.

Im Geist dieser Konferenz, bei der die Vertreter der Nationalen Gesellschaften betont haben, was sie innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eint, vertraut die Bewegung darauf, dass die Welt 'Per humanitatem ad pacem' gelangen wird».

Als Anhang und Teil dieses Dokuments erschien eine Liste von Initiativen aus der Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zur Förderung des Friedens, die von der Zweiten Konferenz ausgewählt und empfohlen wurden

Verbreitung des humanitären Völkerrechts

- 1 Die Nationalen Gesellschaften sollten im Rahmen ihrer gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten konkretere Mittel zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts in allen Bevölkerungsschichten anwenden. Es wäre daher angebracht, dass die Verbreitung Bestandteil aller grösseren Entwicklungsprogramme ist.
- 2. Das IKRK sollte die Möglichkeit erwägen, Standardtests auszuarbeiten, um den Kenntnisstand in bezug auf das humanitäre Völkerrecht bei den Streitkräften festzustellen.

Einhaltung der humanitären Abkommen

- Die Nationalen Gesellschaften sollten mit ihren Regierungen, die Vertragsparteien der Abkommen sind, zusammenarbeiten, damit diese die Abkommen einhalten und für ihre Einhaltung in der ganzen Welt sorgen.
- 4. Die Bewegung sollte die gegenwärtigen Bemühungen um ein Abkommen über das Verbot der Herstellung, der Versuche, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen unterstützen.

Schutz von Zivilpersonen und Kindern

5. Stark beunruhigt über die Zunahme der Verluste unter der Zivilbevölkerung in den bewaffneten Konflikten, sollte die Bewegung die Regierungen und andere politische Mächte drängen, die Schutzvorschriften zu beachten, die das humanitäre Völkerrecht für diesen Personenkreis vorsieht.

- Die Bewegung empfiehlt dringend die Errichtung von Zonen, in denen die Zivilpersonen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts in Sicherheit leben könnten.
- 7. Die Bewegung sollte alle Bemühungen um den Schutz von Kindern im Fall eines bewaffneten Konflikts fördern und verhindern helfen, dass Kinder an den Feindseligkeiten teilnehmen, jedenfalls nicht unter einem Mindestalter von 15 Jahren.

Friedenserziehung und -ausbildung

- 8. Es wäre sinnvoll, dass das IKRK und die Liga gemeinsam ein Grundprogramm für die Erziehung zum Frieden ausarbeiten, wobei die Betonung auf die friedliche Beilegung der Konflikte zu legen wäre. Auch wäre es angebracht, eine auf derartige Programme gestützte Erziehung, besonders der Jugend, zu fördern.
- Das IKRK sollte ersucht werden, ein Programm für die Ausbildung seiner Delegierten in allen Verhandlungsformen auszuarbeiten, namentlich für die Schlichtung und Versöhnung im humanitären und in sonstigen Bereichen.

Entwicklungshilfe

- 10. Massnahmen zur Verhütung von Katastrophen mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen und ihr Gleichgewicht wiederherzustellen, sollten einen wichtigen Platz in allen grösseren Entwicklungsprogrammen einnehmen, um das Risiko von Dürre, Überschwemmungen und der dadurch entstehenden Unruhen und Konflikte zu verringern.
- 11. Getreu dem Grundsatz der Solidarität des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sollten die Nationalen Gesellschaften sich unablässig bemühen, Hungersnöte und andere Katastrophen zu bekämpfen und die langfristigen Auswirkungen derselben zu beseitigen, um so potentielle Bedrohungen des Friedens auszuschalten.
- 12. Die Nationalen Gesellschaften sollten gegebenenfalls durch praktische, vertretbare Massnahmen zur Lösung von Bevölkerungsproblemen beitragen, damit die Spannungen in den Regionen, in denen der Bevölkerungszuwachs die Lebensmittelerzeugung überflügelt, abnehmen.
- Die Nationalen Gesellschaften sollten ihre Bemühungen um den Ausbau der primären Gesundheitsversorgung, vor allem in den Entwicklungsländern, verstärken.
- 14. Da die Entwicklung zur Verminderung der Unterschiede, die als solche eine Ursache von Spannungen sind, beiträgt, sollten sich die Nationalen Gesellschaften verstärkt in diesem Bereich einsetzen, und zwar vorzugsweise im Rahmen der Entwicklungsstrategie der Ligg.

2. fordert die Regierungen, Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga auf, aktiv an der Verbreitung dieser Botschaft und ihrer Umsetzung in die Praxis mitzuwirken.

XXVIII

Die Bewegung und das Jahrzehnt der Vereinten Nationen zugunsten der Behinderten

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der Entschliessung XXVII der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz über das Internationale Jahr der Behinderten,

mit Befriedigung hervorhebend, dass das IKRK einen Sonderfonds für Behinderte geschaffen hat, und die so erzielten Ergebnisse begrüssend,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum von 1983 — 1992 zum Jahrzehnt der Vereinten Nationen zugunsten der Behinderten erklärt worden ist.

im Bewusstsein, dass die Probleme der Behinderten nur wenig Beachtung und Unterstützung finden,

im Hinblick darauf, dass viele körperliche und geistige Krankheiten durch einfache, wirksame Massnahmen wie Impfungen verhütet werden können,

- 1. empfiehlt den Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um die Tätigkeiten der bestehenden nationalen Organisationen, die sich mit den körperlichen, geistigen und sozialen Bedürfnissen der Behinderten befassen, zu unterstützen,
- 2. ersucht die Nationalen Gesellschaften dringend, Mittel zu finden, um die nationalen Programme zur Verhütung von Gebrechen zu unterstützen,

- 3. fordert auch die Staaten auf, besonders auf wirtschaftlicher Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zum Wohl der Behinderten zusammenzuarbeiten,
- 4. *empfiehlt* den Nationalen Gesellschaften, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine möglichst weitgehende Eingliederung der Behinderten sicherzustellen.

XXIX

Bekämpfung der Drogensucht

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der Entschliessung XXX der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul 1969), der Entschliessung 11 des Exekutivausschusses der Liga 1976 und des Beschlusses 39 der Generalversammlung der Liga im Jahre 1985,

angesichts der Ergebnisse des Seminars über den Drogenmissbrauch (Rom 1978) und die Schlussfolgerungen des Weltkongresses «Gesundheit — Drogenabhängigkeit» (Sundvollen 1985) sowie der Antworten der Nationalen Gesellschaften auf den Fragebogen über Drogen,

im Bewusstsein der Ergebnisse der Arbeiten der Rotkreuzexpertengruppe über die Drogensucht bei Jugendlichen,

unter Berücksichtigung der zunehmenden Drogenabhängigkeit in der Welt, die sich durch die dauernde Verbreitung von Drogen unter den Jugendlichen kundtut,

- 1. ersucht die Regierungen:
 - a) das Drogenproblem in seiner Gesamtheit zu betrachten, sowohl hinsichtlich der Verbraucher- als auch der Erzeugerländer,
 - b) das Potential menschlicher Ressourcen in Erwägung zu ziehen, die die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowohl für die Verhütung des nicht-medizinischen Gebrauchs von Drogen als auch für die Therapie und Wiedereingliederung von Drogensüchtigen einsetzen könnte,

- c) den Erzeugerländern ausreichende, gezielte wirtschaftliche und technische Unterstützung zu gewähren, besonders jenen, deren Wirtschaft in der Krise steckt, um die Erzeugung und den illegalen Handel mit Drogen wirksam zu bekämpfen,
- d) die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Handel mit Drogen und den zu ihrer Herstellung verwendeten Substanzen zu bekämpfen,

2. empfiehlt der Liga.

- a) den Kampf gegen jede Art geistigen Leidens oder bekannte Form von Abhängigkeit als eine der Hauptaufgaben des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu betrachten,
- b) die Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und den anderen staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf diesem Gebiet wiederaufzunehmen, zu erweitern und zu vertiefen.
- c) den Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Jahre 1989 dem Thema der Beseitigung der Drogenabhängigkeit zu widmen,
- d) in Zusammenarbeit mit den Regierungen regionale Kongresse des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über die Drogensucht zu fördern,
- e) die Fortsetzung der Arbeiten der Rotkreuzexpertengruppe über die Drogensucht zu unterstützen,

3. ersucht die Nationalen Gesellschaften

- a) erforderlichenfalls Expertengruppen in diesem Bereich zu schaffen, um die dringendsten Probleme zu pr
 üfen, auf die sich die Aufmerksamkeit und die Bem
 ühungen konzentrieren sollten, besonders in den von den Problemen der Drogenabh
 ängigkeit am schwersten betroffenen L
 ändern.
- b) falls noch nicht vorhanden, eine Strategie auszuarbeiten, um die Drogensucht auf die bestmögliche Art und Weise zu verhüten,
- c) den sozialen Programmen zur Rehabilitation von Drogenabhängigen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen,
- d) zu berücksichtigen, dass es von grosser Bedeutung ist, jede Aktion zur Verhütung des Drogenmissbrauchs und zur Rehabilitation von Drogenabhängigen auf dem Engagement der Jugendlichen in der Bewegung aufzubauen.

XXX

Rauchen

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

eingedenk der verschiedenen Entschliessungen der Weltgesundheitsversammlung über die Gefahren, die das Rauchen für die Gesundheit in sich birgt,

in der Erwägung, dass das Rauchen mit der Zielsetzung Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000 unvereinbar ist,

in der Erwägung, dass das passive Rauchen das Recht auf Gesundheit der Nichtraucher verletzt,

- 1 ersucht die Nationalen Gesellschaften dringend
 - a) falls noch nicht vorhanden, Erziehungs- und Informationsprogramme für die Öffentlichkeit über die Folgen des Tabakgenusses auszuarbeiten.
 - b) die Massnahmen der Weltgesundheitsorganisation zu unterstützen, um die Pläne zur Bekämpfung der Nikotinsucht zu verwirklichen,
 - c) sich dafür einzusetzen, dass die Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse verboten, verringert oder beschränkt wird,
- 2. regt an, in den Sitzungen der Internationalen Konferenz, des Delegiertenrats, der Generalversammlung, des Exekutivrats, aller Ausschüsse und sonstigen Unterorgane der Bewegung sowie in den Sitzungen der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften oder auf Zusammenkünften unter ihrer Schirmherrschaft das Rauchen nicht zu gestatten.

XXXI

Annahme der Statuten und der Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

vom Wunsch beseelt, das humanitäre Werk des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu fördern.

- 1 nimmt die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in der der Konferenz vorgelegten Form an,
- 2. beschliesst, dass dieselben am 8. November 1986, dem Jahrestag der Veröffentlichung von Henry Dunants Buch Eine Erinnerung an Solferino im Jahre 1862, in Kraft treten sollen.

XXXII

Revision der Satzung des Kaiserin-Shôken-Fonds

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

nach Kenntnisnahme des Berichts der Paritätischen Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds,

- 1. dankt der Paritätischen Kommission für die Verwaltung des Kaiserin-Shôken-Fonds und billigt alle ihre Verfügungen,
- 2. ersucht die Paritätische Kommission, diesen Bericht durch Vermittlung des Japanischen Roten Kreuzes dem japanischen Kaiserhaus zuzustellen,
- 3. billigt die neue Satzung des Kaiserin-Shôken-Fonds, die wie folgt lautet:

SATZUNG DES KAISERIN-SHÔKEN-FONDS

(Angenommen auf der XVI. Internationalen Rotkreuzkonferenz, London 1938, revidiert auf der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Delhi 1957, und der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Genf 1986)

Artikel 1 — Der Betrag von 100 000 japanischen Gold-Yen, den Ihre Majestät die Kaiserin von Japan 1912 aus Anlass der IX. Internationalen Konferenz in Washington dem Internationalen Roten Kreuz spendete, um die «Hilfstätigkeit in Friedenszeiten» zu fördern, wurde 1934 aus Anlass der XV Internationalen Konferenz in Tokio durch eine neue Schenkung Ihrer Majestät der Kaiserin von Japan und Ihrer Majestät der Kaiserinwitwe von Japan von 100 000 Yen auf 200 000 Yen erhöht. Ausserdem wurde der Fonds durch eine Schenkung Ihrer Majestät der Kaiserin von Japan in Höhe von 3 600 000 Yen aus Anlass der Hundertjahrfeier des

Roten Kreuzes im Jahre 1963 aufgestockt und, seit 1966, durch weitere Beiträge der japanischen Regierung und des Japanischen Roten Kreuzes. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung «Kaiserin-Shôken-Fonds».

- Artikel 2 Die Verwaltung des Fonds und die Verteilung seiner Einkünfte liegt in den Händen einer Paritätischen Kommission, die sich aus sechs ad personam ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Drei Mitglieder werden vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und drei von der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ernannt, das Quorum beträgt vier Mitglieder Den ständigen Vorsitz der Paritätischen Kommission übernimmt ein Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, während die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften das Sekretariat der Paritätischen Kommission führt. Die Paritätische Kommission tritt im allgemeinen am Sitz der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in Genf zusammen.
- Artikel 3 Das Kapital des Fonds bleibt unantastbar. Nur die Einkünfte aus seinen Zinsen werden für die von der Paritätischen Kommission gewährten Zuweisungen verwendet, mit denen nachstehend aufgeführte Tätigkeiten ganz oder teilweise finanziert werden sollen. Der nicht verwendete Saldo wird dem Kapital des Fonds oder späteren Zuweisungen zugeschlagen
- a) Vorbereitung auf Katastrophen
- b) Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens
- c) Blutspendedienst
- d) Tätigkeiten der Jugend
- e) Erste-Hilfe-Programme
- f) Tätigkeiten im sozialen Bereich
- g) Verbreitung der humanitären Ideale des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds
- h) alle sonstigen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse der Weiterentwicklung der Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.
- Artikel 4 Die an einer Zuweisung interessierten nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften stellen über ihr Zentralkomitee bis zum 31 Dezember des der Verteilung vorangehenden Jahres einen Antrag an das Sekretariat der Paritätischen Kommission. Diesem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der unter den in obigem Artikel 3 aufgeführten, für den Antrag gewählten Tätigkeit beizufügen.
- Artikel 5 Die Paritätische Kommission prüft die im vorstehenden Artikel erwähnten Anträge und gewährt die Zuweisungen, die sie für gerechtfertigt und angemessen hält. Sie teilt den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften alljährlich die von ihr getroffenen Entscheidungen mit.

- Artikel 6 Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die sich durch die Umstände gezwungen sehen sollten, die erhaltenen Zuweisungen für andere als die in ihrem Antrag gemäss Artikel 4 spezifizierten Tätigkeiten zu verwenden, sind gehalten, dazu zuerst die Zustimmung der Paritätischen Kommission einzuholen.
- Artikel 7 Die in den Genuss einer Zuweisung gelangten nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften unterbreiten der Paritätischen Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt derselben einen Bericht über ihre Verwendung.
- Artikel 8 Die Bekanntgabe der Verteilung erfolgt alljährlich am II April, dem Jahrestag des Todes Ihrer Majestät Kaiserin Shôken.
- Artikel 9 Ein Betrag, der 6% der Jahreszinsen des Kapitals nicht überschreiten darf, wird für die Verwaltungsspesen des Fonds verwendet.
- Artikel 10 Die Paritätische Kommission unterbreitet jeder Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz einen Bericht über den Stand des Fonds, die seit der vorherigen Konferenz gewährten Zuweisungen und den Gebrauch, den die Nationalen Gesellschaften davon gemacht haben. Die Internationale Konferenz leitet diesen Bericht über das Japanische Rote Kreuz an das japanische Kaiserhaus weiter

XXXIII

Änderung der Grundsätze und Vorschriften für die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Katastrophenfall

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

1. beschliesst, dass Artikel 5 künftig folgendermassen lauten soll.

« Hilfsbedingungen

Die Hilfeleistungen des Roten Kreuzes kommen den Betroffenen unentgeltlich zugute, ohne jede unterschiedliche Behandlung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Sie wird unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung individueller Bedürfnisse in der Reihenfolge der Dringlichkeit derselben geleistet.

Die Hilfsgüter des Roten Kreuzes werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, des Nutzeffekts und der Wirksamkeit gespendet. Über ihre Verwendung sind Berichte samt einer überprüften Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben anzufertigen, die den tatsächlichen Sachverhalt korrekt widerspiegeln.»

2. beschliesst, dass Artikel 14 A künftig folgenden Wortlaut haben soll.

« Erstinformationen

Um es der Liga zu ermöglichen, im Katastrophenfall als Informationszentrum tätig zu werden, unterrichten die Nationalen Gesellschaften sie sofort über jede in ihrem Land eingetretene grössere Katastrophe, wobei insbesondere Angaben über das Ausmass der Schäden und über die Hilfsmassnahmen zu machen sind, die auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Betroffenen unternommen werden. Selbst wenn die Nationale Gesellschaft nicht beabsichtigt, um auswärtige Hilfe zu bitten, kann die Liga, nachdem sie die Zustimmung der betreffenden Gesellschaft erhalten hat, einen Vertreter an Ort und Stelle entsenden, um die benötigten Informationen einzuholen. Wenn es aufgrund der Umstände nicht möglich ist, sofort eine solche vorherige Zustimmung zu erhalten, muss die Liga alles in ihrer Macht Stehende tun, um die erforderliche Zustimmung so schnell wie möglich zu erhalten».

3. nimmt einen neuen Artikel 20B mit folgendem Wortlaut an

« Rechnungsprüfung

Die Liga oder das IKRK können, unter gewissen aussergewöhnlichen Umständen, nicht völlig mit der Art und Weise einverstanden sein, wie beteiligte Gesellschaften oder Trägergesellschaften die für Einsätze/Programme bestimmten Mittel verwalten und darüber Rechenschaft ablegen.

Unter derartigen Umständen haben die Liga oder das IKRK das Recht, einen qualifizierten Vertreter der Liga oder des IKRK mit der Prüfung dieser Frage zu beauftragen.

Die betreffende Nationale Gesellschaft wird ersucht, sicherzustellen, dass der Vertreter der Liga oder des IKRK im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern der Gesellschaft Zugang zu den Unterlagen der Gesellschaft erhält, deren Einsicht der Vertreter der Liga oder des IKRK für die Erfüllung seines Auftrags als erforderlich erachtet».

XXXIV

Stiftung zugunsten des IKRK

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz -

nach Kenntnisnahme des Berichts des Rats für die Stiftung zugunsten des IKRK.

- 1. pflichtet der Schlussfolgerung der Stiftungsratsmitglieder bei, der zufolge diese Stiftung sich gegenwärtig nicht aktiver an der Deckung der Ausgaben des IKRK beteiligen kann, da bereits zahlreiche Schritte im Finanzierungsbereich unternommen wurden,
- 2. dankt den Stiftungsratsmitgliedern für die von ihnen geleistete Arbeit,
- 3. verlängert im Rahmen des Stiftungsrats das Mandat von

Herrn Hans Høegh, Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften,

Herrn Bengt Bergman, Stellvertretender Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

XXXV

Ernennung der Mitglieder der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz

wählt für die Zeit bis zur nächsten Internationalen Konferenz folgende Personen zu Mitgliedern der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Dr. Ahmad Abu-Goura (Jordanien),

Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (Bundesrepublik Deutschland),

Frau Mavy A. A. Harmon (Brasilien),

Dr Janos Hantos (Ungarn),

Herrn Byron M. Hove (Simbabwe).

127

XXXVI

Ort und Zeitpunkt der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz

- 1 folgt der Empfehlung der Ständigen Kommission, das Angebot des Kolumbianischen Roten Kreuzes, die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz in Kolumbien abzuhalten, mit Dankbarkeit anzunehmen.
- 2. ersucht die Ständige Kommission, den Zeitpunkt im Einvernehmen mit der gastgebenden Gesellschaft festzusetzen.

XXXVII

Dank

Die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz

- 1 bezeugt dem Schweizerischen Bundesrat, dem Regierungsrat der Republik und Kanton Genf und dem Stadtrat der Stadt Genf ihren Dank für die gewährte Gastfreundschaft und die Unterstützung, die sie dem Schweizerischen Roten Kreuz bei der Vorbereitung der Konferenz zukommen liessen,
- 2. spricht Dr Alphons Egli, Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Herrn Christian Grobet, Präsident des Regierungsrats der Republik und Kanton Genf, ihren besonderen Dank aus für ihre Anwesenheit und ihre Teilnahme an der Eröffnungszeremonie,
- 3. dankt dem Schweizer Volk, vor allem den Einwohnern von Genf, für den freundlichen Empfang, den sie allen Delegierten und Beobachtern bereitet haben,

- 4. dankt dem Schweizerischen Roten Kreuz und seinem Präsidenten Kurt Bolliger, Gastgeber der Konferenz gewesen zu sein,
- 5. spricht dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ihren Dank für ihre wertvolle Mitwirkung aus,
- 6. dankt den Vorständen der Konferenz und ihrer Kommissionen, dem Sekretariat, den Dolmetschern, den Übersetzern, dem technischen Personal und all denen, die sich mit soviel Hingabe für den reibungslosen Ablauf der Konferenz eingesetzt haben, sowie den Vertretern der Medien.

Entschliessungen des Delegiertenrats

(angenommen am 22. Oktober 1986)

1

Zusammensetzung der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden

Der Delegiertenrat -

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden und ihre Tätigkeit seit dem Delegiertenrat 1985,

- 1 dankt der Kommission für ihre Arbeiten und die Vorschläge für die Ernennung ihrer Mitglieder,
- 2. billigt die neue Zusammensetzung der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden, der künftig folgende Mitglieder angehören
- die Nationalen Gesellschaften von Australien, Ägypten, Äthiopien, Benin, Brasilien, der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Indonesien, der Arabischen Republik Jemen, Jordanien, Kolumbien und Mauretanien,
- ex officio die Nationalen Gesellschaften, die die beiden Weltfriedenskonferenzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds veranstaltet haben, d. h. das Jugoslawische Rote Kreuz und das Schwedische Rote Kreuz (letzteres im Wechsel mit dem Finnischen Roten Kreuz),
- das IKRK, die Liga, das Henry-Dunant Institut.

Die Entwicklung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und der Friede

Der Delegiertenrat -

nach Annahme des Entschliessungsentwurfs über die Entwicklung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und den Frieden,

leitet diesen Entwurf zur Annahme an die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz weiter 1.

3

Die Bewegung als Friedensfaktor

Der Delegiertenrat -

eingedenk der Entschliessungen XXIII (1963), 4 (1979), 1, 2 und 3 (1983) des Delegiertenrats sowie der Wesentlichen Richtlinien, die von der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (Aaland, Stockholm 1984) angenommen wurden,

unter Berücksichtigung der Entschliessung 2, die das Interamerikanische Regionalkomitee des Roten Kreuzes (CORI) auf seiner ordentlichen Sitzung vom 26.–28. Juni 1986 in der Stadt Panama annahm,

in der Erwägung, dass durch die obenerwähnte Entschliessung ein Sonderausschuss ernannt wurde, bestehend aus den Präsidenten der Rotkreuzgesellschaften Mittelamerikas unter dem Vorsitz des Präsidenten des CORI, der beauftragt ist, der XIII. Interamerikanischen Konferenz einen Bericht und Vorschläge für Tätigkeiten zu unterbreiten, mit denen in dieser Region der Welt getreu den Grundsätzen der Bewegung ein neuer Anstoss zum Frieden gegeben werden soll.

1. bittet, die genannte Entschliessung zu befürworten und zu unterstützen, indem das Mandat bekräftigt wird, das dem auf der Sitzung des CORI in Panama ernannten Ausschuss erteilt wurde,

¹ Siehe Entschliessung XXVI, S. 113.

- 2. würdigt jede Unterstützung und alle etwaigen Anregungen, die dieser Ausschuss seitens der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und Nationaler Schwestergesellschaften erhält,
- 3. ersucht die Träger der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung dringend um ihre unerlässliche Mitwirkung, damit diese zu einem wahrhaften Friedensfaktor im mittelamerikanischen Raum wird,
- 4. *leitet* diese Entschliessung zur Information an die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz *weiter*

4

Internationales Friedensjahr 1986

Der Delegiertenrat -

nach Annahme des Entschliessungsentwurfs über das Internationale Friedensjahr 1986,

leitet diesen Entwurf zur Annahme an die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz 1 weiter

5

Ausbau der Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts

Der Delegiertenrat -

im Bewusstsein der bedeutenden Rolle, die das Henry-Dunant-Institut seit seiner Gründung spielt, und in Anerkennung der Dienste, die es der gesamten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung geleistet hat,

nach Kenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeit des Henry-Dunant-Instituts seit der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz,

1. dankt dem Henry-Dunant-Institut für die in diesem Zentraum erzielten positiven Ergebnisse,

¹ Siehe Entschliessung XXVII, S. 114.

- 2. ermutigt das Henry-Dunant-Institut,
 - a) seine Aktion im Dienste der Bewegung im Bereich der Forschung, der Ausbildung und der Veröffentlichungen fortzusetzen.
 - b) wie schon in der Vergangenheit die Aktion des IKRK und der Liga im Bereich der Verbreitung der Grundsätze und Ideale der Bewegung zu unterstützen,
 - seinen Beitrag zu den Bemühungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu verstärken,
 - d) sein Programm an Entwicklungsstudien fortzusetzen, mit dem Wirksamkeit und Qualität der Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ermittelt werden und die Leistungen der Nationalen Gesellschaften verstärkt werden sollen,
 - e) seine Kontakte mit Nationalen Gesellschaften und Universitätskreisen auszudehnen, indem es ihnen ein Dokumentationszentrum über humanitäres Völkerrecht und die Bewegung zur Verfügung stellt,
- 3. ermutigt die Nationalen Gesellschaften, wie folgt zu den Tätigkeiten des Instituts beizutragen.
 - a) indem sie ihm humanitäre Forschungsthemen vorschlagen, deren Durchführung und Veröffentlichung für ihre Tätigkeit von Nutzen wären,
 - b) indem sie Studienaufenthalte am Institut f\u00f6rdern, um die F\u00fchrungskr\u00e4fte der Nationalen Gesellschaften besonders im Bereich der internationalen T\u00e4tigkeiten und des humanit\u00e4ren V\u00f6lkerrechts gr\u00fcndlicher auszubilden,
 - c) indem sie ihm nach Möglichkeit geeignetes Personal zur Verfügung stellen, um sich an spezifischen Aufgaben des Instituts zu beteiligen,
 - d) indem sie das Institut bei der Veranstaltung von Seminaren über das Rote Kreuz und den Roten Halbmond, das humanitäre Völkerrecht und sonstige spezifische Themen unterstützen, die für ihre eigenen Mitglieder oder auch andere Personen bestimmt sind, die der Bewegung nicht angehören,
 - e) indem sie ihm bei der Herstellung und der Verbreitung seiner Veröffentlichungen behilflich sind und ihm zweckdienliches Material für sein Dokumentationszentrum zur Verfügung stellen,
- 4. fordert das IKRK, die Liga und die Nationalen Gesellschaften auf, dem Institut die für den weiteren Ausbau seiner Tätigkeit und die Verwirklichung seiner spezifischen Projekte erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Genehmigung der Rechnungslegung

Der Delegiertenrat -

genehmigt die ihm unterbreitete Rechnungslegung des Fonds der Florence-Nightingale-Medaille, des Augusta-Fonds und des Kaiserin-Shôken-Fonds.

7

Ort und Zeitpunkt des nächsten Delegiertenrats

Der Delegiertenrat -

beschliesst, im Jahr 1987 am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt wie die nächste Generalversammlung der Liga zusammenzutreten.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Roten Kreuzes von Grenada

Genf, den 18. März 1987

RUNDSCHREIBEN Nr. 545

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Grenada durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 12. März 1987 wirksam wurde, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind, auf 145.

Die im Jahre 1955 gegründete Gesellschaft stellte am 3. Dezember 1986 einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem den Wortlaut ihrer Satzungen sowie ein Exemplar des «Grenada Red Cross Society Law, 1981», aus dem hervorgeht, dass das Rote Kreuz von Grenada entsprechend den Bestimmungen des I. Genfer Abkommens von 1949 von der Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt wird, sowie die Tätigkeitsberichte der Gesellschaft für die letzten zwei Jahre.

Alle diese Unterlagen, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, zeigten, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt sind. Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeit des Roten Kreuzes von Grenada seit 1982 aufmerksam mitverfolgt. Vertreter der beiden Institutionen stellten fest, dass es für Einsätze recht gut gerüstet ist. Seine Struktur ermöglicht es ihm, im ganzen Land tätig zu sein, und seine Tätigkeit erstreckt sich auf mehrere Gebiete: Information, gemeinschaftsbezogene Dienste (Hilfe für Betagte, Hausbesuche, Arbeit in Krankenhäusern) seitens junger Freiwilliger, Ausbildung von Helfern, Vorbereitung auf Hilfeleistung im Fall von Naturkatastrophen.

Grenada, ehemals eine britische Kolonie, erreichte seine Unabhängigkeit am 7 Februar 1974 und wurde durch eine beim Schweizer Bundesrat am 13. April 1981 eingegangene und am Tag seiner Unabhängigkeit wirksam gewordene Nachfolgeerklärung Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Das Rote Kreuz von Grenada steht unter dem Vorsitz von Christopher A. Williams. Das Amt des Generalsekretärs hat Simon Charles inne. Sitz der Gesellschaft ist St. George's. Ihre Adresse lautet Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St. George's.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Kreuzes von Grenada in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und freut sich, es mit diesem Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied, dem es für die Zukunft und die weitere humanitäre Tätigkeit viel Erfolg wünscht, bestens aufzunehmen.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

> Alexandre HAY Präsident

Zum Tod von Michel Testuz

Das IKRK trauert um seinen ehemaligen Redakteur der Revue, Michel Testuz. Er starb am 2. April an den Folgen eines Herzinfarkts, der ihn seit Herbst 1985 gezwungen hatte, dem IKRK fernzubleiben.

Michel Testuz begann seine Laufbahn bereits im Jahr 1948, als er sich an der Schule für Archäologie in Jerusalem spezialisierte. Dort machte ihm das IKRK das Angebot, mit der Institution zusammenzuarbeiten.

Von 1950 bis 1960 setzte er zunächst seine Studien fort und unterrichtete dann an den Universitäten Rom, Lausanne und Genf Hebräisch und hebräische Literatur. In dieser letztgenannten Stadt war er im Jahre 1960 gleichzeitig auch verantwortlich für die Leitung der Bibliotheca Bodmeriana. Zudem veröffentlichte er in diesen Jahren ein knappes Dutzend wissenschaftlicher Werke, Artikel für Zeitschriften usw.

1960 kam er erneut zum IKRK, das ihn nach Japan schickte, wo er bis 1968 als Delegationsleiter tätig war

Von 1968 bis 1970 war er Delegationsleiter in Kambodscha und unternahm daneben zahlreiche Missionen in verschiedene Nachbarländer

1970 kehrte er nach Genf zurück, diesmal als Stellvertretender Generaldelegierter für Asien. Von 1971 bis 1973 treffen wir ihn wiederum im Feld, als Delegationsleiter in Pakistan. 1976 schliesslich wird er mit der Leitung der Delegation in Kairo beauftragt.

Als Jean-Georges Lossier in den Ruhestand tritt, übernimmt Michel Testuz 1977 seine Nachfolge als Redakteur der Revue, ein Amt, das er mit grossem Geschick ausübt, im Herbst 1985 jedoch aus Gesundheitsgründen aufgeben muss.

Michel Testuz, dieser hochkultivierte Mann und echte Humanist, wird all jenen, die ihn gekannt haben, auch als sehr bescheidener Mensch in Erinnerung bleiben. Allezeit liebenswürdig und zuvorkommend, verstand er es besser als jeder andere, bei seinen zahlreichen Missionen die individuelle Empfindsamkeit seiner Gesprächspartner zu erkennen und zu achten. Geistreich, sprühend vor Witz im engsten Kreis, hütete sich M. Testuz wohl, irgend jemanden zu kränken.

Als Redakteur der Revue prägte er diese Zeitschrift durch nüchterne Strenge und hohe Qualität, für die ihm die Leser stets die gebührende Anerkennung zollten.

Die Mitarbeiter des IKRK und seine vielen Freunde in aller Welt werden Michel Testuz stets in bester Erinnerung behalten.

BIBLIOGRAPHIE

NEUERSCHEINUNGEN

Unabhängig von den in dieser Rubrik besprochenen Werken, Studien, Essays und Artikeln wird die Revue künftig regelmässig eine kommentierte Liste der neuen Publikationen des IKRK, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts sowie bibliographische Notizen zu den verschiedenen Bereichen der humanitären Tätigkeit veröffentlichen.

• Pierre Boissier: La Croix-Rouge en action. Genf · Henry-Dunant-Institut, 1986. 32 Seiten und 2 Farbtafeln, SFr 3.—.

Neuer, verbesserter Text eines Modellvortrags über die Rolle und die Tätigkeit des Roten Kreuzes in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen und im Frieden. Dieses von Pierre Boissier, ehemaliger Direktor des Henry-Dunant-Instituts, im Jahre 1974 verfasste Büchlein, ein einfach, präzis und lebendig geschriebenes Arbeitswerkzeug, wird für Lehrkräfte, Ausbilder, Verantwortliche für die Verbreitung der Rotkreuzgesellschaften sowie für die Delegierten im Feld von grossem Nutzen sein (Englisch, Französisch, Spanisch).

• Le Comité international de la Croix-Rouge et les handicapés. Genf Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1986. 28 Seiten mit zahlreichen Illustrationen.

Diese Broschüre beschreibt die Tätigkeit des IKRK zugunsten der motorisch Schwerbehinderten, der Amputierten und Gelähmten und ganz besonders die Entwicklung der Mittel, die für ihre Rehabilitation verwendet werden.

Der Leser hat die Möglichkeit, die technische Entwicklung der orthopädischen Hilfsmittel mitzuverfolgen, angefangen beim «Holzbein» oder der «Rollkiste» bis zu den hochentwickelten Orthesen und Prothesen. Beschrieben werden auch die orthopädischen Programme des IKRK von 1977 bis 1985, die von ihm in mehreren Ländern gegründeten Rehabilitationszentren für Paraplegiker und die Ausbildungsprogramme für die in

diesen Zentren beschäftigten Techniker, ferner informiert die Broschüre über den «Sonderfonds des IKRK für Behinderte», dessen Einkünfte für die Ausarbeitung und Verwirklichung von Projekten zugunsten von Kriegsversehrten verwendet werden. (Englisch, Französisch, Spanisch.)

• Jan Egeland und Andrew Okoth: The Case of the Kenya Red Cross, HDI Studies on Development, Nr 1 Genf Henry-Dunant-Institut, 1986. 73 Seiten, mit Illustrationen. (Englisch)

In diesem ersten Band einer neuen Studienreihe über Entwicklungsfragen sollen die Bemühungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie anderer Organisationen dargelegt werden, die Schaffung humanitärer Institutionen in der Dritten Welt zu fördern.

Das Dokument berichtet über Kenya, über die Anfänge des Roten Kreuzes dieses Landes als Unterorganisation des Britischen Roten Kreuzes und beschreibt die Entwicklung der Nationalen Gesellschaft von 1965 bis heute sowie ihre Zukunftspläne.

• Jean-Pierre Jacob und Mohamedou Ould Rabi: Le Croissant-Rouge mauritanien, une organisation humanitaire à l'image d'un pays, IHD Etudes du Développement, Nr 2. Genf Henry-Dunant-Institut, 1986. 50 Seiten mit Illustrationen und Diagrammen. (Französisch)

Dieser zweite Band der Studienreihe über Entwicklungsfragen nennt eine Reihe von Daten über Mauretanien, beschreibt Struktur und Entwicklung des Mauretanischen Roten Halbmonds seit seiner Gründung am 22. Dezember 1970. Darüber hinaus enthält er Empfehlungen für die künftige Tätigkeit der Nationalen Gesellschaft.

- Richard Perruchoud: Les droits et devoirs internationaux des Sociétés nationales de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge. Genf Henry-Dunant-Institut, 1986. 98 Seiten, SFr 10.—. Das Buch ist die überarbeitete französische Fassung einer im Jahre 1982 erschienenen Arbeit. Es analysiert die Verantwortung der Nationalen Gesellschaften als Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie die Bedeutung der Solidaritätsverpflichtung, die sie untereinander und mit den anderen Institutionen der Bewegung binden.
- Jean Pictet: Desarrollo y principios del derecho internacional humanitario. Genf. Henry-Dunant-Institut, 1986. 114 Seiten, SFr 11.—. Ein Bericht über die französische Originalfassung erschien in der französischen Ausgabe der Revue (Nr 747, Mai-Juni 1984, S. 189).

- Jacques Meurant: El servicio voluntario de la Cruz Roja en la Sociedad de hoy. Spanisches Rotes Kreuz, Madrid, Henry-Dunant-Institut, Genf 1986. 164 Seiten. Ein Bericht über die französische Originalfassung erschien in der französischen Ausgabe der Revue (Nr 747, Mai-Juni 1984, SS. 190-191).
- Gradimir Djurovic: The Central Tracing Agency of the International Committee of the Red Cross. (Englische Ausgabe). Genf: Henry-Dunant-Institut, 1986, 259 S., Sfr. 20.—. Die Übersetzung wurde unentgeltlich von Mitarbeiterinnen des Britischen Roten Kreuzes besorgt. Eine Würdigung der französischen Originalausgabe (Genf: Henry-Dunant-Institut, 1981) erschien in den Auszügen der Revue (Band XXXIII, Nr. 6, November-Dezember 1982, SS. 124-126.
- ITS (International Tracing Service, Service international de recherches, Internationaler Suchdienst): Unter diesem Titel sind beim IKRK zwei neue Veröffentlichungen erschienen, die den Internationalen Suchdienst heute bzw. seine geschichtliche Entwicklung behandeln.

Der 1943 gegründete Internationale Suchdienst hat bekanntlich die Aufgabe, personenbezogene Dokumente über ehemals vom nationalsozialistischen Regime im Dritten Reich Verfolgte zusammenzutragen, zu ordnen, aufzubewahren und auszuwerten. Des weiteren obliegt es ihm, den urkundlichen Beweis für die Verfolgung von Zivilpersonen zu erbringen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen ihrer Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, moralischen Überzeugung oder politischen Einstellung gefangengenommen oder zu Zwangsarbeit genötigt wurden. Diesen Beweis liefert der ISD in Form von Bescheinigungen oder Urkundenauszügen. Nur diese Unterlagen besitzen Rechtskraft und geben den Betreffenden die Möglichkeit, ihre Wiedergutmachungs- oder Rentenansprüche geltend zu machen. Auch heute noch gehen jährlich 30 000 bis 40 000 Anträge aus ungefähr 35 Ländern beim ISD ein, der die Informationen an die ehemals Verfolgten, ihre Rechtsnachfolger oder die für Wiedergutmachung oder Altersrenten zuständigen Behörden weiterleitet.

Statistiken, graphische Darstellungen, Karten und Fotos ermöglichen es dem Leser, sich eine bessere Vorstellung von der Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes zu verschaffen, der seit 1946 in Arolsen ansässig ist.

In einer weiteren Broschüre, die nach dem Modell der ersten angelegt ist, wird die Entwicklung von Aufgabe und Organisation des ISD behandelt. Mit Interesse wird der Leser die Gründung des Suchdienstbüros in London im Jahr 1943 und die des Internationalen Ausschusses für den ISD mitverfolgen, der sich aus zehn Mitgliedstaaten zusammensetzt (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg und Niederlande). Der Ausschuss ist mit der Kontrolle der Arbeit des ISD sowie der Koordination zwischen den vertretenen Regierungen beauftragt.

Auch über die Geschichte der Verhandlungen zwischen den Alliierten und der Bundesrepublik Deutschland wird berichtet, begleitet von Faksimiles historischer Urkunden bis hin zu den Bonner Abkommen vom Juni 1955, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete, die finanzielle Verantwortung für den Internationalen Suchdienst zu übernehmen, wobei gleichzeitig dessen ausschliesslich humanitäre Ziele bestätigt wurden.

Ebenfalls im Juni 1955 kamen die Regierungen in einem Notenwechsel über die Fortsetzung der Arbeit des Internationalen Suchdienstes überein, die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des ISD dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf zu übertragen.

Diese Broschüren sind in drei Fassungen (Englisch, Französisch und Deutsch) beim IKRK erhältlich.

142



Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Internationales Komitee vom Roten Kreuz Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986, xxxv + 1647 Seiten

Autoren:

C. PILLOUD, J. DE PREUX, Y. SANDOZ, B. ZIMMERMANN, Ph. Eberlin, H.-P Gasser, C.F Wenger (Protokoll I), Ph. EBERLIN (Anhang I), S.-S. JUNOD (Protokoll II).

Unter Mitwirkung von J. PICTET.

Herausgabe und Gesamtleitung Y SANDOZ, CH. SWINARSKI, B. ZIMMERMANN

Französisch

Gleich nach Annahme der Zusatzprotokolle im Jahre 1977 beschloss das IKRK, die Auslegung dieser neuen Vertragswerke des humanitären Völkerrechts in Angriff zu nehmen, wie es dies schon in Form von Kommentaren zu den Genfer Abkommen nach deren Verabschiedung im Jahre 1949 getan hatte.

Dieses Werk vereinigt in einem einzigen Band den Kommentar zu Protokoll I, zum Anhang I dieses Protokolls (Vorschriften über die Kennzeichnung) und zu Protokoll II sowie mehrere Begleittexte, u.a. eine Bibliographie und ein Stichwörterverzeichnis.

Die englische Fassung des Kommentars wurde vom IKRK übernommen und erscheint in der ersten Hälfte des Jahres 1987.

Beide Fassungen des Kommentars liegen bis zum 30. Juni 1987 bei Martinus Nijhoff Publishers zur Subskription auf

Kluwer Academic Publishers Group, P.O. Box 322, AH Dordrecht, The Netherlands.

Subskriptionspreis SFr 180.—/US \$ 100.—.

144

MAI-JUNI 1987

BAND XXXVIII, Nr. 3

ISSN 0250-5681

145

internationale de la croix-rouge

Inhalt	Seite
Cornelio Sommaruga: Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen auf der Suche nach Universalität	147
Andreas von Block-Schlesier: Die Bemühungen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland um die Ratifikation der Zusatzprotokolle	154
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Präsidentenwechsel beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz	158
Cornelio Sommaruga übernimmt die Präsidentschaft des IKRK — Ehrung Alexandre Hays	159
Zwei neue Mitglieder des IKRK	161
(Fortsetzung nächste S	'eite)
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - G	ENF

Aus der Welt des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.	
Zum Tod von Henrik Beer .	162
Botschaft von Dr Cornelio Sommaruga zum 8. Mai 1987, Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds .	164
Tatsachen und Dokumente	
Erklärung des Königreichs Belgien	165
Republik Island ratifiziert die Protokolle	166
Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 8. Juni 1987)	167
Bibliographie.	
Violenza e diritto nell'era nucleare (Antonio Cassese) .	171
Frieden, warum nicht?	172
Die Stätten Henry Dunants (Roger Durand, Michel Rouèche)	175

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 145 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die Revue Internationale de la Croix-Rouge wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR Jacques Meurant, Dr sc. pol., Chefredakteur

Adresse: Revue Internationale de la Croix-Rouge

17, avenue de la Paix CH-1202 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

DIE ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN GENFER ABKOMMEN AUF DER SUCHE NACH UNIVERSALITÄT

Zehn Jahre sind es jetzt her, seit die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 verabschiedete, eines über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, das andere über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte.

Alle waren sich damals darüber einig, dass diese neuen Urkunden eine sehr wichtige Etappe auf dem Weg der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts darstellten, weil sie die Bestimmungen der Genfer Abkommen ergänzten und gleichzeitig die geltenden humanitären Normen den Gegebenheiten unserer Zeit anpassten.

Aber die Häufigkeit der bewaffneten Auseinandersetzungen nahm, wenn man so etwas überhaupt zu hoffen wagte, bei weitem nicht ab! Gewiss, einige Konflikte erlöschten, andere dagegen dauerten an, während in allen Teilen der Welt neue Kriege aufflammten.

So darf man sich denn nach zehn Jahren zu Recht fragen, ob diese Kodifizierungsbemühungen, die die Zahl der Konflikte nicht zu verringern vermochten, die gegnerischen Parteien zumindest dazu gebracht haben, die Regeln des humanitären Rechts besser zu achten.

Sicherlich haben wir noch nicht genügend Abstand, um eine Bilanz mit unumstösslichen Schlussfolgerungen ziehen zu können, dennoch sollte dieser zehnte Jahrestag der Annahme der Protokolle Anlass zu einer eingehenden Analyse des heutigen Stands ihrer Ratifikation und zu der Frage geben, wie es die Staaten mit der Achtung des humanitären Rechts halten und welche Rolle seine Förderer, unter ihnen das IKRK, spielen.

Beide Punkte sind äusserst wichtig und gehören mit zu den Hauptanliegen des IKRK. Sie haben mich zu einigen persönlichen Gedanken veranlasst, die ich bei meinem Amtsantritt als Präsident des IKRK mit den Lesern der Revue teilen möchte.

* *

Die Ausarbeitung der Protokollentwürfe bis hin zu ihrer Annahme erwies sich als ein schwierigeres Unterfangen als etwa noch die Verhandlungen über die Abkommen von 1949. Der internationale Gesetzgeber musste mehrere Faktoren in Betracht ziehen, die das internationale System seit 1950 grundlegend verändert hatten da war zunächst einmal die massive Beteiligung neuer unabhängiger Staaten am Leben der Weltgemeinschaft, was sich auf den Prozess zur Schöpfung internationalen Rechts auswirkte, dazu kam die Vielzahl lokalisierter und interner Konflikte, in denen sich, gleich einem Auspuffventil, die grosse, abschreckende Angst vor dem Atomkrieg niederschlug, schliesslich musste man eine gewisse Radikalisierung in den Weltanschauungen feststellen, die wiederum die Entstehung antagonistischer politischer Blöcke förderte, während die Kluft zwischen den zum Teil überbewaffneten, reichen Industrieländern und den Entwicklungsländern zunahm.

Wohl haben die Staaten das Spiel noch immer in der Hand, aber von nun an muss man auch mit den nationalen Befreiungsbewegungen, den Guerilleros, Völkern und Individuen, rechnen, denen einige Sachverständige bereits den Rang von Rechtssubjekten zuerkennen.

Diese Situation hat die humanitäre Tätigkeit weitgehend beeinflusst. Die humanitäre Aktion, die bisher auf einer bestimmten Auffassung von der Kriegführung beruhte, auf Modellen, die klar zwischen Kombattanten und denen, die es nicht waren, unterschied, konnte sich normal abwickeln, so lange sie sich an den Kriegsgesetzen ausrichtete. Der grosse Einbruch erfolgt in den 60er Jahren der Mythos vom Revolutionskrieg wird banalisiert und scheint in den Augen von manch einem den rücksichtslosen Einsatz aller Kampfmittel zu legitimieren, womit das humanitäre Recht in Frage gestellt wird. Wie lassen sich die Kategorien der Opfer wirklich unterscheiden? Wer hat Anspruch auf Schutz? Was ist ein Kriegsgefangener?

Das Vorhandensein und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen erschweren oder verunmöglichen es gar, zwischen Zivilisten und Militär zu unterscheiden und rütteln an den Grundlagen des humanitären Rechts. Wie in den Kriegen, die zu totalen Zerstörungskriegen ausgeartet sind, eine menschliche Dimension wahren? Wie

diese Gewaltausbrüche eindämmen, die das gesamte internationale System lahmzulegen drohen? Wie den ureigentlichen Widerspruch lösen, der darin liegt, dass das Prinzip der Gewaltanwendung selbst rechtswidrig ist, aber dass man dennoch Regeln für bewaffnete Auseinandersetzungen festlegen will?

All das waren Fragen, die für den Ablauf der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977 beherrschend waren.

* *

Trotz der Bemühungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gastgeberland war, und des IKRK gelang es nicht ganz, eine Politisierung der Diplomatischen Konferenz zu vermeiden. Aber man war sich bewusst, dass «das Humanitäre kein chemisch reiner Stoff ist», denn wenn der Schutz selbst humanitärer Natur ist, so wirft seine Durchführung politische und militärische Probleme auf. Die Geschichte wiederholt sich genausowenig wie die Genfer Abkommen beseitigten die Protokolle die Spannung zwischen der Politik der Staaten und den Forderungen der Menschlichkeit.

So sind die Staaten zwar gewillt, mehr Personen zu schützen und die Führung der Feindseligkeiten besser zu regeln. Das ist gewiss von grundlegender Bedeutung, aber für die einen gilt dies unter der Bedingung, dass die Frage des Atomkriegs unberührt bleibt, für die anderen unter der Voraussetzung, dass der Schutz der abtrünnigen Kräfte im Falle eines internen Konflikts weitestgehend herabgesetzt wird.

Die Länder der Dritten Welt, die mit Macht auftreten, vermögen durchzusetzen, dass die nationalen Befreiungskriege als internationale Konflikte anerkannt werden und der Begriff des Kombattanten und des Kriegsgefangenen ausgedehnt wird, um unter gewissen Bedingungen den Guerillero einzuschliessen. Allerdings fragte man sich bereits damals, ob diese neuen Bestimmungen ohne Schwierigkeiten, vor allem für die unmittelbar betroffenen Länder, annehmbar wären!

Aber es gelang, dem Gespenst des «gerechten Kriegs» auszuweichen, das heisst der Versuchung, im humanitären Recht je nach der verteidigten Sache unterschiedliche Regeln festzulegen ein solches Konzept hätte dem humanitären Recht zum Verhängnis werden müssen. Und in den wesentlichen Punkten kam eine Einigung zustande nämlich über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges, über das Verbot der massiven, unterschiedslos oder als Vergeltungsmassnahmen durchgeführten

Bombardierungen. Zu dieser fundamentalen Errungenschaft wäre noch der verstärkte Schutz von Sanitätspersonal, –einheiten und –transporten sowie des Zivilschutzes hinzuzufügen, der Schutz von Umwelt und Kulturgut und selbstverständlich die abgeänderten Bestimmungen, die das Recht der Kriegführenden bei der Wahl ihrer Kriegsmethoden und -mittel einschränken.

Lässt sich noch bezweifeln, dass eines der Hauptziele der Protokolle der Schutz des Individuums war, wenn sich die Staaten darüber einigen, die Rechte des Einzelnen zu verstärken und in bewaffneten internationalen oder internen Konflikten einem jeden wesentliche Mindestgarantien für eine menschliche Behandlung zu gewähren?

Schliesslich wurden auch lobenswerte Bemühungen unternommen, um die Kontroll- und Sanktionsmechanismen zu festigen.

Und heute glaube ich, dass die Konferenz — wie bekannt im Konsens — zwei gute Texte angenommen hat. Die zwei Protokolle, ein Ergebnis vernünftiger Kompromisse, verstärken den Schutz der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzungen erheblich.

* *

Zehn Jahre nach Verabschiedung der Protokolle sind 67 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 61 von Protokoll II, was ungefähr einem Drittel der Vertragsparteien der Genfer Abkommen entspricht.

Diese Bilanz mag ermutigend erscheinen, aber wenn man bedenkt, dass die humanitären Völkerrechtsverträge eine universelle Berufung haben, so ist das wahrhaftig unzureichend. Diese Universalität haben sie heute noch nicht erreicht. Von den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der UN hat zum Beispiel bisher nur China beide Protokolle, Frankreich lediglich Protokoll II ratifiziert. Die historische Hypothek, die zu Recht oder zu Unrecht auf den Genfer Abkommen wegen ihres eurozentrischen Charakters lastete, wurde aufgehoben, aber die Universalität der neuen Normen des humanitären Rechts bleibt noch zu erobern.

Zugegebenermassen sind die Hindernisse auf dem Weg zur Universalität des humanitären Rechts eng mit den politischen und ideologischen Motivierungen verbunden, die das Recht heute mehr denn je umzingeln. Wenn es darum geht, Recht zu schaffen, so trachtet jeder Staat in vielen Fällen danach, die Regel durchzusetzen, die sich am besten mit dem Interesse vereinen lässt, dem er zum Durchbruch verhelfen möchte. Und wenn es gilt, Recht anzuwenden, überwiegt

weiterhin die einseitige Auslegung durch den Staat im Namen der Souveränität. Leider entgeht auch das humanitäre Recht dieser Regel nicht. Bei dieser Konfrontation von Macht und Recht hängt die Achtung der humanitären Regeln allzuoft von Überlegungen ab, die auf der Souveränität des Staates gründen. Was die Anwendung dieser Regeln betrifft, so sündigen die Staaten weiterhin durch Unterlassung — oder auch Berechnung —, man gibt sehr gerne zu, dass sich das humanitäre Recht bereichert hat, dass es allen bewaffneten Konflikten angepasst wurde und dass es über angemessene Anwendungsmechanismen verfügt, aber die Erfahrung zeigt leider, dass man im allgemeinen das Humanitäre zur Nebensache macht!

Zweifelsohne hat die internationale Lage, die in den letzten zehn Jahren Anlass zu wachsender Besorgnis gibt, die Hindernisse auf dem Weg zum Anschluss an die Protokolle sowie die Schwierigkeiten bei der Anwendung des humanitären Rechts noch verschäft in dem Masse wie sich die Lokalkriege vermehren oder an Dauer und Gewalt zunehmen, kommt es auch häufiger zu Rechtsverletzungen. Die Strategie des «totalen Krieges» missachtet das Humanitäre ganz offensichtlich! Sie zersetzt in beängstigender Weise die Regel, sich an das Recht zu halten. Das IKRK hat durch die Stimme meines Vorgängers Alexandre Hay die wiederholte Verletzung der humanitären Grundsätze beharrlich verurteilt «... sämtliche Vorwände (werden) herangezogen, um diese unvertretbaren Handlungen zu rechtfertigen. militärische Sachzwänge, Sicherheit des Staates, letzter Ausweg unterdrückter Völker».

In Wahrheit, und über alle juristischen Spitzfindigkeiten hinaus, liegt das Hauptproblem der Förderung des humanitären Völkerrechts, und somit auch der Ratifikation der Protokolle, allzuoft in einem Mangel an echtem politischem Willen der Staaten, das Recht anzuwenden.

Mit der Annahme der Genfer Abkommen im Jahre 1949 und ihrer Protokolle im Jahre 1977 haben sich die Staaten nicht nur verpflichtet, das humanitäre Recht einzuhalten, sondern auch für seine Einhaltung zu sorgen. Das bedeutet, dass sie nicht nur für Verletzungen verantwortlich wären, die sie sich selbst zuschulden kommen liessen, sondern auch für die der anderen Regierungen, die Vertragspartei der Protokolle sind. Diese Klausel überrascht durch ihre Kühnheit! Aber welch merkwürdiger Widerspruch zwischen der Annahme von weitgehenden humanitären Verpflichtungen seitens der Staaten und ihrer Vorsicht, ja sogar dem Zögern, diese in die Praxis umzusetzen und, ganz allgemein, zwischen dieser Annahme der humanitären Werte und der mangelnden Strenge des politischen Willens, für sie einzutreten!

Nun sind diese humanitären Werte materielle Quellen des humanitären Rechts, das auf dem Willen der Staaten ruht. Man kann einen anderen meiner Vorgänger, Max Huber, nicht genug zitieren, der sagte «Hier liegt wirkliches Menschheitsrecht vor, die menschliche Person, ihre Integrität und Würde ist um eines alle Schranken des staatlichen Rechts und der Politik überragenden ethischen Prinzips willen anerkannt».

* * *

Die Herausforderung der nächsten Jahrzehnte wird der Versuch sein, die humanitären Werte und den politischen Willen der Staaten in Einklang zu bringen, anders gesagt, zu erreichen, dass sich diese Werte und die staatliche Souveränität ergänzen, damit die Staaten diese Werte uneingeschränkt und freiwillig zum richtungsweisenden Prinzip ihrer Politik und Tätigkeit nehmen.

Es geht hier im Grunde um die Mobilisierung der Staatengemeinschaft, damit dem humanitären Reflex bei der politischen Beschlussfassung mehr Raum gegeben wird.

Für diesen humanitären Aufbruch ist ein beachtliches Arsenal an Regeln vorhanden, die den wesentlichen Anforderungen genügen, dazu gehört auch, dass man an die traditionellen, religiösen und ethischen Werte, an das politische und wirtschaftliche Interesse der Staaten appelliert, es ist erforderlich, die öffentliche Meinung zum Mitwirken zu gewinnen.

Das IKRK hat diese seine Überzeugung in den letzten Monaten, und vor kurzem noch auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, wiederholt in Erinnerung gerufen, die die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Protokolle sind, nachdrücklich aufforderte, sie «so schnell wie möglich» zu ratifizieren oder ihnen beizutreten.

Seinerseits wird das IKRK die Staaten so lange immer wieder zum Anschluss an die Protokolle anhalten, bis diese universale Anerkennung gefunden haben. Aber es ist wünschenswert, wenn nicht sogar unumgänglich, dass diese Bemühungen weiter Unterstützung finden. Bereits jetzt können wir mit Freude feststellen, dass dieses erwachende Bewusstsein die Vereinten Nationen, mehrere Regionalorganisationen und internationale Institutionen veranlasst hat, die Ratifikation der Protokolle zu empfehlen und das IKRK in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Selbstverständlich wird das IKRK in einer besseren Lage sein, die Staaten zur Ratifikation der Protokolle anzuregen und öffentlich deren Anwendung zu fordern, wenn es nicht allein dasteht. Staaten, die nicht in einen Konflikt verwickelt sind, können sich zum Fürsprecher und Helfer machen. Dabei sei ganz besonders an die Rolle der Schweiz erinnert, die es als Depositarstaat der Genfer Abkommen verstanden hat, ihre Stimme inmitten von Konflikten wie dem zwischen Iran und Irak oder dem im Libanon vernehmen zu lassen, damit das humanitäre Recht universell angewandt werde, welches auch immer der Ursprung der Konflikte und die ideologischen Beweggründe der Parteien sein mögen. Das war bereits während der Diplomatischen Konferenz von 1974-1977 der Fall, für die die Schweiz den Staaten den für die Verhandlung über die Protokolle geeigneten Rahmen zur Verfügung zu stellen vermochte. Die Politik der ständigen, bewaffneten Neutralität der Schweiz, ihre Erfahrung als Schutzmacht während des Zweiten Weltkriegs (und allzu seltenen seit den 50er Jahren), ihr Sinn für Mass verleihen ihr eine von allen anerkannte Autorität. Dieser Linie die Treue wahrend wird die Schweiz. so hoffe ich, weiterhin besondere Anstrengungen unternehmen, um die Staaten zur Annahme der Protokolle zu bewegen. Das IKRK ergreift die Gelegenheit des X. Jahrestages der Verabschiedung der Protokolle, um ihr seine Dankbarkeit zu bezeugen.

Schliesslich können auch die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, deren Rolle in den Protokollen besonders gestärkt wurde, zu diesem Ratifikations- und Beitrittsprozess wie auch zu den Programmen für die Verbreitung des Rechts wirksam beitragen, indem sie sich weiterhin dafür bei ihren Regierungen einsetzen. Es freut uns ganz besonders, dass wir die Gelegenheit dieses zehnten Jahrestages der Annahme der Protokolle dazu nutzen können, einigen unter ihnen die Seiten der Revue zu öffnen.

Die Ratifikation der Protokolle, die Achtung des humanitären Völkerrechts betreffen uns alle. Es ist lebenswichtig, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen das humanitäre Völkerrecht achten und für seine Achtung sorgen, es ist von grösster Bedeutung, dass die Protokolle universelle Annahme finden. Denn es geht dabei, wie Professor Pictet sagte, um das Überleben der Menschheit.

Über die Achtung vor dem gefallenen Feind und den unschuldigen Zivilpersonen hinaus, die den Kern des humanitären Rechts bildet, wollen wir aber in dem Engagement der Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondbewegung zugunsten der Protokolle eine konkrete Aktion sehen, die zum Aufbau einer Welt des Friedens führt!

Cornelio Sommaruga Präsident des IKRK

Die Bemühungen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland um die Ratifikation der Zusatzprotokolle

von Andreas von Block-Schlesier

Das Deutsche Rote Kreuz hat der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts seit Ende des II. Weltkrieges einen hohen Stellenwert zugemessen. Ein besonderes Interesse an dem Ergebnis der Diplomatischen Konferenz, die 1949 zu den vier Genfer Abkommen führte, bestand selbstverständlich angesichts der Situation im besetzten Nachkriegs-Deutschland und der Millionen von Kriegsgefangenen und Vermissten, die es zum damaligen Zeitpunkt noch gab. Nachdem sich in den Jahren 1950 und 1959 das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland und das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik neugegründet hatten, wurde dort dieses Interesse weiter verfolgt. Völkerrechtsexperten des Deutschen Roten Kreuzes, insbesondere sein früherer Präsident Walter Bargatzky und der frühere Generalsekretär Dr. Anton Schlögel, gaben nicht nur entscheidende Impulse auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen, die der Diplomatischen Konferenz über die Zusatzprotokolle 1 vorangegangen waren, sondern verfolgten auch intensiv deren Arbeiten und berieten die dort tätige Delegation der Bundesrepublik Deutschland. Während des Verlaufs dieser Diplomatischen Konferenz wurde beim DRK ein Arbeitskreis mit hochrangigen Experten aus Forschung, Lehre und Regierungsangehörigen ins Leben gerufen, der bis heute fortbesteht. In Abständen haben auch immer wieder Fachleute des IKRK in diesem Gremium berichtet.

¹ Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf 1974-1977

Bereits unmittelbar nach Unterzeichnung der Zusatzprotokolle von 1977 appellierte der damalige Präsident des DRK in der Bundesrepublik Deutschland, Walter Bargatzky, an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dem Schritt der Unterzeichnung den Schritt der Ratifikation baldmöglichst folgen zu lassen. Das DRK war sich bewusst, dass, wie schon bei den Genfer Abkommen, die Ratifikation der Zusatzprotokolle eine Weile benötigen werde, weil die Entscheidung natürlich politische Dimensionen hat. Gegen Ende seiner Amtszeit, im Jahre 1982, wurden die Appelle des DRK-Präsidenten immer energischer, und als er im Jahre 1983 anlässlich des Delegiertenrates des Internationalen Roten Kreuzes in Genf die Henry-Dunant-Medaille verliehen erhielt, forderte er vor den versammelten Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes in einem flammenden Appell die Staaten zur Ratifikation der Zusatzprotokolle und, in einem weiteren Schritt, zur Ächtung der Massenvernichtungswaffen auf.

Der nachfolgende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein, verstärkte das Engagement des Deutschen Roten Kreuzes durch praktische Schritte, die in der Geschichte des Deutschen Roten Kreuzes — und wohl auch des Internationalen Roten Kreuzes — beispiellos sind. Am 26.5.1983 sandte er eine Kurzinformation über den Inhalt der Zusatzprotokolle an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages, alle Spitzen der Parteien und der Regierung sowie der sonstigen politischen Kräfte, der Kirchen, Gewerkschaften usw. in der Bundesrepublik Deutschland. In einem Begleitschreiben unterstrich er die Bedeutung dieser Vereinbarungen für den Schutz der Zivilbevölkerung — zumal in einer Region wie Mitteleuropa —, die sich aus den Bestimmungen ergebenden Vorteile für die nationalen Rotkreuzgesellschaften sowie die Notwendigkeit, die humanitären Grundwerte weiterzuentwickeln und zu festigen.

Auf diesen Vorstoss gab es auf weiter Ebene positive Reaktionen, jedoch erfolgte die Ratifikation nicht. Daraufhin sandte der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes am 14.3.1985 erneut ein Schreiben an den gleichen Personenkreis und verdeutlichte darin, dass das Engagement des Deutschen Roten Kreuzes für die Ratifikation der Zusatzprotokolle niemals ein Verstoss gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes sein könne, auch dann nicht, wenn die Bestimmungen der Zusatzprotokolle politisch umstritten seien. Das Eintreten für mehr Humanität bleibt nach Auffassung des Deutschen Roten Kreuzes auch dann seine Pflicht, wenn es Unbequemlichkeiten für Politiker schafft. Ergänzt wurden diese Aktionen durch eine Informationsveranstaltung des DRK für die Abgeordneten des

Deutschen Bundestages im März 1985, auf der Prof. Ipsen die völkerrechtliche Wirkung einer beabsichtigten Erklärung der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Ratifikation des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen analysierte.

Eine weitere Gelegenheit, die Ratifikation der Zusatzprotokolle zu fordern, nahm der Präsident anlässlich einer Anhörung der SPD-Bundestags-Fraktion im September 1985 wahr.

Die erwähnten Unbequemlichkeiten verursachte das Deutsche Rote Kreuz auch über seine eigenen Landesgrenzen hinweg, indem es Plakate des Deutschen Roten Kreuzes und insbesondere seiner Jugendorganisation mit der Forderung zur Ratifikation demonstrativ verbreitete, sei es z.B. anlässlich des Internationalen Seminars «Rotes Kreuz, Jugend und Frieden» in Moskau oder auf der 2. Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds auf den Aaland-Inseln im Jahre 1984.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes befindet sich weiterhin in einem intensiven Gedankenaustausch mit der eigenen Regierung über die Frage der Ratifikation der Zusatzprotokolle und erinnert die jeweilige Regierung immer wieder daran, dass Probleme zwar aufgeschoben, aber nicht aufgehoben werden können. Auch in den an die neue Bundesregierung gerichteten Forderungskatalog des DRK ist die Forderung nach sofortiger Ratifikation wieder aufgenommen worden.

10 Jahre nach der Unterzeichnung der Zusatzprotokolle wächst die Ungeduld der Mitglieder und Freunde des Deutschen Roten Kreuzes ständig. Während immer mehr der Bundesrepublik Deutschland politisch nahestehende und verbündete Staaten die Zusatzprotokolle ratifiziert haben und die Bundesrepublik Deutschland dadurch nahezu eine Insel mit einem anderen Entwicklungsstand des humanitären Völkerrechts geworden ist, haben die Vereinigten Staaten erklärt, dass sie das Zusatzprotokoll I nicht ratifizieren werden. Das Deutsche Rote Kreuz würde es als einen schweren Rückschlag für die Bemühungen um die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts halten, wenn die entscheidenden Supermächte in Ost und West die Protokolle nicht akzeptieren würden. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes hat deswegen auch alle Gelegenheiten genutzt. seine Amtskollegen in West und Ost zu bitten, ebenfalls ihren Einfluss gegenüber den eigenen Regierungen geltend zu machen. Dabei ist er dort auf grosses Verständnis, auch und ausdrücklich bei den Präsidenten der Rotkreuzgesellschaften der sozialistischen Länder, gestossen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes beabsichtigt, seiner eigenen Regierung weiterhin so lange unbequem zu bleiben, bis die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 ratifiziert sein werden. Ermutigend ist, dass positive Absichtserklärungen der höchsten politischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Ermutigend für den gesamten internationalen Bereich war nicht zuletzt, dass es auf der 76. Interparlamentarischen Konferenz in Buenos Aires im Oktober 1986 und auf der 41. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 1986 einen weitreichenden internationalen Konsens zugunsten der Ratifikation gab und dass auch die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz einen akzeptablen gemeinsamen positiven Standpunkt zu dieser frage gefunden hat.

Andreas von Block-Schlesier

Leiter des Präsidialbüros des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Präsidentenwechsel beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

Genf, den 7. Mai 1987

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

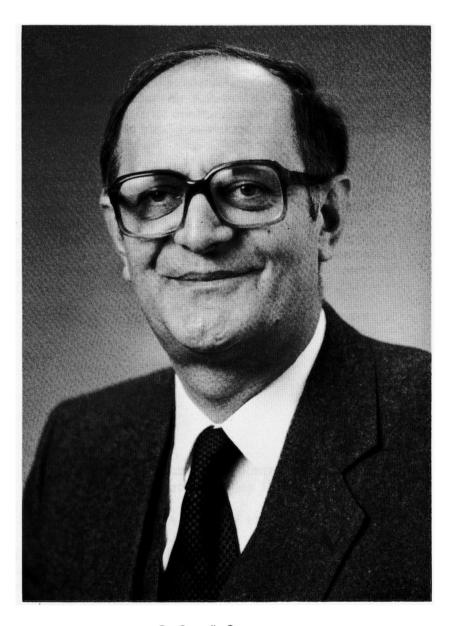
SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Im Augenblick, da Herr Alexandre Hay von der Spitze der Institution zurücktritt, möchte ihm das Internationale Komitee vom Roten Kreuzes öffentlich seine Hochachtung bezeugen. Er wusste sein Amt stets mit Herz und Verstand auszuüben. Dafür und für all die Dienste, die er der ganzen Bewegung geleistet hat, gilt ihm unser aufrichtiger Dank.

Alexandre Hay wurde 1975 ins Internationale Komitee aufgenommen, dessen Präsidentschaft er am 1. Januar 1976 antrat. Er bleibt Mitglied des Komitees und führt den Vorsitz in der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden.

Sein Nachfolger, Dr. Cornelio Sommaruga, wurde im November 1986 ins Komitee gewählt und übernimmt als zwölfter Präsident der Institution seine neuen Aufgaben mit dem heutigen Tag.

Cornelio Sommaruga wurde 1932 in Rom geboren, ist Schweizer Bürger mit Heimatort Lugano (Tessin) und promovierte 1957 zum Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich.



Dr. Cornelio Sommaruga übernahm am 7. Mai 1987 das Amt des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz



1960 trat er in den Dienst der Schweizerischen Eidgenossenschaft und bekleidete bis zu seiner Ernennung im Jahre 1973 zum Stellvertretenden Generalsekretär der EFTA (Europäische Freihandelszone) in Genf verschiedene diplomatische Posten. Drei Jahre später wechselte er ins Bundesamt für Aussenwirtschaft über. Zunächst Botschafter, dann Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge in Bern, wurde er 1984 zum Staatssekretär für Aussenwirtschaft ernannt.

Unter der Leitung seines neuen Präsidenten wird sich das IKRK weiterhin mit ganzer Kraft für die Opfer der Konflikte, die zahlreiche Länder zerrütten, sowie für die Verbreitung der Ideale der Menschlichkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds einsetzen. Diese Ziele verfolgenauch alle Mitglieder unserer Bewegung. Deshalb sind wir überzeugt, dass Sie Herrn Dr. Sommaruga ebenfalls die unerlässliche Unterstützung zuteil werden lassen, auf die alle seine Vorgänger zählen durften.

DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Cornelio Sommaruga übernimmt die Präsidentschaft des IKRK

Ehrung Alexandre Hays

Der neue Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), Cornelio Sommaruga, hat sein Amt am 7. Mai angetreten. Die Amtsübergabe fand am Vorabend im Rahmen der Versammlung des Komitees statt.

Als zwölfter Präsident des IKRK löst Cornelio Sommaruga Alexandre Hay ab, der die Institution vom 1. Juli 1976 bis zum 6. Mai 1987 geleitet hatte.

Aus Anlass des Präsidentenwechsels haben die Mitglieder des Komitees und der Direktion in herzlichen Worten die Arbeit des Präsidenten gewürdigt und im besonderen die grosse Menschlichkeit und Entschlossenheit hervorgehoben, mit der Alexandre Hay seine Aufgabe während all der Zeit erfüllt hat, einer Zeit, die von unzähligen Konflikten auf allen Kontinenten überschattet wurde. Sie zeigten sich erfreut über die Tatsache, dass Alexandre Hay als Mitglied im Komitee verbleiben wird. Im übrigen wird er in dieser Funktion die «Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden» präsidieren.

Der neue Präsident des IKRK hat seinerseits in seiner Rede erklärt, er wolle seine Arbeit unter folgendes Motto stellen: Beharrlichkeit — Strenge — Bescheidenheit. Beharrlichkeit als Zeichen für die Entschlossenheit, mit der alle Mitglieder der Institution ihre Aufgabe erfüllen und nicht vor Herausforderungen zurückschrekken. Strenge soll im besonderen dort angewendet werden, wo der Achtung des humanitären Völkerrechts Nachdruck verschafft werden muss. Ebenso soll Strenge massgebend sein in der Anwendung der IKRK-Doktrin sowie bei der Kontrolle über die Verwendung der von Regierungen und nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur Verfügung gestellten Mittel. Bescheidenheit bestimmt die Haltung des IKRK den Nationalen Gesellschaften gegenüber ebenso wie im Kontakt mit den vielen humanitären Organisationen, welche mit bemerkenswertem Erfolg ihre Sonderaufgaben erfüllen und die immer wieder in Erinnerung rufen, welche Anstrengungen auch von seiten des IKRK notwendig sind, um allen Opfern von Konflikten helfen zu können.

Zwei neue Mitglieder des IKRK

Die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) hat zwei neue Mitglieder gewählt: Anne Petitpierre und Paolo Bernasconi. Beide nehmen ihre Tätigkeit für das IKRK am 1. Mai dieses Jahres auf.

Anne Petitpierre promovierte an der Universität Genf zum Doktor der Rechtswissenschaften. Ebenfalls in Genf erwarb sie das Diplom der Dolmetscherschule und des «Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales». Seit 1970 im Besitz des Genfer Anwaltspatents, übte sie eine umfangreiche Forschungstätigkeit an der Juristischen Fakultät dieser Stadt aus, veröffentlichte eine grosse Anzahl ihrer juristischen Arbeiten und trug zu mehreren wissenschaftlichen Kongressen bei. Anne Petitpierre war neun Jahre lang Mitglied des Schweizer Komitees des «World-Wildlife-Fund», davon sechs als Präsidentin. Ausserdem gehörte sie acht Jahre lang dem Genfer Grossen Rat an.

Paolo Bernasconi studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Bern und Freiburg (Schweiz) und erlangte in Lugano das Rechtsanwalts- und Notariatspatent. 1969 trat er in die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin ein, der er in den Jahren 1971-1986 als Generalstaatsanwalt vorstand. Paolo Bernasconi ist Mitglied der Stiftung «Pro Juventute» sowie der Tessiner Stiftung für Drogenabhängige und gründete die Tessiner Vereinigung für die Betreuung von Randgruppen.

Mit der Aufnahme dieser beiden Persönlichkeiten in ihren Kreis erhöht die Versammlung des IKRK, die sich nur aus Schweizer Staatsbürgern zusammensetzt, die Zahl ihrer Mitglieder auf 21

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Zum Tod von Henrik Beer

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung trauert um Henrik Beer, ehemaliger Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, der am 24. Mai im Alter von 71 Jahren in Genf verstarb.

Der 1915 in Stockholm geborene Henrik Beer war schwedischer Staatsbürger Nach abgeschlossenem Hochschulstudium in seiner Vaterstadt wurde er während des Zweiten Weltkriegs mit der Koordinierung der schwedischen Hilfe für die Kriegsopfer betraut. In dieser Eigenschaft nahm er Verbindung mit dem Roten Kreuz auf. 1947 wurde er zum Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes und 1960 zum Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften gewählt, Amt, das er bis zu seiner 1981 erfolgten Pensionierung innehatte. Im selben Jahr wurde er zum Honorargeneralsekretär ernannt und 1982 verlieh ihm die Republik und der Kanton Genf das Ehrenbürgerrecht.

Nach seiner Pensionierung widmete sich Henrik Beer humanitären Belangen und dem Umweltschutz. Er war Berater von Dr Mostafa K. Tolba, Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und von Maurice Strong, damaliger Direktor des Büros der Nothilfeoperation der Vereinten Nationen in Afrika.

1983 wurde er Mitglied der vom Erbprinzen von Jordanien und Prinz Sadruddin Aga Khan gegründeten und gemeinsam präsidierten Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen und beteiligte sich aktiv an deren Arbeiten.

Henrik Beer war zutiefst mit dem Schicksal der Liga verbunden. Unter seiner Führung erlebte der Dachverband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds einen beispiellosen Aufschwung. Die Zahl der der Liga beigetretenen Nationalen Gesellschaften erhöhte sich von 86 auf 126, diejenige ihrer erwachsenen und jugendlichen Mitglieder weltweit von 157 auf 230 Millionen.

Getreu dem Grundsatz der Universalität der Bewegung setzte sich Henrik Beer unermüdlich für die Entwicklung der Hilfstätigkeit der Nationalen Gesellschaften zugunsten der Opfer von Naturkatastrophen und die Förderung der am wenigsten begünstigten Gesellschaften ein.

Dank seines Einsatzes, seines persönlichen Mutes und seiner Voraussicht vermochte Henrik Beer der Tätigkeit der Liga, unter Anerkennung aller Nationalen Gesellschaften als vollwertige «Schwestergesellschaften», eine universelle Dimension zu verleihen.

Das IKRK seinerseits erfreute sich während mehr als zwanzig Jahren der vertrauensvollen Beziehungen zu Henrik Beer und seinen Mitarbeitern. Diese durch persönliche Kontakte verstärkte aktive Zusammenarbeit erwies sich insbesondere bei den Vorbereitungsarbeiten zu den neuen Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und den Vereinbarungen zwischen dem IKRK und der Liga wie auch bei grossen gemeinsamen Hilfsaktionen als sehr fruchtbar.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des IKRK, die Henrik Beer gut kannten, werden diesen um die humanitären Belange hochverdienten Freund in dankbarer Erinnerung behalten.

Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Genf gesellten sich am 2. Juni in der Kathedrale St. Pierre in Genf zu den Verantwortlichen des IKRK, den Genfer Behörden und den bei der Liga Tätigen oder ehemals Tätigen, um Henrik Beer die letzte Ehre zu erweisen. Vor über zweihundert Personen würdigten Jean Pictet im Namen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, M'Hamed Essaafi, Koordinator der UNDRO, der die internationalen Organisationen vertrat, Börje Wallberg, Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes, und Hans Høegh, Generalsekretär der Liga, die glänzende Karriere Henrik Beers im Dienste der humanitären Sache.

Botschaft von Dr. Cornelio Sommaruga zum 8. Mai 1987, Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

«Das Werk, dem wir uns verschrieben haben, muss international sein, denn es ist universell. Es ist das Werk aller für alle; es muss das Interesse eines jeden Menschen wecken.» Diese Worte stammen von Henry Dunant, dem Gründer des Roten Kreuzes. In jedem Jahr erinnert uns der 8. mai, der Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, an seinen Geburtstag.

Dunants Werk ist wirklich universell geworden. Heute zählt die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung an die 250 Millionen Mitglieder Möge uns dieser 8. Mai 1987 einmal mehr die humanitäre Botschaft ins Gedächtnis rufen.

Denn auch heute noch trifft der Krieg jeden Tag in allzu vielen Ländern unschuldige Opfer, schlägt Wunden in Leib und Seele von Männern, Frauen und Kindern, hinterlässt Verwundete, Kranke, Gefangene und Flüchtlinge.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich von Anbeginn die Aufgabe gestellt, das Los der Kriegsopfer zu verbessern, durch das Recht genauso wie in der Praxis. Es gab den Anstoss zu den Genfer Abkommen, dessen Wegbereiter und Hüter es ist. Wenn heute fast alle Staaten der Erde Vertragspartei der Genfer Abkommen von 1949 sind, so haben sehr viel weniger die Zusatzprotokolle von 1977 ratifiziert. Das Werk Henry Dunants muss weitergeführt und vervollständigt werden. Das ist die Aufgabe der Regierungen und auch die Aufgabe eines jeden einzelnen unter uns.

Die humanitäre Geste ist jedem zugänglich, unabhängig von ihrer Tragweite: mag es nun darum gehen, einen Vertrag zu unterzeichnen, oder ganz einfach, dem Hilfsbedürftigen die Hand zu reichen.

Aber über die Achtung des gefallenen Feindes hinaus — denn das ist die Quintessenz des humanitären Rechts — sehen wir in der Rotkreuzgeste den Weg zu einer Welt des Friedens, zu der unser humanitäres Ideal uns alle führt. Seinen Ursprung nahm das Rote Kreuz im Krieg, selber ist es Friede.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung des Königreichs Belgien

Das Königreich Belgien hat am 27. März 1987 die folgende Erklärung hinterlegt:

«Das Königreich Belgien erklärt hiermit, dass es die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, gemäss den Anwendungsbedingungen von Artikel 90 dieses Protokolls die Behauptungen einer Hohen Vertragspartei über schwere Verletzungen oder andere erhebliche Verstösse gegen die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 oder das Zusatzprotokoll zu diesen Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) zu untersuchen». (Originaltext Französisch, Übersetzung IKRK).

Die Erklärung ist am gleichen Tag in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Königreich Belgien die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte am 20. Mai 1986 ratifiziert hat.

Das Königreich Belgien hat als achter Staat diese Erklärung abgegeben; die Internationale Ermittlungskommission wird eingesetzt, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben werden.

Republik Island ratifiziert die Protokolle

Die Republik Island hat am 10. April 1987 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert, die am 8. Juni 1977 in Genf angenommen worden waren.

Diese Ratifikation ist von einem Vorbehalt begleitet, der wie folgt lautet:

«Der Präsident von Island verkündet

Ich habe die am 12. Dezember 1977 in Bern zur Unterzeichnung aufgelegten Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 eingesehen und geprüft und erkläre hiermit, dass Island durch diese Urkunde die zuvor erwähnten Protokolle ratifiziert, jedoch einen Vorbehalt zu Artikel 75, Absatz 4 (h) des Protokolls I macht, der sich auf die Wiederaufnahme von Fällen bezieht, zu denen bereits ein Urteil vorliegt, da das Isländische Verfahrensrecht detaillierte Vorschriften in diesem Sachbereich enthält. Alle anderen Vorschriften der Protokolle werden im vollen Umfang eingehalten werden.

Zur Beurkundung habe ich diese Ratifikationsurkunde unterzeichnet und das Siegel der Republik anlegen lassen». (Vom IKRK übersetzt anhand der von der isländischen Regierung übermittelten offiziellen englischen Übersetzung. Der Originaltext ist in Isländisch abgefasst worden).

Die Ratifikationsurkunde Islands beinhaltet auch eine Erklärung gemäss Artikel 90 von Protokoll I, der zufolge Island die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt. Island ist der neunte Staat, der diese Erklärung abgibt; die Internationale Ermittlungskommission wird eingesetzt, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben werden.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Island am 10. Oktober 1987 in Kraft.

Die Republik Island ist der 67. Vertragsstaat von Protokoll I und der 61. von Protokoll II.

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 8. Juni 1987

Im folgenden geben wir eine chronologische Liste der Staaten, die bis zum 8. Juni 1987 Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, angenommen am 8. Juni 1977, geworden sind.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt. In der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositar, dem Schweizerischen Bundesrat, eingegangen ist R- Ratifikation; B- Beitritt, N- Nachfolgeerklärung.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob der hinterlegende Staat Vorbehalte gemacht oder Erklärungen abgegeben hat. Der Vermerk «Int. Kommission» in derselben Spalte besagt, dass er durch die in Artikel 90, Absatz 2 des Protokolls I vorgesehene Erklärung die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

I II I		LLE	OFFIZIELLES DATUM DER	ART DER	
			EINTRAGUNG	URKUNDE	BEMERKUNGEN
			1978		
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	В	
		Inkraftt	reten der Protokoll	e. 7. Dezember 1	978
3	3	El Salvador	23. November	R	
			1979		
4	4	Ecuador	10. April	R	
4 5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	В	
7		Zypern	l Juni	R	nur Protokoll 1
8	7	Niger	8. Juni	R	
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10	9	Tunesien	9. August	R	
11	10	Schweden	31. August	R	Volbehalt; Int. Kommission

			1980		
12 13 14 15	11 12 13 14	Mauretanien Gabon Bahamas Finnland	14. März8. April10. April7. August	B B B R	Erklärungen, Int. Kommission
16 17	15 16	Bangladesh Laos	8. September 18. November	B R	
			1981		
18 19	17	Vietnam Norwegen	19. Oktober14. Dezember	R R	nur Protokoll I Int. Kommission
			1982		
20 21	18 19	Korea (Rep.) Schweiz	15. Januar 17. Februar	R R	Erklärung Vorbehalte; Int. Kommission
22 23	20	Mauritius Zaire	22. März 3. Juni	B B	nur Protokoll I
23 24	21	Dänemark	17. Juni	R	Vorbehalt,
25	22	Österreich	13. August	R	Int. Kommission Vorbehalt, Int. Kommission
26 27	23	St. Lucia Kuba	7. Oktober25. November	B B	nur Protokoll I
			1983		
28 29	24 25	Tansania Vereinigte Arabische	15. Februar	В	
30 31 32	26	Emirate Mexiko Moçambique St. Vincent	9. März 10. März 14. März	B B B	Erklärung nur Protokoll I nur Protokoll I
33 34 35 36	27 28 29	und die Grenadinen China Namibia * Kongo Syrien	8. April 14. September 18. Oktober 10. November 14. November	B B B B	Vorbehalt nur Protokoll I,
37 38	30 31	Bolivien Costa Rica	8. Dezember 15. Dezember	B B	Erklärung

^{*} Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

٠	004
	UX/

	32	Frankreich **	24.	Februar	В	nur Protokoll II
39	33	Kamerun		März	В	
40	34	Oman		März	В	Erklärung
41	35	Togo		Juni	R	_
42	36	Belize		Juni	В	
43	37	Guinea		Juli	В	
44	38	Zentral-			_	
., .	50	afrikanische				
		Republik	17	Juli	В	
45	39	West-Samoa		August	В	
46	3)	Angola		September	B	nur Protokoll I,
-+0		Aligola	20.	Septemoer	2	Erklärung
47	40	Seychellen	Q	November	В	
48	41	Rwanda		November	В	
40	41	Rwanda	17.	November	ь	
				1985		
40	40	17	17	I	В	
49		Kuwait		Januar	В	
50		Vanuatu		Februar		
51		Senegal		Mai	R	
52		Komoren		November	В	Erklärung
53		Heiliger Stuhl			R	Erklarung
54		Uruguay		Dezember	В	
55	48	Surinam	16.	Dezember	В	
				1986		
~ .	40	Gr. Classic				
56	49	St. Christo-				
		pher und		E-1	n	
		Nevis		Februar	B R	Erklärungen,
57	50	Italien	27.	Februar	K	Int. Kommission
		D 1 '	20	14-:	R	Erklärungen,
58	51	Belgien	20.	Mai	K	Int. Komm. ***
		Damin	20	Mai	В	mt. Komm.
59		Benin	20.	. IVIai	Ь	
60	53	Äquatorial-	24	Juli	В	
	<i>5.</i> 4	guinea		. Juli	В	
61		Jamaika	29.	. Juli	ъ	
62	2 55	Antigua und	6	Oktober	В	
		Barbuda		Oktober	В	
63		Sierra Leone Guinea-Bissau			В	
64					B B	
65		Bahrain		. Oktober	В В	
66		Argentinien		. November	В	Erklärungen
	60	Philippinen	11	Dezember	D	nur Protokoll II
_						Har From Mill

^{**} Bei seinem Beitritt zu Protokoll II gab Frankreich eine Mitteilung zu Protokoll I ab.

^{***} Vom 27. März 1987.

67 61 Island

10. April

R

Vorbehalt, Int. Kommission

DIE PROTOKOLLE IN ZAHLEN

Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsopfer wurden am 8. Juni 1977 von der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Rechts verabschiedet. Protokoll I bezieht sich auf internationale bewaffnete Konflikte und Protokoll II auf nicht internationale bewaffnete Konflikte.

Bis zum 12. Dezember 1978 (Ende des Zeitraums, in dem die Protokolle zur Unterzeichnung auflagen) hatten 62 Staaten Protokoll I und 58 Protokoll II unterzeichnet.

Die beiden Protokolle traten am 7 Dezember 1978 in Kraft, das heisst, sechs Monate nachdem zwei Urkunden hinterlegt worden waren, nämlich eine Ratifikations- und eine Beitrittsurkunde. Für die betreffenden Staaten traten sie sechs Monate nach der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Am 8. Juni 1987 sind

67 Staaten Vertragspartei von Protokoll I 61 Staaten Vertragspartei von Protokoll II

Zum Vergleich am 12. August 1959 waren 76 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Unter den Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen haben

- 17 Staaten ihrer Ratifikation oder ihrem Beitritt Vorbehalte oder Erklärungen beigefügt,
- 9 Staaten die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission durch eine in Artikel 90 Absatz 2 des Protokolls I vorgesehene Erklärung anerkannt. Diese Kommission wird gebildet, sobald 20 Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben.

BIBLIOGRAPHIE

VIOLENZA E DIRITTO NELL'ERA NUCLEARE I

Das Völkerrecht trotz allem

Professor Cassese wendet sich in seinem als Taschenbuch erschienenen Werk an alle, die sich — ohne Spezialisten des Völkerrechts zu sein — für internationale Beziehungen interessieren. Anhand einiger bekannter Fälle aus dem zeitgenössischen internationalen Leben zeigt er, welchen Platz das Recht bei Vorkommnissen einnehmen kann, die ausschliesslich von den politischen Interessen der Staaten bestimmt zu sein scheinen.

Der Autor spricht über den ersten Einsatz der Atomwaffe in Hiroshima und Nagasaki, die allgemeinere Frage der Rechtmässigkeit des Erstgebrauchs von Atomwaffen, die Lücken des Verbots der Gewaltanwendung, die Massaker von Sabra und Shatila, den Fall Astiz, die Berufung auf den höheren Befehl und die Ahndung von Kriegsverbrechen. Schliesslich befasst er sich auch mit den Möglichkeiten und Grenzen nationaler Richter, bei der Durchsetzung des Völkerrechts, insbesondere zum Schutz der menschlichen Person, als «Stosstrupps» zu wirken. In der Frage der Atomwaffen kommt der Verfasser zum Schluss, dass ihr Einsatz in Hiroshima und Nagasaki eine Verletzung des Gewohnheitsrechts darstellte, dass jedoch heute die fünf Atommächte und einige ihrer Verbündeten eine Art stillschweigende Übereinkunft getroffen haben, die vom Gewohnheitsrecht abgeht und in der sie sich zumindest untereinander den Erstgebrauch zugestehen, der für die übrige Völkergemeinschaft verboten bleibt.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass sich in das Kapitel über Sabra und Shatila ein Fehler eingeschlichen hat, der für den am humanitären Recht interessierten Leser berichtigt werden sollte. Auf Seite 86 gibt Professor Cassese an, dass das IV Genfer Abkommen nach Auslegung des UNHCR und des IKRK auf die Bewohner der beiden Lager insoweit nicht anwendbar war, als sie den Status von Flüchtlingen hatten. Eine solche Behauptung ist jedoch nie aufgestellt worden, und die Bewohner dieser beiden Lager hatten, da sie nicht die Staatsangehörigkeit der Besatzungsmacht besassen, ohne Zweifel Anspruch auf den Schutz des gesamten IV Abkommens. Spezielle Rechtsprobleme ergeben sich für Flüchtlinge nur dann,

¹ Antonio Cassese: Violenza e diritto nell'era nucleare (Gewalt und Recht im Nuklearzeitalter), Saggi tascabili Laterza, 1986, 196 S., Italienisch.

wenn sie die gleiche Staatsangehörigkeit wie die Besatzungsmacht haben.

Zweifellos hat der Verfasser das Ziel erreicht, das er sich mit diesem Buch gesetzt hatte. Er gibt eine Antwort auf Fragen, die sich jeder rechtlichen Regelung zu entziehen scheinen, und zeigt, dass diese Antworten weder unrealistisch sind noch einfach das bestehende Kräfteverhältnis verbürgen wollen. Er beweist, dass das Recht in den internationalen Beziehungen eine Realität ist, sei es auch nur, weil derjenige, der es verletzt, immer nach juristischen Argumenten zu seiner Rechtfertigung sucht. Wohl lässt der Autor durchblicken, für welche Werte er kämpft, doch tut er dies mit viel Realismus und grosser Objektivität, indem er alle vorhandenen Meinungen anführt.

Dieses nach streng wissenschaftlichen Kriterien verfasste Werk mit seinen zahlreichen Quellennachweisen erweist sich als angenehme, fast fesselnde Lektüre. Ohne Illusionen zu wecken, vermag es gewiss allen, die für die Vorrangstellung des Rechts in den internationalen Beziehungen kämpfen, doch infolge der Realitäten unserer Welt in einer Orientierungskrise stecken, neue Hoffnung zu geben. Man kann es daher bloss bedauern, dass der Leserkreis dadurch beschränkt wird, dass das Buch nur auf Italienisch vorliegt. In Anbetracht seiner Ziele und Ansätze wäre eine Übersetzung in andere Sprachen sicher wünschenswert.

Marco Sassòli

FRIEDEN, WARUM NICHT?

Willst Du den Frieden, dann bereite ihn vor

Aus Anlass des von den Vereinten Nationen proklamierten Internationalen Friedensjahres (1986) haben drei Persönlichkeiten, die aus verschiedenen Berufskreisen stammen (internationale Beziehungen, Psychosoziologie und Philosophie), aufgrund ihrer Aufgaben innerhalb des Französischen Roten Kreuzes einander jedoch sehr nahe stehen, soeben ein Buch zum Thema «Frieden, warum nicht?» veröffentlicht *

^{*} La Paix, pourquoi pas? von Jean-Daniel Remond, Psychosoziologe, Beantragter des Französischen Roten Kreuzes für sanitäre und soziale Fragen, François de Rose, Botschafter Frankreichs, Präsident der Kommission für internationale Angelegenheiten des Französischen Roten Kreuzes, Chantal Ruiz-Barthélémy, Philosophielehrerin, nationale Verantwortliche des Französischen Roten Kreuz für die Jugend. Erschienen bei Hachette, Paris 1986, 158 S. 50 FF. Französisch (Vorwort von Louis Dauge, Botschafter Frankreichs, Präsident des Französischen Roten Kreuzes).

Ziel des Werkes ist es, «eine neue, pragmatische Methode darzulegen, mit der unter der Jugend der Geist des Friedens entwickelt und ihr geholfen werden soll, ihn in die Praxis umzusetzen». Es berichtet über originelle Erfahrungen, die in mehreren Städten Frankreichs mit und für die Jugendlichen zum Thema Frieden gemacht wurden.

Tatsächlich zählt die Erziehung der Jugend in einem Geiste des Friedens und der Freundschaft zwischen den Völkern zu einem der Hauptanliegen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ¹ Allerdings muss man zuerst einmal genau definieren, was man unter «Geist des Friedens» versteht, und dann nach geeigneten Methoden suchen, um diesen Geist den Menschen einzuprägen. Diese doppelte Aufgabe bildet den roten Faden des Buches.

Was kann das Wort «Frieden» für junge Menschen im Jahre 1986 bedeuten? Freude, Liebe, Freiheit, Wohlergehen, Gerechtigkeit, Solidarität? Gewiss, aber auch das Fehlen jeglicher Spannung, Fülle, Abgeklärtheit, absolute Ruhe «wie im Tod»! Die Autoren zeigen, dass der Begriff des Friedens, ebenso wie die der Freiheit und der Liebe, zu jenen allgemeinen Ausdrücken gehört, die ein Ideal verkörpern und die Bestrebungen, aber auch Phantasmen eines jeden einzelnen in sich tragen. Der Friede wird derart idealisiert, dass er zu einem Allgemeinbegriff geworden ist, in dem ein jeder das sieht, was er will, und einmal seiner ursprünglichen Bedeutung beraubt, kann er zahlreiche andere annehmen. Zu «einem abgeflachten, utilitaristischen Ausdruck geworden, den jedermann leicht für seine eigenen Zwecke einsetzt» kann der «Friede» in der Hand dessen, der sich seiner zu bedienen weiss, zu einer furchtbaren Waffe werden!

Alle wollen den Frieden, aber wie ihn erreichen? Wie kann der Bürger konkret handeln, wenn die Medien tagtäglich eine Fülle von Informationen über ihn ergehen lassen, die im wirren Durcheinander Krieg und Frieden, Konflikte und Verhandlungen, Kalten Krieg und Abschreckung, Geiselnahmen, Waffenhandel, Terrorismus, aber auch den Willen zum Frieden, die Strategien der Angst, Versöhnungsbemühungen und Vermittlungsverfahren betreffen!

Die Urteilsfähigkeit des einfachen Bürgers wird durch diesen Wirrwarr herabgesetzt. Wird er nicht gegen seinen Willen in einen «Zustand des Nicht-Krieges» versetzt, den er über sich ergehen lassen muss und der ihm

¹ Die Erziehung der Jugend zum Frieden Die Kräfte der Bewegung sollten der Erziehung der jungen Freiwilligen in einem Geiste des Friedens und der Freundschaft zwischen den Völkern besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie sollten die Entwicklung der Rotkreuzprogramme aktiv fördern, um das gegenseitige Verständnis, die Solidarität unter der Jugend und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ländern zu festigen. Das Rote Kreuz muss insbesondere jeglichen Versuch bekämpfen, den Kindern Gefühle der Verachtung und des Hasses gegenüber anderen Völkern einzuflössen. (Auszug aus "Was die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung für den Frieden tut und tun will. Hauptrichtlinien für den Beitrag der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu einem echten Frieden in der Welt», angenommen von der II. Internationalen Friedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Aaland-Stockholm, 2.-7. September 1984) (Übers.).

von Kräften, die er nicht zu erfassen vermag, auferzwungen wird? Welche Initiative kann er hier noch ergreifen? Wie gegen das Gefühl des Unvermögens ankämpfen, das ihn übermannt?

Aus diesem Grund ziehen es die Autoren vor, vom «Geiste des Friedens» zu sprechen, der gesät und genährt werden muss, damit er in das Alltagsleben eingehen kann. Einen Geist des Friedens zu schaffen, ist vielleicht die einzige Möglichkeit, um dem Wort «Frieden» seine ursprüngliche Bedeutung, seine eigentliche Dimension wiederzugeben und dessen Gebrauchsanwendung genau festzulegen. Das ist hier vor allem eine Frage der Erziehung.

Wir leben in einer Welt der Gewalt, die der Aggressivität und Eroberungslust Tür und Tor öffnet, und selbst wenn diese auch von Dynamik im konstruktiven Sinne des Wortes zeugen, rufen sie in erster Linie Spannungen hervor und verschärfen die Zwiste.

Wichtig ist, diese Energie und diese Dynamik zu lenken und sie so einzusetzen, dass ein Geist des Friedens entstehen kann. Nach Auffassung der Autoren können die moderne Technologie, die Verbreitung von Informationen auf der ganzen Welt die wesentlichen Mittel dieses kulturellen, dem Geist des Friedens förderlichen Wandels sein. Schon die Teamarbeit, die Konsultationsverfahren innerhalb der Betriebe sind Vorzeichen dieser Verhaltensänderung, die Verhandlung und Vermittlung begünstigt.

Auch in der internationalen Hilfe sehen die Verfasser wegen ihrer ausserordentlichen Regulierungskraft und der Entwicklung der Solidarität, die sie nach sich zieht, eine einmalige Gelegenheit, einen Geist des Friedens zu verbreiten.

Aber hier ist Vorsicht geboten, und es gilt, die Überbringer der internationalen Hilfe zu schulen, damit sie vor den Manipulationen auf der Hut sind, denen diese Hilfe zum Opfer fällt und künftig auch immer häufiger fallen dürfte, so dass sie nicht in die Fallen des «Karitativismus» und der Politisierung geraten.

Das erklärt auch die Bedeutung der Grundsätze der Neutralität und der Unabhängigkeit für eine gesunde Anwendung der Hilfe. Und wer könnte sie besser verkörpern als die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, diese friedliche Kraft, deren Ideal und Tätigkeit befriedende Wirkung hat?



Wie können wir die Fähigkeit zum Frieden innerhalb der Jugend ermessen? Das Französische Rote Kreuz stellte in einer Sekundarschule einer grossen Provinzstadt mit rund dreissig Jugendlichen ein Experiment an und widmete zwei Tage dem Frieden. Anhand einer einfachen Gruppendiskussionsmethode zeigen die Gruppenleiter, wie sich das Verhalten der jungen Menschen im Verlauf des Experiments entwickelt zunächst

aggressiv, skeptisch oder ironisch, nachher neugierig und interessiert, bevor sie zu Verbündeten werden, motiviert und verantwortungsbewusst, um schliesslich den Wunsch auszudrücken, man möge ihnen eine Erziehung zum Frieden geben und nach Mitteln suchen, um den «Willen zum Frieden» mitzuteilen.

Nachher geht es darum, die Bewohner der Stadt durch ein Programm von Erziehungsaktionen für den Friedensgeist zu gewinnen, wobei abgesehen von der Jugend auch die Regionalpresse, der Lokalrundfunk und die Stadtbehörden mobilisiert werden.

Das Buch erzählt weiter von anderen Erfahrungen, in anderen Städten, bei Schülern und Erwachsenen, und liefert Ideen für konkrete Initiativen zum Thema des Friedens (wie den Aggressionsdrang beseitigen, eine Solidarität ohne Grenzen leben, in seiner Stadt junge Menschen aus anderen Ländern entdecken usw.). Der Leser wird aufgefordert, seine Fähigkeit zum Frieden mit Hilfe eines Fragebogens selbst zu ermessen.

Die Bedeutung des Themas, die umfassende Analyse des Begriffs des Friedens, die Hoffnungsbotschaft, die Vielfalt und Originalität der bei der Jugend gewonnenen Erfahrungen machen dieses Buch zu einem nützlichen Werk. Es wird vor allem für jene gewinnbringend sein, die, wie Präsident Dauge im Vorwort sagt, «zynisch, gleichgültig, ängstlich und entmutigt sind», aber ebenso sehr für die Eltern, Erzieher, Verantwortlichen für die Verbreitung in den Nationalen Gesellschaften, die der Jugend helfen wollen, den richtig verstandenen Friedensgeist in ihr Familien-, Berufs- und staatsbürgerliches Leben zu übertragen.

Jacques Meurant

DIE STÄTTEN HENRY DUNANTS...

Wenn Steine sprechen...

Die Genfer Henry-Dunant-Gesellschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Geschichtsstudien über das Leben, Denken und Wirken Henry Dunants zu fördern und zu koordinieren und auf diese Weise seine Botschaft weiterzutragen, hat kürzlich ein Album mit dem Titel «Ces lieux où Henry Dunant... "» herausgebracht. Die Idee ist originell, gilt es doch Henry Dunant, die Angehörigen seiner Familie sowie die «Gründerväter» des Roten Kreuzes in ihrem Familienkreis, ihrem geographischen, kulturellen und sozialen Milieu zu entdecken oder wiederzuentdecken. Der Autor Roger Durand, Präsident der Henry-Dunant-Gesellschaft, lädt uns zu einem Spaziergang in den Strassen Genfs und der umliegenden Land-

¹ Roger Durand, Michel Rouèche: Ces lieux où Henry Dunant... Genf: Société Henry Dunant, 1986, 60 S., 24 Zeichnungen (Text französisch, englische Zusammenfassung).

schaft ein, wo zahlreiche Stätten an Henry Dunant und das entstehende Rote Kreuz erinnern.

Mit Hilfe des begabten Zeichners Michel Rouèche, der es verstanden hat, hier Herrenhäuser, Stadtresidenzen, Villen, dort Paläste, Kirchen und Kapellen mit allen Feinheiten und Einzelheiten wiederzugeben, zeigt und erläutert Roger Durand mit Geschick das in der rue Verdaine Nr 12 in Genf gelegene Geburtshaus Dunants, die Kirche im Petit-Saconnex, in der er am 8. Juli 1828 aus der Taufe gehoben wurde, den Besitz der Familie Colladon, Schauplatz seiner Kindheit, das Collège Calvin, wo er zur Schule ging. Die Kapelle des Oratoriums, in dem sich die Protestanten des «Réveil» zusammenfanden und bildeten, erinnert an Dunants Jugend und die Gründung des Genfer Christlichen Vereins, das «Haus Diodati» ist sein Arbeitsplatz, an dem er mit aller Wahrscheinlichkeit sein Buch *Un souvenir de Solferino* schrieb.

Der Spaziergang führt uns dann weiter zum Palais de l'Athénée, der im Oktober 1863 die Gründung der Rotkreuzinstitution sah, zur «Villa Plantamour», Sitz des Henry-Dunant-Instituts, zum Genfer Rathaus, wo in einem der Säle am 22. August 1864 die «Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde» unterzeichnet wurde, zum «Ancien Casino», das zur Wiege des «Comité international et permanent de secours aux militaires blessés en temps de guerre», des künftigen IKRK, werden sollte. Auf dem Gang durch diese geschichtsträchtigen Residenzen und Villen können wir ermessen, wie sehr die fünf Gründer des Internationalen Komitees in demselben Rahmen lebten und wirkten, wie nahe sie einander waren Henry Dunant und Gustave Movnier begegnen sich in jugendlichem Alter auf dem Ball im «Elysée» in Céligny, Dunant und Louis Appia gehören der Evangelischen Gesellschaft an, Dunant und General Dufour dem Verwaltungsrat der Société des Moulins de Mons-Diémila, Dunant, Moynier, Dufour und Appia treten der Geographischen Gesellschaft bei, Moynier, Dufour und Appia sind Mitglieder des Genfer Gemeinnützigkeitsvereins, Moynier und Maunoir sind in der rue Neuve-du-Manège anzutreffen...

Indem es uns dazu anregt, uns an den harmonischen Linien dieser historischen Stätten zu erfreuen und dem Reichtum des architektonischen Erbes des Roten Kreuzes nachzugehen, verschafft uns das Buch einen grossen ästhetischen Genuss. Es ist auch deswegen wertvoll, weil es uns hilft, eine klarere Vorstellung von den Etappen zu gewinnen, die Genf zur «Kapitale des Roten Kreuzes» werden liessen, und besser zu verstehen, wie sehr die gemeinsamen Interessen und der Kreis, in dem sie lebten, die Hauptpersonen des entstehenden Roten Kreuzes noch in ihren Überzeugungen zu stärken vermochten.

Dieses Album hat den Reiz eines Familienalbums, es zeigt uns Henry Dunant lebendiger, vertrauter, näher. Lasst uns denn auch dieses Verghügen kosten!

JULI-AUGUST 1987

BAND XXXVIII, Nr. 4

ISSN 0250-5681

internationale de la croix-rouge

Inhalt	Sei	te
Jacques Moreillon: Die Suspendierung der Republik Südafrika von der XXV konferenz (Genf — 1986)	der Regierungsdelegation	
oder		
Wie man ein Ereignis völlig verschie	eden auffassen kann 17	9
Eric David: Verbreitung des humanitäre versität	n Völkerrechts an der Uni- 20	10
Internationales Komitee vom Roten Kre	uz ·	
Staatschefs besuchen IKRK	21	4
	(Fortsetzung nächste Seite	:)
INTERNATIONALES KOMITEE VOM	ROTEN KREUZ - GEN	F
INTERNATIONALES KOMITEE VOM	RUIEN RREUZ - GEN	
	177	

Aus der Welt des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	
XII. Internationale Rotkreuz- und Gesundheitsfilmfestspiele	217
Workshop über Information und Öffentlichkeitsarbeit	219
Tatsachen und Dokumente:	
Internationales Kolloquium: Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 — Zehn Jahre danach	221
Das Königreich der Niederlande ratifiziert die Protokolle	227
Bibliographie:	
La guerre aujourd'hui (Mohammed Bedjaoui)	230
Neue Veröffentlichungen	232

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 145 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die Revue Internationale de la Croix-Rouge wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge

17, avenue de la PaixCH-1202 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

Die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf - 1986)

oder

WIE MAN EIN EREIGNIS VÖLLIG VERSCHIEDEN AUFFASSEN KANN

von Jacques Moreillon

Der Autor ist Generaldirektor im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz; dieser Artikel ist ein rein persönlicher Beitrag des Verfassers, der das IKRK in keiner Weise bindet.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Einleitung	181
2.	Zusammenfassung der Argumente, die für oder gegen die	
	Suspendierung sprechen	183
	2.1 Argumente für die Suspendierung	183
	2.2. Argumente gegen die Suspendierung	187
3.	Schlussfolgerung: Die Lage nach der Konferenz	193
	3.1. Ansatz zu einer Bilanz	193
	3.2. Die öffentliche Meinung	193
	3.3. Präzedenzfall oder nicht?	195
	3.4. Die positiven Seiten der Krise: einer weniger leiden-	
	schaftlichen Beurteilung entgegen	197

Viele Konflikte, die sich verheerend auf unsere Kontinente, unsere Länder, auf alle Schichten unserer Gesellschaft auswirken, sind der Tatsache zuzuschreiben, dass man nicht den Versuch wagt, sich an die Stelle der anderen zu versetzen. Das ist aber die einzige Möglichkeit, ein Mindestmass an gegenseitigem Vertrauen zu schaffen, ohne das es keine Einigung, kein Zusammenleben gibt.

André Fontaine Le Monde, Paris 27 Januar 1987

Ein Meinungskonflikt ist keine Katastrophe, sondern eine Gelegenheit.

Alfred N. Whitehead (1861-1947)

1 EINLEITUNG

Das wichtigste Ereignis der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz ist unseres Erachtens die Annahme der neuen Statuten und der Geschäftsodnung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Diese Texte, die auf eine Initiative der Liga zurückgehen und nach nahezu vierjährigen Verhandlungen mit dem IKRK zustande kamen, legen die Richtlinien der Bewegung für mindestens eine Generation fest, wobei die Tatsache, dass sie im Konsens angenommen wurden, Gewähr für ihre Ausgewogenheit und Beständigkeit bietet.

Neben diesen neuen Statuten verabschiedete die Internationale Konferenz — ebenfalls im Konsens — an die dreissig Entschliessungen, die von der Dynamik, Vitalität und Unabhängigkeit der Bewegung sowie von der Weitläufigkeit ihrer Beziehungen zu den Vertragsparteien der Genfer Abkommen zeugen. Einmal mehr hat es sich gezeigt, dass die Konferenz, die sich aus den Delegationen dieser Staaten, der vom IKRK anerkannten

Nationalen Gesellschaften, der Liga und des IKRK selbst zusammensetzt, ein einzigartiges und bevorzugtes Forum ist, auf dem sich das Internationale Rote Kreuz und die Regierungen auf der Grundlage ihres gemeinsamen Nenners und Erbes — den Genfer Abkommen — begegnen.

Und dennoch dürfte das, was die breite Öffentlichkeit von dieser XXV Internationalen Konferenz behalten wird, wohl eher die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika sein. In der Tat nahm die Konferenz, die einen von der Regierungsdelegation Kenyas im Namen der afrikanischen Gruppe gestellten Antrag zur Geschäftsordnung erhalten hatte, in einer offenen Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit die Suspendierung der südafrikanischen Regierungsdelegation von der XXV Konferenz an.*

Wenn uns hier ein Artikel über dieses Ereignis angebracht scheint, so keineswegs in der Absicht, alte Wunden aufzureissen, sondern vielmehr in dem Versuch, durch nachträgliche Besinnung in der Ruhe und Leidenschaftslosigkeit, wie sie nur die Zeit und die Distanz bringen können, zu ihrer Heilung beizutragen.

Dabei ist vorab zu bemerken, dass dieser Mehrheitsbeschluss der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz, der südafrikanischen Regierungsdelegation die Teilnahme an ihren Arbeiten zu verbieten, innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sehr unterschiedlich aufgenommen wurde. Erfolg für die einen, Misserfolg für die anderen, fällt dem Beobachter vor allem auf, wie weit die Ansichten über diesen Beschluss in einer Bewegung auseinandergehen, deren Pfeiler den gleichen Namen tragen und sich auf dieselben Grundsätze, dieselben Statuten, dasselbe humanitäre Völkerrecht berufen. Und trotzdem, wie der Präsident des IKRK in seiner Schlussrede sagte, «(...) vermögen die gemeinsam erlebten Stunden, so getrübt sie auch gewesen sein mögen, weder unsere Spaltung aufrechtzuerhalten noch Resignation aufkommen zu lassen, denn wir haben nicht das Recht, an der Bedeutung unserer Aufgabe oder an der Kraft des Ideals zu zweifeln, das das Rote Kreuz und den Roten Halbmond beseelt».

Eines der Mittel, um zu verhindern, dass die auf der XXV Internationalen Konferenz aufgetretene Spaltung bestehen bleibt oder sich sogar noch vertieft, liegt darin, dass jeder einzelne mehr Verständnis dafür aufzubringen sucht, dass andere eine völlig entgegengesetzte Auffassung vom gleichen Ereignis haben. Damit braucht er diese noch lange nicht zu teilen, denn man kann sich an die Stelle des anderen versetzen und Einfühlungs-

^{*} Der Antrag hatte folgenden Wortlaut. «... that the representatives of the Government of the Republic of South Africa be suspended from participating in the 25th International Conference of the Red Cross».

vermögen zeigen, ohne dabei auf seine eigenen Überzeugungen zu verzichten. Solange man auf eine Einigung über die Sache selbst hofft, können bewusst Anstrengungen gemacht werden, um die Haltung und Reaktion aller Mitglieder der Bewegung besser zu verstehen... wenn man wirklich eine Bewegung bleiben will.

Ziel der nachstehenden Überlegungen ist der Versuch, möglichst klar, nuanciert und umfassend darzulegen, wie die einen und anderen die Suspendierung der südafrikanischen Regierungsdelegation von der Konferenz miterlebten. Dabei wollen wir uns nicht in verfahrenstechnische Einzelheiten verlieren — selbst wenn diese die Diskussionsatmosphäre zweifelsohne beeinflusst haben — sondern die sachlichen Argumente anführen, die in der Debatte «für» und «gegen» den schliesslich mehrheitlich angenommenen Beschluss ins Feld geführt wurden.

Dabei sei noch erwähnt, dass der Autor — der hier seine rein persönlichen Gedanken vorträgt — bestrebt war, als möglichst unparteiischer Beobachter aufzutreten. So bemühte er sich insbesondere auch, die Argumente, mit denen er persönlich oder aus der Sicht der Institution durchaus nicht einverstanden war, mit grösster Objektivität wiederzugeben. Gleichzeitig hat er es vermieden, den Elementen und Argumenten, die ihm besonders treffend schienen, grösseres Gewicht beizumessen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ARGUMENTE, DIE FÜR ODER GEGEN DIE SUSPENDIERUNG SPRECHEN

2.1. Argumente für die Suspendierung

Die Hauptargumente derer, die die Suspendierung der südafrikanischen Regierungsvertretung befürworteten, lassen sich unserer Meinung nach folgendermassen zusammmenfassen

2.1.1. Die Apartheid ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Apartheid ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine institutionalisierte und offen proklamierte Verletzung des Grundsatzes der Menschlichkeit, den das Rote Kreuz zum ersten seiner Grundsätze gemacht hat, sie ist eine systematische Erniedrigung des Menschen in seiner Würde.

2.1.2. Südafrika ist überall ausgeschlossen

Die Apartheid wird universell verurteilt und ihre «Regierung» ist aus allen internationalen Instanzen ausgeschlossen, sie muss auch und gerade von der Internationalen Rotkreuzkonferenz ausgeschlossen werden.

2.1.3. Die Konferenz ist zuständig

Die Konferenz ist zuständig, diesen Beschluss zu fassen, und zwar aus folgenden Gründen

- erstens ist die südafrikanische Regierung nur für eine Minderheit der Bevölkerung ihres Landes repräsentativ, somit «vertreten» ihre «Vetreter» auf der Konferenz nicht die ganze Bevölkerung;
- zweitens ist nur die Konferenz dafür zuständig, ihre eigenen Statuten auszulegen. Die Abwesenheit einer spezifischen Bestimmung in den Statuten über den Ausschluss oder die Suspendierung eines Mitglieds darf nicht als eine statutarische Unmöglichkeit verstanden werden, jemanden auszuschliessen oder zu suspendieren, sondern ist als offener Punkt zu sehen, der im freien Ermessen der Konferenz liegt,
- drittens entspricht dieser Beschluss einem Grundsatz des Roten Kreuzes, nämlich dem der Menschlichkeit, den die Konferenz selbst im Jahre 1965 feierlich verkündet hatte.

2.1.4. Achtung der Grundsätze der Bewegung

Ein Staat, der einen Grundsatz der Bewegung durch sein institutionelles Verhalten aushöhlt, darf nicht an der Konferenz teilnehmen. Selbst wenn sich die Staaten diesen Grundsätzen nicht im selben Masse verpflichtet haben wie die Träger der Bewegung, können sie dieselben nicht ständig missachten und formell ablehnen, wenn sie gleichzeitig Anspruch auf die Teilnahme an einer Konferenz erheben, die eben diese Grundsätze feierlich verkündet und sich zu eigen gemacht hat.

Im übrigen gehen die neuen Statuten noch einen Schritt weiter in dieser Richtung, denn die Grundsätze sind fortan ein Teil der Präambel. Und selbst wenn andere Staaten gewisse Grundsätze vermutlich nur unzureichend einhalten, so liegt hier doch ein Unterschied, da kein anderer Staat seine Politik offiziell auf die Institutionalisierung der Rassendiskriminierung gründet.

2.1.5. Es geht hier nicht nur um Recht

Die Frage weist über das Recht hinaus, sie gehört zu den grundlegenden ethischen Prinzipien und berührt damit ein historisches Symbol aller Diskriminierungen. Die Konferenz wollte ein Exempel gegenüber einer jahrhundertealten Ungerechtigkeit statuieren. Die Apartheid verletzt ein menschliches Empfinden, das man nicht einfach übergehen kann. Man muss sich an die Stelle der Afrikaner versetzen, deren schwarze Brüder nur durch einen Zufall der Geburt nicht die gleichen Rechte haben wie die Weissen.

2.1.6. Eine Situation, die keinen Präzedenzfall darstellt

Der Fall Südafrikas ist einzigartig. Kein anderer Staat erhebt die Rassendiskriminierung zum Regierungsprinzip. Keine andere Regierung wird systematisch von allen internationalen Instanzen ausgeschlossen. Daher können die Argumente, die die Suspendierung Südafrikas von der Internationalen Rotkreuzkonferenz rechtfertigen, nicht gegen andere Staaten oder Regierungen verwendet werden. Übrigens ist hervorzuheben, dass die Suspendierung Südafrikas in den anderen internationalen Gremien bisher keinen Präzedenzfall geschaffen hat.

(Einige Redner auf der Konferenz waren bezüglich dieses Punktes des «Nicht-Präzedenzfalls» nuancierter.)

2.1.7. Der Grundsatz der Universalität ist nicht in Frage gestellt Diese Suspendierung verstösst keineswegs gegen den Grundsatz der Universalität der Bewegung. Die Universalität des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, ihrer Ideale, bedeutet nicht, dass ein «Grundsatz der Universalität der Teilnahme an den Internationalen Rotkreuzkönferenzen» besteht: eine derart materielle Auslegung der Universalität würde unweigerlich zum Schluss führen, dass diese «Universalität» überhaupt nie existiert hat, denn es gibt andere Körperschaften, die von sich behaupten könnten, Staaten und Regierungen zu sein und die von der Kon-

2.1.8. Der Riss in der Universalität geht auf das Tun Südafrikas und nicht auf das der Konferenz zurück

ferenz abwesend sind.

Das Wesen der «Einheit» und der «Universalität» der Internationalen Rotkreuzkonferenz beruht auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu gemeinsamen, wesentlichen Grundsätzen. Nun weigert sich aber die Südafrikanische Republik bei äusserst wichtigen

Fragen ausdrücklich, sich solche Grundsätze zu eigen zu machen. Somit stellt sich diese Regierung selbst, mit oder ohne Suspendierung, ausserhalb der Ideale der Konferenz. Die Suspendierung als solche, die lediglich den symbolischen und sichtbaren Ausdruck eines bereits bestehenden Zustands darstellt, für den Südafrika die volle Verantwortung trägt, ist daher nur die Feststellung einer Spaltung, kurz, der Beschluss der Konferenz verursacht weder den Verlust der Einheit noch der Universalität, er nimmt davon nur mit dem Bedauern aller Kenntnis.

2.1.9. Keine politische Frage

Es handelt sich nicht um einen politischen Beschluss, und die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit können hier ebensowenig angeführt werden wie die Artikel der Statuten, die der Konferenz ein Eintreten auf politische Fragen verbieten.

2.1.10. Es geht um die Glaubwürdigkeit der Konferenz

Hätte sich die Konferenz nicht für die Suspendierung entschieden, obwohl sie vorgeschlagen wurde, hätte sie in den Augen der meisten Länder und Völker der Welt ihre Glaubwürdigkeit verloren.

2.1.11. Der Beschluss folgt dem Lauf der Geschichte

Der Beschluss ist von historischer Tragweite und zeigt, dass die Bewegung fähig ist, den berechtigten Erwartungen der heutigen Welt gerecht zu werden. Historisch vor allem, weil darin zum ersten Mal an den Tag tritt, dass die ethische Forderung aller Nationen hochgehalten wird eine Unmenschlichkeit, die gestern noch in höfliches diplomatisches Schweigen gehüllt wurde, ist heute nicht mehr zulässig.

2.1.12. Das Südafrikanische Rote Kreuz darf bleiben

Der Beschluss ist nuanciert und gemässigt, denn er macht einen Unterschied im Hinblick auf das Südafrikanische Rote Kreuz, dessen Anwesenheit auf der Konferenz akzeptiert wird. Damit lassen die Befürworter der Suspendierung ihre Absicht erkennen, nicht mit einer gleichartigen Repressalie auf die Apartheid zu antworten.

2.1.13. Es handelt sich um eine einfache Suspendierung

Der Beschluss ist zeitlich begrenzt an dem Tag, an dem die südafrikanische Regierung auf die Apartheid verzichtet, darf sie zur Konferenz zurückkehren.

2.1.14. «Walk-out»

Für viele, zwar nicht ausschliesslich, aber vorwiegend afrikanische Delegationen sind Abscheu und Empörung gegenüber der Apartheid so stark, dass es für sie einfach eine Gewissenssache wäre, sich bei einer Nicht-Suspendierung Südafrikas von dieser Konferenz aus diesem Gremium zurückzuziehen. Dabei geht es hier nicht um eine Boykottdrohung, sondern um die Feststellung einer Unmöglichkeit die Ehre, die Würde eines Afrikaners erlauben es ihm heute nicht mehr, in Gesellschaft von Leuten zu tagen, die die unmittelbaren Vertreter der Hauptverantwortlichen für die Apartheid, dieses «Verbrechens gegen die Menschlichkeit», sind.

2.2. Argumente gegen die Suspendierung

Die Hauptargumente gegen die Suspendierung sind folgende:

2.2.1. Gegenstand der Diskussion ist nicht die Apartheid

Alle Redner, die sich auf der Konferenz gegen die Suspendierung der Regierungsdelegation Südafrikas aussprachen, verurteilten gleichzeitig die Apartheid, wobei sie nachdrücklich darauf hinwiesen, dass es im vorliegenden Falle nicht um die Verurteilung der Apartheid, ja nicht einmal um die Verurteilung Südafrikas ginge, sondern darum, ob die Konferenz die Anwesenheit irgendeines Staates, der Vertragspartei der Genfer Abkommen ist, oder den repräsentativen Charakter der Regierung dieses Staates in Frage stellen könne.

Auch wenn sich alle über den zu verurteilenden Charakter der Apartheid einig sind, so ziehen nicht alle dieselben Schlussfolgerungen daraus. Insbesondere sollten die, die daraus schliessen, die südafrikanische Regierung müsse aus allen internationalen Instanzen ausgeschlossen werden, auch die Konsequenzen im Rechtsbereich ziehen diese «Regierung» ermangle dann der Rechtsfähigkeit, Vertragspartei von völkerrechtlichen Verträgen zu sein und wäre folglich nicht an die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen gebunden. Will man darauf hinaus? Selbst bei jenen, die die Apartheid am stärksten schockiert, dürfte man das bezweifeln.

2.2.2. Das Ansehen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung liegt nicht dort, wo es einige wähnen

Die Bewegung entstand aus einer gemeinsamen Absicht, die durch Krieg und andere Konfliktformen verursachten Leiden zu mildern. So müssen sich definitionsgemäss innerhalb dieser Bewegung Gegner treffen können, die sich von Grund aus feindlich gesinnt sind, denn gerade durch ein solches Treffen kann sich eine der wichtigsten Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen.

In Zeiten eines Konflikts ist es nur «natürlich», die Gegenpartei zu hassen und ihre militärische Niederlage herbeizuwünschen ja die Leidenschaft kann sehr leicht dazu verleiten, im Feind des Augenblicks den schlimmsten aller möglichen Feinde zu sehen. Und dennoch ist es für die Bewegung wichtig, dass gerade dann der Dialog nicht abbricht, weil eben dann das angewandt werden muss, wozu sich die feindlichen Mächte unter der Ägide des Roten Kreuzes verpflichtet haben.

«Für» den Krieg geschaffen, findet das Rote Kreuz sein wahres Ansehen gerade darin, dass in seiner Mitte alle, Freund und Feind, anwesend sind. Denn sonst wäre die Bewegung bloss eine fromme, wohlmeinende Vereinigung mehr, die ihre Berufung zur Menschlichkeit in der Universalität verfehlen würde.

2.2.3. Die Suspendierung verstösst gegen die Statuten

Die Möglichkeit, einen Staat zu suspendieren oder die Repräsentativität seiner Regierung in Frage zu stellen, ist in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes nicht vorgesehen.

Hätte man eine solche Möglichkeit ins Auge gefasst, so hätte man sicher ein genau bestimmtes Verfahren und eine qualifizierte Mehrheit festgelegt. Dagegen räumen die Statuten den Delegationen aller Vertragsparteien der Genfer Abkommen ein unbeschränktes und nicht qualifiziertes Recht ein, an der Konferenz teilzunehmen.

Keine Organisation hat das Recht, selbst mit einem qualifizierten Stimmenmehr, selbst im geheimen Wahlgang, ihre eigenen Statuten zu verletzen um so weniger kann sie dies mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Namensaufruf tun. Der einzige zulässige Weg wäre eine Abänderung der Statuten gemäss dem für diesen Fall erforderlichen Verfahren und dem entsprechenden qualifizierten Stimmenmehr.

Diese Suspendierung verstösst also gegen die Statuten, und die Bewegung setzt sich damit der Gefahr aus, künftig nicht mehr unter dem Schutz ihrer eigenen Gesetze zu stehen, und zwar auf allen Gebieten.

2.2.4. Ein gefährlicher Präzedenzfall

Die Konferenz, die diesen Präzedenzfall schuf, könnte in Zukunft irgendeine Delegation suspendieren oder irgendeine andere Bestimmung ihrer Statuten verletzen, und das mit einfachem Stimmenmehr

In dieser Suspendierung einen gefährlichen, potentiellen Präzedenzfall zu sehen, ist weder reine Ansichtssache noch übertriebener Pessimismus. Denn selbst wenn jedes Regime, das von beinahe allen Nationen verurteilt wird, durch gewisse ihm eigene Züge gezwungenermassen einzigartig dasteht, so ist es nicht weniger eine Tatsache, dass in der Geschichte zahlreiche höchst unmenschliche Regimes in relativ kurzen Zeitabständen entstanden sind. So vermag heute niemand die Gewähr zu geben, dass sich in Zukunft nicht andere auf diese Suspendierung berufen werden, um weitere Suspendierungen oder Ausschlüsse vorzunehmen, für die sie andere Gründe finden.

2.2.5. Das Interesse der Opfer

Die Konferenz muss vor allen Dingen das Interesse der Opfer im Auge behalten, die zu schützen Aufgabe des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ist. Ein Beschluss, eine Regierung zu suspendieren, kann denen, die das Rote Kreuz — und vor allem das IKRK — jederzeit muss schützen können, nur Schaden zufügen. Und in der Sicht des Roten Kreuzes gilt das für alle Opfer, die heutigen und die künftigen es wäre unvorstellbar, zwischen «guten» und «schlechten» Verwundeten oder zwischen «guten» und «schlechten» Gefangenen zu unterscheiden, um die einen und die anderen unterschiedlich zu behandeln.

Was würde geschehen, wenn Südafrika — das von der Konferenz suspendiert ist, jedoch weiterhin Vertragspartei der Genfer Abkommen bleibt — sich nicht mehr an die ihm aus diesen Verträgen erwachsenden Pflichten gebunden fühlte? Oder, noch einfacher, wenn es, selbst ohne triftigen Grund, dem IKRK die Verantwortung für seine Suspendierung zuschieben würde?

2.2.6. Universalität und Achtung des humanitären Rechts

Das humanitäre Recht ist seinem Wesen und seiner Definition nach universell. Einen Staat, der die Abkommen unterzeichnet hat und allein deswegen rechtmässiger Konferenzteilnehmer ist, zu suspendieren, bedeutet, die Rechtsgrundlage für seine Teilnahme an den Arbeiten der höchsten Instanz der Bewegung in Abrede zu stellen. Diese Grundlage ist nun aber gerade und ausschliesslich die Tatsache, dass er Vertragspartei der Genfer Abkommen ist. Wird man von einem Staat immer erreichen können, dass er Pflichten aus einem ratifizierten Vertrag anerkennt, wenn ihm die internationale Gemeinschaft die Ausübung der Rechte, die sich aus dieser Ratifikation ergeben, verwehrt?

2.2.7. Diese Suspendierung verletzt die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und des Apolitischseins

Der Grundsatz der Neutralität verlangt, dass das Rote Kreuz davon absieht, in Streitfragen, vor allem politischer Art, Stellung zu nehmen, denn es muss das Vertrauen aller wahren und überall ohne Diskriminierung und in voller Unparteilichkeit handeln können.

Die Suspendierung verstösst gegen diesen Grundsatz der Neutralität, der es der Bewegung ermöglicht hat, über ein Jahrhundert lang zu bestehen tatsächlich ist die Suspendierung Teil eines, vielleicht gerechtfertigten, Kampfes, aber auf jeden Fall ist sie Teil einer Legitimität, über die die Bewegung als solche nicht zu befinden hat, denn ihre Grundsätze binden sie gegenüber allen, wie gerecht oder ungerecht die Sache einer Macht sein mag.

2.2.8. Die Politisierung der Bewegung

Dieser Präzedenzfall der Politisierung «in casu» birgt die Gefahr, dass die Bewegung allmählich, durch wiederholte «Ausrutscher», einer allgemeinen Politisierung zutreibt, die zum Verlust des spezifischen Rotkreuzcharakters und folglich ihrer Wirksamkeit in der humanitären Aktion führt.

2.2.9. Das Rote Kreuz muss die letzte Festung des Dialogs bleiben

Das Rote Kreuz ist seinem Wesen nach der Ort für einen Dialog zwischen einander feindlich gegenüberstehenden Mächten, gleichgültig, ob sie gerade Krieg führen oder nicht wie weit der Streit auch gehen mag, es gilt, dieses Minimum an Menschlichkeit zu wahren. Die Rotkreuzkonferenz soll im Ozean der Konflikte eine Insel der Waffenruhe sein, ein Augenblick, da man im anderen über den Feind hinaus den Menschen sieht. Wenn die Internationale Konferenz nicht einmal mehr diese Stätte sein kann, so wird es nicht nur keine ähnliche mehr geben, sondern das Rote Kreuz verliert eine seiner wichtigsten Daseinsberechtigungen.

Die Regierungsdelegation Südafrikas muss an der Konferenz teilhaben könnnen, sei es auch nur, um dort die Kritik an ihrem System zu hören. Für dieses Forum muss eine Ausnahme an der allgemein gegen diese Regierung betriebenen Ausschlusspolitik gemacht werden die Welt braucht wenigstens eine universelle Organisation.

In dieser Hinsicht verstärkt der Wunsch, das Rote Kreuz den anderen internationalen Organisationen anzupassen, von denen Südafrika entweder ausgeschlossen oder suspendiert wurde, das Ansehen der Konferenz durchaus nicht, ganz im Gegenteil. Das Rote Kreuz verdankt seine Autorität der Tatsache, dass es grundlegend anders ist, und es kann nur verlieren, wenn es «wie die anderen» werden will. Wäre es nicht von wesentlicher Bedeutung, dass das Rote Kreuz «keine UN» ist, so bestünden nur wenige Gründe, damit die Bewegung sich nicht auflösen und ihre Kompetenzen und Mandate dem Generalsekretär oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen übergeben würde.

2.2.10. Das Rote Kreuz hilft eher, als dass es verdammt

Ziel des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ist es, zu helfen, nicht aber, zu verurteilen. Es muss den Opfern überall beistehen können, was eine Mässigung in seiner Kritik voraussetzt. Das hindert andere Gremien oder Organisationen nicht, zu verurteilen. Kann man wirklich den Anspruch erheben, in einund demselben Land zu helfen und zu verurteilen? Die UN, die Menschenrechtsorganisationen haben das Recht, zu verurteilen. Die Bewegung aber will in ihrer Aktion universell sein und muss überall handeln können, ohne dass die Opfer, denen sie Schutz und Hilfe bringen will, für ihre Verurteilungen büssen müssen.

2.2.11. Das Image der Bewegung

Mit dieser Suspendierung setzt das Rote Kreuz sein Image einer neutralen, apolitischen Institution aufs Spiel und verliert an Glaubwürdigkeit, besonders bei den Hunderttausenden von Freiwilligen, die ihm gerade wegen seiner konkreten, apolitischen, rein humanitären, neutralen und diskriminationslosen Aktion angehören.

Diese Freiwilligen sind überzeugt von dem, was das Rote Kreuz wirklich ist, wozu es dient und weswegen, im Gegensatz zu allen anderen internationalen Foren, seine Tagungen gerade dann ihre ganze Bedeutung erlangen, wenn Antagonismus und Hass ihren Höhepunkt erreicht haben. Anders als die, die — ohne Zweifel mit Recht — die Möglichkeit haben wollen, zu verurteilen, haben diese Freiwilligen das Rote Kreuz eben gerade deswegen gewählt, weil es seine Menschlichkeit unparteiisch und neutral ausüben will.

Wenn man davon ausgeht, dass wir vielleicht vor einer gewaltigen Auseinandersetzung zwischen Südafrika und seinen Nachbarn stehen, so kann man nur zu einem Schluss gelangen eben jetzt ist es unerlässlich, alles zu tun, damit Südafrika auf der Konferenz vertreten ist, zu einem Zeitpunkt, das es wohl dazu kommen könnte, dass es sich den durch die Ratifikation der Genfer Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unterziehen müsste. Gerade diese Gründe haben einige veranlasst, in der Suspendierung den Beginn eines Verfalls der Bewegung zu sehen.

2.2.12. Zweierlei Mass

Sind unter denen, die die Suspendierung Südafrikas fordern, nicht auch manche selbst für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts verantwortlich? Wer richtet den Richter? Wird hier nicht mit zweierlei Mass gemessen, was auch der öffentlichen Meinung nicht entgehen dürfte?

2.2.13. Das Verfahren

Selbst wenn man — was kaum vorstellbar ist — einmal völlig davon hätte absehen können, dass der Beschluss, der Sache nach, eine Rechtsverletzung darstellte, so wäre immer noch die Tatsache verblieben, dass die Statuten zumindest eine geheime Abstimmung gefordert hätten.

Eine auferzwungene öffentliche Abstimmung kann zur Gewissensnötigung werden. Im übrigen veranlasste das Drängen, mit dem diese Abstimmung erreicht wurde, manch einen — zu Recht oder zu Unrecht — zur Ansicht, dass die Ergebnisse in einer geheimen Abstimmung wohl anders ausgefallen wären als in der erfolgten offenen Abstimmung.

Schliesslich und endlich hätte der Vertreter der «angeklagten» Regierung das Wort erhalten müssen, um sich «verteidigen» zu können, bevor man zur Verurteilung schritt. «Wenn sich eine Versammlung schon zum Gericht aufwirft, dann sollte sie die elementarsten Verfahrensregeln einhalten», war hier und dort zu hören.

3. SCHLUSSFOLGERUNG: DIE LAGE NACH DER KONFERENZ

3.1. Ansatz zu einer Bilanz

In erster Linie wird die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Bilanz dieses Vorfalls ziehen müssen, um für die Zukunft gewappnet zu sein.

Was nun das IKRK anbelangt, so hat es sich auf diese Debatte, die in der Bewegung voraussichtlich mehr oder weniger formell andauern wird, vorbereitet. Dazu hat es alles, was es zu diesem Thema in der nationalen und internationalen Presse finden konnte, geprüft; es hat die Lage mit etwa zwanzig diplomatischen Vertretungen, die davon unmittelbar berührt werden, namentlich in Genf, erwogen, mit mehreren Nationalen: Gesellschaften führte es einen Dialog und Schriftwechsel, meistens auf deren eigene Initiative; es bat seine Delegierten in rund vierzig Ländern, mit ihren Gesprächspartnern der Regierungen und der Nationalen Gesellschaften dieselben Analysen vorzunehmen, und schliesslich kam es innerhalb der Organisation selbst zu einem eingehenden Meinungsaustausch.

Wie auf der Konferenz ergibt die Synthese dieser Elemente ein äusserst buntes, aber vielleicht weniger grelles, nuancierteres Bild. Auf die Gefahr hin — wie bei jeder Verallgemeinerung — nicht immer ganz genau zu sein, kann man dieser Synthese namentlich folgende Elemente entnehmen

3.2. Die öffentliche Meinung

Allgemein ist zwischen den Reaktionen der Regierungen und denen der Nationalen Gesellschaften zu unterscheiden. Erstere sind kühl zurückhaltend, letztere oft emotioneller. Für einige von diesen letzteren - die der «westlichen» Länder (einschliesslich Australien und Neuseeland) — ist das Element der öffentlichen Meinung, besonders das ihrer öffentlichen Meinung, ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist interessant festzustellen, dass die Medien dieser Länder dem Vorfall grossen Wert beimassen, der Widerhall in den meisten anderen Ländern jedoch viel geringer war. Gewiss, das ausgesprochen «telegene» Bild des Botschafters von Südafrika, der sein Namensschild auf den Präsidententisch warf, scheint in sehr vielen Ländern vom Fernsehen übertragen worden zu sein. Dagegen veröffentlichte die Presse in den Ländern der Dritten Welt die Nachricht von der Suspendierung Südafrikas im allgemeinen als einfache Information, mit wenig Kommentaren. Tatsächlich erhielt das IKRK nur von einem Dutzend Zeitungen Kenntnis, die in diesen Ländern den Zwischenfall ausführlich und in der Mehrheit jeweils zugunsten der Suspendierung kommentierten, das fällt besonderes auf, wenn man einen Vergleich mit dem Volumen der Zeitungsartikel und -kommentare der «westlichen» Länder anstellt, die mehrere Ordner füllen. Man darf sagen, dass sowohl die Nachricht als auch die dazugehörigen Kommentare in diesen Ländern in den meisten Zeitungen Schlagzeilen machten, und zwar in den meisten Fällen, um den Beschluss zu kritisieren und die «Politisierung» der Bewegung zu verurteilen.

Dazu sei erwähnt, dass die westliche Presse nach Auffassung mehrerer afrikanischer Diplomaten den Vorfall «dramatisiert» und das Bild Südafrikas in der Rolle eines «Märtyrers»begünstigt hat, dagegen den positiven Kompromiss, den das Verbleiben des Südafrikanischen Roten Kreuzes auf der Konferenz darstellte, nicht genügend hervorgehoben hat, ebensowenig wie die offizielle Unterstützung dieser Nationalen Gesellschaft seitens der Schwestergesellschaften des afrikanischen Kontinents.

Die Analyse erweist, dass diese «Dramatisierung» des Vorfalls in der «westlichen» Presse mindestens ebensosehr Verfahrens- wie Sachfragen zuzuschreiben ist. Die Ablehnung einer geheimen Abstimmung und die Weigerung, dem südafrikanischen Vertreter das Wort zu erteilen, wurden als Verletzung der demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaften empfunden, aus diesem Grunde waren sie oft einer heftigeren Kritik ausgesetzt als die Suspendierung selbst.

Auch wenn diese Verfahrensaspekte beiseite gelassen werden, auch wenn es wichtig ist, die Situation weder zu dramatisieren noch deren Bedeutung zu übertreiben, und selbst wenn man versucht, die auf der Konferenz entstandene Kluft zu überbrükken, so ist dennoch eine gute Analyse erforderlich, bei der man nicht die Augen davor verschliessen darf, welche Distanz die beiden Haupttendenzen innerhalb der Bewegung trennt.

In dieser Hinsicht ist der Faktor der «öffentlichen Meinung» entscheidend. Tatsächlich hängt in den Ländern, die sich gegen die Suspendierung Südafrikas auflehnten, die Unterstützung der Nationalen Gesellschaften — im weitesten Sinne des Wortes, aber auch finanziell - von dieser öffentlichen Meinung ab. Diese Unterstützung geht zum grossen Teil von der Überzeugung aus, dass «Rotes Kreuz = Neutralität = Apolitischsein = ausschliesslich humanitäres Wirken» ist. Dieses Bild wurde von der Konferenz in der öffentlichen Meinung ernstlich in Frage gestellt, was vor allem bissige Karikaturen beweisen. In den Ländern — vor allem in Afrika --, die für die Suspendierung stimmten, muss man der öffentlichen Meinung, auch wenn diese nicht in derselben Art und Weise zutage tritt, ebenfalls Rechnung tragen... aber selbstverständlich im entgegengesetzten Sinne! Wie es ein Mitglied einer afrikanischen Rotkreuzgesellschaft ausdrückte: «Man hätte es, wie in Bukarest im Jahre 1977 oder in Manila im Jahre 1981, unterlassen können, die Frage nach der Anwesenheit Südafrikas auf der Konferenz zu stellen, und vielleicht hätte man uns bei uns daheim nicht einmal einen Vorwurf deswegen gemacht. Aber nachdem die Frage nun einmal gestellt war, hätte die ganze Bewegung ihre Glaubwürdigkeit in Afrika verloren, wenn die Konferenz die Regierung von Pretoria nicht suspendiert hätte, und unsere Leute bei uns zu Hause hätten es nicht verstanden, wenn wir nicht für die Suspendierung gestimmt hätten.»

Vielen Nationalen Gesellschaften der «westlichen» Länder boten diese Vorfälle Gelegenheit, nicht nur den Mitgliedern ihres Roten Kreuzes, sondern dem Publikum allgemein in Erinnerung zu rufen, was das Rote Kreuz tut, was Neutralität bedeutet, und in gewisser Hinsicht konnten sie durch positive Informationsbemühungen den Austritt von Mitgliedern wettmachen, den diese in der ersten Entrüstung einreichten.

3.3. Präzedenzfall oder nicht?

Eine andere wichtige Frage, die vielen Anlass zu Besorgnis gibt, ist, ob diese Suspendierung einen Präzedenzfall schafft.

Der Präsident des IKRK selber erklärte, diese bisher beispiellos dastehende Situation dürfe nicht zum Präzedenzfall werden.

Falls die südafrikanische Regierung an der nächsten Internationalen Konferenz wieder teilnehmen will, wird wahrscheinlich wiederum ihre Suspendierung beantragt, ausser es käme in diesem Lande zu grundlegenden Änderungen. Die eigentliche Präzedenzfrage jedoch, die sich stellt, lautet Werden sich gewisse Leute eines Tages auf die «Ausnahme» berufen, die die Suspendierung Südafrikas darstellt, um die eines anderen Landes zu fordern? Da als materieller Grund für die Suspendierung die Nicht-Repräsentativität der südafrikanischen Regierungsdelegation diente, kann man sich fragen, welches die nächste Delegation sein wird, deren «Repräsentativität» bestritten werden wird.

Soweit die heutigen Bedenken gewisser diplomatischer Kreise. Direkt gefragt, antworten diese jedoch beinahe einstimmig, dass die Regierungen auf diesem Gebiet dazu neigen, auf der nächsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz wie im Jahre 1986 die in den UN vorherrschende Praxis zu befolgen. Mit anderen Worten «Das Rote Kreuz hat keine anderen Teilnahmeprobleme zu befürchten als die, die man in den Vereinten Nationen kennt.» Das bedeutet implizit, dass eine weitere Suspendierung in den UN logischerweise die gleichen Folgen für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz haben würde.

In der Tat erklärten nur zwei Delegationen auf der Konferenz ausdrücklich, der Fall Südafrikas könne, ja müsse sogar einen Präzedenzfall schaffen, die grosse Mehrheit der anderen Delegationen, die die Suspendierung befürworteten, hoben im Gegenteil den einmaligen Charakter des südafrikanischen Regimes hervor, das «als einziges auf der Welt die Rassendiskriminierung zum Regierungssystem erhoben hat». Das ist eine Optik, auf der noch heute viele afrikanische Diplomaten bestehen, und zwar nicht nur, um ihre Haltung auf der Konferenz zu erklären, sondern auch, um zu zeigen, warum ihrer Meinung nach der in Genf gefasste Beschluss für kein Land einen Präzedenzfall darstellen sollte.

Auch ein anderer Punkt wird häufig in den «Bewertungen» unterstrichen, und zwar, dass die Suspendierung durch die Apartheid und nicht durch Beschuldigungen der Nichteinhaltung des humanitären Rechts begründet gewesen sei. Das scheint uns sehr wichtig, denn hätte man die Suspendierung mit der Nichtachtung der Genfer Abkommen gerechtfertigt, so wäre es unmöglich,

darin nicht die Quelle eines Präzedenzfalls zu sehen, der bei künftigen Konferenzen Grund für recht deutlich gelichtete Teilnehmerbänke werden könnte. Dem war aber nicht so, und selbst wenn der Beschluss der Konferenz über die südafrikanische Repräsentativität ein politischer war, darf man sagen, dass dies nicht für das humanitäre Recht pro se galt.

Ebenso ging es bei der Hauptargumentation für die Suspendierung nur selten um die juristische Seite, und auch die Statuten wurden kaum erwähnt, was es nicht erleichtert, die Sache als Präzedenzfall anzugehen, sondern eher die Einzigartigkeit des Beschlusses bestätigen dürfte.

3.4. Die positiven Seiten der Krise: einer weniger leidenschaftlichen Beurteilung entgegen

Die Debatte über die Suspendierung der Regierungsdelegation Südafrikas nahm während der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz unverhältnismässig viel Zeit in Anspruch. Dennoch war sie nicht unnütz. Sie brachte nicht nur Meinungsverschiedenheiten, sondern auch Meinungsübereinstimmungen an den Tag. So haben alle Delegationen, die das Wort ergriffen, das Apartheidregime verurteilt. Diejenigen, die sich gegen die Suspendierung der Regierungsdelegation Südafrikas ausgesprochen haben, können nicht als Anhänger des Apartheidregimes angesehen werden.

Ebensowenig wollten diejenigen, die für die Suspendierung eintraten, die Arbeit des Roten Kreuzes in Südafrika behindern. Diese Tätigkeit für die Opfer der Situation ist anerkanntermassen heute notwendiger denn je. Auch hier ist man sich einig: Die Bewegung wird die humanitäre und apolitische Tätigkeit des Südafrikanischen Roten Kreuzes und des IKRK in Südafrika mit grossem Interesse verfolgen und vorbehaltlos unterstützen.

Schliesslich sollte jede Krise, wie sie die XXV Konferenz erlebte, Anlass geben, über die Ziele der Bewegung und die Mittel, sie zu erreichen, nachzudenken. Das kann zum Dialog und zur Besinnung führen, zu denen es ohne Krise vielleicht gar nicht gekommen wäre, die aber für die Zukunft der Bewegung von Nutzen sein dürften.

Es mag sein, dass die Dinge auf der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz anders aussehen werden, aber es ist genausogut möglich, dass sie sich nicht sehr von dem bereits Erlebten unterscheiden werden. Wie dem auch sei, und ohne einen übertriebenen Optimismus an den Tag legen zu wollen, sind wir der Überzeugung, dass es mit der auf der XXV Konferenz gemachten Erfahrung, dem guten Willen beider Seiten und mit Hilfe der Statuten und der Geschäftsordnung in ihrer revidierten Form gelingen sollte, eine Wiederholung der Situation vom Oktober 1986 zu vermeiden, zumindest hinsichtlich des Verfahrens, wir sind gewiss, dass die Ständige Kommission und die Gastgebergesellschaft die Genfer Erfahrung bei der Vorbereitung der XXVI. Konferenz hinreichend in Betracht ziehen werden.

Zusammenfassend und als Schlussfolgerung könnte man sagen, dass die Bewegung, die die Internationale Konferenz zum ersten Mal seit 1925 wieder in Genf abhielt, nach einem halben Jahrhundert dort nicht nur die Stadt Henry Dunants und die Wiege des Roten Kreuzes vorfand, sondern auch das andere Genf, das Genf des Europäischen Amtes der Vereinten Nationen. Mit einem Wort, das humanitäre Genf traf mit dem Genf der grossen Debatten und der politischen Leidenschaften zusammen, und vielleicht war es da für die Bewegung geradezu unausweichlich, nicht dem Ton einer internationalen Gemeinschaft zu folgen, die sich bereits einmütig dem politischen Thema des Kampfes gegen die Apartheid verschrieben hatte. In diesem besonderen Umstand liegt die Einzigartigkeit, der Ausnahmecharakter und dadurch auch die Begrenztheit als Präzedenzfall dessen, was sich im letzten Oktober ereignete.

Wenn wir die Dinge ins rechte Licht rücken, so dürfen wir hoffen, dass der Geist des humanitären Genfs im Laufe der Zeit und dank des Verantwortungsbewusstseins der Bewegung, das im weitgehenden Konsens bei den Entschliessungen der Konferenz zum Ausdruck kam, bei dieser so nahe an die Politik grenzenden Initiative überwiegen wird.

Bei den verschiedenen Standpunkten, die wir hier aufzuzeichnen versuchten, wird letztlich offenbar, dass die einen in erster Linie von der Sorge um das humanitäre Recht und seine Grundsätze beseelt sind, während die anderen von einem kühnen, weitaus mehr vom Wollen geprägten Ehrgeiz für dieses gleiche Recht und die gleichen Grundsätze getrieben werden.

Auf der nächsten Konferenz wird daher alles daran zu setzen sein, damit die Einheit der Bewegung in der Verfolgung ihrer Hauptanliegen gestärkt wird und diese jüngste Erfahrung, aus dem Zusammenhang heraus besser verstanden und verarbeitet, sich

einzig zugunsten des humanitären Rechts und der Opfer, die es schützen will, auswirkt.

Sicherlich ist der Wille dazu bei allen vorhanden, ganz abgesehen von der neuen Struktur und den neuen Garantien der revidierten Statuten und Geschäftsordnung, die naturgemäss das wichtigste Element der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz für die Zukunft bleiben.

Jacques Moreillon

Verbreitung des humanitären Völkerrechts an der Universität ¹

von Eric David

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts an der Universität wirft drei Fragen auf, die wir nachstehend zu beantworten versuchen

- Weshalb soll das humanitäre Völkerrecht an der Universität vermittelt werden?
- Welche Studentengruppen sollen von dieser Verbreitungstätigkeit erfasst werden?
- Wie ist das Thema an der Juristischen Fakultät darzulegen?

A. WESHALB SOLL DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT AN DER UNIVERSITÄT VERMITTELT WERDEN?

Die akademischen Kreise sind durchaus nicht die wichtigste Zielgruppe für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht darüber Bescheid wissen sollten. Der Unterricht des humanitären Völkerrechts, oder zumindest die Sensibilisierung für seine Grundsätze, ist in der Tat für die Staaten eine rechtliche wie auch eine moralische Verpflichtung.

¹ Vortrag, gehalten am 11 Juni 1986 in Baden (Österreich) bei einem Seminar über Verbreitung für die nationalen Rotkreuzgesellschaften Europas und Nordamerikas.

1. Eine rechtliche Verpflichtung

Wenn Artikel 1 des IV. Haager Abkommens von 1907 die Staaten nur dazu verpflichtete, das humanitäre Völkerrecht bei den Streitkräften 2 zu verbreiten, so dehnten die Genfer Abkommen von 1949 diese Verpflichtung auf die Zivilbevölkerung aus, da sich die Hohen Vertragsparteien gemäss dem gemeinsamen Artikel 47/48/127/144 verpflichten, «den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann». Artikel 25 des Haager Abkommens von 1954 zielt in dieselbe Richtung. Artikel 83 des Zusatzprotokolls I von 1977 geht noch weiter, da der Wortlaut, der ungefähr demienigen der Genfer Abkommen von 1949 entspricht, die , Worte «wenn möglich» nicht mehr verwendet und die Staaten dazu verpflichtet, die Zivilbevölkerung zum Studium der Abkommen und des Protokolls I anzuregen. Artikel 19 des Zusatzprotokolls II enthält ebenfalls eine allgemeine Verpflichtung zur Verbreitung, bleibt jedoch in der Formulierung sehr viel vager

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts ist somit sehr wohl eine rechtliche Verpflichtung der Staaten gegenüber der Gesamtheit ihrer Zivilbevölkerung, und die Universitäten müssen als Teil dieser Bevölkerung davon erfasst werden.

2. Eine moralische Verpflichtung

Die Universität ist nicht nur ein «Tempel» der Wissenschaften, sondern auch eine Schule des Humanismus. Ihr Auftrag besteht darin, Menschen und nicht lediglich gelehrte Köpfe heranzubilden. Sie muss den Generationen von Studenten, die ihre Bänke drücken, beibringen, dass selbst in jenen Kriegssituationen, in denen jede Regel aufgehoben zu sein scheint, ein unter allen Umständen zu achtendes Mindestrecht bestehen bleibt. Wenn, wie Malraux schreibt, Humanismus darin zum Ausdruck kommt, dass wir ablehnen, was das Tier in uns will, und den Menschen in all dem wiederfinden, was ihn zermalmt ³, ist die genaue Einhaltung des humanitären

² Artikel 1 «Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.»

³ Malraux, A.: Les Voix du Silence. Paris: La Nouvelle Revue Française, Galerie de la Pléiade, 1951, S. 639.

Völkerrechts ein Weg, dieses Ziel zu verwirklichen und den Menschen selbst im Kriegsgeschehen wiederzufinden.

Wenn schon die Heranbildung des einzelnen zu diesem Humanismus die Pflicht eines jeden gegenüber seinem Mitmenschen ist, um wieviel mehr handelt es sich dann um eine elementare Verpflichtung einer jeglichen Bildungsanstalt.

B. WELCHE STUDENTENGRUPPEN SOLLEN VON DIESER VERBREITUNGSTÄTIGKEIT ERFASST WERDEN?

Der Krieg betrifft nicht nur jeden einzelnen Menschen in moralischer Hinsicht, sondern berührt ihn auch unmittelbar, wenn er «geographisch» mit ihm konfrontiert wird. Wie R. CAILLOIS schreibt

«Niemand kann sich fernhalten und sich mit einer anderen Aufgabe befassen, denn es gibt niemanden, der nicht auf irgendeine Art für ihn (den Krieg) eingesetzt werden könnte. Er fordert sämtliche Energien.

So folgt auf diese Art der Abkapselung, bei der jeder seine Existenz nach Gutdünken gestaltet, ohne sich besonders an den Geschäften der Stadt zu beteiligen, eine Zeit, in der die Gesellschaft all ihre Mitglieder zu einer kollektiven Anstrengung auffordert, die sie plötzlich Seite an Seite stellt, versammelt, drillt, ausrichtet, mit Körper und Seele einander näherbringt».⁴

Der Krieg betrifft uns alle, und es wäre daher eine schwerwiegende Unterlassung, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts einzig und allein auf die Juristischen Fakultäten zu beschränken. Als menschliche Gruppe muss man jede Fakultät für das Phänomen des Krieges und infolgedessen für das humanitäre Völkerrecht empfänglich machen. Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts verursacht denn auch bei anderen Fakultäten als der Juristischen keine besondere Schwierigkeit.

Jeder Hochschülunterricht, der dieser Bezeichnung würdig ist, umfasst in der Regel im ersten und zweiten Studienjahr einen allgemeinbildenden Unterricht, der sich mit Philosophie, Geschichte, allgemeiner Psychologie usw. befasst... Sofern der Krieg etwa als philosophische, historische oder soziologische Perspektive aufgefasst werden kann, lässt sich das humanitäre Völkerrecht auf Umwegen im Unterricht in diesen Disziplinen, die in der einen oder anderen Form sowohl den Human- als auch den exakten Wissenschaften zugesprochen werden, wenn auch nicht behandeln, so doch anschneiden.

⁴ Caillois, R.: L'homme et le sacré. Paris: Gallimard, 1950, S. 229.

So könnte der Ursprung des humanitären Denkens ⁵, und folglich auch der des humanitären Völkerrechts, Gegenstand von Betrachtungen in Vorlesungen über *Geschichte, Philosophie* und *Anthropologie* bilden.

Das faszinierende Problem der entsetzlichen Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht ⁶ liesse sich im Rahmen der Vorlesungen über Soziologie, Psychologie und Kriminologie behandeln.

Die Entwicklung des Internationalen Roten Kreuzes und das Phänomen der grossen Diplomatischen Konferenzen von Den Haag (1899 und 1907) und Genf (1949 und 1974-77) bieten interessante Analysen für Vorlesungen über die internationalen Beziehungen und Organisationen.

Das klassische Thema der Verantwortung des Wissenschaftlers und Technikers hinsichtlich der von ihm entwickelten und hergestellten Waffen ⁷ liesse sich in Vorlesungen über die *Philosophie der Wissenschaften* diskutieren. Besonders anschaulich wäre das Beispiel von Einstein, der zunächst den Bau der Atombombe befürwortete, sich in der Folge aber ihrem Einsatz heftig widersetzte ⁸.

Eine Fakultät, an der die Studenten nicht zuletzt in die Geheimnisse des humanitären Völkerrechts eingeweiht werden sollten, ist die Medizinische Fakultät. In Ermangelung einer besonderen Vorlesung über medizinisches Völkerrecht könnten bestimmte Grundregeln des humanitären Völkerrechts, so die unterschiedslose Pflege von Freund und Feind bei der Betreuung der Verwundeten und der Grundsatz, dass allein die Dringlich-

⁵ Vgl. Manu-Gesetze in Indien (1200 v. Chr. oder 200 v. Chr. — 200 n. Chr.?), die Gedanken des Se-Ma in China (400 v. Chr.), die Gebote des Christentums und des Islams, die afrikanischen Bräuche usw. ... in Letourneau, Ch.: La guerre dans les diverses races humaines. Paris 1895; Coursier, H.: Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechtes. Genf I.K.R.K., 1952; Redslob, R.: Histoire des grands principes du droit des gens. Paris 1923; Diallo, Y.: Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht. Genf: I.K.R.K., 1976; Bello, E.: African Customary Humanitarian Law. Genf: I.K.R.K., Oyez, 1980; Yadh Ben Achour: Islam et droit international humanitaire. Genf: I.K.R.K., 1980.

⁶ Für Erläuterungen dieser Verstösse vgl. Knebel, F. und Bailey II, W. Ch.: Hiroshima, bombe A. Paris: A. Fayard, 1964, S. 356 ff.; From Nuremberg to Mylai. Hrsg. von J. W. Baird. Lexington, Toronto, London: D. C. Heath und Cy., 1972, S. 221-225; Vidal-Naquet, P.: La torture dans la République. Paris: Maspero, 1975; Vittori, J.-P.: Confession d'un professionnel de la torture. Paris: Ramsay, 1980; Lane, M.: Les soldats américains accusent. Paris: Maspero, 1972; Domination et torture. Paris: Justice et Paix, 1978; Arendt, H.: Eichmann à Jérusalem. Paris: Gallimard, 1966; Milgram, S.: Soumission à l'autorité. Paris: Calmann-Levy, 1980.

⁷ Vgl. Zusatzprotokoll I, Artikel 36: «Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.» Vgl. auch La science et la guerre. Dossier du Groupe de Recherche et d'Information sur la Paix (G.R.I.P.), Nr. 97-99, Brüssel 1986.

⁸ Cuny, M.: Albert Einstein. Paris: Seghers, 1961, S. 133 ff.

keit der Behandlung über die Priorität in der Reihenfolge der zu Pflegenden entscheidet ⁹, im Rahmen der allgemeinen Vorlesung über die *Deontologie des Arztes* erläutert werden.

C, WIE IST DAS THEMA AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DARZULEGEN?

An den meisten Juristischen Fakultäten ist es vermutlich ausgeschlossen, in den ersten vier Studienjahren eine selbständige Vorlesung über humanitäres Völkerrecht einzuführen. Wenn man bedenkt, dass die wachsende Überlastung der Studienpläne es nicht einmal mehr erlaubt, die Lücken des Unterrichts in Fächern zu schliessen, die tagtäglich zur Anwendung gelangen, kann man sich schwerlich vorstellen, wie einer Fachvorlesung über humanitäres Völkerrecht der Platz eingeräumt werden könnte, der beispielsweise Vorlesungen über Versicherungswesen, private internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Verbraucherrecht, einer Vertiefung von Fragen des europäischen Rechts usw. vorbehalten bleiben sollte, d.h. Fächern, denen vermutlich weniger edle Geistesregungen zugrunde liegen als dem humanitären Völkerrecht, die jedoch von unmittelbarerem Interesse für künftige praktizierende Anwälte sind. Im 5. und 6. Studienjahr allerdings liegen die Dinge schon etwas anders. So gibt es an der Freien Universität Brüssel für die Sonderlizenz in internationalem Recht eine Vorlesung mit der Bezeichnung «Beilegung internationaler Streitigkeiten und Recht der bewaffneten Konflikte».

Nichtsdestoweniger könnte das humanitäre Völkerrecht in den ersten vier Studienjahren entweder im Rahmen von allgemeinbildenden, nicht juristischen Vorlesungen, die sowohl an der Juristischen als auch an anderen Fakultäten gehalten werden und auf die wir nicht wieder zurückkommen wollen (vgl. unter B), oder aber von juristischen Vorlesungen allgemeiner Natur (Einführung in das Recht, Naturrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, römisches Recht...) und spezifischer Natur (Strafrecht und Völkerrecht) behandelt werden.

⁹ Genfer Abkommen von 1949, gemeinsamer Artikel 12: Die Verwundeten und Kranken «werden durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, ohne jede auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung ode irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung behandelt und gepflegt. (...) Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung (...)». Zusatzprotokoll I, Art. 10: «1. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, gleichviel welcher Partei sie angehören, werden geschont und geschützt. 2. (...) Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.» (Vgl. in diesem Sinne Zusatzprotokoll II, Artikel 7).

Das humanitäre Völkerrecht in den Vorlesungen über allgemeines Recht

Die allgemeine Vorlesung über Einführung in das Recht, die an den meisten Universitäten im Programm des ersten Studienjahres der Rechtswissenschaften steht, bietet einen angemessenen Rahmen für die Erläuterung bestimmter Elemente des humanitären Völkerrechts. So lässt sich hinsichtlich der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Rechtsnorm aufzeigen, dass die Kriegszeit keine rechtlose Situation ist und dass, selbst wenn bei dieser Gelegenheit Handlungen begangen werden, die in Friedenszeiten rechtswidrig wären, diese trotzdem einer Reihe von Rechtsnormen unterliegen.

Ebenso kann man das humanitäre Völkerrecht in einer Vorlesung über Naturrecht darlegen ¹⁰, da das Naturrecht heute dazu neigt, sich vom Bereich der Religion oder der Vernunft in den der Menschenrechte zu verlagern, die als neuzeitliche Form des Naturrechts betrachtet werden. Von den Menschenrechten zum humanitären Völkerrecht ist es denn auch nur noch ein kleiner Schritt, da letzteres im Grunde nur der Ausdruck der ersteren in Kriegszeiten ist.

In Vorlesungen über Rechtsgeschichte oder römisches Recht wäre es ebenfalls leicht, sich auf Alter und Unvergänglichkeit bestimmter Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu berufen 11.

Eine Vorlesung über Rechtsphilosophie, die sich mit Wertkonflikten, Beziehungen zwischen Recht und Ethik und dem Widerstand Antigones gegen Kreon befasst, könnte schliesslich erstaunliche Illustrationen im humanitären Völkerrecht finden, das die Synthese der widersprüchlichen Notwendigkeiten des Krieges und der Menschlichkeit ist.

2. Das humanitäre Völkerrecht in Vorlesungen über besondere Rechtsbereiche

a. Strafrecht

Das Strafrecht eignet sich zweifellos nicht für eine allgemeine Darstellung des humanitären Völkerrechts, doch steht fest, dass die strafrechtliche Verfolgung der Verstösse gegen dasselbe zahlreiche Gelegenheiten bietet,

¹⁰ Vgl. Ingber, L. Droit naturel. Presse Universitaire Belge, 1982, S. 189 ff.

¹¹ Vgl. Redslob, R. op. cit., S. 90 ff.

sich darauf zu berufen. Dieser Verweis mag auf den ersten Blick zweitrangig und unwesentlich erscheinen, doch ermöglicht er es, Fragen zu erörtern, die vom theoretischen Standpunkt aus äusserst interessant sind und darüber hinaus die Neugier des Studenten wecken können. Nennen wir als Beispiel folgende Themen

- das Aufkommen des Gedankens einer internationalen Ahndung der Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht und seine Verwirklichung in den Artikeln 227 und 228 des Versailler Vertrags aus dem Jahr 1919 sowie in den Statuten und Urteilen der internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokyo,
- die Frage der Ahndung dieser Verstösse im innerstaatlichen Recht in Ermangelung spezifischer Normen So die Verurteilung der Urheber von Kriegsverbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg in Belgien obwohl die Grundlage für eine solche Anschuldigung nach wie vor im belgischen Strafgesetzbuch nicht vorhanden ist 12,
- die differenzierte Anwendung der strafrechtlichen Normen auf Kombattanten und Nichtkombattanten und die Immunität der ersteren im Falle erlaubter Kriegshandlungen ¹³,
- Annahme oder Ablehnung der Rechtfertigungsgründe für Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, so die Rechtfertigung durch höheren Befehl oder den Notstand ¹⁴;
- die Verjährung bzw. Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 15,

¹² Vgl. Belgischer Kassationshof, 4. Juli 1949, *Pasicrisis* 1949, 1, 517, Grevy, R. «La répression des crimes de guerre en droit belge». *Revue de droit pénal et criminel* (RDP et C.), 1947-48, S. 806 ff., insbesondere §§ 5 und 16.

¹³ Vgl. Zusatzprotokoll I, Art. 43, Abs. 2. «Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei (...) sind Kombattanten, das heisst, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.» Art. 44, Abs. 1. «Ein Kombattant (...), der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, ist Kriegsgefangener.» Vgl. auch Artikel 15 § 2 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die selbst im Kriegsfall jede Beeinträchtigung des Rechts auf Leben untersagt, «ausser bei Todesfällen, die auf rechtmässige Kriegshandlungen zurückzuführen sind.»

¹⁴ Vgl. unsere Studie «L'état de nécessité et l'excuse de l'ordre supérieur». Revue belge de droit international (R.B.D.I.), 1978-79/1, S. 65 ff.

¹⁵ Vgl. Mertens, P L'imprescriptibilité des crimes de guerre et contre l'humanité, hrsg. von der Universität Brüssel, 1974; vgl. UN-Abkommen vom 26. November 1968 und Abkommen des Europarats vom 25. Januar 1974 im Gegensatz zum Grundsatz, dass Strafgesetze keine rückwirkende Geltung haben, sieht erstere die Aufhebung der Verjährung dort vor, wo sie bereits eingetreten ist (Artikel IV), während die letztere lediglich eine Unverjährbarkeit ex nunc vorsieht (Art. 2).

 die Auslieferung und rechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern ¹⁶ und von Personen, die schwerwiegende Verstösse gegen die Menschenrechte begangen haben ¹⁷

b. Das internationale Recht

Wenn das Strafrecht es nur auf indirekte Weise ermöglicht, das humanitäre Völkerrecht anzuschneiden, so liegt der Fall anders beim Völkerrecht. Als spezifischer Zweig des letzteren kann das humanitäre Völkerrecht Gegenstand einer zusammenfassenden Darstellung in einem selbständigen Kapitel oder in einem Unterabschnitt eines allgemeineren Kapitels bilden. Die klassischen Handbücher enthalten in dieser Hinsicht eine Fülle von Lösungen, da sie praktisch vom vollständigen Schweigen bis zu ganzen Bänden reichen, die diesem Thema gewidmet sind! Eine Untersuchung der Ausgaben, die uns zur Verfügung stehen (es handelt sich nicht zwangsläufig um die jüngsten Werke...) zeigt dieses unterschiedliche Vorgehen deutlich auf.

Unter den Autoren, die dem humanitären Völkerrecht ein spezifisches Kapitel vorbehalten, ist Lauterpacht und P Guggenheim ein besonderer Platz einzuräumen. Der eine widmet der Materie praktisch einen ganzen Band ¹⁸, der andere nahezu 200 Seiten ¹⁹ Auch G. Schwarzenberger ²⁰, W Wengler ²¹ und M. Diaz de Velasco ²² befassen sich in einem getrennten Kapitel mit dem humanitären Völkerrecht.

^{Hinsichtlich jüngerer Beispiele vgl. den Fall Barbie, französischer Kassationshof, 6. Oktober 1983, 26. Januar 1984 und 20. Dezember 1985, Clunet, 1983, S. 780 ff., Anmerkung Edelman, ibid., 1984, S. 308 ff., Anmerkung Edelman, ibid. 1985, S. 127 ff., Anmerkung Edelman, Verfahren P.N.M. v. Public Prosecutor, Neth. Supr Crt., 13. Januar 1981. Netherlands Yearbook of International Law (N.Y.I.L.), 1982, S. 401 ff.}

¹⁷ Vgl. Meyer. M.A., «Liability of War for Offences Committed Prior to Capture: The Astiz Affair», International and Comparative Law Quarterly (I.C.L.Q.), 1983, S. 948 ff., Filartiga Case, U.S. District Crt., N.Y., 10. Januar 1984, American Journal of International Law (A.J.I.L.), 1984, S. 677-678, Siderman Case, U.S. District Crt., C.D. Cal. 7. März 1985, American Journal of International Law, 1985, S. 1065-1067.

¹⁸ Lauterpacht, H. *Oppenheim's International Law*. London 1958, 7. Ausgabe, S. 201-623 (S. 624-885 betreffen das Neutralitätsrecht).

¹⁹ Guggenheim, P. *Traité de droit international public.* Genf 1954, S. 295-492 (S. 493-562 betreffen das Neutralitätsrecht).

²⁰ A manual of International Law. London Stevens, S. 190-216 (S. 216-236 betreffen das Neutralitätsrecht).

²¹ Völkerrecht. Berlin. Springer-Verlag, 1964, S. 1360-1437 (S. 1438-1455 betreffen das Neutralitätsrecht).

²² Instituciones de Derecho Internacional Público. Madrid Tecnos, 1982, Band 1, S. 576-626.

Andere Autoren legen ebenfalls eine selbständige Darstellung des humanitären Völkerrechts vor, doch erfolgt diese in Form eines Unterabschnitts eines allgemeineren Kapitels, das entweder der Anwendung von Gewalt ²³ oder Sanktionen ²⁴ oder aber der Beilegung internationaler Streitfälle ²⁵ gewidmet ist.

Einige Autoren, und nicht die unbedeutendsten, messen schliesslich dem humanitären Völkerrecht keine besondere Aufmerksamkeit bei und beschränken sich darauf, im Rahmen der Verantwortlichkeiten des einzelnen, der Kriegsverbrechen ²⁶ oder der Menschenrechte ²⁷ darauf hinzuweisen.

Falls es nicht möglich ist, das humanitäre Völkerrecht als spezifisches Thema eingehend zu behandeln, lässt sich letzteres hingegen als anschauliches, pädagogisches Werkzeug einsetzen. Zahlreiche Normen und Einrichtungen des Völkerrechts finden in der Tat einleuchtende Illustrationen in seinem humanitären Zweig. Hier einige Beispiele, die den Quellen, Subjekten und Sanktionen des Völkerrechts entnommen sind.

1. Die Ouellen des Völkerrechts

- Um die Umwandlung einer Abkommensbestimmung in eine allgemeine Norm des Gewohnheitsrechts zu veranschaulichen, lässt sich die Haager Landkriegsordnung von 1907 anführen, deren Eigenart als Gewohnheitsrecht und Wirksamkeit gegenüber Nazideutschland, das ihre Nichtanwendung durch die in Artikel 2 enthaltene Allbeteiligungsklausel sowie die Tatsache zu rechtfertigen suchte, dass mehrere am II. Weltkrieg beteiligte Staaten diesem Vertragswerk nicht beigetreten seien, vom Nürnberger Militärgerichtshof anerkannt wurden 28
- Bekanntlich sind die Unterzeichnerstaaten eines Vertrags nicht verpflichtet, diesen zu ratifizieren. Nichtsdestoweniger verpflichtet die

²³ Thierry, Combacau, Sur & Vallee: *Droit international public*. Paris: Montchrestien, 1975, S. 597-625; Nguyen Quoc Dinh, Daillier & Pelet: *Droit international public*. Paris: *L.G.D.J.* 1980, S. 855-872; Sorensen, M. *Manual of Public International Law*. London: Macmillan, 1968, S. 799-839 (S. 840-844 betreffen das Neutralitätsrecht).

^{. &}lt;sup>24</sup> Quadri, R.: Diritto Internazionale Pùbblico. Palermo: Priulla, 1963, S. 238-276 (277-288 betreffen das Neutralitätsrecht).

²⁵ Reuter, P.: *Droit international public*. Paris: P.U.F., Thémis, 1973, S. 357-390 (S. 390-408 betreffen das Neutralitätsrecht).

²⁶ O'Connell, D. P.: International Law. London Stevens, 1970, II. S. 958-960; Brownlie, I.: Principles of Public International Law. Oxford Clarendon Press, 1973, S. 297-298, 307, 544-547.

²⁷ Salmon, J., *Droit des gens*, Presses universitaires de Bruxelles, 1982-83, S. 337-338, 359.

²⁸ Internationaler Militärgerichtshof von Nürnberg, Urteil vom 1. Oktober 1946, amtliches Dokument, T. 1, S. 267.

Unterschrift den Unterzeichnenden, in gutem Glauben zu handeln und den Vertrag nicht seines Gegenstands und Zwecks ²⁹ zu berauben. Der Grundsatz nimmt im Falle der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle ganz besondere Bedeutung an, da in den Schlussklauseln vorgesehen ist, dass diese Vertragswerke «so bald wie möglich» ratifiziert werden sollten ³⁰.

Es handelt sich hier um ein schönes Beispiel für die Wirkung der Unterzeichnung eines Vertrags und den Unterschied, der gegenüber einem Beitrittsverfahren besteht ³¹.

- Die exceptio non adimpleti contractus ist keine absolute Regel, und Artikel 60, Absatz 5 der Wiener Vertragsrechtskonvention hebt ihre Grenzen deutlich hervor 32
- Sehr oft hört man, dass die Resolutionen der Vereinten Nationen keine rechtliche Bedeutung hätten 33 Diese allgemeine Behauptung sollte differenziert werden 34 Es genügt, an die Beweggründe zu denken, durch die die innerstaatlichen Rechtsprechungen die Verletzung bestimmter humanitärer Regeln sanktioniert haben. So berief sich das Bezirksgericht des Staates New York im Gerichtsverfahren Filartiga v. Pena-Irala insbesondere auf Artikel 11 der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Schutz aller Personen vor der Folter 35, zusammen mit dem Alien Tort Claims Act 36, um einen Beamten der paraguayanischen Sicherheitskräfte zur Zahlung von 10 Millio-

²⁹ Wiener Vertragrechtskonvention, 23. Mai 1969, Art. 18.

³⁰ Genfer Abkommen vom 12. August 1949, gemeinsamer Artikel 57/56/137/152, Zusatzprotokolle vom 10. Juni 1977, gemeinsamer Artikel 93/21

^{&#}x27; 31 Genfer Abkommen vom 12. August 1949, gemeinsamer Artikel 60/59/139/155, Zusatzprotokolle vom 10. Juni 1977, gemeinsamer Artikel 94/22.

³² Art. 60 § 5: Die Regeln bezüglich des Rechts auf Suspendierung bzw. Kündigung eines Vertrags aufgrund seiner Verletzung «finden keine Anwendung auf Bestimmungen, die sich auf den Schutz von Menschen beziehen und in Verträgen mit humanitärem Charakter enthalten sind, insbesondere nicht auf Bestimmungen, die jede Form von Repressalien gegen Personen verbieten, die durch solche Verträge geschützt sind.»

³³ Vgl. Rousseau, Ch. *Droit international Public*. Paris: Sirey, 1971, Bd. I, S. 436 ff., vgl. auch die im Rechtsstreit *Texaco* zitierten Referenzen, Schiedsurteil vom 19. Januar 1977, Journal du Droit international (J.D.I.), 1977, S. 376, § 83.

³⁴ Rechtsstreit *Namibia*, Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 21. Juni 1977, Rec. 1977, S. 50, § 105, Rechtsstreit *Texaco*, *loc. cit.*, §§ 83 ff.

³⁵ A/Resolution 3452 vom 9. Dezember 1975, Art. 11 «Ist eine Folterhandlung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nachweislich durch einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin erfolgt, sind dem Opfer Wiedergutmachung und Entschädigung nach nationalem Recht zu gewähren.»

³⁶ Alien Tort Claims Act — Abschnitt 28 des United States Code § 1350 (1982) — verleiht den Bundesbezirksgerichten die Befugnis, im Falle von Schäden durch zivile Handlungen, die durch Ausländer, «committed in violation of the law of nations or a treaty of the U.S.», begangen wurden, zu entscheiden.

nen Dollar Schadenersatz an die anspruchsberechtigten Angehörigen eines durch ihn zu Tode gefolterten Paraguayaners ³⁷ zu verurteilen. Im Gerichtsverfahren *Barbie* berief sich der französische Kassationshof unter anderen Urkunden auf die «Empfehlungen der Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946» ³⁸, um die Rechtmässigkeit der Auslieferung von K. Barbie, die Frankreich von Bolivien gewährt wurde, zu rechtfertigen ³⁹

2. Die Rechtssubjekte

- Die Rechtsfähigkeit von Einzelpersonen und nichtstaatlichen Behörden als unmittelbare aktive und passive Subjekte des Völkerrechts geht deutlich aus dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 und dem Zusatzprotokoll II hervor, die nicht nur für die Regierungen der Vertragsparteien dieser Vertragswerke, sondern auch die Mitglieder bewaffneter Gruppen und sogar die Gesamtheit einer Bevölkerung verbindlich sind hinsichtlich des Verhaltens, auf das diese Bestimmungen abzielen (Mord- und Folterverbot, Verpflichtung, die Verwundeten zu pflegen (...) 40
- Die Komplexität und Vielfalt der Subjekte des Völkerrechts werden durch den Fall des Internationalen Roten Kreuzes verdeutlicht, das sich zugleich aus Staaten und nichtstaatlichen Organisationen zusammensetzt.⁴¹
- Auch die internationalen Streitkräfte sind Völkerrechtssubjekte, wie dies durch die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Operationen, an denen sie sich beteiligen, bekundet wird ⁴²

³⁷ United States Dictrict Court, Eastern District, New York, 10. Januar 1984, American Journal of International Law, 1984, S. 677-678.

³⁸ In ihrer Resolution 8 (I) *empfiehlt* die Generalversammlung, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unverzüglich sämtliche erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Kriegsverbrecher, die für diese Verbrechen verantwortlich sind oder aktiv daran beteiligt waren, verhaftet und in die Länder gebracht werden, in denen ihre Straftaten verübt wurden, damit sie dort gemäss den Gesetzen des entsprechenden Landes verurteilt und bestraft werden.

³⁹ Französischer Kassationshof, Strafsachen, 6. Oktober 1983, *J.D.I.*, 1983, S. 785.

⁴⁰ Vgl. Mallein, J. La situation juridique des non-combattants dans les conflits armés non internationaux. Universität für Sozialwissenschaften von Grenoble, Dissertation, hektographiert, 1978, S. 413.

⁴¹ Vgl. Perruchoud, R. Les résolutions des conférences internationales de la Croix-Rouge. Genf. Henry-Dunant-Institut, 1979, S. 105 ff.

⁴² Vgl. Die Arbeiten des Instituts für internationales Recht über «L'application du droit de la guerre aux opérations militaires des Nations Unies», Annuaire de l'Institut de droit international (Ann. I.D.I.), 1971, Band 54.

3. Die Sanktionen des Völkerrechts

- Die Überwachung der Einhaltung des Völkerrechts lässt sich durch die verschiedenen Schutzmechanismen veranschaulichen, die im Rahmen des humanitären Völkerrechts ausgearbeitet wurden Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Schutzmächte ⁴³, bilaterale Untersuchung ⁴⁴, Internationale Ermittlungskommission ⁴⁵
- Dass der einzelne eine Verantwortung strafrechtlicher Natur für Verstösse gegen das Völkerrechts trägt, kommt am besten zum Ausdruck in den Artikeln 227-228 des Versailler Vertrags von 1919, in den Urteilen der internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokyo und in der innerstaatlichen Rechtsprechung nach dem Zweiten Weltkrieg.
- Die Gründe, aus denen eine internationale Verantwortung abgelehnt werden kann, gelten nicht uneingeschränkt, ein Beispiel für ihre Grenzen findet man im Hinblick auf die Berufung auf den Notstand in Kriegszeiten, als Motiv, die Unzulässigkeit eines Faktums aufzuheben 46, anerkennt ihn das humanitäre Völkerrecht nur in den eigens von ihm vorgesehenen Fällen 47

Zusammenfassend lässt sich anhand dieser Beispiele für Hinweise auf das humanitäre Völkerrecht sagen, dass es zahlreiche Gelegenheiten gibt, sich mit diesem Bereich auseinanderzusetzen und dass es somit möglich ist, ihm eine minimale Verbreitung zu verschaffen, ohne dass übermässige Anstrengungen seitens des Lehrenden erforderlich wären und ohne dass in den ersten vier Studienjahren zwangsläufig ein besonderer Unterricht eingeführt werden müsste.

Dagegen bleibt unbestritten, dass eine zusammenfassende Darstellung des humanitären Völkerrechts im Rahmen einer der vorgenannten Vorlesungen einem Flickwerk gelegentlicher Hinweise, die die Essenz der humanitären Botschaft unbeachtet lassen könnten, vorzuziehen ist!

⁴³ Genfer Abkommen von 1949, gemeinsame Artikel 8/8/8/9 und 10/10/10/11, 126 (III) und 147 (IV); Zusatzprotokoll I von 1977, Art. 5.

⁴⁴ Genfer Abkommen von 1949, gemeinsamer Artikel 52/53/132/149.

⁴⁵ Zusatzprotokoll I von 1977, Art. 90.

⁴⁶ Entwurf zu einem Artikel über die Verantwortung der Staaten, Art. 33, Annuaire de la Commission du droit international (Ann. C.D.I.), 1980, Band II, 2. Teil, S. 33 ff.

⁴⁷ Ibid., S. 45, vgl. beispielsweise Zusatzprotokoll I von 1977, Art. 51, Abs. 5, (b), Art. 57, Abs. 2, Art. 58.

D. SCHLUSSFOLGERUNG

Als rechtliche und moralische Verpflichtung der Menschen und der Staaten darf sich die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in akademischen Kreisen nicht nur auf die Studenten der Juristischen Fakultäten beschränken, sondern muss sich auf die Gesamtheit der Hochschulkreise erstrecken. Dieses Ziel ist umso leichter zu verwirklichen, als der Grossteil der allgemeinbildenden Vorlesungen, die in den ersten beiden Studienjahren gehalten werden, wenn auch nicht eine erschöpfende Darstellung des humanitären Völkerrechts, so doch eine angemessene Information über seine Grundsätze vermitteln könnte. Schliesslich geht es weniger darum, die Köpfe mit technischen Einzelheiten vollzustopfen, als vielmehr die Studenten zu sensibilisieren, zur Reflexion anzuregen und bei ihnen einen «humanitären Reflex» zu entwickeln.

Die allgemeinen Vorlesungen über Philosophie und Soziologie eignen sich ausgezeichnet für diesen Zweck. Sofern dieser Unterricht bereits vorhanden ist, liessen sich, ohne dass die nachstehende Liste erschöpfend wäre, hinzufügen

- in den exakten Wissenschaften die Vorlesungen über Philosophie und Geschichte der Wissenschaften.
- in den Humanwissenschaften die Vorlesungen über politische Theorie, Anthropologie, Sozialpsychologie, Geschichte, Theorie und Soziologie der internationalen Beziehungen,
- in der Medizin die Vorlesungen über die Deontologie des Arztes.

Erinnern wir daran, dass an der Juristischen Fakultät die Vorlesungen über Einführung in das Recht, Naturrecht, Rechtsgeschichte, römisches Recht und Völkerrecht ebenso angemessene Foren für die Behandlung des humanitären Völkerrechts auf einer mehr technischen Ebene sind. Dies schliesst nicht aus, dass es auch in selbständiger und spezialisierter Form gelehrt wird, doch erscheint dies vor dem 4. oder 5. Studienjahr kaum durchführbar.

Welches auch immer die gewählte Lösung sein mag, festzustellen ist, dass die Verbreitung des humanitären Völkerrechts keine besondere pädagogische Schwierigkeit aufweist. Ganz im Gegenteil! Es ist die Art Unterricht, die «ankommt»! Das Thema entspricht in der Tat in vollkommener Weise der täglichen Stimulierung durch die Medien und weckt die Neugier, die in jedem von uns schlummert ⁴⁸ Ausserdem gehören einige der besonderen Rechtsprobleme, die es aufwirft — Status des Guerrilleros, Status des Söldners, Ahndung von Verstössen... — mit zu den interessantesten im Unterricht.

⁴⁸ Vgl. Brauner, A. Ces enfants ont vécu la guerre. Paris: Ed. sociales françaises, 1946, S. 215 ff.

Konkret ausgedrückt, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in akademischen Kreisen setzt eine vorherige Sensibilisierung der Lehrkräfte mit bewährten Kommunikationsverfahren voraus: direkte, zwanglose Kontakte sowie die Durchführung von Seminaren, die eine kleine Gruppe von Personen vereinigen, sind «Strategien», die ihre Wirksamkeit bereits bewiesen haben.

Allerdings sollte man auch daran denken, geeignetes Material zu verteilen, insbesondere in Form seriöser Unterlagen, die mit Referenzen versehen und der betreffenden Zielgruppe angepasst sind. Derartige Dokumente sind zwar in bezug auf die rechtliche und historische Behandlung des humanitären Völkerrechts in Hülle und Fülle vorhanden, für eine philosophische, politische, soziologische, anthropologische und psychologische Behandlung dieser Rechtskategorie müssen solche jedoch noch ausgearbeitet werden. Zweifellos sind das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Nationalen Gesellschaften, die bereits eine sehr beachtliche Dokumentationsarbeit auf rechtlicher Ebene geleistet haben, am besten in der Lage, die Ausarbeitung dieser neuen pädagogischen und methodologischen Werkzeuge zu fördern.

Diese Vorbereitungsarbeit erfordert selbstverständlich erhebliche Bemühungen im Bereich der Erforschung und Aufbereitung der verschiedensten wissenschaftlichen Quellen. Entspricht dies aber nicht den grundlegenden Zielsetzungen, die diese Organisationen täglich im Einsatzgebiet in Angriff nehmen und verwirklichen im Bestreben, einen Teil des menschlichen Leidens zu lindern?

Eric David

Eric David erwarb sich den Titel des Agrégé der Universität Brüssel mit der Dissertation Mercenaires et volontaires internationaux en droit des gens. Ed. de l'Université de Bruxelles 1978, 467 S. Er ist augenblicklich Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Brüssel, wo er Recht der internationalen Organisationen, internationales Strafrecht, Recht der bewaffneten Konflikte und die Beilegung internationaler Streitigkeiten lehrt.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Staatschefs besuchen IKRK

■ BESUCH DES ARGENTINISCHEN PRÄSIDENTEN

Der Präsident der Argentinischen Republik, Dr. Raúl Alfonsín, stattete am 10. Juni einen Besuch beim IKRK ab, wo er vom Präsidenten der Institution, Cornelio Sommaruga, sowie Mitgliedern des Komitees und der Direktion empfangen wurde.

In seiner Begrüssungsansprache schilderte Dr. Sommaruga den argentinischen Präsidenten als ein Staatsoberhaupt, das für die Verteidigung und Achtung der Menschenrechte einsteht. Sommaruga erinnerte an die intensive Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und Argentinien während der manchmal schwierigen Phasen in der jüngsten Vergangenheit des Landes. Damals hatten seine Delegierten bis zu 4000 Sicherheitsgefangene besucht, ihnen Beistand geleistet und eine Kontaktaufnahme mit ihren Familien ermöglicht. Sommaruga wies auch darauf hin, dass IKRK-Delegierte während des Südatlantik-Konflikts medizinische Hilfe leisteten und sich bis zu deren Heimschaffung um Tausende von Kriegsgefangenen kümmerten. Er hob das Beispiel hervor, das die Regierung Alfonsín gesetzt hat und verwies auf die kürzlich erfolgte Ratifikation der vor zehn Jahren verabschiedeten Zusatzprotokolle. Schliesslich würdigte Dr. Sommaruga auch die Arbeit, die von Freiwilligen des Argentinischen Roten Kreuzes geleistet wurde.

In seiner Antwort sagte der argentinische Präsident, er sei gekommen, um dem IKRK den Dank Argentiniens zu überbringen, und dies nicht nur für seine Tätigkeit im Hinblick auf die Ausschreitungen, die zu der Zeit begangen wurden, als das Militär an der Macht war, sondern auch für die während des Südatlantik-Konflikts geleistete Hilfe. Die Grösse der IKRK-Aktionen liege darin, dass sie die höchsten Werte des Menschen wahre, sagte er Auch wenn es nicht immer möglich sei, zu der angestrebten Lösung zu gelangen, beispielsweise die «Verschwundenen» zu finden, könne das IKRK bei seiner humanitären Tättigkeit stets mit der Unterstützung Argentiniens rechnen.

Bei seinem Besuch beim IKRK war Dr. Alfonsín insbesondere vom argentinischen Aussenminister, Dante Caputo, und dem Ständigen Vertreter Argentiniens beim Europäischen Amt der Vereinten Nationen in Genf, Leopoldo Tettamanti, begleitet.

Zum Abschluss seines Besuchs führte der argentinische Präsident ein privates Gespräch mit Dr Sommaruga.

■ BESUCH DES PORTUGIESISCHEN PRÄSIDENTEN

Der Präsident der Portugiesischen Republik, Dr. Mario Soares, besuchte am 16. Juni das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf, wo er vom Präsidenten der Institution in Anwesenheit von Mitgliedern des Komitees und der Direktion empfangen wurde. Ebenfalls anwesend waren der Bürgermeister von Genf sowie Enrique de la Mata, Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

In seiner Begrüssungsansprache würdigte der Präsident des IKRK in Mario Soares den Politiker, der sein ganzes Leben lang für Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit gekämpft hat, wofür er selbst Haft und Exil auf sich nehmen musste. Sommaruga wies auf die Tätigkeit des IKRK bei bewaffneten Konflikten und bei inneren Unruhen und Spannungen hin sowie auf das zehnjährige Bestehen der Protokolle.

In seiner Antwort sprach Präsident Soares mit Bewunderung und Dankbarkeit vom Wirken der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung allgemein und dem des IKRK im besonderen. Er erinnerte vor allem an die Tätigkeit des IKRK zugunsten der Opfer und Gefangenen der Konflikte, die in den ehemaligen portugiesischen Kolonien in Afrika und Asien ausgetragen werden. Er zeigte sich auch sehr offen für eine Ratifikation der Zusatzprotokolle durch seine Regierung.

Mario Soares war von mehreren Persönlichkeiten begleitet, unter ihnen der Botschafter und Ständige Vertreter Portugals beim Amt der Vereinten Nationen in Genf, Antonio Costa Lobo.

Den Abschluss des Besuchs bildete ein persönliches Gespräch zwischen Mario Soares und Cornelio Sommaruga.

■ BESUCH`DES PRÄSIDENTEN DER VOLKSREPUBLIK KONGO

Der Präsident der Volksrepublik Kongo und amtierende Präsident der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), Sassou

Nguesso, stattete mit seiner Gattin am 9. Juli einen Besuch beim Hauptsitz des IKRK ab. Sie wurden vom Präsidenten der Institution, Cornelio Sommaruga, empfangen.

Sassou Nguesso, der von zwei Regierungsmitgliedern begleitet war, erörterte in einer vertraulichen Unterredung mit Dr. Sommaruga und Vertretern des IKRK verschiedene humanitäre Fragen, die insbesondere Afrika betreffen.

Im Juli 1986 hatte der Ministerrat der OAU erstmals in seiner Geschichte eine Entschliessung verabschiedet, in der die Afrikaner ihre Unterstützung der Gesamtheit der humanitären Arbeit des IKRK zum Ausdruck brachten. Ausserdem forderte die Entschliessung die Mitgliedstaaten der OAU auf, das IKRK bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm alle nötigen Erleichterungen zu gewähren, deren es zur Erfüllung seines in den Genfer Abkommen festgelegten Mandats bedarf. (Siehe Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, November-Dezember 1986, Seite 200-201.)

Wie Präsident Sommaruga hervorhob, ist Afrika gegenwärtig das Haupttätigkeitsfeld des IKRK, sowohl hinsichtlich der Zahl bewaffneter Konflikte, innerer Wirren und Spannungen, die sein Eingreifen erfordern, als auch hinsichtlich der Zahl der im Feld eingesetzten Mitarbeiter.

Das IKRK unterhält Delegationen in 14 Ländern Afrikas, in denen 176 Delegierte und mehrere hundert Ortsangestellte beschäftigt sind.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

XII. Internationale Rotkreuzund Gesundheitsfilmfestspiele

Die zwölften internationalen Rotkreuz- und Gesundheitsfilmfestspiele in Varna (Bulgarien) fanden vom 31. Mai bis 7. Juni statt. Diese Veranstaltung, die alle zwei Jahre vom Bulgarischen Roten Kreuz durchgeführt wird und unter der Schirmherrschaft der Liga, des IKRK und der Weltgesundheitsorganisation steht, vereinigte dieses Jahr etwa 700 Gäste aus 55 Ländern. Insgesamt wurden bei diesem Wettbewerb 195 Filme in den folgenden vier Kategorien der Festspiele gezeigt:

Rotkreuz-/Rothalbmondfilme (58 Filme), Kurz- und mittellange Filme, Fernsehfilme und Spielfilme.

Der Präsident des Bulgarischen Roten Kreuzes, Dr. Kiril Ignatov, begrüsste die Teilnehmer; im Namen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sprachen Denise Bindschedler, Vizepräsidentin des IKRK, bei der Eröffnung und Enrique de la Mata, Präsident der Liga, während der Schlusszeremonie.

Die Hauptpreise dieser Festspiele — deren Darbietungen vor allem die auf der Menschheit lastenden Bedrohungen wie AIDS oder die nukleare Gefahr hervorhoben — gingen an die Nationalen Gesellschaften der Vereinigten Staaten, Bulgariens, Finnlands und der UdSSR sowie an Fernsehsender und unabhängige Filmschaffende aus Bulgarien, Japan, Polen, der UdSSR und Indien. Hier sei erwähnt, dass die Jury der Kategorie Rotkreuz-/Rothalbmondfilme den Grossen Preis der Liga dem Dokumentarfilm «To walk, again» verlieh, den die Abteilung für audiovisuelle Kommunikation des IKRK (DICA) in Zusammenarbeit mit dem Amerikanischen Roten Kreuz produziert hatte.

Nachstehend die Liste der Hauptpreisträger dieser 12. Festspiele:

1. Kategorie Rotkreuz-/Rothalbmondfilme

- «Goldene Karavelle», Grosser Preis des Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes, für «BEYOND FEAR» des Amerikanischen Roten Kreuzes, endgültige Fassung eines Rotkreuz-Videofilms über AIDS,
- Grosser Preis der Liga «TO WALK, AGAIN» des IKRK, Dokumentarfilm über Amputiertenbetreuung;
 - a) Unterkategorie A (Ausbildung und Schulung)
- Goldmedaille: «SCHNEEWITTCHEN» des Bulgarischen Roten Kreuzes, Zeichentrickfilm zur Förderung von Blutspenden,
- Silbermedaille: «ÄPFEL AUS DEM FAMILIENGARTEN» des Rumänischen Roten Kreuzes über die Auswirkungen von Tabak und Alkohol bei einer werdenden Mutter;
 - b) Unterkategorie B (Information und Förderung)
- Goldmedaille: «LEBENSKETTE», Koproduktion der Nationalen Gesellschaften Finnlands und der UdSSR über Basisgesundheitsversorgung und Entwicklung;
- Silbermedaille: «THIS IS YOUR BLOOD» des Australischen Roten Kreuzes zur Aufklärung junger Menschen über das Blutspenden,

2. Kategorie Kurz- und mittellange Filme

- Grosser Preis: «HEIM Nr. 8», Bulgarien, über die menschlichen Beziehungen in einem Heim für geistig behinderte Kinder;
- Goldmedaille «KOPF HOCH, HIRO», Japan, das die Geschichte eines ohne Arme und Beine geborenen Kindes erzählt;
- Goldmedaille: «AN DER SCHWELLE DES LEBENS», Polen, über die Entwicklung des menschlichen Embryos;

3. Kategorie Fernsehfilme

— Grosser Preis: «DAS HERZ DES SPENDERS» (Bulgarien) über die sozialen und medizinischen Aspekte von Herztransplantationen,

4. Kategorie Spielfilme

- Grosser Preis: «BRIEFE EINES TOTEN» (UdSSR) über die Schrekken des Atomkrieges,
- Sonderpreis der Liga (für den besten Film mit humanitärem Inhalt):
 «THE CROSSING» (Indien) über die Schwierigkeiten einer jungen Familie innerhalb des Kastensystems.

Workshop über Information und Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Festspiele in Varna kamen sechsundfünfzig Verantwortliche für die Informationsdienste 29 Nationaler Gesellschaften sowie des IKRK und der Liga zu einem zweitägigen Workshop zusammen. Dieses Treffen, das abwechslungsweise vom Leiter des Informationsdepartements des IKRK, Alain Modoux, und seinem Amtskollegen bei der Liga, George Reid, geleitet wurde, sollte einen Meinungsaustausch über alle Probleme erlauben, mit denen die Bewegung in Sachen Information und Öffentlichkeitsarbeit konfrontiert ist, insbesondere im Bereich der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit. Es wurden aber auch andere Themen erörtert, so etwa die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet von Information, Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung, die neuen Kommunikationstechnologien, die Rolle, die den Nationalen Gesellschaften beim Kampf um die Verhütung von AIDS zufällt, und natürlich auch Fragen des audiovisuellen Schaffens.

Am Schluss der Tagung verabschiedeten die Teilnehmer einstimmig zehn Empfehlungen und baten die Vertreter des IKRK und der Liga, dieselben an den nächsten Delegiertenrat (Rio de Janeiro, November 1987) weiterzuleiten. In den Empfehlungen wurde angeregt, dass

- die Nationalen Gesellschaften, die Liga und das IKRK vermehrt gedrucktes und audiovisuelles Informationsmaterial austauschen,
- bei Natur- oder den vom Menschen verursachten Katastrophen die Liga und das IKRK aus Zeitgründen das von Genf aus gesandte Informationsmaterial direkt zu Handen der mit der Information und Öffentlichkeitsarbeit betrauten Personen der Nationalen Gesellschaften adressieren, ebenso sollten sie bei einem Unglück grossen Ausmasses eng mit den internationalen Nachrichten-, Photo- und Fernsehagenturen zusammenarbeiten, damit diese für eine weltweite Verbreitung von Nachrichten, Photos und Fernsehbildern über die Tätigkeit des Roten Kreuzes sorgen,
- die Liga und das IKRK audiovisuelles Grundlagenmaterial (wie kurze Videospots und Diapositive) erstellen, die jede einzelne Nationale Gesellschaft gegebenenfalls ihren eigenen Bedürfnissen anpassen kann,
- die Nationalen Gesellschaften am n\u00e4chsten Plakatwettbewerb teilnehmen, den die Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

- der UdSSR voraussichtlich 1989 mit Unterstützung des IKRK und der Liga organisieren wird,
- die Liga und das IKRK zu Studienzwecken eine Reihe konkreter Fälle zusammenstellen, aus denen ersichtlich wird, wie die Stellen für Information und Öffentlichkeitsarbeit bestimmte Not- oder Krisensituationen dargestellt haben,
- die Liga und das IKRK vermehrt die spanische Sprache in ihren Publikationen verwenden und mehr spanischsprachige Journalisten in die Einsatzgebiete entsenden,
- die Liga künftig das IKRK zur Wahl des Themas und der Vorbereitung des Welttags des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (8. Mai) hinzuzieht.
- in allen vom Roten Kreuz und Roten Halbmond verbreiteten Nachrichten systematisch eine Verbindung zwischen der Information über die Tätigkeit der Bewegung und der Verbreitung ihrer Grundsätze und Ideale hergestellt wird,
- die Liga und das IKRK mit den interessierten Nationalen Gesellschaften ein konkretes, koordiniertes Aktionsprogramm erstellen, um die im Aufbau befindlichen Nationalen Gesellschaften bei ihren Bemühungen zu unterstützen, im Bereich der Information, Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung tätig zu werden oder diese Tätigkeit weiter auszubauen.
- die Liga und das IKRK alle zwei Jahre im Rahmen der Festspiele in Varna eine Zusammenkunft der bei den Nationalen Gesellschaften mit der Information und Öffentlichkeitsarbeit betrauten Personen zwecks Erfahrungsaustausch und Ausbau der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit organisieren, während in den dazwischenliegenden Jahren solche Tagungen auf regionaler Ebene stattfinden sollten.

220

Internationales Kolloquium: Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 — Zehn Jahre danach —

Aus Anlass des X. Jahrestages der Verabschiedung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen veranstaltete die Juristische Fakultät der Universität Genf vom 11. bis 13. Juni ein internationales Kolloquium zum Thema «Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949: zehn Jahre danach».

Rund fünfzig Juristen aus der ganzen Welt beteiligten sich an diesem Kolloquium unter der Leitung von Luigi Condorelli, Professor für Völkerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Genf. Von seiten des IKRK nahmen Denise Bindschedler und Maurice Aubert, Vizepräsidenten, Anne Petitpierre, P. Bernasconi und D. Schindler, Mitglieder des Komitees, und die Juristen Sylvie Junod, Y Sandoz, H.P Gasser, R. Kosirnik, M. Veuthey und B. Zimmermann an den Arbeiten dieses Kolloquiums teil.

Bei der Eröffnungssitzung vom 11. Juni an der Universität Genf hielten der Rektor der Universität, M. Guenin, der Präsident des IKRK, C. Sommaruga, der Leiter der Direktion für Völkerrecht im Departement für auswärtige Angelegenheiten der Schweiz, M. Krafft, und der Dekan der Juristischen Fakultät, A. Dufour, Ansprachen.

Der Präsident des IKRK stellte insbesondere mit Befriedigung fest, dass der Unterricht des humanitären Völkerrechts nun im Studienplan der Juristischen Fakultät einen festen Platz einnimmt. Dieser Verdienst fällt zwar zum grossen Teil dem ehemaligen IKRK-Vizepräsidenten Jean Pictet zu, aber Cornelio Sommaruga legte Wert darauf, Professor Condorelli für sein heutiges Engagement und seine Initiativen im Unterricht des humanitären Rechts seine Anerkennung auszusprechen.

Sommaruga, der den X. Jahrestag zum Anlass genommen hatte, jedem der 165 Aussenminister der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen eine persönliche Botschaft zuzusenden, um sie zur Ratifikation der Protokolle anzuregen oder sie an ihre Verantwortung zu erinnern, in diesem Sinne bei den Regierungen, die die Protokolle noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, Einfluss zu nehmen — unterstrich die vom IKRK unternommenen Anstrengungen, damit die Protokolle universell anerkanntes Recht werden. Er schloss in der Hoffnung, dass dieses Kolloquium, das das Verständnis der Protokolle fördern will, zur Verbreitung des humanitären Rechts beitrage.

Für das Kolloquium waren drei Hauptthemen ausgewählt worden. Jedes davon wurde einzeln von den Teilnehmern aufgrund der schriftlichen Berichte diskutiert, die die Autoren jeweils kurz vorstellten.

Der erste Themenkreis behandelte den «Grad der Annahme, den die Protokolle von 1977 zehn Jahre später gefunden haben: Ratifikationen, Beitritte, Vorbehalte, Entscheidungen, nicht Vertragspartei zu werden». Seit 1977 erfolgten die Ratifikationen und Beitritte ziemlich regelmässig, so dass die Gesamtzahl der Parteien dieser beiden Urkunden von jetzt an als bedeutsam angesehen werden kann. Die Abwesenheit bestimmter Länder oder Ländergruppen wie auch die Abweichungen zwischen dem jeweiligen Stand der Ratifikationen und Beitritte zu den beiden Protokollen sind jedoch beunruhigend.

Rosemary Abi-Saab bemühte sich, in ihrem einführenden Vortrag zu zeigen, dass die Zahl der Ratifikationen und Beitritte zu den Protokollen im Vergleich zu andern Urkunden, wie etwa den Genfer Protokollen von 1925 oder den Menschenrechtsverträgen, nicht sehr verschieden ist. Die Anzahl der Vorbehalte vermag auch nicht zu erstaunen, wenn man bedenkt, dass die Texte mit Konsens angenommen wurden. Das Fehlen von gewissen Staaten oder Staatengruppen wie auch die negativen Stellungnahmen gegenüber den Protokollen geben jedoch Anlass zur Besorgnis. Die Autorin erläuterte anschliessend die möglichen Gründe für die ausbleibenden Ratifikationen, besonders die bei der Diplomatischen Konferenz (1974-77) geäusserte Skepsis gegen bestimmte grundlegende Bestimmungen der Protokolle (nationale Befreiungskriege, die Neudefinierung des Kombattantenstatus, die Kampfmethoden und -mittel, das Verbot von Repressalien in Protokoll I und der Anwendungsbereich des Protokolls II). Rosemary Abi-Saab erwähnte als mögliche Gründe für die fehlenden Beitritte zu den Protokollen jedoch auch Regierungswechsel und politische Neuorientierungen oder Fristen, die die Entscheidung erschweren.

Um den Verzögerungen und insbesondere den negativen Einstellungen bestimmter Staaten entgegenzuwirken, die oft in einer falschen Auslegung der Texte begründet sind, ist es angezeigt, die Schritte bei den Regierungen zu verstärken, um sie zum Beitritt zu den Protokollen zu ermutigen. Das IKRK hat sich in den letzten Jahren dafür eingesetzt, seine Anstrengungen wurden periodisch von den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen unterstützt, und ebenso räumte die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz der Ratifikation der Protokolle einen wichtigen Platz ein. Aber die Autorin ist der Ansicht, dass man vordringlich vor allem auch den Gewohnheitscharakter des humanitären Rechts hervorheben sollte, zumindest was seine grundlegendsten Bestimmungen anbelangt.

Zum gleichen Thema bemerkte Professor Henry Meyrowitz, dass das Neue an den Zusatzprotokollen, das gleichzeitig Schwierigkeiten auslöse, die «Beifügung einer Gruppe zusammenhängender Regeln zum traditionellen Bereich der Genfer Abkommen» sei, «die nicht bloss die aus dem Haager Recht abgeleiteten Regeln bekräftigen, sondern dieses durch neue Regeln ergänzen, von denen einige sehr wichtige militärische Auswirkungen haben». Er führte einige ausgewählte Beispiele an, die den Anschluss an die Protokolle verzögern.

Der Sprecher betonte auch, dass der Gesetzgeber in den Texten vielleicht zuwenig hervorgehoben habe, was «Bekräftigung» und was «Entwicklung» des Rechts ist. «Die Aufgabe, die Bestimmungen des Protokolls I, die als Festhalten am bestehenden Recht zu betrachten sind, von jenen zu unterscheiden, die neues Recht schaffen, wird nämlich den mit der Anwendung des Protokolls betrauten Behörden und den Kommentatoren zugeschoben. Diese Aufgabe ist entscheidend», aber gleichzeitig heikel, denn «die Grenzlinie zwischen den bekräftigten Regeln und den neuen Regeln ist nicht bei allen Artikeln des Protokolls leicht zu ziehen». Der Autor erwähnte in dieser Hinsicht Beispiele sogenannter «gemischter» Regeln. Diese Ansicht teilten auch andere Experten, doch war man sich einig, dass dieser Punkt langfristig sicher kein wirkliches Hindernis gegen den Anschluss an die Protokolle sein werde. Was den Gewohnheitscharakter bestimmter Normen von Protokoll I angeht. so löste dieser lebhafte Diskussionen aus; die Frage, ob es nicht vorteilhafter sei, die Anstrengungen auf die Abgrenzung der Gewohnheitsregeln des Protokolls I zu konzentrieren, als sich um dessen Ratifikation zu bemühen, wurde von der überwiegenden Mehrheit negativ beantwortet, da die Annahme der Protokolle durch die Staatengemeinschaft im übrigen gut vorangekommen sei.

Der zweite Problemkreis des Kolloquiums betraf die Anwendung der Zusatzprotokolle und ihre Auswirkung auf das allgemeine Völkerrecht im humanitären Bereich. In den zehn Jahren von 1977-1987 fanden zahlreiche Konflikte statt, bei denen das eine oder andere Protokoll hätte angewendet werden können oder müssen: Wurden sie tatsächlich angewendet und in welchem Mass? Welches waren die Hindernisse? Was kann man tun, um eine bessere Achtung der humanitären Grundsätze zu fördern? Inwiefern können bestimmte Bestimmungen der Protokolle als Kodifizierung des allgemeinen Völkerrechts in diesem Bereich aufgefasst werden?

Professor Christopher Greenwood gab einen Lagebericht über diese wichtigen Punkte. Er behandelte die Anwendbarkeit des Protokolls II im Konflikt in El Salvador und analysierte die Fälle, in denen man sich auf die Protokolle bezog, auch wenn sie formell nicht anwendbar waren, wie im Golfkrieg, im Südatlantik-Konflikt, in den Konflikten in Südafrika, im Nahostkonflikt usw.

Der Sprecher untersuchte die Auswirkung der Protokolle auf das allgemeine Völkerrecht im humanitären Bereich und stellte fest, dass die Bekräftigung bestehender humanitärer Rechtsgrundsätze bestimmte humanitäre Grundsätze gestärkt habe, indem sie in schriftlicher Form zugänglich gemacht wurden und es zahlreichen neu gegründeten Staaten ermöglichten, sich mit ihnen zu identifizieren, wie etwa mit der Unterscheidung von zivilen und militärischen Objekten oder dem Verbot, die Zivilbevölkerung anzugreifen. Diese Bekräftigung gewährleistet ebenfalls, dass der normative Wert dieser humanitären Grundsätze keinesfalls, weder durch die Gewalttätigkeiten des Zweiten Weltkriegs noch durch die nachfolgenden Konflikte der letzten vierzig Jahre, geschmälert wurde. Die Protokolle gestatteten ferner, einige humanitäre Grundsätze genauer zu umreissen, und sie klärten insbesondere die Anwendung der traditionellen Grundsätze auf modernere Kriegsformen wie etwa den Guerillakrieg.

Der Sprecher hob die Elemente der Protokolle hervor, die seiner Ansicht nach eine wirkliche Neuerung bringen, sowie die, die das bestehende Recht genauer umschreiben oder kodifizieren. Sehr oft sind Kodifizierung und Entwicklung aber miteinander verschmolzen, was die Bestimmung ihrer Wirkung auf das Gewohnheitsrecht erschwert. Dies ist der Fall bei den Bestimmungen über nationale

Befreiungskriege (Art. 1 (4) des Protokolls I), den Kombattantenstatus (Art. 43-47) und Repressalien (Art. 51-56). Nachdem der Redner einige Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Rechts aufgezeigt hatte, kam er zum Schluss, dass die Protokolle einen bedeutenden Einfluss auf die Bekräftigung und Klarstellung der Rechtsgrundsätze ausgeübt haben: mehrere Neuerungen sind Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden oder spiegeln zumindest eine Tendenz zur Weiterentwicklung dieses Rechts wider. Obwohl die umstrittensten Bestimmungen des Protokolls I nicht als Gewohnheitsrecht eingestuft werden können, so haben sie doch eine gewisse Wirkung auf das allgemeine Völkerrecht.

Der dritte Teil dieses Kolloquiums war schliesslich der Bilanz der Protokolle und den Zukunftsaussichten gewidmet. Zunächst einmal wollte man, mit dem jetzigen Abstand von zehn Jahren, eine zuverlässige Bestandsaufnahme der Vorzüge, aber auch der Mängel und Lücken der beiden Protokolle vornehmen, um dann die Frage zu untersuchen, ob eine weitere Kodifizierung des humanitären Rechts wünschenswert und möglich wäre. Im weiteren sollten die allfälligen Mittel bestimmt werden, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten.

Professor Konstantin Obradovic stellte fest, dass die Protokolle sich 1987 am Grundproblem des modernen und allgemeinen Völkerrechts stossen, d.h. an der Diskrepanz zwischen dem «Realen» und dem «Normativen», zwischen dem internationalen Leben und dem Recht, das dieses regeln soll. Er stellte eine Liste mit den seiner Ansicht nach grössten Schwächen der Protokolle auf: Die Beziehung zwischen dem humanitären Recht und den Menschenrechten ist in den Texten nicht eindeutig festgelegt, was zu einer bestimmten Verwirrung der Geister führte: in Protokoll II fehlen Regeln über die Führung der Feindseliglichkeiten; die Sprache der Protokolle ist komplex und manchmal undeutlich; und schliesslich gibt es Unzulänglichkeiten im Kontroll- und Durchführungssystem. Der Autor hob jedoch auch die positiven Errungenschaften der Protokolle hervor und zog die Schlussfolgerung, «dass sie den Geist und die allgemeinen Tendenzen des Völkerrechts unserer Zeit widerspiegeln und die grundlegende Zielsetzung des Rechts der bewaffneten Konflikte erfüllen, nämlich den umfassenden Schutz (soweit dies juristisch möglich war) des Einzelnen gegen alle Gefahren des Krieges». Zwar sind die Mängel tadelnswert, aber dennoch vermögen sie die allgemeine Anerkennung ganz einfach deshalb nicht zu beeinflussen, so der Redner, weil sie für die Durchführung des

neuen Rechts nicht ausschlaggebend zu sein scheinen. In Tat und Wahrheit liegt das eigentliche Problem nicht im Recht selbst, sondern im Fehlen des politischen Willens, wenn es um seine Anwendung geht.

Die grosse Herausforderung der kommenden Jahre liegt nicht so sehr darin, neue Regeln auszuarbeiten, sondern vielmehr gilt es, eine Brücke zwischen dem Normativen und dem Realen zu schlagen. Zu diesem Zweck ist es angebracht, die internationale öffentliche Meinung durch umfangreiche Informationsmittel für die begangenen Verstösse zu sensibilisieren und Verbreitungsprogramme auszuarbeiten, um eine bessere Kenntnis und Achtung des humanitären Rechts zu fördern.

Der grösste Teil der Experten teilte diese Schlussfolgerung und unterstrich die bereits durch die Annahme der Protokolle erzielte Wirkung sowohl auf dem Gebiet der juristischen Verpflichtungen als auch in Sachen Unterricht, Verbreitung, Abfassung von militärischen Handbüchern usw.

Das Königreich der Niederlande ratifiziert die Zusatzprotokolle

Das Königreich der Niederlande hat am 26. Juni 1987 (für das europäische Königreich, die niederländischen Antillen und Aruba) die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte, die am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedet wurden, ratifiziert.

Diese Ratifikation war von auslegenden Erklärungen sowie einer Erklärung gemäss Artikel 90 des Protokolls I begleitet, laut der das Königreich der Niederlande die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Das Königreich der Niederlande gibt als zehnter Staat diese Erklärung ab. Es sei daran erinnert, dass die Internationale Ermittlungskommission eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben.

Der Text dieser verschiedenen Erklärungen (Original Englisch, Übersetzung IKRK) lautet folgendermassen

«1 Zu Protokoll I insgesamt

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die durch Protokoll I eingeführten Bestimmungen über den Einsatz von Waffen sich ausschliesslich auf konventionelle Waffen beziehen sollten und folglich auch nur dafür gelten, unbeschadet aller anderen Bestimmungen des Völkerrechts, die auf andere Waffenarten anwendbar sind,

2. Zu Artikel 41 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 58, Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 86 Absatz 2 des Protokolls I Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass das Wort «feasible» das bedeutet, was unter Berücksichtigung aller zu dem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschliesslich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich ist,

3. Zu Artikel 44 Absatz 3 des Protokolls I

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass der Ausdruck «engaged in a military deployment» «jegliche Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem ein Angriff ausgehen kann» bezeichnet.

4. Zu Artikel 47 des Protokolls I

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass Artikel 47 in keiner Weise die Anwendung der Artikel 45 und 75 des Protokolls I auf Söldner, wie in diesem Artikel definiert, beeinträchtigt,

5. Zu Artikel 51 Absatz 5 und Artikel 57 Absatz 2 und 3 des Protokolls I

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass «militärischer Vorteil» sich auf den Vorteil bezieht, der durch den Angriff in seiner Gesamtheit und nicht nur von einzelnen oder besonderen Teilen des Angriffs zu erwarten ist,

6. Zu den Artikeln 51 bis einschliesslich 58 des Protokolls I

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass militärische Befehlshaber und andere, für die Planung, die Entscheidung über oder die Ausführung von Angriffen Verantwortliche Entscheidungen zwangsläufig aufgrund ihrer eigenen Beurteilung aller ihnen zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen treffen müssen.

7 Zu Artikel 52 Absatz 2 des Protokolls I

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffasung, dass ein bestimmtes Stück Land auch ein militärisches Ziel sein kann, wenn aufgrund seiner Lage oder anderer, in Absatz 2 genannter Gründe seine völlige oder teilweise Zerstörung, seine Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt,

8. Zu Artikel 53 des Protokolls I

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die durch diesen Artikel geschützten Objekte und Stätten dieses Schutzes verlustig gehen, falls und so lange sie unter Verletzung von Absatz (b) zur Unterstützung des militärischen Einsatzes verwendet werden,

9. In Übereinstimmung mit Artikel 90 Absatz 2 des Protokolls I:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande anerkennt von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission, die von einer solchen anderen Vertragspartei erhobenen Anschuldigungen wie in diesem Artikel vorgesehen zu untersuchen.»

Die Protokolle werden gemäss ihren Bestimmungen am 26. Dezember 1987 für das Königreich der Niederlande in Kraft treten.

Das Königreich der Niederlande ist die 68. Vertragspartei des Protokolls I und die 62. Vertragspartei des Protokolls II.

229

LA GUERRE AUJOURD'HUI

Défi humanitaire *

Die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen und ihre Arbeit sind in der *Revue* namentlich aus Anlass von Kontakten zwischen der Kommission und dem IKRK bereits besprochen worden ¹

«La Guerre aujourd'hui» ist ein Bericht, der der Kommission zu einem ihrer drei Hauptanliegen vorgelegt wurde, nämlich den humanitären Normen im Rahmen bewaffneter Konflikte. In diesem Bereich ging es der Kommission einerseits darum, «die Ratifikation der bestehenden internationalen Urkunden voranzutreiben» und andererseits «Methoden vorzuschlagen, die den neuen, durch die heutigen bewaffneten Konflikte aufgeworfenen Problemen gerecht werden».

Dem allgemeinen Bericht von M. Bedjaoui liegen die Berichte anerkannter Sachverständiger auf diesem Gebiet bei, deren Forschungsarbeit der Kommission Stoff zum Nachdenken lieferte. Die Autoren sind

- Georges Abi-Saab («Respect des normes humanitaires dans les conflits internationaux»);
- Antonio Cassese («Le respect des normes humanitaires dans les conflits armés non internationaux»),
- Asbjørn Eide («Respect des normes humanitaires en cas de troubles et de tensions internes»);
- Konstantin Obradović («Les mécanismes d'enquête et de constatation des violations du droit humanitaire»);
- Igor Blishchenko («Les normes humanitaires et les droits de l'homme»);
- Jiri Toman («Les pays socialistes et le droit des conflits armés»).

Das Vorwort schrieb Pierre Graber. Das Werk enthält ferner einige grundlegende Texte über den Schutz der menschlichen Person gegen die Folter und, im weiteren Sinne, über den Schutz in Zeiten bewaffneten Konflikts oder innerer Wirren oder Spannungen.

^{*} La guerre aujourd'hui — défi humanitaire, Bericht von Mohammed Bedjaoui vor der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen. Mit einem Vorwort von Pierre Graber Paris: Berger-Levrault, 1986, 291 S.. Auch in englischer Sprache erhältlich: Modern Wars — The humanitarian challenge. London and New Jersey Zed Books Ltd., 1986.

¹ Siehe Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, März-April 1984

Der allgemeine Bericht stellt fest, dass in Anbetracht des andauernden Phänomens der bewaffneten Konflikte das humanitäre Völkerrecht eine Notwendigkeit ist. Dieser stark entwickelte Teil des internationalen Rechts enthält einige Unzulänglichkeiten — zum Beispiel im Hinblick auf das Neutralitätsrecht oder die technischen Methoden, die den Schutz der Sanitätstransportmittel sichern. Aber am wichtigsten sind die «Rechtslücken»: die eine auf der oberen Ebene, die sich in den Kontroversen über das auf die Kernwaffen anwendbare Recht äussert, die andere auf der unteren, da sich der Anwendungsbereich des humanitären Rechts nicht auf die inneren Wirren und Spannungen erstreckt. Die Rechtsnatur der Menschenrechte und die Abweichungen, die in solchen Situationen davon gemacht werden können, würden es jedoch rechtfertigen, dass in einer noch zu bestimmenden Art und Weise auf diese Situationen anwendbare Normen ausgearbeitet würden.

Eine Charakteristik der heutigen Rechtstexte, die ihre Anwendung dort, wo sie rechtlich anwendbar sind, beeinträchtigt, liegt darin, dass die Reglementierung mit der Zeit «ziemlich gedrungen und recht kompliziert» (Abs. 29) geworden ist.

Unbeschadet der Verträge selbst müssten daher weitere Bemühungen zur Verbreitung unternommen werden, die ihre in allen Situationen anwendbaren Grundsätze klarer hervortreten und erkennen liessen.

Was den Rechtsinhalt betrifft, so geht es zur Zeit nicht so sehr um eine neue Etappe der Kodifizierung und weiteren Entwicklung, sondern vielmehr um die universelle Annahme und die effektive Anwendung des bestehenden Rechts. Wenn letztere allzu häufig unbefriedigend bleibt, so nicht etwa, weil es in den Verträgen an entsprechenden Mechanismen fehlte, sondern viel eher, weil zu viele derselben zu guter Letzt rechtlich oder faktisch nur mit der Zustimmung der betreffenden Staaten wirksam werden.

Abgesehen von den im Hinblick auf die Verbreitung und Durchführung auf nationaler Ebene erforderlichen Anstrengungen ist es insbesondere auch nötig, dass alle durch die Verträge gebundenen Staaten in jeder Situation eines bewaffneten Konflikts ein grösseres Engagement zeigen. In jedem Staat muss man begreifen, dass «das Gelingen eines Staates» das «Gelingen des Humanitären» bedeutet (Abs. 105).

Der allgemeine Bericht und die dazugehörigen Sachverständigenberichte vermitteln ebensosehr einen Überblick über den heutigen Stand des Rechts wie auch über die Schwierigkeiten seiner Anwendung. Die Zusammenstellung, ergänzt durch einen historischen Rückblick dieser beiden Aspekte und Vorschläge zum konkreten Handeln, sollte zu einer Bewusstwerdung und zur humanitären Mobilisierung beitragen.

Bruno Zimmermann

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

Das IKRK in der Welt 1986

Dieser Kurzbericht über die Tätigkeit des IKRK stellt die grössten Aktionen heraus, die es im Jahre 1986 in aller Welt durchführte. Mit 27 Delegationen in den Einsatzgebieten, um den durch Notsituationen entstandenen Bedürfnissen nachzukommen, und 12 Regionaldelegationen, die sich mit längerfristigen Aufgaben befassen (z. B. Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften, Verbreitung des humaninären Völkerrechts), war das IKRK in rund 45 Ländern in Afrika, Lateinamerika, Asien/Pazifik, im Nahen Osten/Nordafrika und in Europa/Nordamerika tätig.

Diese Zusammenfassung ist nicht als Ersatz für den Tätigkeitsbericht 1986 gedacht, der im Laufe des Sommers erscheint.

Die Broschüre ist in französischer, englischer, spanischer, deutscher und arabischer Sprache erhältlich.

• Fritz Kalshoven, Constraints on the waging of war

In diesem Handbuch werden in logischer Folge und klarem Stil die verschiedenen Entstehungsetappen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts geschildert. Von ihren Anfängen bis auf den heutigen Tag zeichnet der Verfasser die Entwicklung des Genfer und des Haager Rechts und der Abrüstung nach, er fasst ferner die Arbeiten der Diplomatischen Konferenzen, der Sachverständigentagungen und der Konferenzen der Vereinten Nationen zusammen. Danach kommentiert er die wichtigsten Bestimmungen aus den Urkunden der verschiedenen Zweige, die das Recht der bewaffneten Konflikte bilden, wobei er gleichzeitig ihre Anwendungsmethode und ihre Kontrollmittel näher erläutert. In einer der nächsten Nummern wird die Revue einen Bericht über dieses Werk veröffentlichen.

175 Seiten, Format 15.5×23 cm, herausgegeben vom IKRK. Nur in englischer Sprache. SFr. 12.–.

• Leitfaden des Zentralen Suchdienstes zuhanden der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Der Ende 1985 in Französisch, Englisch, Spanisch und Arabisch erschienene Leitfaden des ZSD ist neu in deutscher und portugiesischer Auflage herausgekommen.

In Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte arbeitet der Zentrale Suchdienst eng mit den nationalen Amtlichen Auskunftsbüros (AAB) zusammen, deren Einrichtung durch alle am Konflikt beteiligten Parteien in den Genfer Abkommen vorgesehen ist. In Abwesenheit dieser AAB oder auch zur Unterstützung derselben haben die Nationalen Gesellschaften eine wichtige Rolle zu spielen.

Im Wunsche, das Ergebnis seiner einzigartigen Erfahrung, die er im Dienste zahlreicher Opfer auf vielen Kriegsschauplätzen sammelte, mit anderen zu teilen, hatte sich der ZSD auf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981) anerboten, die Rolle eines technischen Beraters und Koordinators bei den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen zu übernehmen. Die Teilnehmer des vom ZSD im November 1982 organisierten technischen Seminars regten die Veröffentlichung eines Leitfadens an, der es ihnen ermöglichen sollte, ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen und ihre Arbeitsmethoden zu vereinheitlichen.

Catalogue de publications du CICR

Dieser Katalog enthält eine Auswahl von ungefähr 120 Titeln durch das IKRK veröffentlichter Werke sowie von Publikationen anderer Organisationen, die die Bewegung direkt betreffen. Zu jedem Werk wird eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt. Der Katalog liegt in englischer und französischer Sprache vor.

• Bibliography of International Humanitarian Law applicable in armed conflicts

Zweite überarbeitete Auflage dieses im Jahre 1980 erschienenen Werks.

Das Werk umfasst an die 7000 Titel, und ein ausführliches Titelverzeichnis tritt an die Stelle des analytischen Verzeichnisses der letzten Ausgabe.

Das vom IKRK und dem Henry-Dunant-Institut herausgegebene Werk erschien im Juni 1987 und kann beim IKRK bestellt werden. Preis: SFr. 30.—.

• Commentary on the Additionnal Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949.

Englische Ausgabe des im Jahre 1986 in französischer Sprache erschienenen Kommentars.

Diese unter der Ägide des IKRK vorbereitete Gemeinschaftsarbeit ist Teil der Bemühungen der Institution um die Auslegung des humanitären Völkerrechts, insbesondere im Anschluss an den Kommentar zu den vier Genfer Abkommen von 1949.

Das IKRK würde sich freuen, wenn dieser Kommentar, über seine juristische und akademische Bedeutung hinaus, zu einem echten Arbeitswerkzeug wird.

• Revue 86 de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge

Im Laufe des letzten Jahres haben Nationale Gesellschaften, Regierungen und andere Spender 154 Millionen SFr für 33 internationale von der Liga koordinierte Hilfsaktionen übergeben, womit das Jahr 1986 laut der eben erschienenen Revue 1986 der Liga zu einem «nahezu normalen Jahr» wird.

Die Revue unterscheidet zwischen der Not- und der langfristigen Hilfe in Afrika, sie hebt die durch die «chronischen Notstände», besonders in Südamerika hervorgerufenen Schwierigkeiten hervor Sie vermittelt auch einen Überblick über die Entwicklungstätigkeit sowie die Richtlinien für die Nothilfe. Abschliessend liefert sie Daten und Zahlenmaterial zu den Finanzen der Liga, ergänzt durch ein Verzeichnis der Hauptspender und -empfänger

Exemplare der Revue sind in französischer, englischer, spanischer und arabischer Sprache beim Sekretariat der Liga erhältlich.

234



Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Internationales Komitee vom Roten Kreuz Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986, xxxv + 1647 Seiten

Autoren:

C. PILLOUD⁺, J. DE PREUX, Y. SANDOZ, B. ZIMMERMANN, Ph. Eberlin, H.-P Gasser, C.F. Wenger (Protokoll I), Ph. EBERLIN (Anhang I), S.-S. JUNOD (Protokoll II).

Unter Mitwirkung von J. PICTET.

Herausgabe und Gesamtleitung Y SANDOZ, CH. SWINARSKI, B. ZIMMERMANN.

Französisch und Englisch

Gleich nach Annahme der Zusatzprotokolle im Jahre 1977 beschloss das IKRK, die Auslegung dieser neuen Vertragswerke des humanitären Völkerrechts in Angriff zu nehmen, wie es dies schon in Form von Kommentaren zu den Genfer Abkommen nach deren Verabschiedung im Jahre 1949 getan hatte.

Das Werk enthält den Kommentar zu Protokoll I über internationale bewaffnete Konflikte, dessen Anhang I (Vorschriften über die Kennzeichnung) und Protokoll II über nicht internationale bewaffnete Konflikte.

Der Kommentar enthält im weiteren ein Verzeichnis der zitierten Abkommen, den Stand der wichtigsten einschlägigen Verträge, ein Verzeichnis der zitierten Entschliessungen, eine Bibliographie und ein Register.

Preis · SFr. 300.—/US \$ 176.—.

Die französische sowie auch die englische Fassung des Kommentars liegen bis zum 30. September 1987 bei *Martinus Nijhoff Publishers* zur Subskription auf: Kluwer Academic Publishers Group, P.O. Box 322, AH Dordrecht, The Netherlands.

Subskriptionspreis: SFr. 180.—/US \$ 100.—.

SEPTEMBER-OKTOBER 1987

BAND XXXVIII, Nr. 5

ISSN 0250-5681

237

internationale de la croix-rouge

Inhalt	Seite
Jean-Luc Blondel: Die Hilfe für geschützte Personen	239
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Dr. Rémi Russbach: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Gesundheit	259
Offizielle Besuche beim IKRK	270
Aus der Welt des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds:	
Zum Tod von Enrique de la Mata	272
(Fortsetzung nächste Se	eite)
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GI	ENF

Tatsachen und Dokumente:	
Roger Durand: Die Henry-Dunant-Gesellschaft — Tätigkeit und Projekte	274
Königreich Saudi-Arabien tritt Protokoll I bei	284
Bibliographie	
The Law of Non-international Armed Conflict (Howard S. Levie)	285
Essays on the Modern Law of War (Leslie C. Green)	286
Auszüge aus der Revue in arabischer Sprache	290

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 145 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die Revue Internationale de la Croix-Rouge wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge

17, avenue de la Paix

CH-1202 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

Die Hilfe für geschützte Personen

von Jean-Luc Blondel

Die Fragen, die sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heute über den Sinn ihrer Tätigkeit stellt, lauten immer noch gleich wie am Anfang der Bewegung: Wie am besten helfen? Wie sofort helfen und dauerhaft schützen? Um diese Fragen beantworten zu können, muss man sich auf die ersten Jahre der Bewegung zurückbesinnen.

I. Schutz und Hilfe

Der Hilfsgedanke ist an und für sich nicht neu Vor und ausserhalb des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds gab und gibt es viele Beispiele für Selbstlosigkeit und uneigennützige Hilfe. Das Rote Kreuz brachte eine zweifache Neuerung, die in der Ständigkeit und dem Schutz liegt, der durch die Neutralität der Hilfe gewährleistet wird. Während der «Reflex von Solferino» darin besteht, sofort zu helfen, zielt die «Reflexion von Genf» darauf ab, für die Hilfe vorzusorgen und diese zu organisieren. Dies geschieht auf zweierlei Weise durch

- die Schaffung von freiwilligen Krankenpflegekorps, die die Sanitätsdienste der Armee unterstützen. Diese «Hilfsgesellschaften» müssen ständige Einrichtungen sein, wobei das Ständige hier insbesondere in der Vorbereitung in Friedenszeiten zum Ausdruck kommt,
- die Anerkennung der Neutralität, und zwar sowohl der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld als auch der Helfer und ihres Materials. Diese Anerkennung entspricht konkret

ihrem Schutz, also im Grunde einem bedeutenden Schritt im entstehenden humanitären Völkerrecht.

Dieser zweite Punkt ist wesentlich. Der Schutz ist eine Sache des Rechts, und der Schutz von Leben und Würde der Konfliktopfer wurde in den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verankert. Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond können und müssen hier wichtige Dienste leisten, indem sie die Kenntnis des humanitären Rechts fördern und für seine wirksame Anwendung sorgen. In dieser Hinsicht übertragen die Genfer Abkommen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zahlreiche Verpflichtungen, so dass es innerhalb der Bewegung zu der Institution wird, die besonders mit dem Schutz der Konfliktopfer betraut ist. Konfliktopfer schützen bedeutet somit, ihnen die Garantien zuteil werden zu lassen, die ihnen das humanitäre Völkerrecht vorbehält. Ziel der vielfältigen Tätigkeiten des IKRK ist es, den in den humanitären Abkommen vorgesehenen Schutz effektiv und wirksam werden zu lassen. Die Genfer Abkommen räumen der Hilfe breiten Raum ein. Das heisst, der Schutz der Konfliktopfer verlangt, dass man ihnen Beistand leistet.

Der Begriff «Schutz und Hilfe» kommt zum erstenmal in den 1952 revidierten und auf der XVIII. Internationalen Konferenz in Toronto angenommenen Statuten des Internationalen Roten Kreuzes im Artikel über das IKRK vor er ersetzt den in den ersten Statuten von 1928 verwendeten Ausdruck «humanitäre Tätigkeit», den man wahrscheinlich als zu vage empfand. Diese Doppelbezeichnung der Tätigkeit des IKRK wurde im Artikel 5.2 d der revidierten und auf der XXV. Konferenz (Genf 1986) angenommenen Statuten unverändert übernommen. Dieser Artikel überträgt dem IKRK die Rolle, «sich jederzeit zu bemühen, in seiner Eigenschaft als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit besonders im Fall von internationalen oder andern bewaffneten Konflikten oder inneren Unruhen ausgeübt wird, Schutz und Hilfe für die militärischen und zivilen Opfer der besagten Ereignisse und ihrer direkten Folgen zu gewährleisten».

Weder im Jahre 1952 noch später wollte man mit dieser Formulierung zwei verschiedene Tätigkeiten des IKRK bezeichnen. Man wählte diese beiden Ausdrücke vielmehr in der Absicht, den Umfang der «humanitären Tätigkeit» zu betonen die Vielfalt der Aktionen im Dienst der Opfer soll nicht die stets gleiche Absicht verschleiern, die hinter allen Handlungen des IKRK steht.

Wie bereits erwähnt, macht in einem bewaffneten Konflikt nicht die Hilfeleistung als solche die Besonderheit des Roten Kreuzes aus, sondern die Verbindung von Hilfe und Schutz. Das Rote Kreuz entsprang der Feststellung, dass in Kriegszeiten, wenn ein neutraler Vermittler erforderlich ist, Hilfe erst durch Schutz ihre eigentliche Wirksamkeit erlangt. Anders ausgedrückt, das Neue liegt nicht in der humanitären Geste Dunants in Solferino, sondern in der Schaffung ständiger Hilfsgesellschaften und, parallel dazu, in der Ausarbeitung der Genfer Abkommen.

Die Verbindung von Schutz und Hilfe wird durch die Situation erforderlich, in der sich Opfer und Helfer befinden, nämlich die Kampfsituation. Bestimmt stellt die Beförderung von Hilfsgütern in Friedenszeiten zahlreiche technische Schwierigkeiten, aber sie stösst nicht auf militärische Hindernisse, und die Hilfe für die Opfer wird nicht als Beitrag zu den Kriegsanstrengungen einer andern Partei empfunden. In Kriegszeiten werden die Hilfeleistungen selbst Opfer des feindlichen Klimas und des Misstrauens. Es gilt also, sie zu schützen ein Recht auf Durchlass und Verteilung muss folglich zwischen den oder besser über die Konfliktparteien hinaus errichtet werden. Dieses Recht kann jedoch den Hilfsgesellschaften nur dann eingeräumt werden, wenn die besagten Parteien die Garantie haben, dass die Hilfe nicht den feindlichen Streitkräften zugute kommt. Daher die Bedeutung des Konzepts der Neutralität, das in erster Linie die Verwundeten, Kranken und ihre Helfer betrifft.

Die Verwundeten und Kranken sind neutral sie werden durch ihre Situation selbst «neutralisiert» (ausser Gefecht gesetzt), sie geniessen einen Schutz, der zugleich «negativ» (sie erhalten keinen «Gnadenstoss») und positiv ist (sie werden gepflegt und von den Kampfhandlungen entfernt). Die Hilfe entspricht dem positiven Sinn des Schutzes.

Die Helfer sind neutral. die humanitäre Hilfe ist nie eine Einmischung in den Konflikt. Wer hilft, wird auch neutralisiert, also geschützt (dieser Punkt steht im Mittelpunkt der ersten Genfer Convention von 1864).

Schliesslich ist die Hilfe selbst neutral und unparteiisch: ihr einziges Ziel ist es, die Opfer zu betreuen. Allein die Dringlichkeit der Bedürfnisse und die Wahrung der medizinischen Ethik legen ihr Beschränkungen auf.

Diese drei Elemente der Hilfe unterstehen einer Reihe von Grundsätzen, deren Einhaltung dem Roten Kreuz seinen besonderen Charakter verleiht Menschlichkeit (sie sucht das Wohl der Opfer), Unparteilichkeit (unterschiedslose Behandlung bei der Ver-

teilung der Hilfe: sie kommt den Opfern beider Seiten zugute), Unabhängigkeit (der Helfer) und Neutralität (die Hilfe ist nur für die Opfer bestimmt und beeinflusst folglich das Kräftegleichgewicht nicht), Freiwilligkeit (die Hilfe ist uneigennützig), Einheit (es gibt nur ein Rotes Kreuz, eine «Rotkreuzfront»), Universalität (die Hilfsaktion bezeugt die internationale Solidarität).

Das humanitäre Völkerrecht ist eine Antwort auf die Frage nach der Wirksamkeit: Wie den Konfliktopfern ein Minimum an Sicherheit geben, wie ihnen eine gewisse Anzahl Rechte garantieren, damit sie inmitten ihres Unglücks leben und überleben können? Wenn also die Genfer Abkommen geschaffen wurden, so geschah dies gewiss zunächst einmal aus dem Bedürfnis heraus, den Konfliktopfern zu helfen, aber ebensosehr war da die Sorge um ihren Schutz. Untersuchen wir also an dieser Stelle, was die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle in dieser Hinsicht vorsehen.

II. Hilfsmassnahmen im humanitären Völkerrecht

Eine bessere praktische Koordination der internationalen Hilfsaktionen ist bestimmt erstrebenswert, aber es ist durchaus unrealistisch, ein «Recht auf Hilfe» in einem Abkommen verankern zu wollen. Dies zeigte zumindest die Erfahrung des Welthilfsverbands (1927-1967). In Sachen Hilfe hat sich die rein freiwillige Grundlage (wie sie die Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds veranschaulicht) als sicherer und wirkungsvoller erwiesen als Kodifizierungs- und Reglementierungsversuche. Wenn man übrigens bedenkt, wer die Nutzniesser eines solchen Abkommens wären, so kann man sich schwerlich vorstellen, dass die Staaten die daraus abgeleiteten Pflichten übernehmen würden. Ohne Zweifel ist es besser, hier einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen, der die Türe für humanitäre Initiativen offenlässt, als ein Recht mit grossen Einschränkungen festzulegen.

Die humanitären Organisationen handeln jedoch nicht in einem völlig leeren Rechtsraum: die Genfer Abkommen und Entschliessungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen legen den Rahmen für ihre Tätigkeit fest.

Lassen wir hier die Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen beiseite, die zum Aufgabenbereich der Liga und Nationalen Gesellschaften gehören, und wenden uns vielmehr den Hilfsaktionen in Konfliktsituationen zu, bei denen es dem IKRK obliegt, allein oder als

Koordinator für die Hilfeleistungen der Nationalen Gesellschaften einzugreifen.

Die Genfer Convention von 1864 stellte die ersten Schutzregeln für Verwundete und Kranke auf dem Schlachtfeld auf. Sie gab den Opfern das Recht, betreut zu werden, und gestattete den Helfern, ihnen beizustehen, sie verpflichtete die Staaten, die nötige damals ausschliesslich sanitäre - Hilfe zu leisten oder durchzulassen. Dieselbe Schutzabsicht äusserte sich, als man die Grundsätze der Convention von 1864 auf den Seekrieg ausdehnte (1899) und das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (1929) ausarbeitete. Diese Abkommen erwiesen sich für viele Opfer verschiedener internationaler Konflikte als nützlich, denn, geschützt durch dieses Recht, konnte ihnen geholfen werden. Die Praxis zeigte a contrario die beklagenswerte Lage derer, die nicht unter diesem abkommensmässigen Schutz standen (man denke an die zivilen Gefangenen oder die Millionen Internierter in den Konzentrationslagern) ohne Schutz auch keine Hilfe. Bis 1949 gab es aber so gut wie keine Bestimmung im humanitären Völkerrecht, die die Hilfe zugunsten der Zivilbevölkerung regelte.

Mit der Hilfe für die Zivilbevölkerung im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts begannen sich die Internationalen Rotkreuzkonferenzen ab 1925 auseinanderzusetzen. Auf der XI. Internationalen Konferenz in Genf wurde die Entschliessung 10 verabschiedet, die ein internationales Abkommen fordert, das Bestimmungen über die Pflege und Hilfe für gefährdete Gruppen, wie etwa Betagte, Frauen und Kinder, enthält. Seither befassen sich die Konferenzen regelmässig mit dem Schutz der Zivilbevölkerung im Falle von Blockaden oder gegen die Auswirkungen bestimmter Waffen sowie mit dem Schutz der sich auf dem Gebiet einer Kriegspartei oder auf besetztem Gebiet befindlichen Zivilisten mit feindlicher Staatsangehörigkeit 1

Die Genfer Abkommen von 1949 enthalten zahlreiche Vorschriften über die Hilfe im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts, einige nehmen nur frühere Regeln wieder auf, wie etwa im Bereich der Hilfe für Kriegsgefangene.

¹ 1923 hatte die XI. Internationale Rotkreuzkonferenz alle Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung aus einem Entwurf des IKRK gestrichen und nur die Bestimmungen über die Kriegsgefangenen (aus denen später das Abkommen von 1929 hervorging) beibehalten. Elf Jahre später nahm die XIV Konferenz in Tokyo einen Entwurf (des IKRK) für ein Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen an, um dessen Verabschiedung sich das IKRK bemühte. Durch den Zweiten Weltkrieg wurden jedoch seine Anstrengungen zeitweilig unterbrochen.

Das IV Abkommen verstärkt mehrere wesentliche Artikel über den Schutz der Zivilbevölkerung (Teil II, Artikel 13-26). Erwähnt sei hier insbesondere Artikel 23, Absatz 1

« Jede Vertragspartei gewährt allen Sendungen von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial sowie allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung einer anderen Vertragspartei, selbst einer feindlichen, bestimmt sind, freien Durchlass. Auch allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidung und von Stärkungsmitteln, die Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, wird freier Durchlass gewährt».

Dieser Artikel, der aus der Besorgnis heraus entstand, die Folgen einer allfälligen Blockade für die am stärksten gefährdeten Zivilpersonen zu mildern, löst nicht alle Probleme, die eine Hilfsaktion stellt. Arzneimittelsendungen sind zwar für alle Zivilpersonen erlaubt, jedoch nicht Lebensmittelsendungen, die nur für Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen oder Wöchnerinnen zugelassen sind. Die Verpflichtung zu freiem Durchlass ist indessen nicht absolut, denn die Parteien besitzen diesbezüglich ein ordnungsgemäss anerkanntes «Aufsichtsrecht», besonders was die Wirksamkeit der Kontrolle angeht. Es ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass Erleichterungen und (Gebühren-)Freiheit gewährt werden, ausser in Artikel 142, gemäss dem die Hilfsgesellschaften Anspruch auf Erleichterungen haben, um Hilfssendungen an die geschützten Personen zu verteilen, nicht jedoch an die gesamte Zivilbevölkerung.

Neben den Artikeln unter Titel II befassen sich mehrere andere Vorschriften mit Hilfeleistungen, namentlich die Artikel 38 (Hilfe für Ausländer auf dem Gebiet einer Konfliktpartei) und 59-62 (Hilfe für die Bevölkerung in besetzten Gebieten) und die Artikel 108-111 (Hilfssendungen an Internierte).

Im übrigen enthalten die Genfer Abkommen eine wesentliche Bestimmung, den Artikel 9/9/9/10. Er ermächtigt das IKRK mit Genehmigung der am Konflikt beteiligten Parteien, jede humanitäre Initiative zu ergreifen, die dem Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte förderlich ist, etwa in Sachen Hilfsmassnahmen. Dieses Initiativrecht gestattet es, auch jede sonstige Hilfstätigkeit durchzuführen, die nicht bereits in den Abkommen vorgesehen ist.

Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) bezweckte eine Verbesserung des vom Vierten Abkommen eingeführten Systems. Im Anschluss an die Diskussionen in der Kommission und im Plenum nahm die Diplomatische Konferenz vier Artikel über Hilfsmassnahmen an, die im wesentlichen folgende Bestimmungen enthalten

- die Konferenz behielt den vom IKRK aufgestellten Grundsatz bei, dass die Hilfe für die gesamte Zivilbevölkerung und nicht nur für gewisse benachteiligte Gruppen bestimmt ist (Artikel 68),
- im Gegensatz zum Entwurf des IKRK nahm sie einen besonderen Artikel über die wesentlichen Bedürfnisse in den besetzten Gebieten in Ergänzung zu den Artikeln 59-62 und 108-111 des IV Abkommens an (Artikel 69),
- die besetzten Gebiete ausgenommen, werden die Hilfsaktionen durch Artikel 70 geregelt. Ist die Versorgung der Zivilbevölkerung nicht ausreichend, so sind unparteiische humanitäre Hilfsaktionen durchzuführen, sofern die davon betroffenen Parteien zustimmen;
- die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien müssen den raschen Durchlass der Hilfe sei es Material oder Personal genehmigen, auch wenn sie für die Gegenpartei bestimmt ist; sie können jedoch technische Einzelheiten vorschreiben und ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Verteilung der Hilfsgüter unter der Aufsicht einer Schutzmacht erfolgt (Artikel 70, Absatz 2 und 3). Sie haben die Pflicht, den Schutz der Hilfssendungen zu gewährleisten, indem sie alles daran setzen, um zu verhindern, dass diese Hilfssendungen ihren legitimen Empfängern entzogen werden, wozu sie insbesondere Plünderungen hart bestrafen und den Streitkräften strenge Vorschriften machen,
- die internationale Koordination der Hilfsaktionen wird gefördert (Artikel 70, Absatz 5), das Protokoll schreibt aber kein bestimmtes Koordinationssystem vor,
- die Zulassung von Hilfspersonal bedarf der Zustimmung der betreffenden Partei, dieses Personal wird geschont und geschützt, wenn es jedoch seinen Auftrag überschreitet, wird sein Mandat beendet (Artikel 71).

Die Hilfe im Falle eines nicht Internationalen bewaffneten Konflikts hat die Rotkreuzbewegung schon sehr früh beschäftigt ² Seit 1949 ist die Rechtslage durch die Aufnahme einer neuen Norm in die Abkommen charakterisiert, d.h. den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3. Die Bestimmungen dieses Artikels erwähnen die Hilfe für die Zivilbevölkerung zwar nicht ausdrücklich, aber sie regeln zumindest den Geist, in dem die Hilfeleistungen erbracht werden sollen die Formulierungen «die Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, (...) werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt» und «die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt» weisen sehr wohl auf eine Verpflichtung zur Hilfe hin ³

Im Rahmen der Diplomatischen Konferenz, die die Zusatzprotokolle annahm, hatte das IKRK einen Entwurf ausgearbeitet, der eine möglichst grosse Übereinstimmung der beiden Protokolle anstrebte. Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über

² Zwar hatte sich das Rote Kreuz schon sehr früh praktisch mit diesem Problem auseinandergesetzt (vergleiche seine Bemühungen bereits während des 3. Karlistenkriegs in Spanien in den Jahren 1872-1876 und in Bosnien-Herzegowina 1875), aber erst auf der IX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1912 in Washington erörterte man die Frage eines diesbezüglichen Abkommens (Vorschlag des Delegierten Clark von der amerikanischen Nationalen Gesellschaft, dem damals nicht stattgegeben wurde). 1921 nahm die X. Konferenz eine Entschliessung an (Entschliessung 14), die das Recht der Nationalen Gesellschaften zur humanitären Intervention «im Falle eines Bürgerkriegs, sozialer und revolutionärer Unruhen» anerkennt und dem IKRK die Aufgabe überträgt, gegebenenfalls den Schwächen der Nationalen Gesellschaft des betreffenden Landes abzuhelfen und eine internationale Hilfsaktion zu organisieren. Die Entschliessung 14 der XVI. Konferenz (London 1938) bekräftigte den 1921 festgelegten Interventionsbereich des Roten Kreuzes.

³ Im Anschluss (jedoch ohne ausdrückliche Erwähnung!) an die von Frankreich in Algerien errichtete «Sanitätsblockade» verwendete die Internationale Rotkreuzkonferenz (Delhi 1957) die «humanitäre Öffnung» des allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 und äusserte «den Wunsch, dass den Genfer Abkommen von 1949 eine neue Bestimmung beigefügt und die Tragweite des Artikels 3 dieser Abkommen erweitert werde, damit

a) die Verwundeten unterschiedslos gepflegt und die Ärzte bei der Pflege, für die sie unter besagten Umständen beigezogen wurden, keineswegs gestört werden,

b) der unantastbare Grundsatz des Arztgeheimnisses gewahrt wird,

c) dem Verkauf und freien Verkehr von Medikamenten keine anderen Einschränkungen auferlegt werden, als sie in der internationalen Gesetzgebung vorgesehen sind, wobei ausdrücklich davon ausgegangen wird, dass diese Medikamente ausschliesslich für therapeutische Zwecke verwendet werden,

und fordert(e) im übrigen dringend alle Regierungen auf, alle Massnahmen zu melden, die der vorliegenden Entschliessung zuwiderlaufen.» (Entschliessung 17). Die Entschliessung 19 derselben Konferenz erinnerte ferner an die Rechtmässigkeit der Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes im Falle eines internen Konflikts.

den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) enthält indessen nur eine Bestimmung in Sachen Hilfe, den Artikel 18, der sich darauf beschränkt, die Grundsätze der Hilfsaktionen aufzuzählen, ohne auf ihre Durchführung einzugehen.

Bei internen Konflikten bleibt also die wesentliche Norm, die die Hilfsaktionen für die Bevölkerung regelt, das humanitäre Initiativrecht, das der allen Abkommen gemeinsame Artikel 3 dem IKRK zuerkennt.

Hingegen regelt keine Abkommensbestimmung die Hilfsaktionen im Falle innerer Unruhen und interner Spannungen. In diesem Bereich bildet das dem IKRK in den Statuten der Bewegung zugesprochene Initiativrecht die Grundlage für seine humanitäre Tätigkeit. Das Internationale Komitee hat sich besonders für das Schicksal und den Schutz der politischen Häftlinge interessiert, aber vermutlich müsste seine Tätigkeit noch in anderen Gebieten ausgebaut werden (Hilfe für die Zivilbevölkerung und Vertriebenen, Schutz gegen Willkür und unterschiedslose Angriffe usw.). Dies um so mehr, als die Rolle der Nationalen Gesellschaften, die bis 1921 eine Vorrangstellung innehatten, nach und nach an Bedeutung verlor, und zwar nicht nur wegen der Entwicklung des Initiativrechts des IKRK, sondern auch, weil die Staaten es oft nicht gerne sehen, dass «ihre» Nationale Gesellschaft sich für Regierungsgegner einsetzt.

Im übrigen zeigt die Realität, dass, von einigen bemerkenswerten Ausnahmen abgesehen, die Nationalen Gesellschaften nicht immer über die für ein solche Aufgabe erforderliche Unabhängigkeit verfügen. Das Internationale Komitee sucht sie jedoch bei den medizinischen oder Nahrungsmittelhilfsaktionen, bei der Verbreitung der Grundsätze und des humanitären Völkerrechts oder bei der Personensuche (Suchdienst) miteinzubeziehen.

III. Die betreuten Personen schützen — Die Tätigkeit des IKRK

Das Internationale Komitee war stets bemüht, seine Hilfsaktionen mit seinem Schutzauftrag zu verbinden. Die Hilfe ist eine Ergänzung zum Schutz. Wir haben gesehen, dass der spezifische Beitrag des Roten Kreuzes in bewaffneten Konflikten die Verbindung von Hilfe und Schutz ist. Gewiss sind es nicht die Hilfelei-

stungen als solche, die die Besonderheit des Roten Kreuzes ausmachen (obwohl es oft Pionierleistungen in diesem Bereich erbringt!), aber ebensowenig ist es der Schutz, denn auch hier hat es kein Monopol. Der Schutz ist nicht das Besondere des Roten Kreuzes allein, sondern des Rechts, hier insbesondere des humanitären Rechts. Es ist in erster Linie die Regel (des Rechts), die — mehr oder weniger verbindlich — den politischen Willen der Völkergemeinschaft ausdrückt, ihren Mitgliedern bestimmte Garantien zu gewährleisten. Das humanitäre Recht entspringt derselben Philosophie: es stellt Regeln auf, welche die Konfliktopfer schützen können. Aus diesem Grund haben wir zuerst die Bestimmungen der Abkommen oder Gewohnheitsregeln im Hilfsbereich untersucht.

DER SCHUTZ: EIN KONZEPT, VIELE BEDEUTUNGEN

Untersuchen wir das grundlegende Konzept des Schutzes etwas genauer. Gehen wir dem Ursprung des lateinischen Wortes (Wurzel pro-tegere, wörtlich «nach vorne hin zudecken») nach, finden wir die Idee einer Decke, eines Daches gegen die Unbilden des Wetters oder die stechende Sonne. Der Begriff des Schutzes deutet also auf einen Schirm oder Schild hin, den man zwischen eine gefährdete Person oder Sache und die sie bedrohende Gefahr stellt. Die sinnverwandten oder umschreibenden Wörter zu Schutz enthalten alle die Vorstellung von Sicherheit Wahrung, Sicherung, Beistand, Umhüllung, Deckung, Schirm, Schutz, Maske.

Neben dem direkten materiellen Sinn des Wortes gibt es also einen abgeleiteten Sinn, der uns hier besonders interessiert. Im allgemeinen heisst schützen:

- (einer Person) so helfen, dass sie gegen Angriffe, Misshandlungen und Gefahren gefeit ist,
- Anstrengungen, die auf Gefährdung, Beseitigung abzielen, unwirksam machen:
- ein Sicherheitsbedürfnis erfüllen, bewahren, verteidigen.

In der Definition der *Hilfe* werden übrigens mehrere dieser Elemente übernommen (beistehen, verteidigen) und die Vorstellung einer Anwesenheit betont: helfen heisst, jemandem zur Seite stehen, um ihn zu unterstützen. Einem Angeschuldigten Rechtsbeistand leisten, heisst in der Gerichtssprache, ihn verteidigen!

In der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird der Begriff Schutz in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht:

- (Die Bewegung) «ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten». (Grundsatz der Menschlichkeit)
- Die Konferenz anerkennt « die vom Roten Kreuz wahrgenommene historische Rolle zum Schutz der Kriegsopfer». (Entschliessung 24 der XX. Internationalen Konferenz, Wien 1965)
- «... als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit besonders im Fall von internationalen oder anderen bewaffneten Konflikten oder inneren Unruhen ausgeübt wird», hat das IKRK die Rolle, Schutz und Hilfe für die militärischen und zivilen Opfer besagter Ereignisse und ihrer direkten Folgen zu gewährleisten». (Statuten der Internationalen Bewegung, Artikel 5, Ziffer 2d)
- Die Konferenz « ... fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dringend auf, seine Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Übel des Krieges fortzusetzen ». (Entschliessung 13 der XIX. Internationalen Konferenz, Delhi 1957)
- Unter Hinweis auf die grundlegende Arbeit «L'action protectrice de la Croix-Rouge dans le monde aujourd'hui» unterscheidet der von D. Tansley vorgelegte Bericht über die Neubeurteilung der Rolle des Roten Kreuzes («Un ordre du jour pour la Croix-Rouge», Genf 1975) ohne sie jedoch wirklich zu definieren «drei Kategorien wesentlicher Tätigkeiten, um den einzelnen im Falle eines Konflikts zu schützen Beitrag zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts, Beitrag zur Anwendung dieses Rechts, Ad-hoc-Diplomatie aufgrund humanitärer Motivationen».

Trotz der Vielfalt der Formulierungen des Prinzips lassen sich zwei grosse Formen des Schutzes unterscheiden, die durch die Situation der Opfer bestimmt werden.

a) In Zeiten des Friedens und sozialer Ruhe (medizinische, soziale, rechtliche Einrichtungen usw. arbeiten wie üblich)

Die zu schützenden Personen sind Benachteiligungen oder Gefahren ausgesetzt, die in der Natur oder Unzulänglichkeit der medizinischen und sozialen Strukturen liegen. Sie befinden sich nicht in einer vorsätzlich feindlichen Umgebung, und es fehlt ihnen a priori nicht an Schutz. In diesem Falle besteht die Tätigkeit des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds hauptsächlich darin, Krankheiten, Katastrophen oder Unfälle zu verhüten oder deren Auswirkungen durch lebens- und gesundheitserhal-

tende Massnahmen zu mildern. Dies ist das Haupttätigkeitsfeld der Nationalen Gesellschaften und ihres Verbandes, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

b) In Zeiten eines bewaffneten (internationalen oder internen) Konflikts:

Für diese Art von Situation wurde das humanitäre Völkerrecht geschaffen, dessen Besonderheit 4 es ist, Regeln und Eingriffsmechanismen zugunsten der Opfer des Konflikts oder seiner direkten Folgen vorzusehen. Mit einem feinmaschigen Netz von Regeln versucht hier das Recht unter anderem, dem einzelnen, der sich infolge der Gegebenheiten des Krieges in der Gewalt einer Gegenpartei befindet, unter Berücksichtigung der militärischen Notwendigkeiten, ein möglichst normales Leben zu gewährleisten. Das vordringliche Ziel des Schutzes ist es zweifelsohne, physische oder psychische Angriffe zu verhüten, er hat aber ausserdem das weiterreichende, ehrgeizige Ziel, eine bestimmte Qualität und Würde des Lebens zu erhalten.

Das humanitäre Recht, das die Tätigkeit im Feld mit der Darlegung der Grundsätze verbindet, überträgt dem Internationalen Komitee einen besonderen Auftrag. Die Situationen, in denen das IKRK eingreift (bewaffnete Konflikte, innere Unruhen, interne Spannungen), fordern Opfer, die gleichzeitig geschützt und verteidigt werden müssen. Die zu schützenden Personen leben in einer feindlichen Umgebung oder in einer solchen, die feindlich zu werden droht. Sie ermangeln ihres natürlichen Beschützers, da dieser abwesend, machtlos, unzulänglich oder nicht gewillt ist, seine Rolle wahrzunehmen (Fall der politischen Häftlinge). Sie befinden sich in der Gewalt des Gegners oder werden von ihm bedroht, sie werden von der Regierung (oder der die Macht ausübenden Partei) als Feinde betrachtet, manchmal sogar dann, wenn es sich um ihre eigenen Staatsangehörigen handelt. Diese Kategorie von Personen läuft Gefahr, die Willkür der Behörden zu erfahren. Aus diesem Grunde legt das IKRK den Schwerpunkt auf den Schutz dieser Personen Schützen heisst hier, ihnen eine menschliche Behandlung, ein Mindestmass an Sicherheit gewährleisten.

⁴ Diese Besonderheit zeichnet sich namentlich gegenüber den «Menschenrechten» ab, die vornehmlich den Charakter einer Erklärung haben und wenig Mechanismen aufweisen, um ihre Einhaltung im Feld zu gewährleisten. Das Völkerrecht sieht vor, dass der Rechtsschutz durch eine Kontrolle im Feld ergänzt wird, die von den Schutzmächten oder dem IKRK ausgeübt wird. Das humanitäre Völkerrecht garantiert nicht, das es immer uneingeschränkt geachtet wird, aber es nennt die «Spielregeln» und Mittel für seine konkrete Anwendung.

In erster Linie schützt hier die Regel das Recht stellt eine Garantie dar, auf die der einzelne, die soziale Gruppe vertrauen kann. Deshalb misst das IKRK der Ausarbeitung immer vollständigerer Regeln zur Sicherstellung des Schutzes der Konfliktopfer sowie der Verbreitung des humanitären Rechts einen hohen Stellenwert bei.

«Vorbeugen ist besser als heilen», sagt man zu Recht. Das Recht verbreiten, es bekannt machen, bedeutet ja nichts anderes als vorbeugen, aufmerksam machen, unterrichten. In diesem Sinne ist die Verbreitung ein wesentliches Schutzmittel.

SCHÜTZEN: UNTERSTÜTZEN UND VERTEIDIGEN

Aber sagen, was Rechtens ist und humanitäre Regeln verkünden, bedeutet noch lange keine Gewährleistung dafür, dass sie auch zur Anwendung gelangen. Hier liegt die **praktische** Bedeutung des IKRK, dessen Eingreifen durch das Völkerrecht vorgesehen ist.

Für das Internationale Komitee ist demnach der Schutz noch weit mehr als nur die Ausarbeitung und Verbreitung des humanitären Rechts, es kommt ihm ein wesentlicher praktischer Aspekt zu. Unter Schutz ist «jede humanitäre Aktion zu verstehen, deren Ziel es ist, die Opfer bewaffneter Konflikte, innerer Unruhen und interner Spannungen vor den Gefahren, dem Leiden und dem Gewaltmissbrauch, denen sie ausgesetzt sein könnten, zu bewahren, ihre Verteidigung zu übernehmen und ihnen Hilfe zu leisten» ⁵

Daraus wird klar ersichtlich, inwiesern die Hilse eine direkte Ergänzung des notwendigen Schutzes bildet. Ist es dank der Bemühungen des IKRK und anderer Organisationen gelungen, ein Flüchtlingslager den Angriffen des Feindes zu entziehen, sterben diese Flüchtlinge dann aber an den Folgen einer Epidemie, ist der Schutz sinnlos. Und umgekehrt, was bringt es, dass man in einem ständig angegriffenen Lager eine sanitäre Infrastruktur errichtet? Ebensowenig kann ein Arzt des IKRK die Verletzungen, die Häftlingen durch Folter zugefügt wurden, behandeln, ohne dass er versucht, diesen Verstoss gegen die menschliche Würde zu unterbinden.

Das Internationale Komitee betrachtet den Schutz vor allem als eine Anwesenheit durch Besuche, Verteilung von Hilfe, Suche nach

⁵ Bugnion. François. Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des victimes de la guerre, Einführung (in Vorbereitung).

verschwundenen Angehörigen usw. Die ursprüngliche Bedeutung des Schutzes, den wir als die Gesamtheit der Schritte, die zur Aufstellung, Bekanntmachung und Anwendung der humanitären Normen und Grundsätze unternommen werden, definiert haben, erfährt hier eine bedeutende Ausweitung, um auch alle Tätigkeiten (des IKRK) zur Erhaltung der Rechte der Opfer und zu ihrer Bewahrung vor Tod, Angriffen und Leiden, die durch ihre unsichere Lage hervorgerufen werden, einzuschliessen.

Entscheidend für ein Eingreifen des IKRK ist nicht die Feststellung, wie sich das Verhältnis zwischen Schutz und Hilfe gestaltet, sondern vielmehr der Grad der Unsicherheit, der die Opfer ausgesetzt sind: Welche Drohungen lasten aufgrund des Krieges, innerer Unruhen und interner Spannungen auf den Opfern? Von diesen Punkten hängt die Entscheidung ab, ob das Internationale Komitee eingreifen wird oder nicht. Die Anwesenheit des IKRK hat zwei Aspekte:

- einen messbaren Aspekt: die einem einzelnen oder einer Gruppe erwiesenen Dienste (Besuche, Hilfeleistungen, Pflege usw.),
- einen schwerer in Zahlen zu fassenden Aspekt den Wert oder die Wirksamkeit der Anwesenheit für die Sicherheit der Personen.

Der Begriff Schutz betrifft im wesentlichen diesen zweiten Gesichtspunkt, schliesst aber den ersten nicht aus Die Anwesenheit erfolgt durch eine Anzahl *Dienste*, von denen man erwartet, dass sie sich ebenfalls in einem echten Schutz äussern und diesen gewährleisten. Schützen bedeutet hier zweierlei

- kontrollieren, feststellen und, davon ausgehend, zugunsten der Opfer eingreifen;
- garantieren, sicherstellen, verhüten, verhindern (ein Übel, ein Leiden, einen Angriff).

Selbst wenn die Genfer Abkommen (der allen Abkommen gemeinsame Artikel 1) die Signatarstaaten nicht nur verpflichten, das humanitäre Recht einzuhalten, sondern auch für seine Einhaltung zu sorgen, kommt dem IKRK in diesem Bereich eine besondere und einzigartige Mission zu: es ist damit beauftragt, bei der Erarbeitung und Verbreitung der humanitären Regeln und Grundsätze mitzuwirken, deren Anwendung «im Felde» es überwacht. Da es auf den Schlachtfeldern, in der Verborgenheit der Gefängnisse und bei den Opfern wirkt, kann es diese feststellende und kontrollierende Tätigkeit besonders gut ausführen.

ZUGUNSTEN DER OPFER EINGREIFEN

Das IKRK ist kein Notar, der sich damit begnügen würde, die Verstösse oder Missbräuche aufzuzeichnen es setzt sich für die Opfer ein, es spricht für sie, verteidigt sie.

Diese Aufgabe hat das Internationale Komitee auf sich genommen, und es führt sie so gut wie möglich aus, aber es kann sich nicht dafür verbürgen, dass seine Anwesenheit allein den Schutzschild der Opfer bildet. Das IKRK kann nicht gewährleisten, dass seine Anwesenheit die Angriffe gegen Zivilpersonen, das Verschwinden oder die Folter verhindert. Zwar wird das IKRK sagen, dass das humanitäre Recht anwendbar ist, und es wird alles daran setzen, damit dieses geachtet wird, aber es kann nicht dafür garantieren, dass das humanitäre Recht tatsächlich immer von allen Konfliktparteien angewendet wird.

Mit seiner Anwesenheit bezweckt das Internationale Komitee indessen die Beseitigung von Missbräuchen. Von seiner Anwesenheit und seinen Eingriffen erhofft es sich Abschreckung, wenn möglich Verhütung, vielleicht Erziehung. Dieser Sonderauftrag macht das IKRK zu einer speziellen Institution innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die im übrigen dieselben Anliegen teilt. Wo liegt, genauer gesagt, das Spezifische des Internationalen Komitees? Halten wir zuerst folgende Punkte fest

- der «Schutz» ist nicht spezifisch Sache des IKRK. Der erste Garant und natürliche Beschützer der Rechte des einzelnen ist natürlich der Staat. In der Hauptsache können oder sollen andere Institutionen grundsätzlich nur dann die Ablösung übernehmen, wenn die Dienste des Staates unzulänglich sind. Wir haben gesehen, dass der Begriff des Schutzes ebenfalls auf die medizinische Tätigkeit als solche (Pflege, Verhütung von Krankheiten), auf die Aktivitäten einer Nationalen Gesellschaft in Friedenszeiten (der Helfer, der die Verletzten pflegt und vor dem Tod rettet, führt eine Schutzmission aus) oder auf das Wirken anderer internationaler Organisationen (Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Amnesty International, Internationale Juristenkommission usw.) anwendbar ist,
- der «Schutz» beschränkt sich keinesfalls nur auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Häftlingsbesuchen. Der Besuch ist in der Tat der Höhepunkt eines Prozesses, bei dem Präventivschritte (Ausarbeitung der Besuchsmodalitäten, Erreichung der systematischen Notifizierung von Festnahmen, Registrierung),

Wachsamkeit und wiederholte Vorstellungen bei den Behörden eine schützende Rolle spielen (hier ist im wesentlichen auch Verhütung von Verschwinden gemeint). Während der Zeit des Freiheitsentzugs, in der die Besuche des IKRK stattfinden, hilft dieses genausoviel wie es schützt es erweist den Häftlingen bestimmte Dienste (Familienbotschaften, medizinische Betreuung, verschiedene Hilfsgüter). Die Verbesserung der allgemeinen Haftbedingungen hängt ebensosehr von der Hilfe wie vom Schutz ab. Wenn man von einer Schutzfunktion des Besuchs als solchem sprechen kann, so im Bereich der Verhütung von Folter oder Misshandlungen, die bei den Vorstellungen des IKRK an erster Stelle einzuordnen ist (man findet das Bild des «Schutzschildes», den die Delegierten des IKRK zwischen die Gefangenen und die Gewahrsamsmacht schieben).

— die «Hilfe» beschränkt sich natürlich nicht auf die Abgabe von Hilfsgütern oder Pflegeleistungen. Wo soll man die moralische Hilfe für die Familien der Häftlinge, Verschwundenen oder Flüchtlinge ansiedeln? Den Hungerleidenden zu essen geben, die Verwundeten pflegen, liegt darin nicht die ureigentliche Schutzgeste, nämlich die Rettung vor dem Tod?

Was soll man aus diesen Überlegungen schliessen? Zum einen, dass wir ebenso oberflächlich handeln, wenn wir von «Unterstützung» sprechen und dabei an «Hilfsgüter» denken, wie wenn wir im «Schutz» nur Gefangenenbesuche sehen. Die Besuche und die Verteilung von Hilfsgütern unterliegen den Geboten des Schutzes.

Dies führt uns zu einer zweiten Feststellung, die unsere ursprüngliche Aussage wieder aufnimmt für das IKRK sind «Schutz» und «Hilfe» zwei Facetten einer einzigen Verpflichtung. der helfenden Tat zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte. Diese zwei Begriffe bezeichnen Anliegen, nicht Tätigkeiten. Ausser man kehrt zu allgemeinen Ausdrücken (wie «humanitäre Tätigkeit») zurück, scheint übrigens kein Konzept die Gesamtheit der Aktivitäten des Internationalen Komitees abdecken zu können, jedenfalls keiner der beiden hier erläuterten Begriffe.

DIE NOTWENDIGKEIT EINES NEUTRALEN VERMITTLERS

Das Handeln wird durch die Lage diktiert. Seiner Natur gemäss ist das IKRK am besten in der Lage, in Situationen bewaffneter

254

Konflikte, innerer Unruhen oder interner Spannungen einzugreifen. Diese Besonderheit wird übrigens in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkannt. Kurz gesagt, dort, wo eine neutrale Institution oder ein neutraler Vermittler erforderlich ist, kommt das IKRK in Betracht. Dabei wäre noch zu bemerken, dass bei den Begriffen «Institution» und «Vermittler» folgende Nuancen berücksichtigt werden müssen.

- im engeren Sinne bezeichnet der Ausdruck Vermittler einen Mittelsmann, eine zwischen zwei oder mehreren Parteien vermittelnd wirkende Kraft, einen von allen Parteien gewählten oder anerkannten Unterhändler,
- im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff jemanden, der zwischen Zweien steht, einen zwischen zwei Parteien tretenden Dritten, einen unabhängigen und neutralen «dritten Kämpfer»;
- eine neutrale Institution ist nicht unbedingt ein Vermittler, sie bietet einfach ihre Dienste an, ohne sich mit der Sache des einen oder andern zu identifizieren (Lateinisch ne-utrum).

In der Praxis gelten für das IKRK häufiger die beiden letztgenannten Definitionen als die erste es wird nämlich selten beigezogen, um als Unterhändler zu wirken (Errichtung von Schutzzonen, Austausch von Gefangenen). Weil das IKRK neutral und unabhängig ist,

- geniesst es das Vertrauen aller,
- kann es umfassend zugunsten der Opfer handeln, d.h. ihnen schützende Hilfe leisten.
- kann es auch seine guten Dienste anbieten, um eine Begegnung, einen gelegentlichen **Dialog** zwischen den Gegnern oder sogar ihre spätere Versöhnung zu erleichtern.

Kennzeichnend für das Internationale Komitee ist seine humanitäre Verfügbarkeit. Diese Verfügbarkeit wird hauptsächlich durch seine vollkommene und ständige Neutralität sichergestellt. Bei allen seinen Tätigkeiten bemüht es sich, die Personen zu verteidigen, denen es hilft damit sie nicht vor Hunger sterben, misshandelt werden, verschwinden oder angegriffen werden. Wie man sieht, handelt es sich hier um ein Anliegen und nicht eigentlich um eine Tätigkeit.

Das Hauptprinzip, das das Rote Kreuz verteidigen muss, ist weder die Anwesenheit um jeden Preis, noch die Wirksamkeit allein, sondern das Wohl der Opfer Dieses «Wohl» ist ihr Schutz.

DIE VERANTWORTUNG TEILEN

Das IKRK hat stets allergrössten Wert auf einen einfachen, aber wesentlichen Punkt gelegt 6 In den Ländern oder Regionen, die Opfer eines Konflikts sind, muss die Einheit der Rotkreuzaktion unbedingt gewahrt werden. Man kann die Hilfsaktion des Roten Kreuzes nicht von den oft schwierigen und undankbaren Aufgaben des Internationalen Komitees trennen, die es zugunsten aller Opfer ausführt die Hilfeleistungen dienen zur Unterstützung seiner Demarchen. Eine Trennung von Hilfe und Schutz könnte nur den Opfern schaden 7 Da eine Regierung oder eine Oppositionsbewegung versucht sein mögen, die häufig in ihrem unmittelbaren Interesse liegende Hilfe leichter anzunehmen als den geforderten Schutz für jene, die sie als ihre Feinde betrachten, könnten sie eine solche Trennung ausnutzen und die Hilfe annehmen, gleichzeitig aber die Massnahmen zur Verteidigung der Opfer ablehnen. Gegen diese beharrliche Tendenz ieder Behörde oder Organisation können das Rote Kreuz und der Rote Halbmond nur ankämpfen, wenn sie eine gemeinsame Linie vorlegen, die das Interesse aller Opfer vertritt und diese Behörden oder Organisationen soweit wie möglich daran hindert, die eine oder andere Kategorie der geschützten Personen, die Hilfe nötig hat, zu bevorzugen.

⁶ Siehe insbesondere: J. Moreillon «La Croix-Rouge: protection et assistance» in der französischen Ausgabe der *RICR* Nr. 731, September-Oktober 1981, SS. 267-272 und J.-P. Hocké: «Humanitäre Tätigkeit: Schutz und Hilfe» in den Auszügen der *RICR*, Band XXXV, Nr. 2, März-April 1984, SS. 36-43.

⁷ Die « Hilfstätigkeit des IKRK ist unzertrennbar mit seiner Besuchs- und Auskunftstätigkeit verbunden. Sie ergänzen und verstärken sich gegenseitig. So wie eine Hilfsaktion sich verlaufen würde und unwirksam wäre, wenn sie sich nicht auf die genaue Kenntnis der Bedürfnisse, der Identität und der Zahl der Opfer stützen würde, so wäre das Sammeln dieser Auskünfte sinnlos, wenn es nicht durch eine Hilfsaktion ergänzt würde». A. Durand Histoire du Comité international de la Croix-Rouge. 2 De Sarajevo à Hiroshima, Genf Henry-Dunant-Institut, 1978. S. 403.

Das Beispiel der Blockade der Allierten im Zweiten Weltkrieg veranschaulicht diesen Punkt vorzüglich Die Sammelsendungen für die Kriegsgefangenen in der Hand der Deutschen (Hilfssendungen) wurden erst genehmigt, als das IKRK den Beweis erbrachte, dass es in der Lage war, ihre Verteilung zu kontrollieren (wesentliche Funktion der Schutzaktion), d.h. indem es Zugang zu den Lagern erhielt.

Gewisse Kritiker werfen dem IKRK «Starrsinn» und «juristische Spitzfindigkeit» vor Indem man die Hilfe allzu stark an den Schutz binden wolle, entfremde man sich die Staaten, die sich dann anderswohin wenden würden. Überdies zwinge eine solche «dogmatische» Einstellung die Nationalen Gesellschaften zur Passivität (während andere Gremien, wie etwa nichtstaatliche Organisationen, Kirchen, nichtstaatliche Stellen usw tätig würden) und bringe sie bei der öffentlichen Meinung in Misskredit.

Gegen diese Kritik macht das Internationale Komitee hauptsächlich die langfristige Glaubwürdigkeit des Roten Kreuzes geltend, die untrennbar mit seiner Verantwortung gegenüber den Opfern verbunden ist Ist eine vom Staat «vorgeschobene» Nationale Gesellschaft auf die Dauer glaubwürdig? Und wenn man das Schwergewicht einzig auf die Wirksamkeit legt (schnell und viel tun), besteht dann nicht die Gefahr, gerade als Rotes Kreuz eine Entwertung der Rotkreuztätigkeit auszulösen? Das Befolgen der Einsatzkriterien, die Einhaltung der Grundsätze der Bewegung stellen die langfristige Garantie für ihre Beständigkeit dar

Die Hilfe ist ein heikler Bereich, der besonders empfindlich auf politischen Druck ist. Wenn man ihm nicht genug Aufmerksamkeit schenkt, gewinnen Voreingenommenheit, Parteilichkeit oder sogar persönliche Interessen die Oberhand über den Schutz und somit über das Interesse der Opfer Die Diskussion über «Schutz und Hilfe» unterstreicht so die Bedeutung der drei grossen Grundsätze oder Interessen, die das Rote Kreuz verteidigen muss

- die Verteidigung der Opfer, die Ehrfurcht vor dem Leben und der menschlichen Würde,
- die Wahrung der Einheit innerhalb der Bewegung,
- die langfristige Erhaltung der Glaubwürdigkeit des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds.

Aus diesem Grunde achtete man in den Statuten der Bewegung wie auch in den Vereinbarungen zwischen dem IKRK und der Liga darauf, dass

- die Verantwortung nicht aufgrund der Konzepte von «Schutz» und «Hilfe» festgelegt wurde, da diese beiden Anliegen eng miteinander verflochten sind, sondern aufgrund der Situationen und der Frage, ob ein neutraler Vermittler erforderlich ist oder nicht,
- zwischen Verantwortung und Tätigkeit unterschieden wurde. in Konfliktsituationen obliegt die Leitung internationaler Einsätze

beispielsweise dem IKRK, während dieses die Nationalen Gesellschaften natürlich möglichst weitgehend in seine Tätigkeit miteinbezieht.

Das Befolgen dieser Weisungen führte nicht nur zu einer Klärung der Aufgabenverteilung innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, sondern verstärkte vor allen Dingen auch den Schutz der Kriegs- und Konfliktopfer aller Art.

Jean-Luc Blondel

Jean-Luc Blondel (1953), Dr theol., studierte in Lausanne, Göttingen und Washington. Seit Juli 1982 ist er Delegierter des IKRK und führte Missionen in El Salvador, Jerusalem und im südlichen Afrika durch. Zur Zeit ist er mit Studien im Rahmen der Abteilung für Nationale Gesellschaften und Grundsatzfragen beauftragt. Blondel ist verheiratet und lebt in Lausanne (Schweiz).

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Gesundheit

Seit ihrer Schaffung 1977 ist die Medizinische Abteilung des IKRK zugunsten von Kriegsverwundeten, Gefangenen, der Zivilbevölkerung sowie von Kriegsversehrten tätig. Das Hauptziel dieser Tätigkeiten besteht darin, die Opfer am Leben zu erhalten, ihre Leiden zu lindern und dafür zu sorgen, dass die Folgen von Krankheiten oder

Verletzungen ihre Zukunft nicht beeinträchtigen.

Als Präsident Hay im vergangenen Mai eine Bilanz der Tätigkeiten des IKRK während seiner Mandatszeit (1976-1987) zog, stellte er fest «Der medizinische Bereich, der zu der Zeit meines Amtsantritts noch in den Kinderschuhen steckte, hat sich gewaltig entwickelt und eine Qualität und Ausdehnung erreicht, die es verdienen, besonders hervorgehoben zu werden. Das IKRK und die Opfer von Konflikten verdanken dem Unternehmungsgeist, der Hingabe und den Fachkenntnissen unserer Ärzte sehr viel.»

Die Revue freut sich ganz besonders, einen von Dr. Rémi Russbach, Chefarzt des IKRK, verfassten Artikel zur Entwicklung der Tätigkeiten der Medizinischen Abteilung während des vergangenen Jahrzehnts veröffentlichen zu können. Dr. Russbach schildert nicht nur die Fortschritte in der Verwirklichung der Programme, sondern auch die Probleme, denen sich das IKRK auf diesem Gebiet gegen-

ühersah.

EINLEITUNG

Seit jeher haben bewaffnete Konflikte unter der Bevölkerung grosse Verluste hervorgerufen, sei es durch die eigentlichen Kampfhandlungen, sei es durch Krankheiten, die sich einstellten, weil die materiellen Grundlagen des menschlichen Überlebens vernichtet waren.

In vielen Fällen vermochten die staatlichen Einrichtungen die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung einigermassen zu befriedigen und dadurch die schwerwiegenden Auswirkungen der Konflikte auf die Volksgesundheit in Grenzen zu halten, in anderen Fällen, wie beispielsweise bei Solferino, forderte das Missverhältnis zwischen dem Ausmass der Katastrophe und der Unzulänglichkeit der Mittel, ihr zu begegnen, einen ungeheuren Tribut an Todesopfern.

Dies war der Hintergrund zu Henry Dunants Erkenntnis, es seien Gruppen von Freiwilligen ins Leben zu rufen, die den von den Ereignissen überforderten staatlichen Organen Beistand leisten könnten. Zu dieser ersten grosszügigen Idee gesellte sich der Leitgedanke der Genfer Abkommen Kriegsverwundete und ihre Betreuer müssen von den Kriegführenden ohne Unterschied geschont werden.

Seit der Gründung des Roten Kreuzes im Jahr 1863 bis zu den Befreiungskriegen fanden die bewaffneten Konflikte zwischen Staaten statt, deren Infrastruktur mit der zusätzlichen Hilfe von Freiwilligen des eigenen Landes in der Lage war, einen bedeutenden Teil der Gesundheitsprobleme, die die Konflikte verursachten, zu lösen. Unter diesen Umständen bestand keine so dringende Notwendigkeit. Hilfe aus Drittländern in Form von ärztlichen Teams zu beanspruchen, wie dies in zahlreichen heutigen Konflikten der Fall ist, in denen das Fehlen einer grundlegenden Infrastruktur auswärtige materielle und personelle Hilfe unerlässlich macht. Dadurch ist die Tatsache zu erklären, dass das IKRK bis in die sechziger Jahre zur Linderung der Leiden der Kriegsopfer seine Kräfte eher auf die Ausarbeitung und Anwendung der Genfer Abkommen als auf unmittelbare materielle Hilfe konzentrierte, denn es ging vornehmlich darum, die Regierungen zur Achtung der verschiedenen Kategorien von Kriegsopfern zu bewegen, als deren materiellen Bedürfnissen zu begegnen.

Heute hat sich die Lage deutlich geändert. Das humanitäre Völkerrecht wurde merklich verstärkt und bietet den Kriegsopfern zufriedenstellenden rechtlichen Schutz. Das Problem besteht eher darin, die Regierungen dazu zu bringen, dass sie sich diese Grundsätze zu eigen machen und die Abkommen sowie ihre Zusatzprotokolle achten. Das IKRK muss demnach alles daran setzen, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts bekannt zu machen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. Um indessen die Opfer wirksam schützen zu können, müssen sie zunächst einmal am Leben erhalten werden. Das aber bedingt, dass soweit wie möglich mate-

rielle Bedingungen geschaffen werden, die ein solches Überleben gestatten. Da die Konflikte heute vor allem in Ländern stattfinden, die über chronisch unzulängliche Infrastrukturen verfügen und deshalb besonders verletzlich sind, stehen wir häufig menschlichen Tragödien gegenüber, die unmittelbar auf die Vernichtung der zum Überleben unerlässlichen Ressourcen zurückzuführen sind. In zahlreichen Konfliktsituationen bieten die materiellen Lebensbedingungen keine Gewähr mehr für die Gesundheit der Zivilbevölkerung. In derart hochgradig krankheitsträchtiger Umgebung ist es unmöglich, den Seuchen, dem Leiden und dem Tod zu entgehen.

In der Sorge um das Schicksal der zu schützenden Opfer von Konfliktsituationen, in denen Krankheiten oft tödlicher sind als die Gewalt der Waffen, galt es für das IKRK, die Wirkung seiner Aktionen zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. So entstand 1977 die Medizinische Abteilung. Um über eine solide logistische Struktur zu verfügen, die den Opfern Nahrungsmittel und die unentbehrliche Infrastruktur zur Verfügung stellt, wurde gleichzeitig auch die Hilfsgüterabteilung verstärkt. 10 Jahre Tätigkeit der Medizinischen Abteilung haben zahlreiche Fortschritte in der Art und Weise gezeitigt, wie die Gesundheitsprobleme der Opfer von bewaffneten Konflikten anzugehen sind. Dennoch bleibt noch viel zu tun, wenn wir unsere Programme verwirklichen und alle Opfer erreichen wollen, denen unsere Sorge gilt.

DIE MEDIZINISCHEN TÄTIGKEITEN

Die medizinischen Tätigkeiten des IKRK sind auf vier Kategorien von Opfern ausgerichtet

- 1) Kriegsverwundete
- 2) Gefangene
- 3) die Zivilbevölkerung
- 4) Kriegsversehrte

Das vorrangige Ziel dieser Tätigkeiten ist es, das Leben der Opfer zu erhalten, ihr Leiden zu lindern und zu verhüten, dass sie von ihrer Krankheit oder Verwundung Folgen für ihr ganzes späteres Leben davontragen. Um dieses Ziel zu erreichen, stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung, die es möglichst gut zu nutzen gilt.

Da wir unsere Tätigkeit in Notsituationen entfalten, in denen das Hilfsbedürfnis stets die Möglichkeiten der Aktion übersteigt, steht man oft vor dem schwierigen Problem der Auswahl und der Prioritäten. Aufgrund unserer Erfahrung lassen sich einige Grundsätze herausschälen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Um die Kontinuität der Aktion sicherzustellen und eine zu grosse äussere Abhängigkeit zu vermeiden, müssen soweit wie möglich einheimisches Personal und Material eingesetzt werden. Das natürliche Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist die übliche Zusammenarbeit mit der nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds.
- Die sich in unserer Obhut befindenden Opfer dürfen in den Augen der übrigen Bevölkerung nicht bevorzugt werden, um keinen Neid-und keine Spannungen zu erzeugen, die zu Gewalt führen könnten.
- Man wird darauf bedacht sein, bei den Opfern keine Fürsorgeempfänger-Mentalität zu erzeugen, die sie daran hindern würde, ihre eigene Verantwortung zu tragen, was über längere Zeit unheilvolle Folgen hätte.
- Die lange Dauer von Konflikten bedingt Aktionen, die sich an der Grenze zwischen Nothilfe und Entwicklungshilfe bewegen. Man wird sich davor hüten müssen, Entwicklungsprogramme in Gang zu setzen, bevor die durch die Konfliktsituation beeinträchtigte Stabilität, die für derartige Programme unerlässlich ist, wiederhergestellt ist.
- Die Weiterführung der Aktion durch eine Regierung oder eine andere Hilfsorganisation muss bereits während der Notstandsphase in Form eines Entwicklungsprogramms vorbereitet werden.
- Das IKRK wird bestrebt sein, die Rolle der verschiedenen anwesenden Hilfsorganisationen zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wobei es aber die besonderen Aufgaben, zu deren Erfüllung es dank seines besonderen Status als neutrale und unabhängige Organisation allein befähigt ist, unter seiner Verantwortung behält.

1. Die Tätigkeit zugunsten von Verwundeten

Die Hauptschwierigkeiten in der Betreuung von Kriegsverwundeten entstehen aus der Tatsache, dass diese nur selten angemessene Erste Hilfe erhalten und ihr Weg bis ins Krankenhaus lang und gefährlich ist. Insbesondere im Fall von Guerillakämpfen sind die Verwundeten oft mehrere Tagesmärsche weit vom nächsten Be-

handlungszentrum entfernt, oder sie können sich aus Sicherheitsgründen nicht dorthin begeben. In solchen Situationen bemüht sich das IKRK, die Ausbildung der Kombattanten und Zivilisten auf den Gebieten der Ersten Hilfe und des Verwundetentransports zu verbessern. Gleichzeitig versucht es, den Kombattanten die Grundideen des Roten Kreuzes nahezubringen und sie dazu anzuhalten, den verwundeten Feind zu achten und zu schonen.

Das IKRK wird oft gebeten, die Leistungsfähigkeit bestehender chirurgischer Zentren zu verbessern. Nach Einschätzung der Bedürfnisse können in solchen Fällen chirurgisches Material und sonstiger Arztbedarf geliefert werden. Falls das einheimische Personal bei akutem Notstand die Lage nicht mehr zu meistern vermag, kann das IKRK Notteams zu seiner Unterstützung entsenden. Es kann aber auch vorkommen, dass Verwundete nur angemessen und in Sicherheit versorgt werden können, wenn sie in einem Krankenhaus an der Grenze eines von einem Konflikt heimgesuchten Landes Aufnahme finden. Unter der Verantwortung des IKRK werden so jährlich rund 10 000 Kriegsverwundete von Teams betreut, die sich oft aus Freiwilligen von nationalen Rotkreuzgesellschaften zusammensetzen.

Sind die lokalen Mittel unzureichend oder werden die Dienste einer neutralen und unabhängigen Organisation benötigt, obliegt es dem IKRK, die geeigneten Massnahmen für die Evakuierung und Betreuung der Hilfsbedürftigen zu treffen.

Die Kriegschirurgie kommt mit einfachem Material aus, benötigt werden hingegen Sicherheit und zuverlässige Versorgung mit Wasser und Energie. Höchste Ansprüche stellt jedoch die Pflege, die nicht ohne ein hochqualifiziertes Chirurgenteam gesichert werden kann, das zudem mit den besonderen Problemen der Kriegschirurgie vertraut sein muss, diese weichen erheblich von den chirurgischen Problemen in Friedenszeiten ab. So müssen beispielsweise Verwundungen, die durch Hochgeschwindigkeitsgeschosse verursacht wurden, unbedingt fachgerecht behandelt werden, will man den Opfern die benötigte Pflege angedeihen lassen. Die Auswahl der Verwundeten, insbesondere wenn diese in grosser Anzahl eingeliefert werden, stellt ebenfalls besonders hohe Anforderungen an den Chirurgen, der sorgfältig darauf vorbereitet sein muss.

Da heute infolge der auch in diesem Fachgebiet vorhandenen Spezialisierung Chirurgen mit vielseitiger Ausbildung und Erfahrung in Kriegschirurgie selten sind, muss das IKRK selbst Chirurgen mit langjähriger Berufstätigkeit eine zusätzliche theoretische Ausbildung bieten, um sie auf die neuen Probleme vorzubereiten.

Die Medizinische Abteilung verfügt über didaktische Unterlagen, die stets auf den neuesten Stand gebracht werden, und pflegt Kontakt mit in diesem Bereich erfahrenen Chirurgen.

Es bleibt noch viel zu tun, wenn man die Kriegschirurgie an neue Techniken anpassen will, wobei stets Einfachheit und Realitätsbezogenheit anzustreben sind. Die Erfahrungen des IKRK in der Kriegschirurgie müssen veröffentlicht werden, um all denen zu helfen, die eines Tages diesem Problem gegenüberstehen. Schon 1863 erklärte ein Gründer des IKRK, Dr Appia «Die Militärpersonen schweigen sich über die Mittel der Kriegführung aus, die Ärzte hingegen müssen die Mittel zur Behebung ihrer Folgen jedermann bekannt machen».

2. Die Tätigkeit zugunsten von Gefangenen

Der Rolle des Arztes kommt bei Besuchen von Gefangenenlagern und Gefängnissen grosse Bedeutung zu, da die Hauptsorge des Häftlings meistens seinem Gesundheitszustand gilt. Es muss alles getan werden, um die physische und psychische Integrität der Gefangenen zu erhalten und zu verhindern, dass diese Schäden davontragen, die eine Rückkehr in das normale Leben nach ihrer Haftzeit verunmöglichen.

Auch wenn der Häftling nicht einer ausgesprochen schlechten Behandlung oder der Folter ausgesetzt ist, bedeutet die Begegnung mit der Gefängniswelt an und für sich schon einen Angriff auf seine Persönlichkeit. Auf die Dauer zieht jede Haft je nach den Umständen mehr oder weniger ausgeprägte Gesundheitsprobleme nach sich. Es liegt nicht in der Hand des IKRK-Arztes, das Übel an der Wurzel anzupacken, ausser in den seltenen Fällen, in denen er von den Behörden Rückschaffungen oder Freilassungen aus Gesundheitsgründen erwirken kann. Er kann jedoch dazu beitragen, dass die Gefängnisumgebung Gesundheit und Leben der Gefangenen nicht allzu sehr gefährdet.

Qualität und Quantität an Wasser und Essen, über die der Gefangene verfügen kann, sowie seine Unterbringung und täglichen Lebensbedingungen sind sorgfältig zu untersuchen und können den Behörden gegenüber beanstandet werden, um Verbesserungen zu erreichen. Der besuchende Arzt wird sich auch der Qualität der Pflege und den Möglichkeiten des Häftlings, daran teilzuhaben, zuwenden, um bei Bedarf vorstellig zu werden. Das Gespräch ohne Zeugen ist der wichtigste Teil der IKRK-Besuche, denn über die

Informationen hinaus, die er liefert, schliesst er einen wichtigen menschlichen und therapeutischen Aspekt ein, der es dem Häftling ermöglicht, sich mit der anormalen Umgebung, in der er zu leben gezwungen ist, besser abzufinden. Bei Klagen über schlechte Behandlung oder Folter muss der Arzt deren physischen und psychischen Spuren nachgehen und gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden vorstellig werden. Es muss alles unternommen werden, um der verhängnisvollen Verkettung von Gewalt und Gegengewalt ein Ende zu bereiten und weiteren Fällen von Folter vorzubeugen.

Selbstverständlich ist der medizinische Aspekt der IKRK-Haftstättenbesuche eines der Hauptanliegen der Medizinischen Abteilung, die die Informationen sammelt und ihre Ärzte und Krankenschwestern auf diese heikle Aufgabe vorbereitet. Auch auf diesem Gebiet muss das IKRK, will es seinen Auftrag richtig erfüllen und wirksam handeln, professionell vorgehen, die gemachten Erfahrungen sammeln und an die neuen Mitarbeiter weitergeben.

Die Vielfalt der Gesundheitsprobleme, denen das IKRK weltweit bei seinen Besuchen in Hunderten von Haftstätten begegnet, betreffen genausogut Chirurgie, Dermatologie, Epidemiologie, Ansteckungskrankheiten, Ernährungsfragen und Phychiatrie. Sie erfordern folglich hochqualifiziertes Personal, und es ist die Aufgabe des IKRK, dieses zu finden, auszubilden und auch an sich zu binden.

3. Die Tätigkeit zugunsten von Vertriebenen

Am meisten haben sich in den letzten Jahren die Methoden der IKRK-Nothilfe zugunsten der vertriebenen Zivilbevölkerung entwickelt.

Heute wird die Heilmedizin, die in der unmittelbaren Pflege der Opfer besteht, nicht mehr ohne begleitende Massnahmen, die eine unentbehrliche Ergänzung bilden, ausgeübt.

In der Tat lässt sich das Schicksal der Opfer nur verbessern, wenn man ihre Gesundheitsprobleme aus globaler Sicht angeht, d.h., dass man die Ursachen der Krankheit berücksichtigt und Spezialisten aus verschiedenen Fachbereichen beizieht ^{1, 2}.

¹ Rémi Russbach. «Disaster Coordinating Doctor, a multidisciplinary training» in *Newsletter International Society on Disaster Medicine*. Nr 30, August 1986, SS. 1-4.

² Pierre Perrin Medical Assistance in an Emergency Situation. IKRK 1984.

Wenn es gilt, die Probleme einer entwurzelten Zivilbevölkerung zu lösen, die, um den Schrecken des Krieges zu entkommen, in aller Eile aus ihrer natürlichen und traditionellen Umgebung fliehen musste und nur wenige Habseligkeiten mitnehmen konnte, sieht man sich häufig mit Ansammlungen von Menschen in Gebieten konfrontiert, die nicht die geringsten Ressourcen zur Erhaltung der Gesundheit, ja vielleicht nicht einmal zum Überleben bieten. Verschmutztes Wasser führt zu Durchfallepidemien und anderen ansteckenden Krankheiten. Unterernährung und Mangel an Schutz gegen Kälte und Feuchtigkeit verringern die Wiederstandskraft des Organismus gegenüber Ansteckungskrankheiten und beeinträchtigen zusätzlich den Gesundheitszustand der Opfer Als erste sind die Schwächsten gefährdet, d.h. Kinder, Alte und Schwangere. Andere werden folgen, wenn die Lage fortdauert. Die durch die erlebten dramatischen Ereignisse verursachte Angst und die ständige Unsicherheit rufen psychologische Störungen hervor, die zahlreiche psychosomatische Erkrankungen verursachen.

Richtet man in einer solchen Situation eine medizinische Sprechstunde ein, wird der riesige Zustrom von Patienten die Lösung des Problems verhindern. Man muss sich deshalb der Wasser- und Nahrungsmittelversorgung annehmen und gleichzeitig um Schutz vor den Unbilden der Witterung kümmern, was in einer Konfliktsituation grosse Schwierigkeiten mit sich bringt, insbesondere wenn politische, militärische und logistische Zwänge die laufenden Aktionen verlangsamen oder blockieren.

Sollen sie das bestmögliche Ergebnis für die Gesundheit der Opfer zeitigen, müssen unter so prekären Umständen Hilfsaktionen sorgfältig vorbereitet sein. Fachleute müssen aufgrund von Ermittlungen Prioritäten festsetzen, um die Hilfsanstrengungen auf lebenswichtige Bedürfnisse zu konzentrieren und dadurch optimale Ergebnisse zu erzielen. Die Spender müssen über die Bedürfnisse der Bevölkerung genau unterrichtet werden, um die Entsendung nicht vorrangiger Hilfsgüter, welche die Aktion von ihrer wesentlichen Zielsetzung abbringen könnten, zu vermeiden. In diesem Sinne wurde eine entsprechende Grundlagendokumentation zusammengestellt und verbreitet ³, und allgemeine Richtlinien zu dieser Frage

³ Handbook for Donors — Technical guidelines for donations in kind to ICRC relief operations. IKRK 1983.

waren Gegenstand von Entschliessungen der letzten Internationalen Rotkreuzkonferenzen 4, 5, 6

Da ärztliches Personal, das über alle erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die anspruchsvolle Aufgabe der Einschätzung und Koordination der medizinischen Nothilfe zugunsten der vertriebenen Zivilbevölkerung durchzuführen, nur schwerlich zu finden ist. sah sich das IKRK veranlasst, zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Medizinischen Fakultät der Universität Genf einen jährlich stattfindenden, vierwöchigen Ausbildungskurs zu organisieren. Dieser Lehrgang, «HELP» (Health Emergency in Large Population) genannt, steht dem ärztlichen Personal des IKRK sowie weiteren auf dem Gebiet der Vertriebenenhilfe tätigen Organisationen offen. Dadurch können erfahrene Ärzte und medizinisches Personal ihre Kenntnisse in so verschiedenen Disziplinen wie Planung, Epidemiologie, Ernährung, Hygiene, Anstekkungskrankheiten, Nothilfe, Koordination der medizinischen Nothilfe und Schutz von Kriegsopfern vervollkommnen. Im Rahmen dieses Programms, dem jährlich 25 Personen beiwohnen können, wurden bereits fünfzig Teilnehmer ausgebildet.

4. Die Tätigkeit zugunsten von Kriegsversehrten

Der Fürsorgepflicht ist noch nicht Genüge getan, wenn einem Verwundeten ein Bein amputiert oder die Verletzung eines Querschnittgelähmten behandelt wurde, man kann einen Menschen, der für seine Umgebung zur Belastung wird, nicht sich selbst überlassen. Es muss eine längerfristige Lösung gefunden werden, die es dem Verwundeten ermöglicht, sich optimal wieder in die Familie und sein soziales Umfeld einzugliedern. In solchen Fällen muss das IKRK, entgegen seinen Gepflogenheiten, eine über den üblichen Rahmen der Nothilfe hinausgehende, mit einem Entwicklungsprojekt verbundene Aktion einleiten, geht es doch um die Sicherung einer langfristigen Behandlung.

⁴ XXIV Internationale Rotkreuzkonferenz, Manila 1981 — Entschliessung XXVI — Die Aufgaben des medizinischen Personals bei der Vorbereitung und Durchführung medizinischer Notaktionen.

⁵ XXV Internationale Rotkreuzkonserenz, Genf 1986: — Entschliessung XVIII — Richtlinien für Ernährungshilse und Lebensmittelspenden bei Notaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

⁶ XXV Internationale Rotkreuzkonferenz, Genf 1986; — Entschliessung XIX — Medizinischer Bedarf für Notaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Ausgehend vom Selbstversorgungsprinzip und unter Anwendung angemessener Technologien, ist die Medizinische Abteilung seit zehn Jahren bestrebt, in Zusammenarbeit mit qualifizierten Prothesenherstellern und Physiotherapeuten langfristige Lösungen zur Rehabilitation von Amputierten und Querschnittgelähmten zu finden. In den zwölf Ländern, in denen das IKRK orthopädische Projekte in Form kleiner Werkstätten entwickelt hat, mussten die örtlichen personellen und materiellen Möglichkeiten erfasst sowie den lokalen Gegebenheiten angepasste technische Lösungen gefunden werden, um — unabhängig vom Vorhandensein ausländischer Devisen — das langfristige Bestehen des Projekts zu sichern. Nahezu 10 000 Amputierte konnten auf diese Weise wieder gehen lernen und Hunderte von Querschnittgelähmten ihre familiäre Umgebung wiederfinden.

Um die Verbreitung solcher Projekte in möglichst vielen Ländern zu fördern, fanden zahlreiche Kontakte zwischen der Medizinischen Abteilung und verschiedenen Regierungen oder Organisationen statt. Überdies schuf das IKRK zur Finanzierung neuer Projekte einen Sonderfonds für Behinderte 7. Angesichts des weltweiten Ausmasses, das dieses Problem angenommen hat, kann man nur hoffen, dass noch zahlreiche Rehabilitationszentren eingerichtet werden können.

AUSBLICK

In den vergangenen zehn Jahren hat sich das IKRK auf neue, die Opfer von bewaffneten Konflikten bedrängende Probleme einstellen und seine Leistungsfähigkeit in den Bereichen der medizinischen Hilfe und der Hilfsgüteraktionen erheblich entwickeln müssen. Heute deutet alles darauf hin, dass diese Arbeit in Zukunft weitergeführt werden muss und es noch vieler Anstrengungen bedarf, um den grundlegenden Bedürfnissen der Opfer entsprechen zu können.

Vermehrtes Gewicht auf Professionalismus und Ausbildung der Rotkreuzhelfer sowohl innerhalb des IKRK als auch in den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds werden zur weiteren Verbesserung der Resultate beitragen. Diese wünschenswerte Entwicklung darf jedoch keinesfalls auf Kosten

⁷ XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz, Manila 1981: — Entschliessung XXVII — Sonderfonds des IKRK für Behinderte.

der Mitmenschlichkeit gehen, die allen Tätigkeiten des Roten Kreuzes innewohnen muss.

Notwendig ist auch der ständige Dialog mit den Nationalen Gesellschaften, die an den medizinischen Tätigkeiten des IKRK beteiligt sind, damit der Sinn dieser Aktionen nicht aus den Augen verloren wird und alle Anstrengungen auf das eine Ziel konzentriert bleiben. das Überleben und die Linderung der Leiden der Kriegsopfer

Die Verbreitung von Ausbildungsmaterial für Freiwillige und der Austausch von Erfahrungen mit all denen, die um die Lösung dieser Probleme bemüht sind, verdienen ebenfalls weiterentwickelt zu werden, denn eine wirksame Tätigkeit setzt einen Geist gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Ergänzung mit den auf dem gleichen Gebiet tätigen Freiwilligenorganisationen voraus.

Dr. Rémi Russbach *Chefarzt des IKRK*

Offizielle Besuche beim IKRK

Der Vizepräsident der Volksrepublik Bangladesh, Justice A.K.M. Nurul Islam, besuchte am 31 August 1987 das IKRK in Genf, wo er vom Präsidenten der Institution, Cornelio Sommaruga, empfangen wurde.

In seiner Begrüssungsansprache wies der IKRK-Präsident auf die wichtige Stellung von Vizepräsident Nurul Islam, zugleich Justizminister Bangladeshs und ehemaliger Präsident der nationalen Rotkreuzgesellschaft, bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts hin.

Vizepräsident Nurul Islam zeigte sich in seiner Antwort besorgt über die Lage in seiner Heimat, die durch schwere Überschwemmungen hervorgerufen worden war Er hob des weiteren die Rolle hervor, die das IKRK seit der Unabhängigkeit Bangladeshs gespielt hat und dankte ihm für die den Konfliktopfern gewährte Hilfe.

Nurul Islam war bei seinem Höflichkeitsbesuch vom Ständigen Vertreter Bangladeshs bei den Vereinten Nationen in Genf, Ataul Karim, begleitet. Den Abschluss des Besuchs bildete ein persönliches Gespräch zwischen den Gästen und Cornelio Sommaruga.



Der Premierminister der Republik Kap Verde, **Pedro Rodrigues Pires**, und seine Gattin besuchten am 4. September 1987 den Hauptsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wurden von Cornelio Sommaruga empfangen.

Premierminister Rodrigues Pires, begleitet von Regierungsmitgliedern, und Cornelio Sommaruga erörterten verschiedene, insbesondere Afrika betreffende humanitäre Fragen. Ausserdem unterhielten sie sich über die IKRK-Tätigkeit auf diesem Kontinent sowie über die Arbeit der noch jungen Rotkreuzgesellschaft von Kap Verde.

Diese nationale Rotkreuzgesellschaft, im Jahr 1985 vom IKRK anerkannt, ist eine der aktivsten Afrikas. Sie setzt sich aus 13 Komitees zusammen, die das gesamte Staatsgebiet der Inseln erfassen. Zusätzlich zu den traditionellen Tätigkeiten einer Rotkreuzgesellschaft wie Gesundheitsprogramme, Erste Hilfe und Jugendfragen, befasst sich das Rote Kreuz von Kap Verde auch mit der Alphabetisierung. Schliesslich arbeitet es auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts eng mit dem IKRK zusammen.

* *

Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz empfing am 7 September 1987 den Vorsitzenden der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yasser Arafat, am Hauptsitz der Institution in Genf.

Gegenstand ihrer Unterredung waren die humanitären Aktivitäten des IKRK im Nahen Osten, namentlich in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten, im Libanon und im Konflikt zwischen Irak und Iran.

Diese Begegnung erfolgte im Rahmen der Bemühungen des IKRK, seine Hilfsaktionen und seine Tätigkeit zum Schutz aller Opfer in diesem Konfliktgebiet auszuführen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS



(Foto B. Plantier)

Zum Tod von Enrique de la Mata

Enrique de la Mata, Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, verstarb unerwartet am 6. September 1987 im Alter von 53 Jahren in Rom.

1981 in Manila zum Präsidenten der Liga gewählt, wurde de la Mata im Oktober 1985 in Genf für abermals vier Jahre in seinem Amt bestätigt. Zuvor war er Stellvertretender Präsident der Liga und hatte zweimal das Amt des Präsidenten des Spanischen Roten Kreuzes inne.

Enrique de la Mata war von Beruf Rechtsanwalt und gehörte 15 Jahre lang dem spanischen Parlament an. Er bekleidete verschiedene öffentliche Ämter im Bereich des Gesundheitswesens, sozialer Angelegenheiten und der Arbeitsbeziehungen. Er war verheiratet und Vater von sieben Kindern.

Dank seiner Energie und Dynamik trug Präsident de la Mata zur Verstärkung des Image der Liga in der Öffentlichkeit bei, er strebte eine Modernisierung der Bewegung an und forderte eine Neubearbeitung der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und des Übereinkommens zwischen dem IKRK und der Liga. Besonders geschätzt waren seine persönlichen Kontakte mit den Leitern von Nationalen Gesellschaften, die er im Verlauf von rund 200 Missionen besuchte. Auch mit zahlreichen Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen knüpfte er enge Beziehungen an.

Präsident de la Mata bemühte sich, die Rolle zu verstärken, die Mitglieder Nationaler Gesellschaften aus der Dritten Welt innerhalb des Weltverbands spielen können, und während seiner Mandatszeit wurden sechzehn neue Nationale Gesellschaften in die Liga aufgenommen.

Sein persönliches Engagement für den Frieden kam insbesondere durch seinen Einsatz innerhalb der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden sowie bei der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Jahre 1984 zum Ausdruck.

Der Generalsekretär der Liga, Hans Hoegh, sagte in seiner Würdigung des Toten «Enrique de la Mata war einer der aktivsten Präsidenten in der Geschichte unseres Weltverbands. Unermüdlicher Verfechter der Rolle der Bewegung in der Welt, setzte er sich ganz besonders für die Sache des Friedens ein und wirkte unablässig, um ihm zum Durchbruch zu verhelfen und ihn zu festigen... Die ganze Bewegung wird seinen Tod schmerzlich empfinden.»

In einer an die neun Vizepräsidenten und den Generalsekretär der Liga gerichteten Botschaft brachte Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, seine Anteilnahme am Schmerz der Familie des Verstorbenen zum Ausdruck und sprach gleichzeitig den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die Mitglieder des Weltverbands sind, das tiefe Mitgefühl seiner Institution aus. Er unterstrich «den persönlichen Einsatz Enrique de la Matas zugunsten der Nationalen Gesellschaften, deren Entwicklung und zahlenmässiges Wachstum ihm sehr am Herzen lag, was ihn veranlasste, die ganze Welt zu bereisen».

«Unsere Beziehung beruhte auf der Achtung der Ansichten des anderen und gegenseitigem Verständnis», sagte Alexandre Hay in Erinnerung an seine Tätigkeit mit de la Mata in den Jahren 1981 bis 1987. Der ehemalige Präsident des IKRK würdigte das Schaffen de la Matas zugunsten der Bewegung mit folgenden Worten. «...Es darf ohne Übertreibung gesagt werden, dass er sich für diese edle und grosse Aufgabe aufgerieben hat. Ich werde ihn als einen engagierten Menschen in Erinnerung behalten, der stets darum bemüht war, die Nationalen Gesellschaften, alle Nationalen Gesellschaften, zu fördern, um sie zu lebendigen und wirksamen Organisationen im Dienste der Menschheit zu machen.»

Die Trauerfeier für Enrique de la Mata fand am 9. September in Madrid in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben Spaniens, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie der internationalen Gemeinschaft statt. Das IKRK war durch Präsident Sommaruga und Altpräsident Hay vertreten.

273

TATSACHEN UND DOKUMENTE

DIE HENRY-DUNANT-GESELLSCHAFT

Tätigkeit und Projekte

1 Zielsetzung und Aufbau

Die am 24. Juni 1975 in Genf gegründete Henry-Dunant-Gesellschaft «vereinigt Personen, die das Leben, Handeln und Denken Henry Dunants eingehend kennenlernen wollen». Neben dieser ersten statutarischen Zielsetzung hat sie sich folgende Ziele gesetzt.

- a) die Veröffentlichung einer kritischen Gesamtausgabe des Werks Henry Dunants zu fördern,
- b) Kontakte mit Institutionen und Personen, die die gleichen Interessen verfolgen, in allen Ländern der Erde herzustellen,
- c) kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen durchzuführen.

Zur Zeit wird die Gesellschaft von einem achtköpfigen Ausschuss geleitet Roger Durand (Präsident), Jacqueline Micheli-Sordet (Vizepräsidentin), Bernard Dunant (Vizepräsident), Alberto Aliprandi (Rechnungsführer), Jean-Louis Cayla (Dokumentation), Jean-Daniel Candaux, Jean-Christophe Curtet und Roger Mayer

Der Gesellschaft gehören über zweihundert Mitglieder an, die zur Mehrheit in der Schweiz wohnen. Gemäss der universalen Berufung des Philanthropen, zu dessen Ehren sie gegründet wurde, stützt sich die Henry-Dunant-Gesellschaft jedoch auf die Mitgliedschaft und die Mitwirkung von Persönlichkeiten aus allen fünf Kontinenten.

In Übereinstimmung mit ihren Statuten unterhält die Gesellschaft Sonderbeziehungen zu den Institutionen, bei denen eine Verbindung zum Gründer des Roten Kreuzes besteht. In Genf sind dies das IKRK, das Internationale Museum des Roten Kreuzes, das Henry-Dunant-Institut sowie die Öffentliche Universitätsbibliothek. In Heiden gibt es das Dunant-Museum, in Castiglione das «Museo internazionale della Croce Rossa». In Santa Cruz de Tenerife schliesslich wäre noch das «Centro

Henry-Dunant» zu nennen und in Tokyo das «Henry Dunant Study Center of Japan». Ausser zu den Sonderveranstaltungen, von denen nachstehend die Rede sein soll, kommen unsere Mitglieder mindestens einmal im Jahr zur Generalversammlung zusammen. Gewöhnlich wird diese durch einen geschichtlichen Vortrag besonders interessant.

2. Ohr der ganzen Welt

Die Hauptaufgabe der Henry-Dunant-Gesellschaft besteht darin, unzählige Anfragen zu beantworten und Auskünfte, Unterlagen oder Material zu beschaffen.

- Ein Gymnasiast aus Zaire träumt davon, ein T-Shirt mit dem Bildnis des Genfer Philanthropen zu tragen.
- Ein Rentner aus Le Locle sammelt Postkarten aus der Zeit Henry Dunants.
- Ein Redakteur einer jugoslawischen Zeitschrift möchte einen allgemeinverständlichen Artikel über Henry Dunant verfassen.
- Ein Verantwortlicher eines Rotkreuz-Zentrums für Jugendliche in Peru braucht eine kurze Biographie Dunants für seine Helfer
- Eine französische Rotkreuz-Sektion organisiert eine Ausstellung, für die sie Porträts und Bilder des grossen Mannes und seiner Umgebung benötigt.
- Ein Verleger aus der Deutschschweiz gibt eine Sammlung über die Friedensnobelpreise heraus und sucht Freiwillige, um die Korrekturfahnen zu lesen.
- Ein Filmproduzent ist auf der Suche nach einer Biographie, einem Drehbuch, um amerikanische Sponsoren zu gewinnen.
- Eine nationale Rotkreuzgesellschaft möchte die Beziehungen zwischen der «Dame mit der Lampe» auf der Krim und dem «Samariter von Solferino» aus Anlass der Verleihung einer Florence-Nightingale-Medaille vertiefen.
- Ein Konsortium des schweizerischen, französischen, italienischen, luxemburgischen und japanischen Fernsehens dreht einen Dokumentarfilm über die Rotkreuzbewegung und will alles wissen, und zwar sofort.
- Ein direkter Nachkomme eines Brieffreundes von Dunant beabsichtigt, 700 Originalbriefe zu verkaufen. Sind sie echt ?

Die Liste könnte seitenlang weitergeführt werden. Aufgrund ihrer geographischen Herkunft, Anzahl und Vielfalt bestätigen die bei uns eingehenden Fragen die universale Ausstrahlung Henry Dunants sowie die Bedeutung, die der Gesellschaft heute zukommt.

In den meisten Fällen versuchen wir, Ansätze für Antworten zu finden und Dokumentationsmaterial zusammenzustellen. Manchmal verweisen wir einen solchen Fragesteller an eines unserer Mitglieder, das auf das betreffende Gebiet spezialisiert ist. Manchmal können wir die Anfrage aus Zeitmangel oder wegen fehlender finanzieller oder sprachlicher Mittel nicht beantworten. Oder einfach deshalb nicht, weil wir die Antwort nicht kennen. War Dunant homosexuell ? Was war mit Léonie Kastner ? Gab es in Österreich ein «Pyrophon» (eine Art Orgel, die Kastner's Sohn erfunden hatte und die mit dem Rauch von Heizöfen betrieben werden sollte) ? Alle diese einfachen, abstrusen, wichtigen und rätselhaften Fragen interessieren uns, fordern uns heraus. Für alle setzen wir unsere Zeit, unsere Beziehungen und Fähigkeiten ein.

3. Bilder und Münzen

Um einer ständigen Nachfrage Rechnung zu tragen, die von den verschiedensten Gesellschaftsschichten ausgeht, mussten wir Informationsmaterial, Sammlerobjekte und allgemeinverständliche Unterlagen herausgeben. Neben dem Vorteil, damit ein mannigfaltiges Publikum anzusprechen, ist dies für unsere Gesellschaft eine unerlässliche Erwerbsquelle zur Finanzierung ihrer Veröffentlichungen.

Eine Reihe Postkarten stellt unveröffentlichte Sujets dar ein 1903 von Jan ten Kate gemaltes und in Den Haag aufbewahrtes Bild, das ehemalige Casino de St. Pierre, in dem das «Fünferkomitee» am 9. Februar 1863 gegründet wurde, ein von Henry Dunant für eine seiner Nichten gezeichneter Triumphbogen in Djemila (Algerien), die «Bar Dunant» in Solferino, eine Photographie aus der Zeit von 1867 (in der Dunant durch Elend und Bankrott ging), die durch Zufall in einem Familienalbum wiedergefunden wurde usw.

Sieb- und Kunstdrucke in kleinen Serien geben Zeichnungen von Michel Rouèche wieder Dunants Geburtshaus und seine Stadtresidenz, die dem in Entstehung begriffenen Roten Kreuz die erste Adresse gab, das Collège Calvin, die Druckerei Fick, in der die Notice sur la Régence de Tunis (1857), Un souvenir de Solférino (1862), L'esclavage chez les musulmans et aux Etats-Unis d'Amérique (1863) gedruckt wurden, das Rathaus, in dem die Genfer Convention von 1864 unterzeichnet wurde, das Henry-Dunant-Institut.

Doch auch die Gedenkmünzen fehlen nicht zum 150. Geburtstag Dunants entwarf Daniel Bobillier 1978 einen Menschen, der sich von seinen Ketten befreit. 1985 stellte Stephane Baechler die Affinität zwischen dem Roten Kreuz und der Friedenstaube dar 1988 wird eine dritte Münze

an den 125. Jahrestag der Gründung des Roten Kreuzes erinnern. Alle diese Münzen sind in Bronze, Silber, Gold und Platin erhältlich.

4. Studienreisen

In enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Museum des Roten Kreuzes veranstaltete die Henry-Dunant-Gesellschaft eine Studienreise an die Orte, an denen der Gedanke der Pflege der verwundeten Soldaten, der Neutralisierung der Verwundeten und ihrer Pfleger sowie der Schaffung dauerhafter Hilfsgesellschaften entstanden war In Solferino, Castiglione, San Martino und Cavriana sahen die Teilnehmer das Umfeld und hörten insbesondere Vorträge über die Zusammenhänge, die Beteiligten und die Schlacht. Kurz, diese geschichtsträchtigen Schauplätze bekamen eine ganz neue Dimension. Diese Studienreise fand im Mai 1983 statt und soll angesichts ihres Erfolgs wiederholt werden.

Eine zweite Reise führte die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Freunde an die Orte, an denen Dunant seine letzten Jahre verbrachte die Bibliothek in Winterthur, die Pension in Trogen, sein Heim und das Bezirksspital in Heiden, den Friedhof Sihlfeld in Zürich. Das war im Oktober 1985 zum Gedenken an den 75. Todestag Henry Dunants. Auch hier ermöglichten Vorträge und Berichte es dem einzelnen, in die Erinnerung einzutauchen und die Umstände besser zu verstehen, unter denen der Einsiedler von Heiden zum Fürsprecher der Frauen wurde, endlich für sein humanitäres Werk Anerkennung erlangte, Interesse für das Anliegen der Pazifisten zeigte, 1901 den ersten Friedensnobelpreis erhielt und schliesslich 1910 starb.

Andere Reisen sind geplant, erträumt die eine nach Bern, die andere nach Algerien. Warum nicht auch nach Paris, Brüssel, London, Stuttgart? Als unermüdlicher Wallfahrer unterschiedlichster Anliegen hinterliess Henry Dunant in so vielen Städten und Ländern seine Spuren!

5. Gedenktafeln

Viele dieser historischen Orte bleiben jedoch von der breiten Öffentlichkeit unbeachtet, manchmal sogar von ihren Besitzern und den Spezialisten. Deshalb ergriff die Gesellschaft die Initiative, Gedenktafeln anzubringen.

— In Avully, am Eingang des Besitzes, in dem Henri Colladon, Henry Dunants Grossvater mütterlicherseits, wohnte. Während seiner Kindheit hielt sich Dunant gerne dort auf, zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern, und dachte später oft wehmütig daran zurück. Überdies verkörperte Henri Colladon für den Jungen das Bild des Patriarchen aus

dem Alten Testament, die Figur des Familienvaters. Am 3. Mai 1986 wurde eine Gedenktafel mit der Inschrift angebracht Hier empfing Henri Colladon, Bürgermeister von Avully von 1815 bis 1854, seinen Enkel Henry Dunant, den Gründer des Roten Kreuzes.

— An der Fassade des ehemaligen Casino de St. Pierre, wo der Genfer Gemeinnützigkeitsverein zusammenkam, um unter dem Vorsitz des dynamischen Gustave Moynier die in Eine Erinnerung an Solferino gemachten Vorschläge zu prüfen. 125 später soll auf Initiative unserer Gesellschaft an der Fassade des Gebäudes Nr. 3 in der rue de l'Evêché eine Tafel angebracht werden, auf der zu lesen sein wird In diesem Haus gründete der Genfer Gemeinnützigkeitsverein am 9. Februar 1863 eine Kommission, deren Mitglieder Louis Appia, General G.-H. Dufour, Henry Dunant, Théodore Maunoir und Gustave Moynier den Grundstein für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz legten.

Weitere ähnliche Inschriften könnten folgen, zum Beispiel am Gebäude, das Henry Dunant in den Jahren 1862-1864 sozusagen zum Hauptquartier des in Entstehung begriffenen Roten Kreuzes gewählt hatte, oder auch am Bezirksspital in Heiden, um an die helfende Hand Doktor Hermann Altherrs zu erinnern, dem es gelang, dem umherziehenden Philanthropen der Jahre 1880-1890 Geborgenheit zu geben.

6. Kaum bekanntes Werk

Sieht man von Eine Erinnerung an Solferino ab, sind die Bücher und Broschüren Dunants im Handel praktisch nicht erhältlich und waren nie Gegenstand einer wissenschaftlichen Ausgabe. Andererseits sind unerschöpfliche handschriftliche Quellen (Lesenotizen, Vorwürfe für Bücher) erhalten geblieben, darin lassen sich bedeutsame Ergänzungen zu den Gedanken des Gescheiterten von 1867, des Historikers der humanitären Bewegung und des Einsiedlers der Jahre 1890-1910 finden. Schliesslich sind uns etwa 4000 Briefe aus seiner Korrespondenz zugekommen. Die Vorbereitung einer kritischen Ausgabe — gleichzeitig eine riesige und heikle Aufgabe — beansprucht unsere Kräfte seit mehreren Jahren.

Für den Katalog der Korrespondenz wurden sehr genaue Regeln festgelegt und die Arbeiten auf eine Gruppe von Historikern aufgeteilt. Jedes Schreiben, jedes Briefdokument wird nach den gleichen Kriterien untersucht. Der nächste Schritt besteht in der Datenerfassung. Anschliessend wird dieser Katalog in einfacher Form gedruckt, um eine provisorische Bilanz der eingegangenen Briefe zu verbreiten. Vielleicht trägt er dazu bei, bisher unbekannte Briefe ans Tageslicht zu fördern, damit in einer letzten Phase die gesamte Korrespondenz veröffentlicht werden kann.

278

Das Gesamtwerk umfasst bereits veröffentlichte Texte, die neu herausgegeben werden müssen, und Manuskripte, die möglichst zusammenhängend dargestellt werden sollten. In der Tat gibt es etwa 10 000 Seiten Lesenotizen, Unterlagen, die von Dunant für verschiedene Zwecke zusammengetragen wurden, mehr oder weniger vollendete Vorlagen für Bücher. Die gleiche Gruppe von Historikern hat begonnen, dieses umfangreiche Material zu ordnen. Jede Textstelle von zwei Linien bis zu hundert Seiten wird aufgrund von zwanzig Themen analysiert Autobiographisches, Geschichte des Roten Kreuzes, Feminismus, Pazifismus, politische Ansichten, religiöse Überzeugungen, Lesenotizen usw. Die nächste Etappe wird darin bestehen, den so zusammengestellten Texten ihren endgültigen Platz im geplanten Gesamtwerk Dunants zuzuweisen.

7 Bulletin der Henry-Dunant-Gesellschaft

Um ihre Mitglieder über ihre verschiedenen Tätigkeiten auf dem laufenden zu halten, gibt die Gesellschaft ein unregelmässig erscheinendes *Bulletin* heraus. Bis jetzt sind neun Nummern veröffentlicht worden. Was enthalten sie?

Eine erste Rubrik berichtet über das Leben der Gesellschaft Generalversammlungen, Studienreisen, zum Kauf angebotene Gegenstände.

Eine weitere Rubrik enthält Informationen über Briefmarken, Medaillen, Münzen, Statuen, Schiffe, Hymnen, Porträts, Karikaturen, die für die Ausstrahlung Dunants in der heutigen Welt zeugen.

Der bibliographische Teil beschreibt die neuesten Veröffentlichungen und gibt häufig Auszüge im Vorabdruck wieder

Die Leitartikel bringen hauptsächlich neue Gesichtspunkte zur Biographie Henry Dunants und über diesbezügliche geschichtliche Studien

- Beschreibung neu erworbener Archive,
- Herausgabe unveröffentlichter Dokumente.
- Darstellung unbekannter oder sehr seltener Veröffentlichungen,
- Beziehungen Dunants zu seinen Freunden. Rudolf Müller, Charles van de Velde, Christian Haje usw.,
- Wenig bekannte Aspekte des Mannes: seine Vorfahren und seine direkten Familienangehörigen, sein Feminismus, das «Pyrophon», seine Lektüre, sein Gesundheitszustand in Heiden, seine politische Philosophie, seine Diagramme usw.

Die zehnte Nummer des Bulletin de la Société Henry Dunant befindet sich im Druck. Neben der Bilanz des zwölfjährigen Bestehens der Gesellschaft enthält das Bulletin einen kurzen Augenzeugenbericht eines Freundes des Christlichen Vereins aus dem Jahre 1853 und einen bedeutenden

Artikel über die politische Krise, die unter den Augen der Diplomaten ganz Europas zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Genfer Convention am 22. August 1864 ausbrach.

Die Nummer elf ist für 1988 geplant. Wer darin einen Beitrag veröffentlichen möchte, ist gebeten, sich an den Präsidenten der Gesellschaft zu wenden, der die Texte an die Kommission des Bulletins weiterleiten wird.

8. «Collection Henry Dunant»

Seit 1984 gibt die Gesellschaft eine Reihe von Monographien heraus, die jeweils einen Aspekt des Lebens, Denkens oder Einflusses von Dunant hervorheben.

1. Aux sources de l'idée Croix-Rouge, actes du voyage d'étude à Solférino, à San Martino, à Castiglione et à Cavriana, les 6-8 mai 1983. Genf Henry-Dunant-Gesellschaft und Internationales Museum des Roten Kreuzes, Mai 1984. 138 S.

Hier werden die politische Situation von 1859 in Europa beschrieben, die Schauplätze von Solferino und San Martino, der Verlauf der Schlacht, die damaligen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz, der Sanitätsdienst der französischen Streitkräfte, die Genfer Wohltätigkeit Mitte des 19. Jahrhunderts. Das Werk enthält mehrere unveröffentlichte Briefe Kaiser Napoleons III. an seine Gattin, Kaiserin Eugénie, die am Tag nach der Schlacht verfasst wurden, den Zeitplan der Reisen und Handlungen Dunants in jenen schicksalsreichen Tagen, die neuartigen Dimensionen seiner Initiativen. Kurz, wir haben hier ein Dutzend äusserst neuer Beiträge, die die Ereignisse zusammenhängend beleuchten, welche im Geist des «Samariters von Solferino» den Gedanken eines dauerhaften, internationalen und neutralen humanitären Hilfswerks aufleben liessen.

2. Gabriel Mützenberg: Henry Dunant le prédestiné. Du nouveau sur la famille, la jeunesse, la destinée spirituelle du fondateur de la Croix-Rouge. Genf: Henry-Dunant-Gesellschaft und Verlag Robert-Estienne, August 1984, 168 S.

Bislang wusste man so gut wie nichts über die Familienmitglieder, die den jungen Henry beeinflussten: den Grossvater (ein unglücklicher Finanzmann), den Onkel (ein pazifistischer, humanitärer Schriftsteller), den Vater (ein diskreter, oft abwesender Mann) und schliesslich die Mutter (eine äusserst sensible, manchmal depressive Frau). Das Buch erinnert an die religiöse Erziehung in der Kapelle des Oratoriums, Hochburg des Genfer «Réveil» und Versammlungsort der Evangelischen Gesellschaft, an die

Anfänge des Genfer Christlichen Vereins und die Entstehung des Weltbundes des Christlichen Vereins Junger Männer (C.V.J.M.). Die zahlreichen Illustrationen, darunter kaum bekannte Porträts, bisher unveröffentlichte Faksimiles, sind eine ausgezeichnete Ergänzung des Textes.

- 3. De l'utopie à la réalité, actes du colloque Henry Dunant à Genève, du 3 au 5 mai 1985. Genf Henry-Dunant-Gesellschaft. 420 S., im Druck. Wir finden hier eine systematische Analyse der Quellen aus der Genfef Öffentlichen Universitätsbibliothek und verschiedenen Schweizer Rotkreuz-Archiven sowie einen geschichtlichen Überblick über ein Museum im Dienste der Rotkreuzidee. Dabei eröffnen sich uns unerwartete Aspekte des Kindes, Geschäftsmannes, gepeinigten Gemüts, Vorläufers der Unesco, Bekämpfers der Sklaverei und Gottesmannes. Die Genfer Philanthropie, die Gründung des Roten Kreuzes, der Schutz der Kriegsgefangenen, die Entwicklung des Friedensgedankens, der «Mann des Roten Kreuzes» werden in prägnanten Essays vorgestellt (siehe auch nachstehendes Kapitel «Wissenschaftliche Kolloquien»).
- 4. Roger Durand und Michel Rouèche, Ces lieux ou Henry Dunant... Those places where Henry Dunant... Genf Henry-Dunant-Gesellschaft, 1986. 60 S., Stiche.

Dieses prächtige Album im Querformat (24 x 35 cm) enthält 24 Originalzeichnungen mit kurzer geschichtlicher Beschreibung, die das Geburtshaus, die Kirche im Petit-Saconnex, die Landgüter Henri und Pierre Colladons, das Collège Calvin, das Elysée in Céligny zeigen, aber auch das Gefängnis der Tour Maîtresse, die Kapelle des Oratoriums, die Bank Lullin & Sautter, das Haus General Dufours, das Lokal des Christlichen Vereins, die Geographische Gesellschaft, die Druckerei Fick, das ehemalige Casino de St. Pierre, die Stadtresidenz Dunants, den Palais de l'Athénée, das Tor des Rathauses, die Residenzen Gustave Moyniers, das Gerichtsgebäude, das Büro des Internationalen Komitees.

Mehrere weitere Werke sind in Vorbereitung und werden mit ihrer Veröffentlichung die Collection Henry Dunant bereichern 125 années d'activités Croix-Rouge à Genève 1863-1988, mit zahlreichen Abbildungen, gibt einen geschichtlichen Überblick über die vielen Facetten der humanitären Bewegung in der Stadt, in der die Bewegung entstanden und gewachsen ist.

Les publications du Comité internationale en 1863 et 1864 bringen eine systematische, zusammenfassende Darstellung der Quellen und ersten Druckwerke aus den beiden entscheidenden Jahren mit zahlreichen Faksimiles, angefangen beim bekannten Berliner Rundschreiben bis hin zu den seltenen Sitzungsprotokollen des Kongresses vom August 1864, der zur Ersten Genfer Convention führte.

L'exilé et l'ermite, actes du voyage commémoratif à Zurich, Heiden, Trogen et Winterthur, les 30 et 31 octobre 1985. Hier werden die Umwelt und die Stimmung der letzten zwanzig Jahre im Leben Dunants in Erinnerung gerufen.

Catalogue de la correspondance

9. Wissenschaftliche Kolloquien

Vom 3. bis 5. Mai 1985 versammelte die Henry-Dunant-Gesellschaft die besten Spezialisten, um Bilanz über wesentliche Aspekte in Dunants Leben zu ziehen. Die Veranstaltung, der ein zahlreich vertretenes und sachkundiges Publikum beiwohnte, zeitigte grossen Erfolg.

Ende Oktober 1988 wird die Gesellschaft ein neues intellektuelles Abenteuer wagen, diesmal Les précurseurs immédiats de la Croix-Rouge, 1847-1863, d.h. die Frauen, Männer und Institutionen, die die gleichen Interessen wie das Fünferkomitee bezeugten, indem sie Gedanken äusserten oder Tätigkeiten im Feld entfalteten, die auf die Verbesserung der Pflege der verwundeten und kranken Soldaten, den Aufbau von Hilfsgesellschaften, die Förderung der internationalen Solidarität, die Neutralisierung der Verwundeten und des Sanitätspersonals und möglicherweise auch den Schutz der Kriegsgefangenen abzielten.

Von den durch die Gründer selbst genannten oder später entdeckten Vorläufern seien hier folgende Namen erwähnt.

Guillaume Henri Dufour, Sonderbundskrieg, Schweiz.

Der Verein der Stadt Zürich, idem.

Felix de Breda, Projet d'organisation d'hospitaliers militaires, Paris 1852-1865.

Florence Nightingale und Miss Stanley, Grossbritannien, Krimkrieg.

Grossherzogin Helena Pawlowna und die Schwestern der Kreuzerhöhung, Russland, Krimkrieg.

Die Barmherzigen Schwestern, Frankreich, Krimkrieg.

Die Evangelische Gesellschaft, Genf, Italienischer Unabhängigkeitskrieg.

Der Orden des Heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem, Deutschland, Italienischer Unabhängigkeitskrieg.

United States Sanitary Commission, USA, Sezessionskrieg.

United States Army Christian Commission, idem.

Rauhes Haus in Hamburg, Deutschland, Deutsch-Dänischer Krieg.

Nicolai Pirogov, Russland, Kaukasuskrieg und Krimkrieg.

282

Ferdinando Palasciano, Italien, Krieg von 1848 und «La neutralità dei feriti, in tempo di guerra», 1861

Henry Arrault, Frankreich, «Notice sur le perfectionnement du matériel des ambulances volantes», 1861

Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field oder *Felddienstordnung von Francis Lieber*, 1863, Sezessionskrieg, USA.

Clara Barton, idem.

Der Malteserorden.

Die Liste ist wahrscheinlich unvollständig, kann aber bis Ende Oktober 1988 noch ergänzt werden. Wir würden uns freuen, wenn der vorliegende Artikel dazu führen würde, uns das Vorhandensein und die Identität anderer Vorläufer mitzuteilen oder uns Vortragende zu nennen, die sich auf das eine oder andere Thema spezialisiert haben.*

10. Bilanz

Als bescheidene Institution, die ausschliesslich aus Freiwilligen besteht, versucht die Henry-Dunant-Gesellschaft sowohl die historische Wissenschaft zu fördern als auch zur Verbreitung eines wahrheitsgetreuen Bildes von Henry-Dunant beizutragen. Ihre Verantwortlichen gehen gerne auf Anfragen und Vorschläge aus allen Ländern der Welt ein. Sie bemühen sich gleichzeitig, ein Gleichgewicht zwischen den wissenschaftlichen Tätigkeiten und den Veranstaltungen für das breite Publikum herzustellen.

Mögen alle Liebhaber der historischen Wahrheit ihre Kräfte und Erkenntnisse mit den unsern vereinen! Mögen die Frauen und Männer des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, die an der Entstehung und Entwicklung ihrer Bewegung interessiert sind, uns mit ihrer Hilfe und Begeisterung unterstützen!

Roger Durand

Präsident der Henry-Dunant-Gesellschaft

^{*} Die Adresse der Henry-Dunant-Gesellschaft lautet. 10, chemin Haccius, 1212 Genève.

Königreich Saudi-Arabien tritt Protokoll I bei

Das Königreich Saudi-Arabien ist am 21 August 1987 dem am 8. Juni 1977 verabschiedeten Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewäffneter Konflikte beigetreten.

Die Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt, der wie folgt lautet «mit einem Vorbehalt bezüglich des Artikels 5, der die 'Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten' vorsieht». (Übersetzung des IKRK, die auf der offiziellen englischen Übersetzung der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien beruht, der Originaltext wurde in arabischer Sprache abgefasst).

Im Einklang mit seinen Bestimmungen tritt Protokoll I für Saudi-Arabien am 21 Februar 1988 in Kraft.

Das Königreich Saudi-Arabien ist die 69. Vertragspartei des Protokolls I.

Korrigendum

Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Mai-Juni 1987, Nr 3

«Die Bemühungen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland um die Ratifikation der Zusatzprotokolle» von Andreas von Block-Schlesier

Auf Seite 154, Zeile 7, muss es heissen «...Nachdem sich in den Jahren 1950 und 1952 (und nicht 1959) das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland und das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik neugegründet hatten, wurde dort dieses Interesse weiter verfolgt».

284

BIBLIOGRAPHIE

THE LAW OF NON-INTERNATIONAL ARMED CONFLICT ¹

Das Recht nicht internationaler bewaffneter Konflikte

Bei ihrem Erscheinen hatten wir die vier Bände und die Ergänzung, die H.S. Levie den Vorbereitungsarbeiten zum Zusatzprotokoll I (Protection of War Victims Protocol I to the 1949 Geneva Conventions) ² widmete, vorgestellt.

Das neue Werk, The Law of non-international armed conflict, verfährt für das Zusatzprotokoll II in gleicher Weise wie die vorangehenden, indem für jeden Artikel die Dokumente, die in den Protokollen der Diplomatischen Konferenz, die es verabschiedete (CDDH 1974-1977), manchmal schwer zu finden sind, in chronologischer Reihenfolge vorgelegt werden. Die Konferenzprotokolle führen nämlich die einschlägigen Dokumente nicht entsprechend ihrem Gegenstand, sondern entsprechend ihrer Art und je nach Gremium, das sie zu diesem oder jenem Zeitpunkt der Konferenzarbeiten behandelte, an.

Das Buch schliesst die Vorbereitungsarbeiten zu den Schlussbestimmungen des Protokolls II — die mehr technischer Art sind — nicht ein.

Dagegen enthält das Werk in Anbetracht der besonderen Umstände bei der Ausarbeitung des Protokolls verschiedene zusätzliche und äusserst nützliche Angaben, insbesondere sind hier eine vergleichende Tabelle der Artikelnummern, ein Verzeichnis nach Staaten, ein Verzeichnis der Redner und ein Sachregister zu erwähnen.

Zweifellos wird diese Arbeit des Autors dem Forscher und allen, die mit Protokoll II zu arbeiten haben, dieselben Dienste erweisen wie seine früheren.

Bruno Zimmermann

^{&#}x27;Howard S. Levie, The Law of Non-International Armed Conflict: Protocol II to the 1949 Geneva Conventions, XIII + 635 S., Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/Lancaster 1987.

² Oceana Publications, Dobbs Ferry, New York 1979-1981. Siehe *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar-Februar 1981, S. 19; Januar-Februar 1986, S. 27.

ESSAYS ON THE MODERN LAW OF WAR

Essays zum modernen Kriegsrecht

Dieses Buch vereinigt dreizehn Arbeiten — von denen zwei spezifisch kanadische Fragestellungen behandeln —, in denen Green mit der gewohnten Genauigkeit und Sachkenntnis verschiedene Themen behandelt, etwa den Arztberuf in bewaffneten Konflikten oder das Problem von Söldnern und rechtswidrigen Methoden und Waffen. Das besondere Interesse des Verfassers bringt es jedoch mit sich, dass sich sechs der dreizehn Artikel mit der Durchsetzung des Rechts befassen, namentlich im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen, Befehlen von Vorgesetzten («auf höheren Befehl») und dem Wissensstand der Kombattanten ¹

Fast alle Essays beginnen mit einer oft bis in biblische Zeiten zurückreichenden, umfassenden und äusserst interessanten Übersicht über die Geschichte des Rechtsgebiets oder der Praxis, denen der Aufsatz gewidmet ist. Danach geht der Autor zu den Bestimmungen jüngeren Datums über, namentlich denen der beiden Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949. (Dabei kommt in einigen Arbeiten deutlich Greens Ablehnung dessen zum Ausdruck, was er als ein Abweichen vom Grundsatz der Gleichbehandlung der kriegführenden Parteien bei der Anwendung von Zusatzprotokoll I auf Befreiungsbewegungen ansieht. Es ist hier nicht der Ort für eine eingehendere Diskussion, doch könnte man Green unter anderem entgegenhalten, dass Artikel 96 (3) des Protokolls in hohem Mass dazu beiträgt, dass es zu einer De-facto-Pflichtengleichheit kommt, die ausserhalb des Protokolls nicht gegeben ist.)

Die Aufsätze über Kriegsverbrechen belegen, welch umfassende Kenntnis dieses Gebiets der Autor besitzt, der sehr richtigerweise die Bedeutung einer realistischen Unterweisung der Soldaten unterstreicht, sowie im Falle eines Verbrechens die Notwendigkeit betont, sie vor einem Gericht zur Verantwortung zu ziehen, das sich aus Militärs zusammensetzt, die die betreffende Situation auch tatsächlich verstehen können. Andererseits wirkt der Autor überraschend zynisch in bezug auf das moderne Recht zur

¹ Leslie C. Green: Essays on the modern law of war. Dobbs Ferry, New York Transnational Publishers, Inc., 1985. 282 Seiten.

eigentlichen Kriegführung (die in seiner Studie zu den Kriegsverbrechen nicht behandelt wird), wobei er für seine Behauptungen meist keinen genaueren Nachweis erbringt. So schreibt er zum Beispiel in seinem ersten Essay über die allgemeine Rechtsentwicklung, dass das generelle Verbot flächenförmiger Bombardements in Artikel 51 (5) von Zusatzprotokoll I dahin gehend interpretiert werden könnte, dass nur Luftangriffe auf Truppen im Feld zulässig sind. Daher sieht er es für nicht weiter verwunderlich an, dass Frankreich sich damit nicht einverstanden erklären konnte, weil dies, so Green, dazu führen könne, dass das verbürgte Recht der Parteien auf Selbsterhaltung eingeschränkt wird. Diese Ansicht ist jedoch irrig, da die betreffende Bestimmung eindeutig Bombardierungen zulässt, die gegen bestimmte militärische Ziele gerichtet sind, was heutzutage ohnehin die übliche Methode ist. Ausserdem gilt es zu bedenken, dass das Recht nicht nur einschränkt oder erlaubt, was man gegen den Feind unternehmen möchte, sondern auch, was der Feind gegen die eigene Partei im Sinn haben könnte. Selbsterhaltung bedeutet eben auch, dass in beiden Lagern etwas übrig bleibt!

Weiter schreibt der Verfasser in diesen Aufsätzen über rechtmässige und rechtswidrige Waffen und Handlungen, dass nach dem Nürnberger Urteil der unbeschränkte U-Boot-Krieg derart üblich geworden sei, dass es keine grosse Rolle mehr spiele, wie die rechtlichen Bestimmungen auf dem Papier lauteten. Diese Behauptung lässt aber die Tatsache ausser Acht, dass es seit dem Zweiten Weltkrieg keinen «unbeschränkten» U-Boot-Krieg mehr gegeben hat. Ferner ist es auch fraglich, ob die Grossmächte die Konvention von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über ihre Vernichtung so offensichtlich missachtet haben wie der Autor meint. Diese Behauptung wird nämlich weder belegt noch erläutert und ist sicherlich stark übertrieben.

Die gegenteilige Tendenz ist in Greens Arbeit über die Berücksichtigung des Luftkriegs im Recht bewaffneter Konflikte zu beobachten, wo er von einigen Verboten spricht, ohne dabei auf strittige Punkte oder rechtliche Schwierigkeiten hinzuweisen, wie zum Beispiel das Abschiessen von Zivilflugzeugen im Krieg oder das Verbot von Repressalien gegen Zivilpersonen in Zusatzprotokoll I.

Es muss auf einen Irrtum im Essay über Menschenrechte und bewaffnete Konflikte hingewiesen werden, in dem Green behauptet, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in seiner Stellungnahme in bezug auf Abweichungen der Staaten von den geltenden Bestimmungen «den Standpunkt vertreten, dass die Entscheidung darüber, ob ein öffentlicher Notstand vorliegt oder nicht, im Ermessen des betreffenden Landes liegt». Dabei bezieht sich Green auf den Fall Nordirland gegen das Vereinigte Königreich vom 18. Januar 1978, in dem der Gerichtshof entschied, dass «das Vorliegen eines derartigen Notstands [in Nordirland] aus den oben genannten Tatsachen eindeutig hervorgeht... und von niemandem bestritten wurde, weder vor der Kommission noch vor dem Gerichtshof»

(Urteil des Gerichtshofs, Absatz 205). Im allgemeinen jedoch muss die Frage, ob ein Notstand vorliegt, aufgrund dessen sich ein Staat seiner Pflichten aus Art. 15 (nicht 16, wie irrtümlicherweise angegeben) der Europäischen Menschenrechtskonvention entziehen kann, von der Europäischen Kommission oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geprüft werden, was in den Fällen «Griechenland gegen Vereinigtes Königreich» (1956), «Lawless» (1961) und «Greek» (1970) deutlich gemacht wurde. Im von Green angeführten Fall war eine genauere Untersuchung aus den vom Gerichtshof angegebenen, weiter oben zitierten Gründen nicht notwendig.

Von den genannten Einschränkungen abgesehen, sind diese gut geschriebenen Essays insgesamt sehr aufschlussreich, auch wenn sie sich gelegentlich inhaltlich überschneiden, da sie offensichtlich zu verschiedenen Zeiten und Zwecken verfasst wurden. Essays älteren Datums wurden überarbeitet, um Entwicklungen im Zusammenhang mit den Protokollen von 1977 und anderen Texten Rechnung zu tragen. Es wäre aber dennoch nützlich gewesen, die Essays zu datieren. Dieses Buch ist also sowohl dem Inhalt als auch der Form nach eine Sammlung von Essays und kein Lehrbuch, stellt aber vom behandelten Stoff her eine nutzbringende Quelle der Information und der Reflexion dar

Louise Doswald-Beck

288



ERSCHEINT AM 15. OKTOBER 1987

Auszüge aus der Revue internationale de la Croix-Rouge in arabischer Sprache

Die Revue internationale de la Croix-Rouge freut sich, mit der Veröffentlichung einer Sondernummer in arabischer Sprache dem grossen Interesse Rechnung zu tragen, das mehrere Nationale Gesellschaften der arabischen Länder diesbezüglich bekundet haben. Für die verschiedenen arabischsprachigen Leserkreise wurde in dieser Nummer eine Auswahl von Artikeln zusammengestellt, die in den vergangenen Monaten in der englischen, spanischen und französischen Ausgabe der Revue oder gesondert erschienen sind und vorwiegend Fragen des humanitären Völkerrechts und der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz betreffen.

Der Leser findet darin auch die üblichen Rubriken der Revue über die Tätigkeit des IKRK am Hauptsitz und in den Einsatzgebieten, über die Liga und die Nationalen Gesellschaften sowie Berichte über Konferenzen und Seminare, ein Verzeichnis der neuesten Veröffentlichungen des IKRK und Lesenotizen.

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis

- Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen auf der Suche nach Universalität, von Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK.
- Der 10. Jahrestag der Zusatzprotokolle von 1977 Eine jordanische Stellungnahme, von Dr. Ahmad Abu Goura, Präsident des Jordanischen Roten Halbmonds, Präsident der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.
- Die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1986) oder wie man ein Ereignis völlig verschieden auffassen kann, von Jacques Moreillon, Generaldirektor im IKRK.
- Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, von Alain Modoux, Leiter des Informationsdepartements des IKRK.
- Das Wesen des humanitären Völkerrechts, von Zidane Mériboute, Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Revue internationale de la Croix-Rouge.

NOVEMBER-DEZEMBER 1987

BAND XXXVIII, Nr. 6

ISSN 0250-5681

internationale de la croix-rouge

			_	۰	
ш	n	n	-		и
11	•		а		U

	Seite
125 Jahre helfen	293
Beginn des Gedenkprogramms zum 125jährigen Bestehen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	
Statutarische Tagungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalb- mondbewegung in Rio de Janeiro	296
Rothalbmondgesellschaften	296 303
Unter der Präsidentschaft von Alexandre Hay, das IKRK von 1976 bis 1987	
Das gezügelte Wachstum	309
Internationales Komitee vom Roten Kreuz:	
Offizielle Besuche beim IKRK	330
Aus der Welt des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds: 125. Jahrestag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbe-	
wegung — Gedenkprogramm	332

291

(Fortsetzung nächste Seite)

Taisachen und Dokumente.	
Die Republik Guatamala ratifiziert die Zusatzprotokolle	
Burkina Faso ratifiziert die Zusatzprotokolle	334
Bibliographie:	
Constraints on the Waging of War (Frits Kalshoven)	335
Neue Veröffentlichungen	336
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1987	339

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 145 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die Revue Internationale de la Croix-Rouge wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTEUR Jacques Meurant, Dr sc. pol., Chefredakteur

ADRESSE:

Revue Internationale de la Croix-Rouge

17, avenue de la Paix CH-1202 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

BEGINN DES GEDENKPROGRAMMS ZUM 125JÄHRIGEN BESTEHEN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

125 Jahre helfen

In den zwanzig Monaten von November 1862 bis August 1864 spielte sich eine damals in der Welt kaum beachtete Revolution ab. Die in mehreren Ländern Europas durch die Veröffentlichung eines Bändchens mit dem Titel Eine Erinnerung an Solferino hervorgerufene Erschütterung war sehr gross. Der Verfasser, ein junger Schweizer Geschäftsmann, Jean-Henry Dunant, nutzte diese grosse Anteilnahme, um seiner Idee, dass verwundete Soldaten keinen Anteil mehr am Kampfgeschehen haben und daher nicht mehr als Feinde behandelt werden sollten, zum Durchbruch zu verhelfen. Nach Dunants Willen sollten die Staaten Gruppen von Freiwilligen bilden, die mit der vollen Unterstützung ihrer Regierungen bereit und fähig wären, den verwundeten und kranken Mitgliedern der Streitkräfte im Felde, ob Freund oder Feind, zu helfen.

Dass es ihm gelang, innerhalb von weniger als einem Jahr in Genf die Vertreter von 16 Regierungen und eine Reihe philanthropischer Gesellschaften zusammenzubringen, die sich die Frage stellten, wie seine Idee verwirklicht werden könnte, war eine beachtliche Leistung. Es war die Geburt des Roten Kreuzes am 29. Oktober 1863.

Man wird die Beharrlichkeit, die Weitsicht und den Wagemut Henry Dunants und der Pioniere des Komitees der Fünf — des späteren Internationalen Komitees vom Roten Kreuz —, deren Wirken am 22. August 1864 zum Abschluss der Ersten Genfer Convention führen sollte, nie genug hervorheben können. Diese kleine Convention von zehn Artikeln, die dem gesamten humanitären Recht den

Weg eröffnete, bildete einen echten Meilenstein in der Geschichte der Menschheit.

Heute, 125 Jahre später, nimmt die von Henry Dunant ins Leben gerufene Bewegung in der Welt eine wichtige Stellung zum Schutz von Menschenleben ein. Allerdings ist sie in der breiten Öffentlichkeit noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie ihre Tätigkeit angesichts der vielfältigen Bedürfnisse so weit ausdehnte, dass das Rote Kreuz und der Rote Halbmond in den meisten Ländern als unabhängiger, aber wesentlicher Bestandteil des Gesundheitswesens und der Sozialfürsorge anerkannt werden.

Die Grundsätze der Bewegung, dieses gemeinsame Gut aller ihrer Teile und Leitlinie für ihre gesamte Tätigkeit, sind im allgemeinen kaum bekannt. Viele Regierungen verstehen nicht, was die Bewegung tun kann und was nicht. Andere stellen ihre Fähigkeit in Frage, angesichts der heutigen Probleme neutral zu bleiben. Auf der anderen Seite wiederum beschuldigt man die Bewegung, Partei zu ergreifen, wenn sie in Wirklichkeit die Grundsätze der Neutralität und Unparteilichkeit sowie deren Forderung anwendet, sich jeglichen Urteils über Ereignisse oder Menschen zu enthalten und keine Unterschiede zu machen, sondern ihre Hilfe nur nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse der Opfer zu richten.

In Ländern, in denen es dank des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds einen leistungsfähigen Blutspende- oder Erste-Hilfe-Dienst gibt, der kein gewinnbringendes Ziel verfolgt und den Patienten in der Regel kostenlos zur Verfügung steht, verstehen die Leute häufig nicht, dass es sich dabei um dieselbe Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung handelt, die andernorts durch den Krieg auseinandergerissene Familien wieder zusammenführt, sich Kriegsgefangener und ziviler Häftlinge, Kranker und Verwundeter sowie der durch einen Konflikt aus ihren Heimen vertriebenen Zivilbevölkerung annimmt, ihren eben flügge gewordenen Schwestergesellschaften in ihrer Entwicklung und bei ihren Bemühungen hilft, das Gesundheits- und Ernährungsniveau der Bevölkerung zu heben, sich um die Opfer von Hungersnot kümmert und die Opfer grösserer Naturkatastrophen mit Kleidung, Nahrung und Obdach versorgt.

Daher wollten das IKRK und die Liga das 125jährige Bestehen der Bewegung nutzen, um den Menschen in der ganzen Welt und insbesondere der Jugend zum Bewusstsein zu bringen, welches die Anliegen, die Aktivitäten in jedem Land und in allen Kreisen sowie die Vorhaben des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind, dies in der Hoffnung, in der Öffentlichkeit dadurch den Wunsch wachzuru-

fen, sich vermehrt an der Tätigkeit der Bewegung zu beteiligen und ihre Aufrufe zu unterstützen.

Auf seiner Tagung in Rio de Janeiro nahm der Delegiertenrat ein Gedenkprogramm an, das sich über zwei Jahre — von November 1987 bis Oktober 1989 — erstrecken wird. (Angaben zum Inhalt des Programms vgl. S. 332.)

In den kommenden zwei Jahren wird sich die Revue bemühen, möglichst eingehend über die wichtigsten Veranstaltungen dieses Programms in aller Welt und in Genf zu berichten, soll doch diese Gedenkperiode auch Anlass zu einer tieferen Reflexion über die von der Bewegung im Laufe dieser 125 Jahre in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen geleistete Arbeit geben. Es geht darum, den persönlichen Einsatz der Gründer und Vorläufer der Bewegung sowie die Entwicklung des humanitären Gedankens, der im August 1864 zur Annahme der Ersten Genfer Convention führte, besser verständlich zu machen.

Die Revue dankt heute schon all denen, die ihr liebenswürdigerweise Beiträge zu diesem Thema zukommen lassen.

Die Revue

Statutarische Tagungen der Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondbewegung in Rio de Janeiro

VI. TAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER LIGA DER ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

Vom 22. bis 27. November 1987 hielt die Liga in Anwesenheit von 450 Delegierten, die 134 Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vertraten, in Rio de Janeiro ihre VI. Tagung ab.

Der Eröffnungszeremonie wohnten der Präsident der Republik Brasilien, Dr. José Sarney, sowie Mitglieder der Bundesregierung und von Regierungen der Bundesstaaten bei.

Auf die Begrüssung der Delegierten durch Frau Mavy A.A. Harmon, Präsidentin des Brasilianischen Roten Kreuzes, das gastgebende Gesellschaft war, folgten Ansprachen des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, sowie des Präsidenten der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Dr. Ahmad Abu-Goura. Dr. Mario Villarroel Lander, der vom Exekutivrat der Liga zum Interimspräsidenten ernannt worden war, würdigte in ergreifenden Worten die Verdienste des ehemaligen Präsidenten der Liga, Enrique de la Mata Gorostizaga, der am vergangenen 6. September verstarb.

Die Arbeiten der Versammlung können wie folgt zusammengefasst werden:

296

1. Wahl des neuen Präsidenten der Liga

Dr. Mario Villarroel Lander, Präsident des Venezolanischen Roten Kreuzes und Vizepräsident der Liga, wurde am 24. November von der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit 69 Stimmen zum Präsidenten der Liga gewählt. In seiner Antrittsrede verwies Dr. Villarroel insbesondere auf die Einheit, die Universalität und die Neutralität, die die wesentlichen Grundlagen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bilden. Namentlich erklärte er: «Ich werde mich bemühen, jede unserer Nationalen Gesellschaften zu vertreten. Ich verpflichte mich im Sinne der für unsere Aufgabe unerlässlichen Einheit zu wirken».

Dr. jur. Villarroel, 40, ist verheiratet, von Beruf Rechtsanwalt und hat einen Lehrstuhl in Rechtswissenschaften inne. Im Jahre 1967 schloss er sich dem Freiwilligendienst des Venezolanischen Roten Kreuzes an, dessen Präsident er seit 1978 ist.

1985 zum Vizepräsidenten der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften gewählt, wurde er im folgenden Jahr zum Vorsitzenden der Kommission für allgemeine Fragen der Internationalen Rotkreuzkonferenz ernannt.

Dr. Villarroel nahm an vielen vom Roten Kreuz und anderen Organisationen veranstalteten internationalen Konferenzen teil und erhielt zahlreiche Auszeichnungen von Nationalen Gesellschaften. Da er sich eingehend mit der lateinamerikanischen Kultur beschäftigt, verdanken wir ihm eine Reihe von Publikationen auf diesem Gebiet sowie Artikel über juristische Fragen.

Die übrigen Präsidentschaftskandidaten waren der Richter Darrel D. Jones, Vizepräsident der Liga und Berater des Kanadischen Roten Kreuzes, Frau Mariapia Fanfani, Vizepräsidentin der Liga und Präsidentin des Nationalen Frauenkomitees des Italienischen Roten Kreuzes. Ein vierter Kandidat, Dr. Mouloud Belaouane, Präsident des Algerischen Roten Halbmonds, trat zugunsten des neuen Präsidenten zurück.

2. Ernennung des neuen Generalsekretärs der Liga

Der Empfehlung des Exekutivrats folgend, ernannte die Generalversammlung Pär Stenbäck, Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes, zum neuen Generalsekretär der Liga.

Pär Stenbäck, 46, ist Lizentiat der Politwissenschaften. Von 1970 bis 1985 war er Mitglied des finnischen Parlaments und von 1979 bis 1982 Erziehungsminister. Von 1982 bis 1983 bekleidete er das Amt des Aussenministers, ehe er im Jahre 1985 zum Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes ernannt wurde.

Mitglied des Nordischen Rates im Bereich Entwicklungszusammenarbeit in Kenya, Tansania und Moçambique von 1970 bis 1979, war er von 1979 bis 1985 Vorsitzender der Beratenden Kommission für Wirtschaftsbeziehungen mit Entwicklungsländern sowie, seit 1985, Sachverständiger mit beratender Funktion. Durch alle diese Tätigkeiten entwickelte er zahlreiche Kontakte mit Ländern der Dritten Welt.

In seiner Eigenschaft als neuer Generalsekretär der Liga erklärte Stenbäck, er wolle alles daran setzen, damit die Liga zu einer Institution werde, die ihrer Aufgabe, den Opfern unserer Zeit beizustehen, tatkräftig nachkommt. Dabei wies er darauf hin, dass «unsere Bewegung jedem von uns Gelegenheit bietet, sein Wissen und seine Fähigkeiten in den Dienst der Menschheit zu stellen».

Den bisherigen Amtsinhaber, Hans Hoegh, ernannte die Generalversammlung zum Generalsekretär Emeritus der Liga.

3. Aufnahme einer neuen Nationalen Gesellschaft

Die Generalversammlung bestätigte die Aufnahme der nationalen Rotkreuzgesellschaft von Grenada als 145. Mitglied der Liga. Diese Gesellschaft war vom Exekutivrat auf seiner Tagung im April 1987 provisorisch aufgenommen worden.

4. Revision der Statuten der Liga

Ein Entwurf zur Revision der Statuten und der Geschäftsordnung der Liga, den der Ausschuss zur Revision der Statuten unter Vorsitz von Dr. Janos Hantos, Präsident des Exekutivrates des Ungarischen Roten Kreuzes, vorgelegt hatte, wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

298

5. Haushaltsplan der Liga für 1988

Nach Genehmigung der von der Finanzkommission für das Rechnungsjahr 1986 vorgelegten Finanzberichte verabschiedete die Versammlung den Haushaltsplan der Liga für 1988, der sich auf etwa 20 Millionen Schweizer Franken beläuft. Dieser Haushaltsplan hat im Vergleich zu 1987 eine 14-prozentige Verminderung erfahren, während die statutarischen Beiträge der Nationalen Gesellschaften um 12 bis 9% herabgesetzt wurden.

Die Mitglieder der Versammlung dankten George Elsey, der sich auf eigenen Wunsch vom Vorsitz der Finanzkommission zurückzieht, für die geleisteten Dienste. Elsey hatte dieses Amt seit 1977 inne. Neuer Vorsitzender ist Neal Boyle, Vizepräsident des Amerikanischen Roten Kreuzes.

6. Berichte der Kommissionen

Die Generalversammlung hat die Berichte der Beratenden Kommissionen der Liga sowie deren Empfehlungen angenommen.

- Kommission für Hilfsaktionen: Nach Auswertung der Hilfsprogramme, die die Liga seit Januar 1986 durchgeführt hat, und nach Untersuchung der Schwierigkeiten, denen die Bewegung gegenwärtig bei Noteinsätzen in drei wichtigen Gebieten (Moçambique, Äthiopien, Sri Lanka) begegnet, erachtete die Kommission es für notwendig, dass die Liga weiterhin Berichte über die Hilfsprogramme erstellt und versucht, diese zu verbessern. Des weiteren riet die Kommission zu grösserer Anpassungsfähigkeit und mehr Pragmatismus bei der Durchführung und Planung der Programme sowie zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem IKRK in diesem Bereich. Die Versammlung ihrerseits legte besonderes Gewicht auf die Entwicklung und Förderung der Suchdiensttätigkeiten im Falle von Naturkatastrophen und empfahl, die Suchdienste der Nationalen Gesellschaften zu verstärken.
- Kommission für Entwicklung: Im Bericht dieser Kommission wurde zunächst der Mangel an Verständnis vorgebracht, der häufig innerhalb der Liga gegenüber dem Entwicklungsgedanken anzutreffen ist, was seinen Niederschlag findet in wirklichkeitsfremden Fristsetzungen, sporadischen Unterstützungsbemühungen, in unzweckmässigen Darlehen und ganz allgemein eine Vernachlässigung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Gesellschaften

mit sich bringt. Aufgrund dieser Feststellungen verabschiedete die Versammlung dann einen Vorschlag der Kommission, der darauf abzielt, eine globale Entwicklungsphilosophie auszuarbeiten, die sich auf die Grundsätze der Bewegung stützt und die Konzepte der Entwicklung und des Friedens einschliesst. In einer weiteren Entschliessung rief die Versammlung die Bewegung auf, die Rolle der Frau in der Entwicklung anzuerkennen und ein Aktionsprogramm aufzustellen, das erlaubt, das weibliche Leistungspotential im Zusammenhang mit den Entwicklungstätigkeiten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds voll auszuschöpfen.

Eine dritte Entschliessung formuliert die dringende Bitte, auf die Verwirklichung der Ziele hinzuarbeiten, wie sie in dem Bericht der Universellen Kommission für Umweltschutz und Entwicklung dargelegt werden. Schliesslich liess die Kommission die Aufforderung ergehen, die Suchdienste der Nationalen Gesellschaften im Sinne ihrer allgemeinen Entwicklung zu unterstützen.

- Kommission für Gesundheit und gemeinschaftsbezogene Dienste Im Bericht der Kommission wird insbesondere auf die Zunahme der sozialen Probleme hingewiesen, die durch Arbeitslosigkeit, Armut und Ungewissheit hervorgerufen werden, sowie auf die psychosozialen Bedürfnisse von Familien, die von Naturkatastrophen heimgesucht worden sind. Die Kommission befasste sich zudem mit dem Problem der Wanderbevölkerung. Alle diese Fragen sind wesentlicher Bestandteil der Programme Nationaler Gesellschaften und müssen in diesem Sinne gleichermassen vom Sekretariat der Liga, in seiner Eigenschaft als beratendes Organ, behandelt werden. Die Versammlung betonte ihrerseits die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Programme zur primären Gesundheitsversorgung sowie jener zur Drogen- und AIDS-Bekämpfung.
- Kommission für die Jugend Die Kommission für die Jugend forderte die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung dazu auf, sich eingehender um eine verstärkte Teilnahme der Jugendlichen an der Bewegung zu bemühen.

Die Generalversammlung verabschiedete zwei Entschliessungen, von denen eine sich auf das «Supercamp» bezieht, das für August 1989 in Solferino geplant ist und das einen der Höhepunkte des Programms zur Feier des 125. Jahrestags der Bewegung darstellt. In diesem Lager werden sich Jugendliche aus der ganzen Welt zu einem Programm zusammenfinden, das auf den Grundsätzen der Bewegung fusst. Die zweite Entschliessung ersucht die Liga, in Zusammenarbeit mit dem Henry-Dunant-Institut, eine Studie zu

erstellen über die Rolle und die Stellung der Jugendlichen innerhalb der Bewegung und empfiehlt, der nächsten Tagung der Generalversammlung im Jahre 1989 ein Konzept für eine internationale Jugendpolitik vorzulegen. Schliesslich rief die Versammlung dazu auf, den Jugenddienst innerhalb des Sekretariats der Liga zu verstärken.

7. Das AIDS-Programm der Liga

Die Generalversammlung hat ein Programm zur weltweiten Bekämpfung von AIDS verabschiedet. Die Nationalen Gesellschaften sind nämlich besonders geeignet, in diesem Bereich eine führende Rolle zu spielen, und einige von ihnen haben schon auf nationaler Ebene Programme zur AIDS-Bekämpfung entwickelt, die folgende Kernbereiche berühren:

- Förderung von Erziehung und Information in Gesundheitsfragen
- qualitativ hochstehende Blutübertragungsdienste
- Pflege und Beistand für testpositive und von AIDS-Erkrankungen befallene Personen sowie Unterstützung ihrer Familien
- Kampf gegen die Diskriminierung der AIDS-Opfer

In der von der Versammlung verabschiedeten Entschliessung wird die Liga aufgefordert, im Kampf gegen die Pandemie «eine langfristige Verpflichtung einzugehen». Weiter wird die zentrale Koordinationsfunktion der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anerkannt und die Notwendigkeit unterstrichen, die Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds mit den offiziellen Bekämpfungsprogrammen auf nationaler Ebene zu koordinieren.

Aufgabe des Sekretariats der Liga wäre es, angemessene Grundsätze und Strategien auszuarbeiten und für eine Koordination der Aktivitäten des Weltverbandes mit denen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu sorgen.

8. Regionale Tagungen

Die Generalversammlung hat von einem Bericht Kenntnis genommen, der von der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR über das vom 14. bis 18. September 1987 in Moskau organisierte Internationale Rotkreuzseminar über die Gesundheit als Friedens- und Entwicklungsfaktor vorgelegt wurde. Dieses Seminar war gemeinsam vom Sowjetischen Roten Kreuz und dem Sekretariat der Liga organisiert und vom IKRK, dem

Henry-Dunant-Institut und der WHO aktiv unterstützt worden. Es wurden folgende vier Themenkreise behandelt: Gesundheit, Menschenrechte, Entwicklung und Frieden; die Arbeit der Rotkreuzund Rothalbmondgesellschaften innerhalb der von Krieg und Unruhen betroffenen Bevölkerungsgruppen; die Gesundheitsprogramme der Gemeinwesen als Beitrag zu Frieden und Entwicklung und schliesslich verschiedene Massnahmen der Friedensförderung: Rettungsdienste, Sozialarbeit, Ernährung und Umweltschutz.

Über die Arbeiten und Empfehlungen dieses Seminars wird in Nr. 767 der Revue internationale de la Croix-Rouge (September/Oktober 1987 — französische, englische und spanische Ausgabe) berichtet.

Des weiteren nahm die Versammlung Kenntnis vom Bericht über die XIII. Interamerikanische Rotkreuzkonferenz, die das Ecuadorianische Rote Kreuz vom 30. Juni bis 3. Juli 1987 in Quito organisiert hatte.

In den verschiedenen Diskussionen ging es um lokale Rotkreuztätigkeiten in folgenden Bereichen: Freiwilligendienst, Beteiligung der Jugend, Entwicklung der Nationalen Gesellschaften, Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen, finanzielle Seite der auf Aufruf der Liga erfolgten Einsätze, Grundsätze der Bewegung und humanitäres Völkerrecht, Flüchtlingshilfe, Drogensucht usw. (siehe dazu den Bericht in Nr. 766 der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der Revue).

Zum Abschluss der Tagung hörten die Delegierten eine an die Liga gerichtete Botschaft des brasilianischen Präsidenten Dr. J. Sarney, in der dieser zum Ausdruck brachte, wie besonders wichtig und wertvoll die humanitäre Aufgabe des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in der Welt von heute ist. Die Delegierten ihrerseits sprachen der Präsidentin des Brasilianischen Roten Kreuzes, Frau Harmon, sowie den 150 freiwilligen Mitarbeitern des Brasilianischen Roten Kreuzes, die mit Kompetenz und Einsatzbereitschaft zum Gelingen dieser Tagung beigetragen haben, Dank und Anerkennung aus.

TAGUNG DES DELEGIERTENRATS

Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der die Vertreter der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuzund Rothalbmondgesellschaften vereinigt, tagte am Freitag, dem 27. November 1987, im Anschluss an die Generalversammlung der Liga in Rio de Janeiro.

Die Tagung eröffnete der Präsident der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Dr. Ahmed Abu Gura. Traditionsgemäss fiel der Vorsitz des Delegiertenrats an den Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, während Frau Mavy A. A. Harmon, Präsidentin des Brasilianischen Roten Kreuzes, zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde.

Cornelio Sommaruga, der erstmals vor einer Versammlung der gesamten Bewegung sprach, ehrte in seiner Eröffnungsansprache zunächst die Leiter und Freiwilligen, die in jüngster Zeit ihr Leben in Erfüllung ihrer humanitären Mission verloren haben, so der ehemalige Präsident der Liga, Enrique de la Mata Gorostizaga, der im vergangenen September völlig unerwartet in Rom starb.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Bewegung sieht Cornelio Sommaruga, wie er sagte, in der Erhaltung und Stärkung ihrer Einheit. Die Voraussetzung dazu liegt seiner Ansicht nach in den Grundsätzen, die ihre Tätigkeit leiten und die der wesentliche Faktor für ihren Zusammenhalt und das Unterpfand für ihre Universalität sind. Grossen Nachdruck legte er auch auf die Notwendigkeit, Verletzungen der humanitären Regeln vorzubeugen, dies vor allem durch einen «humanitären Aufbruch» und die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Ideale des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Darüber hinaus unterstrich Sommaruga auch die Rolle, die den Nationalen Gesellschaften zukommt, «auf denen die Bewegung ruht und die eine ihrer lebensspendenden Kräfte sind».

Die Delegierten befassten sich mit mehreren Themen, die für die verschiedenen Träger der Bewegung von Interesse sind. Dazu gehören insbesondere verschiedene Vorhaben, die das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Beitrag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zum Frieden stärken sollen, sowie ein Entwurf zur Regelung des Gebrauchs des Wahrzeichens der Bewegung. Diese letztere Frage ist von lebenswichtiger Bedeutung, hängt doch der wirksame Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und ihrer Helfer davon ab. Ferner befassten sie sich mit dem Entwurf des Festprogramms zur Begehung des 125. Jahrestags der Bewegung. *

1. Beitrag der Bewegung zum Frieden

Die verschiedenen Themen zu diesem Punkt waren zuvor von der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden auf ihrer 23. Sitzung am 17. und 18. November in Rio geprüft worden.

Die darauffolgende Debatte im Delegiertenrat führte zur Annahme mehrerer Entschliessungen im Konsensverfahren, wie sich dies ganz besonders für den Beitrag der Bewegung zum Frieden eingebürgert hat:

- «Friede, Abrüstung und Entwicklung» Der Delegiertenrat unterstrich die grosse Kluft, die zwischen den weltweit für die Rüstung aufgewendeten Mitteln und den für Entwicklungshilfe gewährten Krediten besteht, und erklärte die Bereitschaft der Bewegung, Gelder, die die Staaten von den Rüstungsausgaben abzweigen könnten, wirksam für Entwicklungsprojekte Nationaler Gesellschaften einzusetzen.
- «Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden» Der Delegiertenrat rief die Bewegung erneut auf, ihre Tätigkeit zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und ihrer Grundsätze in den verschiedensten Kreisen, vor allem aber bei der Jugend, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene fortzusetzen und zu intensivieren. Ebenso ermutigte er die Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden, alle Massnahmen zur Entwicklung von Methoden und Mitteln zu fördern, die eine bessere Kenntnis und ein grösseres Verständnis für die Rolle der Bewegung zugunsten des Friedens

^{*} Der Wortlaut der Entschliessungen des Delegiertenrats findet sich auf den Seiten 622-633 der französischen bzw. SS. 595-606 der englischen Ausgabe.

ermöglichen. Dieser letzte Punkt soll eingehend im Rahmen der Tagung der Kommission im Oktober 1988 behandelt werden, auf der sie sich, zusammen mit Experten aus verschiedenen Ländern, die Frage nach den geeignetsten Mitteln zur Verbreitung des Begriffs des Beitrags des Roten Kreuzes zum Frieden in der breiten Öffentlichkeit stellen will. Diese Tagung wird auf Einladung der Allianz der Sowjetischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in der UdSSR stattfinden.

• « Preis des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für Frieden und Menschlichkeit» — Der Delegiertenrat beschloss, einen Preis des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für Frieden und Menschlichkeit zu stiften, der alle vier Jahre im Konsensverfahren von der Ständigen Kommission entweder an Nationale Gesellschaften oder an Personen vergeben wird, die im Rahmen der Bewegung durch ihre humanitäre Aktion und die Verbreitung der Ideale der Bewegung aktiv zu einer friedlicheren Welt beigetragen haben.

Dieser Preis wird erstmals auf der Tagung des Delegiertenrats 1989 verliehen werden.

• «Weltkampagne für den Schutz der Kriegsopfer» — Der Delegiertenrat zeigte sich sehr geneigt für ein Projekt des Schwedischen Roten Kreuzes, das die Einleitung einer «weltweiten Kampagne» empfiehlt, «deren Ziel es sein soll, über die Streitkräfte hinaus allen, also auch den Zivilpersonen, die Rechte zur Kenntnis zu bringen, die diesen letzteren gemäss dem Völkerrecht zustehen». Der Zeitraum nach dem 8. Mai 1989 könnte den Ausgangspunkt für eine derartige Kampagne bilden, die ihren Höhepunkt gegen 1990 mit einem weltweiten zweitägigen Waffenstillstand erreichen soll, der dem Schutz der Zivilpersonen in den Konflikten gewidmet ist.

Auf derselben Linie liegt eine Entschliessung des Delegiertenrats, die das IKRK unter anderem dazu auffordert, «weiterhin und noch nachdrücklicher Schritte zu unternehmen, um regelmässig und ohne Ausnahme alle Kampfteilnehmer und alle Nicht-Kampfteilnehmer, die vom III. und IV. Genfer Abkommen geschützt sind, zu besuchen» und «alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu versuchen, den Zivilbevölkerungen, die Opfer unterschiedsloser Angriffe geworden sind, sowie den Opfern des Einsatzes verbotener — beispielsweise chemischer — Waffen, Schutz und Hilfe zu bringen».

2. Regelung des Gebrauchs des Wahrzeichens durch die Nationalen Gesellschaften

Der Delegiertenrat nahm diese Regelung im Konsensverfahren an und beschloss, sie der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz zur formellen Annahme vorzulegen. Die Nationalen Gesellschaften werden jedoch schon jetzt aufgefordert, diese Regelung einzuhalten.

3. Feier zum 125. Jahrestag der Bewegung

Der Delegiertenrat nahm eine Reihe von Vorschlägen an, die das IKRK und die Liga zur Begehung des 125. Jahrestags der Bewegung unterbreitet hatten (vgl. auch S. 332). Die Feiern werden sich über den Zeitraum von November 1987 bis Oktober 1989 erstrecken und unter das Motto «125 Jahre helfen» gestellt sein. 1988 wird das Gewicht auf die Rolle der Bewegung im Bereich der Entwicklung mit dem Unterthema «... und weiter aufbauen» gelegt, während im zweiten Teil der Gedenkperiode mit dem Unterthema «... und Leben schützen» der Nachdruck auf der Einhaltung des humanitären Völkerrechts liegt.

Die Hauptereignisse dieses Programms sind das internationale Seminar «Information, Verbreitung und Friede» (UdSSR, Oktober 1988), der Welttag der Bewegung am 8. Mai 1989, der der «humanitären Geste» gewidmet sein wird, und «Supercamp 1989», eine Veranstaltung, die die Liga und das IKRK in enger Zusammenarbeit mit dem Italienischen Roten Kreuz im August 1989 in Solferino/Castiglione für Jugendliche des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds durchführen wollen. Die Verleihung des «Preises des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für Frieden und Menschlichkeit» im Oktober 1989 wird den Schlusspunkt des Festprogramms bilden.

4. Informationspolitik der Bewegung

Der Delegiertenrat war erfreut über die von den Delegierten des IKRK und der Liga geäusserte Absicht, in Verbindung mit den Nationalen Gesellschaften gemeinsam neue Wege zu erforschen, um der breiten Öffentlichkeit eine bessere Kenntnis der Bewegung zu vermitteln und die «Gemeinsamkeit des Erscheinungsbildes»,

die zwischen den verschiedenen Trägern der Bewegung besteht, deutlicher hervortreten zu lassen.

Der Delegiertenrat nahm Kenntnis vom Bericht des IKRK und der Liga, der insbesondere die vom Workshop über Information und Öffentlichkeitsarbeit (Varna, Juni 1987) verabschiedeten Empfehlungen enthält, und billigte sodann den dort vorgeschlagenen neuen Kurs im Hinblick auf die Einführung einer eigentlichen «Informationspolitik» der Bewegung. Zu diesem Zweck forderte der Delegiertenrat das IKRK und die Liga auf, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden, an der Informationsexperten aus Nationalen Gesellschaften teilnehmen sollen und die beauftragt wird, für die nächste Tagung des Delegiertenrats Rahmenrichtlinien für eine solche Informationspolitik auszuarbeiten.

Der Delegiertenrat nahm ausserdem mit Genugtuung das Vorhaben der Liga und des IKRK zur Kenntnis, die Zeitschrift «Rotes Kreuz, Roter Halbmond» zur Publikation der Bewegung zu machen.

5. Entwicklung des Henry-Dunant-Instituts

Der Delegiertenrat ermutigte das Henry-Dunant-Institut, seine Arbeit im Dienst der Bewegung in den Bereichen Forschung, Ausbildung und Veröffentlichungen fortzusetzen. Gleichzeitig forderte er das IKRK, die Liga und die Nationalen Gesellschaften auf, dem Institut die für die Durchführung seiner Programme erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

6. Teilnahme an der Weltausstellung (Sevilla 1992)

Der Delegiertenrat schlug dem IKRK, der Liga und den Nationalen Gesellschaften vor, an diesser bedeutenden Veranstaltung teilzunehmen, die der Bewegung, ihren Grundsätzen und ihrer Tätigkeit umfassende Publizität auf internationaler Ebene verschaffen könnte.

7. Verleihung der Henry-Dunant-Medaille

In einer würdigen, ergreifenden Feier übergab der Präsident der Ständigen Kommission die von dieser letzteren verliehene Henry-Dunant-Medaille an:

- Justice J. A. Adefarasin (Nigeria), ehemaliger Präsident der Liga
- Juan José Vega Aguiar (Kuba), ehemaliger Leiter des Suchdienstes, Kubanisches Rotes Kreuz
- Marie Josée Burnier, IKRK-Krankenschwester, ehemals in Angola und in Moçambique stationiert
- Fürstin Gina von Liechtenstein, ehemalige Präsidentin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes
- Enrique de la Mata Gorostizaga, ehemaliger Präsident der Liga (die posthum verliehene Medaille wurde von seiner Gattin Doña María de la Mata entgegengenommen)
- Onni Niskanen, ehemaliger Generalsekretär des Äthiopischen Roten Kreuzes (posthum)
- Dr. Anton Schlögel, ehemaliger Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland
- Kai Warras, ehemaliger Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes.

308

UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT VON ALEXANDRE HAY DAS IKRK VON 1976 BIS 1987

Das gezügelte Wachstum

«Einheit der internationalen Rotkreuzbewegung, humanitärer Aufbruch, Beitrag zum Frieden, dies sind, wie mir scheint, die grossen Themen, mit denen wir heute konfrontiert sind und es auch morgen sein werden».

(Alexandre Hay, Ansprache vom 6. Mai 1987)

Beim Amtsantritt Cornelio Sommarugas als 12. Präsident des IKRK am 6. Mai dieses Jahres zollte die Versammlung des IKRK Alexandre Hay, der die Geschicke der Institution vom 1. Juli 1976 bis zum 6. Mai 1987 lenkte, hohe Anerkennung.

Die Mitglieder des Komitees und der Direktion hoben insbesondere die tiefe Menschlichkeit und die Entschlossenheit hervor, mit denen Alexandre Hay sein Amt im Laufe eines von zahlreichen dramatischen Ereignissen überschatteten Jahrzehnts führte.

Mit der vorliegenden Bilanz des Zeitraums, den man als «Ära Hay» bezeichnen könnte, möchte die Revue internationale de la Croix-Rouge ihren bescheidenen Beitrag zur Würdigung des scheidenden Präsidenten leisten. Diese Bilanz soll keineswegs eine Aufzählung der dem Leser bereits sattsam bekannten Aktivitäten sein, sondern vielmehr eine Reflexion über die Problematik der Aktion, die Veränderungen, die innerhalb der Institution nach Massgabe der Umstände vorgenommen wurden, über Dinge, die die Kontinuität des Werkes prägten.

Zugleich will diese Bilanz auch eine Aussage über den Menschen sein, unter dessen Leitung das IKRK in diesen zehn Jahren wirkte, und über die Gruppe motivierter Männer und Frauen, die ihn dabei unterstützten. Es entspricht dies einem Anliegen der Revue, die ihre Leser am täglichen Leben des IKRK teilhaben lassen und sie mit den Akteuren und dem Mechanismus der Institution besser vertraut machen will.

Diese Bilanz erhebt nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein, doch zeugt sie von einer Entwicklung, einer Aktion, einem Wachstum, von Möglichkeiten und Strömungen, die das Werk einer geschlossen hinter einem Menschen stehenden Gruppe ist. Sie ist auch Zeugnis der Zuneigung, der Achtung und der Freundschaft zu diesem Menschen.

In dieser Hinsicht ist die Würdigung des scheidenden Präsidenten durch die Mitglieder des IKRK und der Direktion auf der Versammlung vom 6. Mai 1987 nicht weniger beredt als die Überlegungen, zu denen die Zukunft des IKRK und der Bewegung Präsident Hay und seinen Nachfolger Cornelio Sommaruga veranlassten, deren eigene Worte diese Bilanz der Revue abschliessen.



«Wir leben in einer Welt, die im Laufe der Geschichte kaum menschlicher geworden ist». Diese bittere Feststellung von Präsident Hay bei Ablauf seines ersten Amtsjahres 1976 ¹ spiegelte deutlich den Verfall des internationalen Systems wider und machte zugleich die Schwierigkeiten deutlich, mit denen sich das IKRK bei der Ausführung seines Auftrags konfrontiert sah.

Die Lage hat sich 1987 kaum geändert. Im Laufe dieser zehn Jahre musste das IKRK ständig in einer von Auflösungserscheinungen gekennzeichneten Ära handeln, «Auflösungserscheinungen, die konzentrisch die verschiedenen Bereiche von der Familie über die Schule, die Gemeinde und die Nation bis hin zum System der internationalen Beziehungen» erfassten ². Milde ausgedrückt, wurde das Wirken des IKRK im Laufe dieser ganzen Periode stark durch die Situation in der Welt beeinflusst, «in der der nationale Konsens ausgehöhlt wird und der internationale Konsens in gefährlicher Weise zerfällt» ³.

¹ Tätigkeitsbericht des IKRK 1976. IKRK. S. 3.

² Mohammed Bedjaoui: La guerre aujourd'hui, défi humanitaire, Bericht an die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen (CIQHI). Paris Berger-Levrault 1986, S. 50.

³ Ibid., S. 50.

Da das IKRK von seinem Wesen und seinem Mandat her für den Zustand des internationalen Systems besonders empfindlich ist, musste es sich in den vergangenen zehn Jahren ebensosehr mit den Folgen einer steigenden Zahl von Lokalkonflikten und inneren Unruhen auseinandersetzen wie mit der Radikalisierung der Ideologien und der Banalisierung der Gewalt.

Die bewaffneten Strategien, zu denen die kriegführenden Parteien im Felde griffen, führten dazu, dass sich die Institution mit einer Welt konfrontiert sieht, in der klassische Konflikte und Guerillakriege einander überlagern, Terrorakte und Geiselnahmen in zunehmendem Masse als «Kriegsmethoden» ausgegeben werden und in der sich die Folter praktisch ungesühnt breitmacht.

Zu den politischen und sozialen Krisen kamen kulturelle und religiöse hinzu, deren häufig einschneidende Folgen dazu beitrugen, bestimmte grundlegende humanitäre Begriffe dadurch zu untergraben, dass man ihre Universalität bestritt.

Die Völkergemeinschaft, von der erwartet wird, dass sie eine Art supranationales «Gewissen» darstellt, wird immer noch weitgehend durch das nationale oder regionale Interessenspiel beherrscht, und dies auf Kosten der grossen ethischen Entscheidungen, die der Ernst der Stunde fordert.

1. Problematik der Aktion des IKRK (1976-1987)

Diese Sachlage beeinflusste naturgemäss die Problematik der operationellen Tätigkeit des IKRK, und so galt es für das letztere, sich mit immer komplexeren Situationen auseinanderzusetzen, mit neuen Akteuren auf der internationalen Bühne wie nationalen Befreiungsbewegungen und Guerilleros zu verhandeln, immer zahlreichere Probleme zu lösen, die vom Recht nicht erfasst werden, und sich schliesslich die rechtlichen und materiellen Mittel zu geben, um seinen Auftrag ausführen zu können.

In diesem Zeitraum erschwerten jedoch auch andere, nicht unbedingt neue Faktoren die Problematik der humanitären Aktion.

Beim IKRK wuchs die Erkenntnis, dass es sich nicht mehr als einzige Organisation «operationell» um die Opfer von Konflikten kümmert, denn es stellte in immer stärkerem Masse fest, dass zahlreiche andere Organisationen bei von Menschenhand verursachten Katastrophen tätig sind: humanitäre Organisationen, Hilfswerke und Koordinationsstellen im Verband der Vereinten

Nationen, nichtstaatliche Freiwilligenorganisationen. Diese Tatsache stellt unablässig die Frage des koordinierten Eingreifens dieser Organisationen und die ihrer jeweiligen Rolle, vor allem dann, wenn ein komplexer politischer Hintergrund und Sicherheitsprobleme die Situation besonders heikel werden lassen.

Ausserdem fand die gesamte Tätigkeit des IKRK — ob auf Initiative des IKRK oder der Medien selbst — ein weitaus grösseres Echo in den Medien als in der Vergangenheit.

Sicherlich kann die Tatsache, dass über ein Ereignis in Wort und Bild berichtet wird, zum Erfolg einer humanitären Aktion beitragen. Dabei konnte das IKRK aber nicht immer den zuweilen verzerrenden Effekten des Prismas der Information entgehen, beispielsweise wenn letztere dringliche Situationen in einer Hierarchie erscheinen lässt, die nicht unbedingt derjenigen der Institution entspricht. Auch sollte man nicht vergessen, dass den Beziehungen des IKRK zu den Medien eine gewisse Zweischneidigkeit innewohnt, die mit der Diskretion der Institution zu tun hat.

Wenn man schliesslich feststellt, dass das IKRK von 1976 bis 1986 nahezu systematisch mit der leider klassischen Diskrepanz zwischen den von den Staaten verkündeten Absichten im humanitären Bereich und der Realität ihres Verhaltens im Einsatzgebiet konfrontiert war, lässt sich abschätzen, mit welcher Sorgfalt die operationelle Problematik des IKRK im Verhältnis zur internationalen Lage in ihren Krisendimensionen analysiert werden muss.

In dieser «Zeit der Auflösungserscheinungen» beschränkte sich das IKRK nicht darauf, hier und dort in die Bresche zu springen. Wollte es seinen weltweiten Verantwortlichkeiten in diesem so unbeständigen Kontext nachkommen, musste es seine Aktion nicht nur entwickeln, sondern auch darüber nachdenken, es musste die Entwicklung beherrschen und kontrollieren und dabei zugleich seinen Grundsätzen treu bleiben; es musste sich anpassen und voraussehen. Weiter kann man sagen, dass die «Ära Hay» durch ein deutlicheres Engagement des IKRK zugunsten der Achtung und Förderung des Rechts durch eine verstärkt auf den Dialog mit allen beteiligten Parteien abzielende Politik gekennzeichnet war

2. Ein kontrolliertes Wachstum

Eines der Hauptmerkmale der Zeit, die als «Ära Hay» bezeichnet werden kann, ist die steigende Zahl von Einsätzen des IKRK in

der Welt als natürliche Folge der grösseren Zahl von Konfliktsituationen. Ausserdem zeichnete sich der Grossteil dieser Einsätze durch ihre lange Dauer aus. Dies genügt, eine Vorstellung vom Umfang der Probleme, auf die das IKRK stiess, und den von ihm unternommenen Bemühungen zu vermitteln. Daneben müssten die Höhen und Tiefen erwähnt werden, die diese Aktionen erfuhren, die langen Wartezeiten, gefolgt von eiligen Grosseinsätzen in Angola, Uganda oder im Libanon, die kleinen und grossen «Wunder». als die sich die Aktionen in Polen, Grenada oder im Südatlantikkonflikt und, in jüngster Zeit, in Südafrika und Afghanistan erwiesen. Es ist auch auf die ungeheuren Unterfangen in Kampuchea/Thailand oder Äthiopien und Angola hinzuweisen, auf die Werke der Geduld und der Beharrlichkeit - die diskreten und doch so bedeutenden Aktionen in Pakistan, auf den Philippinen, auf Timor und in Nicaragua —, ohne die Aktionen zugunsten der politischen Gefangenen zu vergessen. Schliesslich sind auch die Misserfolge oder halben Erfolge in der Westsahara, am Horn von Afrika oder in Sri Lanka zu nennen, wo das IKRK jedoch nicht aufgegeben hat und auch nicht aufgeben wird.

Alle diese Aktionen hatten eine unvergleichliche Entwicklung der Aktionsmittel des IKRK und seiner Struktur zur Folge. Überzeugen wir uns davon Im Jahre 1976 griff das IKRK in 54 Ländern ein, 1986 in nahezu 80. Während 1978 323 Delegierte im Einsatzgebiet tätig waren, waren es im Jahre 1986 mehr als 500. In 10 Jahren stieg die Zahl der IKRK-Mitarbeiter von 350 auf etwa 1000. Die Ausgaben erhöhten sich von 50 Millionen Schweizer Franken im Jahre 1976 auf 256 Millionen im Jahre 1986 (d.h. entsprechend dem Wert des Frankens im Jahre 1976 auf 187 Millionen).

Wie Jacques Moreillon, Generaldirektor im IKRK, am 6. Mai 1987 zu Präsident Hay sagte «Ich glaube, dass die Geschichte von Ihrer Präsidentschaft das Bild eines gewaltigen Wachstums — jedoch eines gezügelten Wachstums — in Erinnerung behalten wird... Es ist zu betonen, dass dieses Wachstum nicht eine endogene Erscheinung war, die lediglich der Dynamik des Präsidenten, des Komitees oder der führenden Kräfte der Institution entsprang. Es ist zunächst die Folge einer Vervielfachung und längeren Dauer der Konflikte in der Welt und auch einer grösseren Akzeptanz des IKRK in einer grösseren Anzahl von Ländern. Es war somit notwendig, sich anzupassen, zu reagieren und schliesslich vorauszusehen».

WAHRUNG DER HUMANITÄREN GRUNDSÄTZE

Das Wachstum zu zügeln, bedeutete zunächst einmal zu verhindern, dass es nicht zu einer Aushöhlung der Grundprinzipien führte, auf denen die Aktion der Institution beruht, das heisst, es galt die bedingungslose Treue zu den Grundsätzen der Bewegung und die Kontinuität des Werks zu gewährleisten. Wie Maurice Aubert am 6. Mai in seiner Ehrung von Alexandre Hay in Erinnerung rief: «Die Präsidenten des IKRK betreiben im Gegensatz zu den meisten Oberhäuptern ausländischer Staaten oder Industriellen nicht eine Partei- oder Expansionspolitik, sondern übernehmen eine Fakkel, deren Feuer stets aus demselben Ideal genährt wird, und geben sie weiter. Es gibt ständig neue Opfer, doch die Aufgaben des IKRK bleiben gleich».

Auf operationeller Ebene geht die Kontrolle der Aktion des IKRK über die Neubestätigung der Untrennbarkeit von Schutz und Hilfe, wo immer Schutz erforderlich ist. Da die gleichzeitige Präsenz des IKRK und der zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen humanitären Organisationen für die Regierungen — Gastländer und Spender — zu einem Gegenstand der Besorgnis geworden ist, musste folglich die Stellung des Komitees unter diesen Organisationen neu definiert werden, indem man den spezifischen Charakter des IKRK hervorhob, dem die Völkergemeinschaft die Doppelaufgabe des Schutzes und der Hilfe anvertraut hat ⁴.

ANPASSUNG

Das Wachstum zu zügeln, bedeutete auch, sich an die Tatsache anzupassen, dass sich die Aktionen zugunsten der Konfliktopfer sowie deren Hintergrund ändern. Im Bereich der eigentlichen Hilfstätigkeit führte die längere Dauer der meisten Aktionen dazu, dass bestimmte Konzeptionen des Begriffs «Dringlichkeit» neu zu überprüfen waren. So leitete das IKRK in den letzten Jahren mehrere Aktionen in Asien, Afrika und Zentralamerika ein, die über ein eng gefasstes Konzept der «Dringlichkeit» hinausgingen und Rehabilitationsprogramme einschliessen, die im wesentlichen lebenswichtige Bedürfnisse decken sollen. Diese Programme ermöglichen mit der Zeit eine Verringerung der humanitären Hilfe und folglich eine Kostensenkung. Diese aus der Erfahrung hervorgegangene Praxis wird nachgerade zur Leitidee und ist Ausdruck einer Entwicklung.

⁴ Vgl. diesbezüglich Jean-Luc Blondel: «Die Hilfe für geschützte Personen». Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, September-Oktober 1987, SS. 239-258.

die in der «Ära Hay» begann und in den kommenden Jahren aufmerksam zu verfolgen sein wird.

Die Anpassung der Politik des IKRK im Schutz- und Hilfsbereich hatte eine beachtliche Entwicklung der medizinischen Tätigkeit, des Zentralen Suchdienstes und des Telekommunikationsnetzes des IKRK zur Folge.

Die 1977 gegründete Medizinische Abteilung baute vor allem die medizinische Betreuung der Kriegs- und politischen Gefangenen und der Vertriebenen aus.

Eine Herausforderung stellten die mit der Kriegschirurgie verbundenen Probleme und die Notwendigkeit dar, die Nationalen Gesellschaften auf die medizinischen Aktionen des IKRK vorzubereiten, sie führten dazu, dass der Medizinischen Abteilung von 1982 an vier neue Aufgabenbereiche übertragen wurden medizinische Ausbildung, Rehabilitation, Ernährung und sanitäre Belange.

Die Bedeutung, die das IKRK in den letzten 10 Jahren der Weiterentwicklung der medizinischen Aufgabe beimass, ermöglichte es ihm, sowohl im Rahmen der Bewegung als auch bei zahlreichen anderen Organisationen eine führende Rolle zu spielen fin dieser Hinsicht war die Rolle Präsident Hays zur Eingliederung dieses neuen Aufgabenbereichs in die Gesamttätigkeit der Institution von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Zentrale Suchdienst seinerseits musste seine Rolle angesichts der Ausdehnung der nicht von den Abkommen erfassten Konflikte und der Befreiungskriege neu überdenken und sich an Neuentwicklungen anpassen, was mit dem Beginn der «Ära Hay» zusammenfiel.

So gelang es dem Suchdienst, seine Suchprogramme zugunsten von Flüchtlingen und politischen Gefangenen durch eine gewisse Dezentralisierung seiner Infrastruktur ins Einsatzgebiet zu intensivieren. Daneben verstärkte er nicht nur seine Rolle als Vermittler zwischen den Nationalen Gesellschaften, sondern auch als Koordinator ihrer Suchdienste und als technischer Berater derselben, womit neben der Ausbildung spezialisierter IKRK-Delegierter auch die der Verantwortlichen der Nationalen Gesellschaften in diesem Bereich an Bedeutung gewann.

Ebenso erlebte der Fernmeldebereich in der «Ära Hay» einen bedeutenden quantitativen und qualitativen Aufschwung.

⁵ Vgl. diesbezüglich Dr. Rémi Russbach. «Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Gesundheit». Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge September-Oktober 1987, SS. 259-269.

VORAUSSICHT

Das Wachstum zügeln heisst schliesslich auch voraussehen. Seit 1981 widmet sich das IKRK einer gründlichen Reflexion über seine Zukunft. Ausgehend von früheren Erfahrungen gelangte das IKRK zur Einsicht, dass seine Aktivitäten angesichts des Zerfalls des internationalen Systems bis Ende des Jahrhunderts weiterhin zunehmen werden. Doch welche Mittel würde es benötigen, um diesem Wachstum begegnen zu können? Mit welcher Unterstützung seitens der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Regierungen, der Medien, der Öffentlichkeit würde es rechnen können?

Welche Prioritäten würde es sich setzen müssen, um diese zunehmenden Mittel zu verwalten? Was für eine Wachstumsrate? Worauf sollten die Bemühungen in erster Linie abzielen? Wo sollte die Obergrenze des Wachstums angesetzt werden, um einen «Verlust an Seele» zu vermeiden? Damit wurde es für das IKRK zur vorrangigen Aufgabe, die Entwicklung rechtzeitig im voraus einzuschätzen, die erforderlichen zusätzlichen finanziellen, materiellen und logistischen Mittel wie auch an qualifiziertem Personal einzuplanen und die mögliche Unterstützung von seiten der Nationalen Gesellschaften, der Regierungen und der Öffentlichkeit, deren es noch mehr als zuvor bedürfen wird, vorzusehen. Dies alles wurde in einem Plan, der unter dem Namen «Das IKRK von morgen» bekannt wurde, systematisiert. Als ständige Reflexion über die Rolle des IKRK in der Perspektive des Jahres 2000 schildert dieser Plan das unvermeidliche mittel- und langfristige Wachstum des IKRK, die qualitative Kontrolle, die es darüber auszuüben gedenkt, und somit die Mittel, ohne die die Verwirklichung der gesetzten Ziele toter Buchstabe bleiben würde. Die Anwendung dieses Plans im operationellen Bereich schlug sich in der Formulierung neuer Strategien nieder, die auf eine bessere Ermittlung der tatsächlichen Erfordernisse der Opfer abzielen. Auf interner Ebene machten die wachsenden Aktivitäten die Neuüberprüfung und Anpassung der menschlichen Ressourcen erforderlich: Das IKRK sah sich somit veranlasst, seine Einstellungspolitik zu ändern, die Ausbildungsprogramme zu intensivieren, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Schwierigkeiten bei der Planung, der Verwaltung des umfangreichen Personals und der Beurteilung seiner Leistungen zu begegnen. Die internen Strukturen passten sich den neuen Dimensionen des IKRK an. Wenn Präsident Hay dem Personalbereich besondere Aufmerksamkeit schenkte, so galt dies nicht minder für die Finanzierung der Institution.

Eine unmittelbare Folge der ausgedehnteren Aktionen des IKRK war die Verdreifachung seiner Ausgaben in 10 Jahren (ebenso seines Personals). Dieses Wachstum verursachte zwangsläufig Finanzierungsprobleme, da die Einnahmen nicht mit den Ausgaben Schritt hielten. Von 1975 bis 1977 führte das IKRK Massnahmen ein, um den Haushaltsdefiziten zu begegnen. Seit 1980 verzeichnet es eine Reihe ausgeglichener ordentlicher Haushaltsjahre. Es ist zu erwähnen, dass das IKRK in diesem Zeitraum regelmässige Beiträge seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhielt (die es auf sich genommen hat, 50% des ordentlichen Haushalts zu bestreiten). Hingegen entsprach die Finanzierung des IKRK durch die übrigen Regierungen nicht vollständig den Erwartungen.

Präsident Hay selbst unterstützte die Suche nach finanziellen Mitteln und beteiligte sich zu diesem Zweck von 1976 bis 1986 an Missionen in etwa 40 Ländern.

3. Ein deutlicheres Engagement

Das Bild, das wir vom IKRK der vergangenen zehn Jahre in Erinnerung behalten werden, ist auch das eines deutlicheren Engagements, einerseits Verstösse gegen das humanitäre Recht zu denunzieren und andererseits dieses Recht zu fördern.

Das Engagement des IKRK fand seinen Ausdruck in öffentlichen Stellungnahmen über den humanitären Zustand der internationalen Beziehungen. Im Bewusstsein seiner Verantwortung auf weltweiter Ebene und gestärkt durch das ihm entgegengebrachte Vertrauen, äusserte es sich in unmissverständlicher Weise über die Verstösse gegen die Menschlichkeit und über die Gewalttätigkeit in all ihren Formen. Dieses Engagement nahm zuweilen eine gewollt persönliche Form an.

Im Verlauf seiner Amtszeit wies Präsident Hay immer wieder mit besonderem Nachdruck auf die sich verbreiternde Kluft zwischen Wort und Tat, zwischen unterzeichneten, proklamierten Verpflichtungen und deren Verletzungen hin, die in den meisten Fällen ungestraft bleiben. Die wiederholte Verletzung der Grundsätze bedauernd, hatte Präsident Hay schon auf der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila ausgerufen.

«... Es werden sämtliche Vorwände herangezogen, um diese unvertretbaren Handlungen zu rechtfertigen: militärische Sachzwänge, Sicherheit des Staates, letzter Ausweg unterdrückter Völker. Bei all diesen Handlungen sind für das IKRK vor allem die Verachtung des Menschen und die Verletzung der Grundregeln des humanitären Rechts, nämlich die Achtung des Nicht-Kämpfers, offenkundig. Was bleibt schliesslich von der Humanität, wenn die Ideologie den Menschen nicht nur daran hindert, im schutzlosen Feind den Mitmenschen zu sehen, sondern sogar dazu treibt, den Unschuldigen als Feind zu betrachten?» ⁶

Und 1985 sagte er: «Angesichts der heutigen Krisen neigen die Regierungen dazu, die Lage kurzfristig einzuschätzen, alles abzulehnen, was nicht dem unmittelbaren Interesse dient, die humanitären Belange auf den zweiten Rang zu verweisen und das, was sie für ihre politischen Erfordernisse und Sicherheitsinteressen halten, allem andern voranzustellen. Diese Weigerung, das humanitäre Recht anzuwenden, ist eine Herausforderung an die gesamte internationale Gemeinschaft (die Staaten, das Rechtssystem, die Organisationen) und stellt eine unerträgliche Zumutung für die Opfer dar...

Diese Entwicklung dürfte mit einem ziemlich allgemein verbreiteten Verlust des Respekts für die internen und internationalen Rechtsnormen in Zusammenhang stehen...» 7. Und in jüngster Vergangenheit, auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1986, unterstrich er erneut die Besorgnisse des IKRK angesicht des Zustands der internationalen Beziehungen: «... Die Gewaltanwendung erhält Vorrang vor dem Verhandeln. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen werden allzuoft vernachlässigt, wenn nicht gar mit Füssen getreten; die «humanitären Belange» treten weit hinter gewisse Prioritäten zurück, die sich die Staaten zu Recht oder zu Unrecht — setzen, beispielsweise hinter die Vorstellung, die sie sich von ihrer unmittelbaren Sicherheit oder ihren strategischen und militärischen Interessen machen. Die grundlegende Norm, die ein Zurückgreifen auf Bedrohung oder Gewaltanwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen verbietet, wird so häufig verletzt».8

^{6 «}Das IKRK und die heutige Welt», Auszüge der RICR, Januar-Februar 1982, S. 3.

⁷ «Appell des IKRK zum humanitären Aufbruch», Sonderdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge, S. 6.

⁸ «Achtung des humanitären Volkerrechts», Tätigkeitsbericht des IKRK, Auszüge der RICR, Januar-Februar 1987, SS. 23-24.

Diese Feststellungen über den sich verschlechternden Zustand der Welt und die Haltung der Staaten zum Recht bildeten den Hintergrund, vor dem die Politik des festen Engagements des IKRK zugunsten der Durchführung der Bestimmungen des humanitären Rechts und dessen Einhaltung formuliert wurde. Das IKRK griff somit häufiger und systematischer auf *Unterstützung von draussen* zurück. Es rief den Staaten unablässig die Pflicht, das Recht einzuhalten und für dessen Einhaltung zu sorgen, in Erinnerung.

Dieses Engagement wirkte sich zunächst gezielt im Anschluss an eindeutige Verstösse gegen die Genfer Abkommen aus. Es mag hier genügen, an die drei Appelle des Präsidenten an die Staatengemeinschaft zu erinnern, im bewaffneten Konflikt zwischen Iran und Irak für die Einhaltung des humanitären Rechts zu sorgen; ebenso an die zahlreichen, teils öffentlichen Demarchen des IKRK, damit Israel die Anwendbarkeit des IV. Abkommens in den von ihm besetzten Gebieten anerkennt und andererseits dieses Abkommen auch in sämtlichen Bereichen einhält, und schliesslich an die nachdrücklichen Demarchen des IKRK bei kriegführenden Parteien, so im Zusammenhang mit den Konflikten in Afghanistan, in der Westsahara oder in Kampuchea, um nur diese drei Beispiele zu nennen.

Ebenso gewichtige Bemühungen unternahm das IKRK nur noch im Hinblick auf die Ratifikation der 1977 angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen. Auch hier spielte Präsident Hay eine aktive Rolle und stellte sich persönlich hinter die Bemühungen seiner Mitarbeiter.

Systematische Bemühungen, die Staaten zur Ratifikation bzw. zum Beitritt zu veranlassen, unternimmt das IKRK seit 1980. Ausser in Kontakten mit weltweiten oder regionalen zwischenstaatlichen Organisationen wie auch solchen nichtstaatlichen Charakters, die zahlreiche befürwortende Entschliessungen zur Folge hatten, wurde diese Frage mit den Behörden von rund hundert Staaten angeschnitten, in zwei Dritteln der Fälle tat dies Präsident Hay persönlich. Schliesslich brachte auch die Ausarbeitung eines Kommentars zu den Zusatzprotokollen deutlich den Willen zum Ausdruck, den zuständigen Kreisen sowohl im Stadium der Beschlussfassung zur Ratifikation oder zum Beitritt wie auch bei der Anwendung derselben behilflich zu sein.

Leider hinterlässt der humanitäre Sieg von 1977 zehn Jahre später einen etwas bitteren Nachgeschmack! Der Ratifikationspro-

zess ist langwierig, gekennzeichnet von der Immobilität der Grossmächte, wenn nicht gar ihrer feindseligen Einstellung.

Angesichts dieser beunruhigenden Lage und des fehlenden politischen Willens der Regierungen drängte sich eine breitangelegte, langfristige Aktion auf, die zum «humanitären Aufbruch» auffordert und mit der sich Präsident Hay voll und ganz identifizierte.

Der feierliche Aufruf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila (1981), «die Regeln des humanitären Völkerrechts und die allgemein anerkannten humanitären Grundsätze jederzeit und unter allen Umständen zu beachten...» 9, zeitigte trotz der Aufrufe, Warnungen und Aufforderungen des IKRK kaum eine Wirkung. Vier Jahre später ist der «Appell des IKRK zum humanitären Aufbruch» vom 10. Januar 1985, einer der Höhepunkte der «Ära Hay», ein Schrei aus tiefster Seele «Angesichts der wachsenden Zahl von Konflikten, ihrer unterschiedlichen Natur und Dauer, angesichts der unmenschlichen Behandlungen, die auf eine ideologische oder konfessionelle und rassische Radikalisierung zurückzuführen sind, angesichts des abbröckelnden Respekts gegenüber Verträgen und dem Recht im allgemeinen könnte nur eine konzertierte Aktion aller Kräfte des universalen Humanismus, nur eine Mobilisierung der Staaten und der Völker den Grad der Menschlichkeit in Konfliktsituationen entscheidend anheben, ... falls die Konflikte nicht beigelegt werden. Die Kernfrage, die sich heute stellt, lautet. Wie lässt sich erreichen, dass sich die Politiker der humanitären Werte bewusst werden? Wie die Politik vom humanitären Geist durchdringen? Wie verdeutlichen, dass jede politische Situation humanitäre Aspekte aufweist, die nicht gefahrlos übersehen werden dürfen?» 10

Diese Fragen stellte Präsident Hay 1986 auf der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz erneut und wiederholte damit den Appell zum humanitären Aufbruch. Dass es letztlich dazu kommt, d.h. dass wir zur Annahme, zur Kenntnis, zur Anwendung und zur Einhaltung des bestehenden Rechts gelangen — und das ist ja schliesslich das Ziel dieser humanitären Mobilmachung mit all ihren Facetten — wird die Herausforderung der kommenden Jahrzehnte sein.

Die Kraft zu diesem Engagement und den Initiativen, die es ergriff, damit Vernunft und Menschlichkeit über Leidenschaften

⁹ Entschliessungen und Beschlüsse der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981). Übersetzung DRK, S. 8.

¹⁰ «Appell des IKRK zu einem humanitären Aufbruch», Sonderdruck der RICR, S. 8.

und Gewalttätigkeit siegen, schöpfte das IKRK unbestreitbar aus den Richtlinien seines Handelns, die es unablässig neu überprüft, anpasst und weiterentwickelt. Präsident Hay hatte von Anfang an verstanden, dass es von entscheidender Bedeutung war, diese Richtlinien zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Probleme der heutigen Welt und die Komplexität der internationalen Beziehungen gaben Anlass zu einer vertieften, kollektiven Reflexion, an der mehrere Kommissionen und Abteilungen der Institution beteiligt waren. Sie führte zu einer Formulierung dieser Richtlinien, die sich auf eine historische Analyse der Präzedenzfälle, eine Studie über das anwendbare Recht und eine menschliche Beurteilung der Frage abstützen. So war das IRKR in der Lage, Fragen wie die Einheit des Wahrzeichens, den Beitrag des IKRK zur Einhaltung der Menschenrechte, sein Verhalten im Falle des erzwungenen Verschwindens von Personen, das Thema Schutz und Hilfe usw. zu erörtern. Ebenso drängt sich nach den Ereignissen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz eine neue Reflexion darüber auf, wie man am besten die Einhaltung der Grundsätze der Bewegung erwirken kann.

4. Ein erweiterter Dialog

Ein Engagement zugunsten der Opfer, die Verteidigung des Rechts hat noch nie bedeutet, dass man Verweise erteilt oder sich in die Rolle des Predigers versetzt. Sich engagieren bedeutet nicht nur, den Staaten ihre Verpflichtungen in Erinnerung zu rufen, sondern auch und vor allem, mit ihren Vertretern und sämtlichen lebendigen Kräften der Völkergemeinschaft, seien es nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, staatliche und nichtstaatliche Organisationen oder die Medien, einen Dialog zu führen, damit die humanitäre Botschaft besser bekannt gemacht und besser verstanden wird. Dafür hat sich das IKRK und insbesondere sein Präsident in den letzten Jahren ganz besonders eingesetzt.

Eines der bedeutungsvollsten Elemente des Dialogs bildete die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung bei den verschiedensten Zielgruppen in aller Welt.

Wenn die Internationale Rotkreuzkonferenz 1973 in Teheran eine eigentliche Charta der Verbreitung erliess, indem sie das IKRK beauftragte, «die Bemühungen der Regierungen und der Nationalen Gesellschaften im Bereich der Verbreitung und des Unterrichts

zu unterstützen» und ein Verzeichnis der Mittel dafür auflistete, so kann man das Jahr 1977 als Meilenstein für die Verbreitung des humanitären Rechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes ansehen. Damals fand in Warschau das erste europäische Seminar des Roten Kreuzes über die Verbreitung der Genfer Abkommen statt. Gestützt auf die in Warschau aufgestellten Grundsätze — Mitverantwortlichkeit der Gesamtheit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (an der Seite der Regierungen) im Bereich der Verbreitung, Ausdehnung der Verbreitungsbemühungen auf die Grundsätze und Ideale der Bewegung und Wahrung des engen Bandes, das zwischen der Verbreitung und der Vermittlung eines Geistes des Friedens besteht — stellten das IKRK und später auch die Liga und die Nationalen Gesellschaften eine Reihe von Verbreitungsprogrammen für die verschiedenen Zielgruppen auf und führten eine wachsende Zahl von Seminaren und Ausbildungslehrgängen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene durch.

Diese Veranstaltungen, zu denen Ende der siebziger Jahre mehrere Verbreitungsexperimente an Ort und Stelle in den von Konflikten oder inneren Wirren erschütterten Ländern ergänzend hinzukamen, hatten den Vorzug, «einen Verbreitungsreflex» zu schaffen, ein völlig neues Element für die Bewegung, die fortan im Bewusstsein der äusserst engen Verbindung zwischen der Verbreitung und den verschiedenen humanitären Aktivitäten zu wirken begann.

Im Anschluss an diese verschiedenen Experimente suchte das IKRK vermehrt Verbreitungsmissionen und -seminare durchzuführen und die Zahl seiner Veröffentlichungen zu steigern. Um diese vom Hauptsitz ausgehende Verbreitungstätigkeit noch weiter auszubauen und besser zu kontrollieren, wurden eigens mit der Verbreitung beauftragte Delegierte in den Delegationen stationiert, teils im Rahmen bewaffneter Konflikte, teils auf regionaler Ebene.

Im Jahre 1987 darf man sagen, dass sich die Verbreitung als äusserst nützlich erwiesen hat. Sie wird automatisch bei jeder Aktion des IKRK im Einsatzgebiet miteinbezogen, um kurz- und mittelfristig in Krisensituationen und langfristig in normalen Situationen ein besseres Verständnis für seine Tätigkeit und somit verbesserten Zugang zu den derzeitigen und künftigen Opfern zu erhalten.

Die Verbreitungstätigkeit führte auch zu einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit des IKRK. Dies schlug sich insbesondere in

einem regelmässigen Dialog mit den internationalen Medien nieder.

Getreu seinem Image als kontaktfreudige Persönlichkeit, das er sich im Direktorium der Schweizerischen Nationalbank erworben hatte (und das ihm kurz vor seiner Amtsübernahme beim IKRK den ersten «Prix CONTACT» der Westschweizer Journalisten einbrachte), bestätigte Präsident Hay gegenüber Journalisten wiederholt seine Verfügbarkeit, behielt jedoch seine öffentlichen Interventionen den Fällen vor, in denen das IKRK seine Stimme «urbi et orbi» erheben musste. In diesen Augenblicken führte Präsident Hay zweifellos einen neuen Stil in der Art ein, wie das IKRK Verstösse gegen das humanitäre Recht und Hindernisse denunzierte, die seiner Aktion in den Weg gelegt wurden.

Diese direkte Art, «die Dinge beim Namen zu nennen», zeigte sich somit auf Pressekonferenzen und in schriftlichen Mitteilungen, sei es in gezielten öffentlichen Stellungnahmen, zu denen sich das IKRK umständehalber entschliessen musste (öffentliche Appelle in bezug auf Rhodesien im Jahre 1979, auf den Libanon im Jahre 1982, auf den Iran und den Irak 1983 und 1984), sei es in regelmässig erscheinenden Publikationen, namentlich in den den Internationalen Rotkreuzkonferenzen 1981 in Manila und 1986 in Genf vorgelegten Tätigkeitsberichten.

Ganz allgemein stellt, und das hob auch Präsident Hay in seiner Abschiedsrede am 6. Mai 1987 hervor, «die Information ein wichtiges, jedoch schwieriges und heikles Problem. Information innerhalb der Organisation, gegenüber den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen, der Öffentlichkeit. In all diesen Bereichen wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Und dennoch dringt die Botschaft des Roten Kreuzes, die humanitäre Botschaft des Roten Kreuzes, nur mühsam durch. Ich bin überzeugt, dass in diesem Bereich noch viel zu tun bleibt».

Die Stärke und Leistungsfähigkeit der Bewegung hängt stark von den Beziehungen zwischen ihren Trägern ab. Auf dieser Ebene bürgt der Dialog für die Einheit.

A. Hay übernahm die Präsidentschaft des IKRK genau ein Jahr nach der Veröffentlichung des Tansley-Berichts über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz benannt.

Die Analyse, der sich die Bewegung unterzog, hatte ihre lebendigen Kräfte zutage gefördert, jedoch auch die unterschiedlichen Denkweisen, die die grosse Vielfalt widerspiegeln, die das Rote Kreuz seit der Entkolonialisierung kennzeichnet und die zugleich seine Universalität und sogar seine Einheit gewährleistet. Wichtig am Tansley-Bericht war vor allem der dynamische Entwicklungsprozess, den er im Grunde in Gang setzte, insesondere im Rahmen des IKRK. An diesem Prozess beteiligte sich Präsident Hay von Anfang an sehr aktiv. Durch seine Bemühungen, bestimmten stichhaltigen Empfehlungen des Tansley-Berichts konkret nachzukommen, intensivierte er die Initiativen gegenüber den Nationalen Gesellschaften und trieb seine Verständigung mit der Liga bis zum «grossen Treffen von Manila» im Jahre 1981 voran.

Die XXIV Internationale Rotkreuzkonferenz liess eine eindrucksvolle Annäherung an die Nationalen Gesellschaften sichtbar werden. Sie sollten dem IKRK den Auftrag erteilen, zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in bestimmten spezifischen Bereichen beizutragen. In den darauffolgenden Jahren passte das IKRK seine Strukturen entsprechend an, bildete Delegierte aus, die es seinen Delegationen zur Seite gab und mit Programmen zur Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften beauftragte.

Ausserdem schloss das IKRK mit bestimmten Nationalen Gesellschaften, namentlich in Afrika und Zentralamerika, Zusammenarbeitsabkommen. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Förderung der Programme zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes, die Ausbildung von Führungskräften der Nationalen Gesellschaften und von Personal, das für Missionen des IKRK oder der Liga eingesetzt werden könnte. Seit 1984 unterstützt das IKRK die Liga bei der Bildung sogenannter Konsortien, um durch Koordination eine bessere Nutzung der Beiträge zu erreichen, die verschiedene Gesellschaften zur Entwicklung anderer leisten, die ihre Struktur verstärken und ihren Aktionsradius erweitern möchten. So beteiligte es sich an den Konsortien der Liga zugunsten der Nationalen Gesellschaften von Benin, Togo und Ghana.

Ebenso wurde während dieser zehn Jahre der Dialog mit den Spendergesellschaften, heute auch partizipierende Gesellschaften genannt, intensiviert. Es fanden jährlich regelmässige Zusammenkünfte mit den Nationalen Gesellschaften der Spenderländer über die Hilfs-, Nahrungsmittel- und medizinischen Aktionen des IKRK in Afrika, Zentralamerika, Asien und im Nahen Osten statt.

Diese Gesellschaften scheuten in den letzten Jahren im übrigen keine Mühe und leisteten Beiträge in Bargeld, Naturalien und Dienstleistungen. Allein im Jahre 1985 beispielsweise leisteten etwa 24 Nationale Gesellschaften (15 aus Europa, 2 aus Amerika und 7 aus Asien) Beiträge zu den Aktionen des IKRK in Höhe von 42 Millionen Schweizer Franken.

Die Beziehungen des IKRK zur Liga hinsichtlich wichtiger operationeller und statutarischer Fragen, die sich der Bewegung stellten, waren nicht immer frei von Spannungen. Wir denken dabei an die Hilfstätigkeit des IKRK in bewaffneten Konflikten, die Anerkennung der Nationalen Gesellschaften durch das IKRK, die Rolle der Ständigen Kommission oder selbst die Grundsätze der Bewegung. Um so erfreulicher ist es, dass es dem IKRK, der Liga und den Nationalen Gesellschaften trotzdem gelang, der Bewegung neue Statuten zu geben, die von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 verabschiedet wurden.

Wenn auch die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika diese Konferenz prägte, so bildet doch die Annahme der neuen Statuten deren wichtigstes und für die Bewegung dauerhaftestes Ereignis. Nach den Zusatzprotokollen von 1977 bleibt dieser Text sicherlich der bedeutungsvollste und vermutlich auch nützlichste aus der Zeit von Präsident Hay. Das Komitee hat damit unter Alexandre Hay getan, was es 1952 unter Paul Ruegger in Toronto und 1928 unter Max Huber in Den Haag tat. Es bewahrte die spezifische Rolle des IKRK in der Bewegung und in der Welt und baute sie aus, es suchte die Grundsätze zu wahren und ihnen grösseres Gewicht zu verleihen; es steigerte die operationelle Leistungsfähigkeit der Organe der Bewegung, ohne ihre Kompetenzen zu erhöhen, um den veränderten Zeiten Rechnung zu tragen, ohne das Wesentliche aufzugeben, kurz, es trug dazu bei, eine insgesamt stärkere und geeintere Bewegung zu schaffen.

Die Zeit von 1976 bis 1987 brachte schliesslich auch eine eindeutige Entwicklung der Beziehungen des IKRK zur Organisation der Vereinten Nationen sowohl in Genf als auch in New York, zu zahlreichen regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie zu den Bundes- und Kantonsbehörden der Schweiz.

Die wachsende Zahl der IKRK-Aktionen im Laufe dieser letzten zwölf Jahre führten zu einer verstärkten Präsenz des Präsidenten und der Delegierten des IKRK in den multilateralen Gremien der Völkergemeinschaft, sei es durch eine weit engere Zusammenarbeit im Einsatzgebiet mit anderen internationalen Institutionen, sei es durch eine aktivere Beteiligung an den äusserst zahlreichen internationalen Konferenzen, die sich mit humanitären Fragen befassen, oder aber durch Anknüpfung eines dichten Netzes bilateraler Beziehungen auf höchster politischer Ebene mit den ver-

schiedenen Regierungspartnern. Insgesamt brachte dies für das IKRK eine stärkere und wirksamere Verankerung im internationalen humanitären System.

Im gleichen Geist gelang es dem IKRK im Laufe der letzten zwölf Jahre, bei immer mehr regionalen Organisationen (Organisation der Afrikanischen Einheit, Organisation Amerikanischer Staaten, Europarat usw.) und parlamentarischen Organisationen (Interparlamentarische Union, Europaparlament, Parlament des Anden-Pakts usw.) die Bedeutung der Einhaltung des humanitären Rechts und der Unterstützung seiner Aktion geltend zu machen, indem es Entschliessungen anregte, die in der Folge eine regelmässige Tätigkeit auf nationaler Ebene ermöglichen. Andere regionale Organisationen, wie die Europäische Gemeinschaft, bestätigen durch ihre zunehmende Unterstützung des IKRK dessen wachsenden Platz auf der internationalen Bühne.

Schliesslich weitete das IKRK den informellen Dialog mit Sachverständigen des Völkerrechts und politischen Persönlichkeiten, die zugleich ihren Regierungen nahestehen und mit der Aktion des IKRK sehr gut verfraut sind, aus. So fanden seit 1984 mehrere Zusammenkünfte statt, die Gelegenheit boten, sich mit den aktuellen Problemen des IKRK auseinanderzusetzen, ein besseres Bewusstsein des humanitären Aspekts bei Politikern zu erzielen und eine Beziehung des Vertrauens und des Dialogs zwischen dem IKRK und den als Sachverständigen beigezogenen Persönlichkeiten herzustellen.

Diese Konsultationen erweckten ferner bei den politischen Sachverständigen ein grösseres Verständnis für den «humanitären Aufbruch», dessen Hauptziel darin besteht, eine humanitäre Dimension in die politischen Entscheidungen der Regierungen einzubringen und ihnen begreiflich zu machen, dass ungelöste humanitäre Probleme zu politischen Problemen werden.

5. Schlussfolgerung: gezügelte Entwicklung und Sinn für das Menschliche

Was wird die Geschichte von diesen zehn Jahren Tätigkeit des IKRK und seinem damaligen Präsidenten in Erinnerung behalten? Bei der Würdigung von Präsident Hay legten die Mitglieder des Komitees und der Direktion auf der Versammlung vom 6. Mai 1987 einstimmig das Gewicht auf die ausserordentliche Entwick-

lung, die das IKRK unter der Präsidentschaft eines Mannes erfahren hat, «der auszog, den Gral zu suchen», wie es Vizepräsidentin Bindschedler ausdrückte, «die humanitäre Aktion, aber vor allem die Verwirklichung des Ideals des Mitgefühls und der Brüderlichkeit, das dem Roten Kreuz eigen ist »... «Während elf Jahren», fuhr Frau Bindschedler fort, «haben Sie Ihrem Mitgefühl für die Opfer, ihrem Abscheu vor den zugefügten Leiden, vor der Folter Ausdruck gegeben sowie Ihrer Überzeugung, dass es nicht nur eine moralische Verpflichtung ist, den Opfern zu helfen, sondern auch, das Übel zu verhindern. Sie haben Ihre Zuhörer beeindruckt, Sie haben oft andere, die guten Willens waren, überzeugt und motiviert, weil Sie aufrichtig waren... Im Laufe Ihrer Präsidentschaft hat das IKRK seine Tätigkeit erheblich ausgeweitet... Sie haben jedoch das bereits Erreichte gefestigt und zugleich das IKRK einer bemerkenswerten Entwicklung zugeführt, jedoch einer gezügelten Entwicklung... Sicherlich haben auch Anstösse enger Mitarbeiter, die äusserst fähig und motiviert sind, zu diesen Entscheidungen beigetragen, doch Ihre Dynamik, Ihr Scharfsinn, Ihr Weitblick und Realismus haben ebenfalls eine entscheidende Rolle gespielt».

Dieses gezügelte Wachstum erfolgte, wie Jacques Moreillon in Erinnerung rief, in zwei Phasen. Die erste bis 1981 bestand aus Reaktionen, instinktiver Anpassung, die zweite ab 1982 war mehr von Voraussicht geprägt. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die Anfang der achtziger Jahre eintraten, bei einem IKRK mit etwa 700 Mitarbeitern, «musste man seine Geschicke energischer, mit mehr Voraussicht und systematischer führen und die Zukunft auf solidere Grundlagen stellen, sein Wachstum durch eindeutig gesetzte Prioritäten regeln».

Ein weiteres Merkmal dieser Amtszeit ist auch, dass das Wachstum des IKRK erfolgte, ohne dass der menschliche Charakter der Institution beeinträchtigt wurde. Hören wir Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK: «Wenn dieses ausserordentliche Wachstum auch nicht ohne Probleme erfolgte, wussten Sie es doch mit Ihrem Sinn für Proportionen überlegen anzunehmen. Wir sind Ihnen dankbar, trotz dieser Entwicklung stets versucht zu haben, ein IKRK zu bewahren, das durch seinen Geist menschlich fassbar bleibt». «Selbst wenn sich dieser Geist weiterentwickelt hat», fügte J. Moreillon hinzu, «hat das IKRK seine Seele dabei nicht verloren; im ständig erneuerten Kontakt mit den Opfern — deren Schutz unsere Existenzberechtigung ist — haben sich die Institution und ihre Mitarbeiter das Wesentliche bewahrt: den Geist des Dienstes».

Dieser Geist des Dienstes wurde dank des «tiefen Verständnisses Präsident Hays für das Menschliche, seiner überströmenden Grosszügigkeit», um Jean Pictet zu zitieren, ständig aufrechterhalten. Der Ehrenvizepräsident betonte auch seine überzeugende Aufrichtigkeit, seine Weisheit und seinen Mut: «Sie haben den guten Kampf gekämpft». Dieser Kampf wurde vor allem zugunsten der Achtung und der Förderung des Rechts ausgefochten. «Sie haben dem humanitären Recht», fuhr Jean Pictet fort, «den bedeutenden Platz verliehen, der ihm in der Reihenfolge unserer Anliegen zukommt. Dies ist im übrigen vielleicht der einzige Bereich, in dem die Grossen dieser Welt, die den Schlüssel des Schicksals in Händen halten, sich heute noch verstehen und sich — weshalb nicht — die Hand reichen können».

Diesen Kampf um mehr Menschlichkeit erwähnte Präsident Hay selbst, um die positiven Ergebnisse, aber auch die Enttäuschungen zu unterstreichen, und um die Lehre für die Zukunft daraus zu ziehen. Wichtig ist vor allem die Wahrung der Einheit der Bewegung nach der Erschütterung, die sie auf der letzten Internationalen Konferenz erlitt, und weiter gilt es, alle humanitären Kräfte zu mobilisieren «Die Bemühungen, die wir zugunsten der Ratifikation der Zusatzprotokolle und im Bereich der Verbreitung des humanitären Rechts und der Grundsätze entfaltet haben, müssen energisch und unablässig weitergeführt werden». Und schliesslich gilt es auch, zum Frieden beizutragen. A. Hay, der dem Komitee weiterhin seine Erfahrung zugute kommen lassen und die Rolle des Präsidenten der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden übernehmen wird, misst dieser Mission besondere Bedeutung bei: «Wie kann man der Welt den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden besser verständlich machen?... Es handelt sich hier um ein schwieriges Unterfangen, denn ein Abgleiten ins Politische muss vermieden werden. Andererseits darf man ihm nicht aus dem Wege gehen, da dieses grundlegende Thema für viele Nationale Gesellschaften die eigentliche Motivation für ihre Teilnahme an der Rotkreuzbewegung ist.»

Dies sind die vorrangigen Aufgaben, denen sich die Bewegung und im besonderen das IKRK in Zukunft widmen sollten. «In dieser Welt, die Gewalttätigkeit in allen Formen, unbeschreibliches Elend, Spannungen und endlose Konflikte kennt, bleibt der Auftrag des IKRK unerlässlich. Er ist schwierig, da unzählige Hindernisse zu bewältigen sind, er bleibt jedoch eine schöne Aufgabe, und es lohnt sich, ihn mutig und überzeugt weiterzuführen.»

Diese Worte Alexandre Havs machte sich Cornelio Sommaruga bei der Amtsübergabe am 6. Mai 1987 zu eigen, als er sagte. «Dieser grosse humanitäre Auftrag, den wir erhalten haben, wurde von Alexandre Hay während seiner elfjährigen Präsidentenzeit an der Spitze des IKRK mit grossem Erfolg ausgeführt, indem er durch seine Bescheidenheit und sein Handeln den Regierungen, den Nationalen Gesellschaften und allen Mitarbeitern des IKRK Vertrauen einflösste... Ich bin mir der Verantwortung bewusst, die ich auf mich nehme, um weiterhin das Vertrauen für das IKRK zu gewinnen, das wir in der politisierten Welt von heute benötigen, um den Opfern internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte sowie innerer Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen...». Vom Wunsch getrieben, die Tradition mit Hilfe der Mitglieder des Komitees und der Mitarbeiter des IKRK aufrechtzuerhalten und eine Linie des Handelns weiterzuverfolgen, die weitgehend positiv war und nahezu universale Anerkennung geniesst, schloss C. Sommaruga mit folgenden Worten. «Vergessen wir niemals unseren humanitären Auftrag und stellen wir alles in den Dienst des IKRK, seines Wahrzeichens und seiner Devise «inter arma caritas», unsere Mission der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Humanität sowie sämtliche moralischen und physischen Kräfte, über die wir verfügen!»

Die Revue

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Offizielle Besuche beim IKRK

König Juan Carlos und Königin Sofia von Spanien statteten am 21. Oktober 1987 einen Besuch beim IKRK ab. Das königliche Paar weilte zur Verleihung der Nansen-Medaille in Genf, die das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge König Juan Carlos zuerkannt hatte.

Das spanische Königspaar, in dessen Begleitung sich insbesondere Aussenminister Francisco Fernandez Ordoñez, weitere Vertreter der spanischen Regierung und der Präsident des Spanischen Roten Kreuzes, Leocadio Marin, befanden, wurden vom Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, und mehreren Mitgliedern des Komitees und der Direktion empfangen.

In seiner Begrüssungsrede hiess der Präsident des IKRK seine Gäste als die höchsten Vertreter des Spanischen Roten Kreuzes willkommen. Das unter der Schirmherrschaft der königlichen Familie stehende Spanische Rote Kreuz ist eine der ältesten und aktivsten Gesellschaften der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Präsident Sommaruga beglückwünschte König Juan Carlos zur Ehrung, mit der dieser gleichentags ausgezeichnet wurde, und benutzte die Gelegenheit, der Regierung, dem Roten Kreuz und der Bevölkerung Spaniens seinen Dank für deren moralische, diplomatische und finanzielle Unterstützung auszusprechen.

* *

Bundesrat Arnold Koller, Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD), stattete am Dienstag, dem 27. Oktober 1987, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf

einen Besuch ab, wo er von Präsident Cornelio Sommaruga empfangen wurde.

Der Präsident des IKRK benutzte die Gelegenheit, den Bundesbehörden seinen Dank für ihre moralische, diplomatische und finanzielle Unterstützung auszusprechen. In seiner Antwort äusserte sich Bundesrat Koller glücklich über die gute und enge Zusammenarbeit zwischen seinem Departement und dem IKRK. Im weitern ehrte er die Delegierten, die kürzlich in Angola und im Libanon in Ausübung ihrer Tätigkeit ums Leben kamen, und übermittelte dem IKRK das Beileid des Bundesrates.

Der Vorsteher des EMD wurde von Hans-Ulrich Ernst, Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung, und Divisionär Emanuel Stettler, Direktor des Bundesamts für Adjutantur, begleitet. Im Rahmen einer Unterredung mit Mitgliedern des Komitees und der Direktion besprach die Delegation des EMD verschiedene Aspekte der Beziehungen zwischen dem Eidgenössischen Militärdepartement und dem IKRK, insbesondere bezüglich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts in den Offizierskursen der Schweizer Armee.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125. JAHRESTAG DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

GEDENKPROGRAMM

Zusammenfassung

Dauer

Von der Tagung des Delegiertenrats 1987 bis zu derjenigen vom Oktober 1989.

Themen

GESAMTTHEMA

«125 JAHRE HELFEN»

Motto für 1988. «... UND WEITER AUFBAUEN»

(Thema des Welttages 1988, das die Nationalen Gesellschaften von November 1987 bis Oktober 1988 nach eigenem Ermessen verwenden können.)

Motto für 1989 «... UND LEBEN SCHÜTZEN»

(Thema des Welttages 1989, das die Nationalen Gesellschaften von Ende Oktober 1988 bis zum Abschluss der Kampagne im Oktober 1989 nach eigenem Ermessen verwenden können.)

Die wichtigsten Ereignisse internationaler Prägung

November 1987 — Rio de Janeiro: Beginn der Gedenkperiode

8. Mai 1988 — Welttag der Bewegung zum Thema der Entwicklung

Oktober 1988.

 UdSSR. Tagung der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden — Internationales Seminar «Information, Verbreitung und Frieden»

8. Mai 1989

Welttag der Bewegung, sog. «Tag der humanitären Geste»

August 1989

— «Supercamp 1989» f
ür die Jugend der Bewegung in Solferino/Castiglione

Oktober 1989

 Erstmalige Verleihung des «Preises des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für Frieden und Menschlichkeit» auf der Tagung des Delegiertenrats

— Schluss des Gedenkprogramms

Ausserdem ist zu erwähnen, dass der letzte Teil des Gedenkprogramms mit der Einleitung der «Weltkampagne für den Schutz der Kriegsopfer» zusammenfallen wird, die 1990 in einem zweitägigen weltweiten Waffenstillstand gipfeln soll.

An jedem dieser Daten werden in Genf Gedenkveranstaltungen durchgeführt. Dazu kommen.

9. Februar 1988

Anbringen einer Gedenktafel zum 125. Jahrestag der Schaffung des «Internationalen Komitees der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege» (Komitee der Fünf, späteres IKRK)

26.-28. Oktober 1988

 Kolloquium über die Vorläufer des Roten Kreuzes, organisiert von der Henry-Dunant-Gesellschaft.

29. Oktober 1988:

— Einweihung des Internationalen Museums des Roten Kreuzes

Die Republik Guatemala ratifiziert die Zusatzprotokolle

Die Republik Guatemala hat am 19. Oktober 1987 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte, die am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedet wurden, ratifiziert.

Die Protokolle werden gemäss ihren Bestimmungen am 19. April 1988 für die Republik Guatemala in Kraft treten.

Die Republik Guatemala ist die 70. Vertragspartei des Protokolls I und die 63. Vertragspartei des Protokolls II.

Burkina Faso ratifiziert die Zusatzprotokolle

Burkina Faso hat am 20. Oktober 1987 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte, die am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedet wurden, ratifiziert.

Die Protokolle werden gemäss ihren Bestimmungen am 20. April 1988 für Burkina Faso in Kraft treten.

Burkina Faso ist die 71. Vertragspartei des Protokolls I und die 64. Vertragspartei des Protokolls II.

BIBLIOGRAPHIE

CONSTRAINTS ON THE WAGING OF WAR *

Die Entwicklung einer grossen Idee der Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Der bei Grotius, «dem geistigen Vater» des modernen Völkerrechts, entlehnte Titel des Werkes von Professor Kalshoven definiert genau das Grundziel des Rechts bewaffneter Konflikte die Möglichkeit, dass den Zivilpersonen und den am Kampf nicht mehr teilnehmenden Kombattanten in der allgemeinen Barbarei, die der Krieg darstellt, Schutz zuerkannt und dass ferner die Wahl der Kampfmethoden und -mittel eingeschränkt wird.

Einen Überblick über alle Regeln des Rechts bewaffneter Konflikte auf einer relativ knapp bemessenen Anzahl Seiten zu geben, war beinahe ein Ding der Unmöglichkeit. Dank der Persönlichkeit und Erfahrung Frits Kalshovens wurde diese Glanzleistung jedoch möglich.

Nach einer kurzen historischen Einführung ruft der Autor die verschiedenen Komponenten des Rechts bewaffneter Konflikte, «das Haager, Genfer und New Yorker Recht», in Erinnerung und stellt den heutigen Wert dieser Einteilung in Frage.

In einem zweiten Teil des Buches werden die wesentlichen Rechtsregeln in den internationalen Verträgen vor den Zusatzprotokollen von 1977 erläutert. An dieser Stelle sei auf die besonders interessanten Ausführungen über die Definition der geschützten Personen, die verbotenen Kampfmethoden und -mittel sowie das Problem der Durchführung der Regeln des Rechts bewaffneter Konflikte hingewiesen.

Im nächsten Kapitel werden die grundsätzlichen Regeln der Zusatzprotokolle von 1977 untersucht. Die persönliche Erfahrung des Autors — er beteiligte sich insbesondere direkt an der Ausarbeitung der besagten Verträge — erlaubte es ihm, die oft sehr komplexen Bestimmungen der beiden Zusatzprotokolle äusserst klar und interessant darzustellen.

Das Buch wird durch die Beschreibung eines trotz seiner wesentlichen Bedeutung im allgemeinen kaum bekannten Abkommens abgeschlossen: das 1980 unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen zustandegekommene Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen.

^{*} Kalshoven, Frits: Constraints on the Waging of War. Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Genf 1987. 160 Seiten, mit Bibliographie und Stichwortverzeichnis (Englisch).

Das äusserst gut dokumentierte (hervorzuheben ist insbesondere das sehr wertvolle Stichwortverzeichnis), klar formulierte und bemerkenswert gut geschriebene Werk von Professor Kalshoven erfüllt nicht nur die Erwartungen der Fachleute, sondern auch all derer, die sich für die durch das Recht bewaffneter Konflikte aufgeworfene Fragestellung interessieren. Wie es der ehemalige Präsident des IKRK, Alexandre Hay, im Vorwort audrückt, dürfte dieses Buch zu einem «Klassiker» in diesem Bereich des Völkerrechts werden.

Antoine Bouvier

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

1) IKRK

• Index of International Humanitarian Law

Die Genfer Abkommen von 1949 sind nicht nur die Verträge, die weltweit die grösste Anerkennung gefunden haben, sie sind vor allem auch beachtenswert wegen ihrer detaillierten Vorschriften zum Schutz des Individuums in Konfliktzeiten. Es ist wesentlich, dass alle, die etwas mit der Anwendung dieser Vorschriften zu tun haben — seien es Zivilpersonen oder Militärs, sei es in Friedenszeiten oder im Krieg — über Material verfügen, das die Lektüre, das Verständnis und den Gebrauch dieser Verträge erleichtert.

Die Neuauflage enthält Angaben zu den beiden Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Abkommen.

Überarbeitete und erweiterte Fassung des Index of the Geneva Conventions for the Protection of War Victims of 12 August 1949. The Washington College of Law, The American University. Herausgeber Waldemar A. Solf, Adjunct Professor/Senior Fellow, Washington College of Law Institute, und J. Ashley Roach, Captain, Judge Advocate General's Corps, U.S. Navy 284 S., 16 × 23 cm. *Englisch*.

• Frédéric de Mulinen: Manuel sur le droit de la guerre pour les forces armées

Das Handbuch ist wie die üblichen militärischen Vorschriften konzipiert, damit der militärische Leser sofort erkennen kann, was angesichts seiner Stellung in der Führungsstruktur und der gegebenen Lage für ihn von Bedeutung ist. Es verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich als Nachschlagewerk in internationalen und nationalen Lehrgängen über das Kriegsvölkerrecht und als Verhaltenskodex innerhalb der Streitkräfte.

Das Handbuch richtet sich primär an höhere Kommandostellen, die über einen Stab verfügen. Es verweist auf die Bestimmungen der internationalen Verträge und gibt an, wo alle Einzelheiten zu finden sind. Das Handbuch wird ergänzt durch eine Zusammenfassung für militärische Führer (ohne jeglichen Hinweis auf Rechtsbestimmungen) und durch Regeln für das Verhalten im Einsatz (zu gebrauchen als Richtlinien für die Ausbildung in der Kompagnie).

Der letzte Teil, Résumé pour les commandants und Règles pour le comportement dans l'action (Zusammenfassung für Befehlshaber und Regeln für das Verhalten im Einsatz) ist auch in Form eines Sonderdrucks (16 S.) verfügbar.

256 S., Format 15,5 \times 23 cm, Originalfassung *Englisch*. Fassungen in *französischer* und *spanischer Sprache* sind vorgesehen.

Compte rendu des travaux de la XXV^e Conférence internationale de la Croix-Rouge

In diesem Protokoll, gemeinhin als «Blaues Buch» bekannt, sind sämtliche Reden und Diskussionsbeiträge der letzten Internationalen Konferenz (Oktober 1986) und des vorangehenden Delegiertenrats enthalten. Ebenfalls darin zu finden sind die vorhergegangene Korrespondenz, das vorläufige Programm, die Liste der Delegierten, die Entschliessungen der Internationalen Konferenz und des Delegiertenrats sowie verschiedene sonstige Informationen.

Es sei hier daran erinnert, dass zu den wichtigen Entschliessungen dieser letzten Internationalen Konferenz die Änderung der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie Massnahmen zur besseren Einhaltung des humanitären Völkerrechts gehören.

180 S., Format 23 × 31 cm. Französisch, Englisch und Spanisch.

2) IKRK/Liga

Rotes Kreuz und Roter Halbmond — Porträt einer internationalen Bewegung

Diese reich illustrierte 30seitige Broschüre enthält alles, was man heutzutage über das Rote Kreuz und den Roten Halbmond wissen sollte.

Der von Françoise Bory verfasste Text schildert die Ursprünge des Roten Kreuzes von Henry Dunant bis zur «Ersten Genfer Convention» vom August 1864; anschliessend werden die Grundsätze, die Struktur und die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vorgestellt und die Tätigkeiten und Kompetenzen der Institutionen beschrieben, aus denen sie zusammengesetzt ist: die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das IKRK und die Liga. Besondere Erwähnung finden das humanitäre Völkerrecht und der Beitrag der Bewegung zum Frieden.

Die Broschüre ist auf Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch und Arabisch erschienen.

3) Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds

◆ The Empress Skôken Fund — 75 Years of Service to Humanity

Diese Broschüre wurde von der Paritätischen Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds aus Anlass seines 75jährigen Bestehens zu Ehren seiner Stifterin, Kaiserin Shôken, herausgegeben. Eingeschlossen in die Ehrung sind das japanische Kaiserhaus, die Regierung und das Rote Kreuz Japans, die sich durch ihre beträchtliche finanzielle Unterstützung des Fonds verdient gemacht haben. Von J.-P. Maunoir, ehemaliger Direktor des IKRK, verfasst und mit einem Vorwort von M. Aubert, Vizepräsident des IKRK und Präsident der Paritätischen Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds, vermittelt diese Schrift Einblick in die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte dieses Fonds; des weiteren gibt sie den Nationalen Gesellschaften nützliche Hinweise über die Verwirklichung seiner Ziele und das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen.

20seitige Broschüre, 21 × 21 cm, in Französisch, Englisch, Spanisch (Fotografien, Tabellen und Diagramme).

4) Sonstige eingegangene Veröffentlichungen

• Le droit international humanitaire — Problèmes actuels et perspectives d'avenir

Protokoll des am 13. und 14. Dezember 1985 in Clermont-Ferrand (Frankreich) vom Institut français du droit humanitaire et des droits de l'homme zum obigen Thema veranstalteten Kolloquiums.

Les Cahiers du droit public. Centre de Recherches et d'études de droit humanitaire et des droits de l'homme. Universität Clermont-Ferrand (Frankreich) 1987. 174 S. (Französisch).

Journal of Peace Research — Special Issue on Humanitarian Law of Armed Conflict

Diese Sondernummer der vom Internationalen Friedensforschungsinstitut in Oslo herausgegebenen Zeitschrift ist ausschliesslich dem humanitären Völkerrecht und der humanitären Tätigkeit, namentlich des IKRK, gewidmet. Mehrere Mitarbeiter des IKRK, Hochschulsdozenten und Regierungsexperten lieferten Beiträge zu dieser Nummer, die von Jan Egeland (Henry-Dunant-Institut), Yves Sandoz und Louise Doswald-Beck (IKRK) herausgegeben wurde.

Journal of Peace Research. Vol. 24., Nr. 3, September 1987. Norwegian University Press. (Englisch).

INHALTSVERZEICHNIS

1987

Band XXXVIII

ARTIKEL

	Seite
Marco Sassòli: Das Amtliche Auskunftsbüro zugunsten der	
Opfer bewaffneter Konflikte	2
Achtung des humanitären Völkerrechts — Tätigkeitsbericht des IKRK	22
Entschliessungen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonfe-	22
renz	74
Entschliessungen des Delegiertenrats	130
Cornelio Sommaruga: Die Zusatzprotokolle zu den Genfer	
Abkommen auf der Suche nach Universalität	147
Andreas von Block-Schlesier: Die Bemühungen des Deut-	
schen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deut-	
schland um die Ratifikation der Zusatzprotokolle	154
Jacques Moreillon: Die Suspendierung der Regierungsde- legation der Republik Südafrika von der XXV Internatio-	
nalen Rotkreuzkonferenz (Genf — 1986)	
oder	
Wie man ein Ereignis völlig verschieden auffassen	170
kann Eric David: Verbreitung des humanitären Völkerrechts an	179
der Universität	200
Jean-Luc Blondel: Die Hilfe für geschützte Personen	239
125 Jahre helfen	293

RICR - Auszüge 1987 (XXXVIII)

339

Statutarische Tagungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Rio de Janeiro — VI. Tagung der Generalversammlung der Liga der	296
Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften — Tagung des Delegiertenrats	296 303
von 1976 bis 1987 Das gezügelte Wachstum	309
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREU	J Z
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von St. Lucia .	44
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea .	46
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Angola	48
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Surinam	50
Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft von Dschibuti	52
Missionen des Präsidenten des IKRK	54
Ernennung zweier neuer Ehrenmitglieder	56
Anerkennung des Roten Kreuzes von Grenada	135 137
Zum Tod von Michel Testuz	137
	158
Roten Kreuz	150
	159
- 1	161
Staatschefs besuchen IKRK (Juli-August)	214
Dr. Rémi Russbach: Das Internationale Komitee vom Roten	217
Kreuz und die Gesundheit	259
Offizielle Besuche beim IKRK (September-Oktober)	270
Offizielle Besuche beim IKRK (November-Dezember)	330
	- -
- AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Abschied von Jakob Haug Zum Tod von Henrik Beer	57 162
Botschaft von Dr. Cornelio Sommaruga zum 8. Mai 1987, Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds XII. Internationale Rotkreuz- und Gesundheitsfilmfestpiele	164 217

Workshop über Information und Offentlichkeitsarbeit (Varna, Juni)	219
Zum Tod von Enrique de la Mata	272
125. Jahrestag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalb- mondbewegung — Gedenkprogramm	332
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
Die Argentinische Republik tritt den Protokollen bei Die Republik der Philippinen tritt dem Protokoll II bei Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977	59 60
(Stand vom 31. Dezember 1986)	61
Erklärung des Königreichs Belgien	165
Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom	166 167
8. Juni 1987) Die Zusatzprotokolle von 1977	107
zu den Genfer Abkommen von 1949 — Zehn Jahre	
danach	221
Das Königreich der Niederlande ratifiziert die Protokolle .	227
Roger Durand: Die Henry-Dunant-Gesellschaft — Tätigkeit	
und Projekte	274
Königreich Saudi-Arabien tritt Protokoll I bei	284 334
Die Republik Guatemala ratifiziert die Zusatzprotokolle	334
Burkina Paso fatiliziert die Zusatzprotokone	JUH
BIBLIOGRAPHIE	
Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 .	66
Das humanitäre Recht und innere Konflikte (Rosemary Abi-Saab)	69
Neuerscheinungen (März-April)	139
Violenza e diritto nell'era nucleare (Antonio Cassese)	171
Frieden, warum nicht?	172
che)	175
La guerre aujourd'hui (Mohammed Bedjaoui)	230
Neue Veröffentlichungen (Juli-August)	232
The Law of Non-international Armed Conflict (Howard S.	
Levie)	285

341

Essays on the Modern Law of War (Leslie C. Green)	286
Auszüge aus der Revue in arabischer Sprache	290
Constraints on the waging of war (Frits Kalshoven)	335
Neue Veröffentlichungen (November-Dezember)	336
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1987	339

342

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hortan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, Cairo.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, Alger.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, Luanda.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206 Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Cross Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-17, G.P.O. Box No. 579, Dhaka.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, Bridgetown.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Bruxelles.
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize-City.
- BENIN (Volksrepublik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, Porto-Novo.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) Burma Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Rangoon.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolivar N.º 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa Maria N.º 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidian.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Φ.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 8010-Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, Dschibuti.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia, Quito.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P.O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, Cedex 08.

- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St. George's.
- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C.A.
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes No. 22, Bissau.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O Box 10524, Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, New Delhi 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross Society, II. Jend Gatot Subroto kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, Dlakarta.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., Teheran.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAICA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.
- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Arabische Republik) Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) The Yemen Red

Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, Aden.

- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant,
- Boîte postale 631, Yaoundé. KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive,
- Ottawa, Ontario K1G 4J5.

 KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua
- Unidade Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Praia. KATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, Doha.
- KENYA Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box
- 40712, Nairobi.

 KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San-Dong, Choong-Ku, Seoul 100.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51, Ciudad Habana, Habana 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, Kuwait.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru.

- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Beyrouth.
- LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, Monrovia.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la ville, C.P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Mahatti Magandhi Road, Blantyre (P.O. Box 30080, Chichiri, Blantyre 3).
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, Kuala Lumpur 55000.
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako.
- MAURETANIEN Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Luis Vives 200, Col. Polanco, C.P. 11510, México, D.F.
- MONACO Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, Monte-Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217, Kathmandu.
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington North.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N.
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box. 764, Lagos.
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, Oslo 2. Mail add.: Postboks 2338, Solli, Oslo 2.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1. Panamá.
- PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguya, Brasil 216, esq. José Berges, Asunción.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino Del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, Lima.
- PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila 2803.
- POLEN Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 Varsavie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 Lisbonne.
- RUMÄNIEN Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- RWANDA Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, 2 Mongiraud Street, Castries.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint-Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, São Tomé.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254,
- SCHWEIZ Schweizerischen Rotes Kreuz, Rammattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt,
- P.O. Box 299, Dakar.

 SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liver-
- pool Street, P.O. Box 427, Freetown.

 SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box
- 1406, Harare.

 SINGAPUR Singapore Red Cross Society, 15, Penang Lane,
- Singapore 0923.

 SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent
- Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SÜDAFRIKA The South African Red Cross Society, 6th floor, Essanby House, Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Paramaribo.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O., Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, Damas.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Hospital, Bangkok 10500.
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.
- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa.
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies
- TSCHECHOSLOWAKEI Czechoslovak Red Cross, Thunovska, 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanlig, Karanfil Sokak N.º 7, 06650 Kizilay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I. Tcheremushkinskii proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367, Ad. post.: 1367 Budapest 5, Pf.121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The Bristish Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX 7EJ.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, Bangui.